

BUCH 1

Satzung und

Verwaltungsregeln

Diese Ausgabe enthält alle Regeln und Ausführungsbestimmungen, welche bis zum 30. August 2009 vom Kongress genehmigt wurden. Möglicherweise gibt es inzwischen zusätzliche Ausführungsbestimmungen und Interpretationen sowie Änderungen von Ausführungsbestimmungen, welche einen Einfluss auf diese Ausgabe haben. Bitte sehen Sie sich auf der FITA Web Seite (www.archery.org) die Liste aller neuen Ausführungsbestimmungen, Änderungen von Ausführungsbestimmungen sowie Interpretationen an, die in Kraft getreten sind.
Diese Version ersetzt alle vorausgegangenen Versionen

BUCH 1

FITA SATZUNG UND REGELN

Kapitel 1

FITA SATZUNG

1.1 NAME

- 1.1.1 Der Verband trägt den Namen **Fédération Internationale de Tir à l'Arc** und die Abkürzung lautet **FITA**.

1.2 ZIELE

- 1.2.1 Die Ziele der FITA als gemeinnütziger Verband gemäß Artikel 60 und folgende des Schweizer Zivilgesetzbuches sind:
- 1. Auf der ganzen Welt Interesse für das Bogenschießen zu wecken und diese Sportart im Geiste der Olympischen Prinzipien zu fördern;
 - 2. Die Ziele der FITA zu bestimmen und zu fördern;
 - 3. FITA Regeln festzulegen und sie auszulegen;
 - 4. In jeder Schießart des Bogenschießens, für welche der Kongress eine Meisterschaft vorsieht, für die Ausrichtung von Weltmeisterschaften zu sorgen;
 - 5. Rekorde zu bestätigen und Rekordlisten zu führen für:
 - Weltrekorde;
 - Rekorde von Olympischen und Paralympischen Spielen;
 - 6. Vollständige Ergebnislisten zu führen von:
 - FITA Meisterschaften;
 - Olympischen Spielen;
 - Paralympischen Spielen.

1.3 MITGLIEDSCHAFT

- 1.3.1 Mitglieder der FITA sind:
- 1. Mitgliedsverbände;
 - 2. Kontinentale Verbände;
 - 3. Angeschlossene Internationale Verbände;

BUCH 1

FITA SATZUNG UND REGELN

- 4. Außerordentliche Mitglieder.
- 1.3.2 Die Mitgliedsverbände sind Nationale Bogenverbände; nur **ein** Verband pro Land oder Gebiet kann Mitglied werden.
- 1.3.2.1 Im Namen des Mitgliedsverbandes muss das Staatsgebiet und die Tradition des Landes zum Ausdruck kommen.
- 1.3.2.2 Mitgliedsverbände und Kontinentale Verbände erkennen die FITA als den Internationalen Dachverband für das Bogenschießen an, der die Ziele der FITA international vertritt. Mitglieder sind an seine Regeln gebunden, unterliegen seiner Rechtsprechung und tun alles, um seine Ziele zu verwirklichen. Die Mitglieder, ihre Funktionäre und Sportler sind verpflichtet sich an die Regeln und die Verfassung der FITA sowie an ihren Ehren- und Verhaltenskodex zu halten.
- 1.3.2.3 Bei der Ausübung und Verwaltung des Bogenschießens ist keinerlei Diskriminierung gegen irgendein Land, einen Verband oder eine Person aus geschlechtsspezifischen, rassischen, religiösen oder politischen Gründen zulässig.
- 1.3.3 Angeschlossene Internationale Verbände erkennen die FITA als den Internationalen Dachverband für das Bogenschießen an, der die Interessen der FITA international vertritt. Sie sind an ihren Kooperationsvertrag mit der FITA gebunden, unterliegen der FITA Rechtsprechung in FITA Angelegenheiten und fördern die Verwirklichung der Ziele der FITA.
- 1.3.4 Die FITA erkennt für jedes der folgenden 5 Gebiete einen Kontinentalen Verband an:
- 1. Afrika;
 - 2. Den Amerikanischen Kontinent;
 - 3. Asien;
 - 4. Europa und den Mittelmeerraum;
 - 5. Ozeanien.
- Alle Mitgliedsverbände gehören automatisch dem Kontinentalen Verband an, der vom IOK anerkannt ist und dem sein NOK angehört, soweit die Zugehörigkeit nicht vom FITA Rat anders geregelt ist und durch eine Ausführungsbestimmung festgelegt ist.
- 1.3.4.1 Die Aufgaben der Kontinentalen Verbände sind:
- 1. In ihrem jeweiligen Gebiet Interesse für das Bogenschießen zu wecken und diese Sportart im Geiste der Olympischen und FITA Prinzipien und Ziele zu fördern sowie die FITA bei Veranstaltungen, im Bereich von Entwicklung und Weiterbildung zu unterstützen;
 - 2. In jeder Schießart des Bogenschießens für die Ausrichtung von Kontinentalen Meisterschaften und Internationalen Turnieren zu sorgen;
 - 3. kontinentale Rekorde zu bestätigen und Rekordlisten zu führen;
 - 4. vollständige Ergebnislisten von Kontinentalen Meisterschaften zu führen.
- Die FITA kann diesen Kontinentalen Verbänden zusätzliche Verantwortung übertragen wie sie dieses im Interesse der FITA für angemessen ansieht. Um den Ve-

verantwortungsbereich genau abzustecken, trifft sich die FITA alle zwei Jahre, in Jahren in welchen kein Kongress stattfindet, unabhängig mit jedem Kontinentalen Verband mit dem Ziel, Vereinbarungen über Schwerpunkte, Zielsetzungen, Handlungsfelder und die Finanzierung zu treffen.

- 1.3.5 Einzelpersonen, öffentliche Einrichtungen, Gesellschaften, die wesentlich zum Ziel der FITA, der internationalen Förderung des Bogensports, beitragen wollen, können außerordentliche Mitglieder werden. Sie können am Kongress teilnehmen, das Wort ergreifen, sie haben aber kein Stimmrecht.
- 1.3.6 Angeschlossene Internationale Verbände pflegen andere Formen des Bogenschießens und unterstützen die Anstrengungen der FITA das Bogenschießen auf internationaler Ebene zu fördern. Sie können am Kongress teilnehmen, das Wort ergreifen, sie haben aber kein Stimmrecht.

1.4 BEITRITT

- 1.4.1 Ein Nationaler Bogenverband, ein Kontinentaler Verband und ein Angeschlossener Internationaler Verband, der die Mitgliedschaft in der FITA anstrebt, muss einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellen, in welchem er die Satzung der FITA sowie ihren Ehren- und Verhaltenskodex für seinen Verband und seine Mitglieder anerkennt.
- 1.4.2 Dem Aufnahmeantrag eines Nationalen Verbandes oder eines Internationalen Verbandes liegen bei:
1. ein Exemplar der augenblicklich gültigen Satzung;
 - 2. eine eindeutige Erklärung, dass die gegenwärtige Satzung der FITA anerkannt wird;
 - 3. der Überweisungsvermerk darüber, dass der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr bezahlt ist.
- 1.4.3 Das Exekutivkomitee prüft den Antrag auf Mitgliedschaft als Verband.
- 1.4.3.1 *Wenn das Exekutivkomitee befindet, dass der Aufnahmeantrag in Ordnung ist, informiert er alle Mitgliedsverbände und FITA Ratsmitglieder über den Antrag. Wenn binnen 60 Tagen vom Zeitpunkt der Veröffentlichung an keine schwerwiegenden Einwände schriftlich vorliegen, wird eine vorläufige Mitgliedschaft bis zum nächsten Kongress gewährt. Dort wird über eine endgültige Mitgliedschaft abgestimmt. Im Falle von Einwänden untersucht das Exekutivkomitee diese und entscheidet über eine vorläufige Mitgliedschaft.*
- 1.4.3.2 *Wenn das Exekutivkomitee befindet, dass der Antrag auf Wiederaufnahme eines Mitgliedsverbandes, welcher ausgeschlossen wurde, weil er mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages in Verzug geraten ist oder weil er länger untätig geblieben ist, in Ordnung ist, unterbreitet diesen dem FITA Rat zur Entscheidung. Die Zustimmung zur Wiederaufnahme kann Bedingungen unter-*

BUCH 1

FITA SATZUNG UND REGELN

liegen, die vom Exekutivkomitee festgelegt werden. Die Entscheidung des FITA Rates bedarf der Bestätigung des folgenden Kongresses. Die Entscheidung des FITA Rates wird allen Mitgliedverbänden mitgeteilt. Dieses Verfahren bezieht sich nicht auf einen Ausschluss, der gemäß Artikel 1.14 erfolgte.

1.4.4 Der Kongress kann einen Aufnahmeantrag ablehnen; in diesem Fall wird der Mitgliedsbeitrag zurückgezahlt.

1.4.5 Das Exekutivkomitee schließt mit dem Internationalen Verband, der ein angeschlossener Internationaler Verband werden will, einen Kooperationsvertrag ab.

1.4.5.1 Anträge auf Mitgliedschaft als angeschlossener Internationaler Verband unterliegen dem gleichen Verfahren wie der Antrag eines Nationalen Verbandes, vorausgesetzt eine Einigung über einen Kooperationsvertrag wurde zwischen dem Antragsteller und dem Exekutivkomitee erreicht.

1.4.6 Der Antrag auf außerordentliche Mitgliedschaft erfolgt schriftlich und folgende Dokumente liegen bei:

- 1. Eine eindeutige Erklärung, dass die gegenwärtige Satzung der FITA sowie ihr Ehren- und Verhaltenskodex anerkannt wird;
- 2. Der Überweisungsvermerk darüber, dass der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr bezahlt ist.

1.4.6.1 Wenn das Exekutivkomitee befindet, dass der Aufnahmeantrag auf außerordentliche Mitgliedschaft in Ordnung ist, stimmt er der Mitgliedschaft endgültig zu und informiert alle Mitgliedsverbände und FITA Ratsmitglieder darüber.

1.5 ORGANISATION

1.5.1 Die FITA wird durch Gesetze und Ausführungsbestimmungen geführt.

Gesetze können nur durch den Kongress geändert werden, Ausführungsbestimmungen nach Rücksprache mit den zuständigen Ständigen Komitees durch den FITA Rat.

1.5.2 Der Kongress ist die oberste Verwaltungsinstanz der FITA, er hat alle Entscheidungsgewalt, soweit sie nicht durch diese Satzung ausdrücklich anderen Ämtern zugeordnet ist.

1.5.3 Die folgenden Ämter der FITA werden vom Kongress durch Wahl besetzt:

- 1. der Präsident,
- 2. der Erste Vizepräsident,
- 3. die Vizepräsidenten,
- 4. der FITA Rat,
- 5. der Rechts- und Ethikausschuss,

- 6. die Ständigen Komitees, mit Ausnahme des Wettkämpferkomitees sowie der Hauptklassifizierer des Para-Bogenkomitees.

Die Finanz und Rechnungsprüfungskommission wird vom Präsidenten ernannt und vom Kongress bestätigt.

Alle oben aufgeführten Ämter sind dem Kongress gegenüber verantwortlich.

- 1.5.4 Der Präsident, der erste Vizepräsident sowie ein Vizepräsident bilden das Exekutivkomitee.
- 1.5.5 Alle gewählten FITA Ämter haben eine Laufzeit von vier Jahren, soweit nicht anders festgelegt.
- 1.5.6 Niemand kann in mehr als ein FITA Gremium gewählt werden
- 1.5.7 Amtsträger, deren Amtszeit ausläuft, können sich zur Wiederwahl stellen.

1.5.7.1 Der Präsident, zwei Vizepräsidenten und drei Mitglieder des FITA Rates werden auf dem Kongress, der im Jahr nach den Olympischen Sommerspielen stattfindet, gewählt.

Der Erste Vizepräsident, ein weiterer Vizepräsident, vier andere Mitglieder des FITA Rates sowie der Recht- und Ethikausschuss auf dem Kongress, der drei Jahre nach den Olympischen Sommerspielen stattfindet, gewählt.

1.5.7.2 Die Ständigen Komitees werden folgendermaßen gewählt:

- *1. auf dem Kongress im Jahr nach den Olympischen Sommerspielen:*
 - *das Technische Komitee,*
 - *das Scheiben Komitee,*
 - *das Komitee für Medizin und Sportwissenschaften,*
 - *das Para-Bogenkomitee;*
- *2. auf dem Kongress 3 Jahre nach den Olympischen Sommerspielen:*
 - *das Satzungs und Regel Komitee,*
 - *das Feldbogen Komitee,*
 - *das Kampfrichter Komitee,*
 - *das Trainer Komitee.*
- *3. Bei den Bogenweltmeisterschaften vor der Sommerolympiade und bei den Feldbogenweltmeisterschaften im Jahr der Sommerolympiade wird das Wettkämpferkomitee von den Wettkämpfern unter den von den Mitgliedsverbänden vorgeschlagenen Kandidaten gewählt (Was den Wahlmodus angeht, siehe Buch 1, Anhang 15).*

1.6 DER KONGRESS (siehe auch Anhang 1)

- 1.6.1 Der Kongress setzt sich aus den Delegierten der Mitgliedsverbände und der Kontinentalen Verbände, aus dem FITA Rat, den ständigen Komitees sowie den außerordentlichen Mitgliedern und Angeschlossenen Internationalen Verbänden (gemäß Artikel 1.3.5-6) zusammen. Delegierte sind nur dann zum Kongress zugelassen, wenn die Mitgliedsverbände, die sie vertreten, ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber der FITA nachgekommen sind (siehe Definition in Anhang 1 zu Buch 1, Artikel 3.1.6)
- 1.6.2 Jeder Mitgliedsverband hat 1 stimmberechtigten Delegierten und höchstens 2 weitere Vertreter. Kontinentale Verbände sind durch höchstens 2 Delegierte vertreten. Angeschlossene Internationale Verbände werden durch 2 Delegierte, Außerordentliche Mitglieder werden nur durch 1 Delegierten vertreten.
- 1.6.3 Jeder Mitgliedsverband verfügt über 1 Stimme. Die Stimme eines Mitgliedsverbandes kann durch einen Stellvertreter abgegeben werden, der Vertreter eines Mitgliedsverbandes sein muss. Kein Mitgliedsverband darf als Stellvertreter für mehr als 1 Stimme auftreten. Jeder Mitgliedsverband muss vor Beginn der Versammlung eine schriftliche Vollmacht des Verbandes mit der Unterschrift seines Präsidenten vorlegen, die den Namen seines stimmberechtigten Vertreters und Stellvertreters angibt. Jede Vollmacht für eine Stellvertretung muss schriftlich vorliegen mit der Unterschrift des Präsidenten des zu vertretenden Mitgliedsverbandes und muss dem Generalsekretär vom stellvertretenden Verband vor Beginn der Sitzung vorgelegt werden. Ein Mitgliedsverband darf eine Stimme als Stellvertreter nur abgeben, wenn er allen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der FITA nachgekommen ist.
- 1.6.4 Eine Sitzung des Kongresses ist beschlussfähig, wenn wenigstens **25%** der Mitgliedsverbände mit Anwesenheitsberechtigung vor Beginn der Sitzung ihre Anwesenheit eingetragen haben.
- 1.6.5 Die Stimme des Präsidenten oder des Vorsitzenden der laufenden Kongresssitzung gibt im Falle von Stimmengleichheit den Ausschlag. Die anderen Mitglieder des FITA Rates und der Generalsekretär dürfen weder als stimmberechtigte Delegierte noch als Stellvertreter auftreten.
- 1.6.6 Der Kongress diskutiert und entscheidet alle Angelegenheiten, welche auf der Tagesordnung vorgesehen sind. Nur auf dem Kongress im Jahr nach der Sommerolympiade können Anträge und Vorschläge zu Regeländerungen, die sich auf den Wettkampf beziehen und in Kapitel 4, 7, 8 und 9 festgelegt sind, behandelt werden.
- 1.6.7 Die Entscheidungen des Kongresses sind endgültig und können lediglich durch die Abstimmung auf einem folgenden Kongress geändert werden. Für Änderungen der FITA Satzung oder der Wettkampfregele ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen 'dafür' oder 'dagegen' nötig, während bei anderen Regeln, Bestimmungen und Angelegenheiten eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen 'dafür' oder, 'dagegen' genügt. FITA Amtsträger werden gemäß dem in Anhang 1, Artikel 6.7 dargelegten Wahlverfahren gewählt.

- 1.6.8 Der Präsident übernimmt den Vorsitz aller Sitzungen des Kongresses, bei denen er anwesend ist. In seiner Abwesenheit übernimmt der Erste Vizepräsident den Vorsitz, wenn beide nicht anwesend sind, ein FITA Ratsmitglied außer dem Generalsekretär. Sollte keiner der genannten anwesend sein, dann wird ein stimmberechtigter Delegierter zum Vorsitzenden gewählt.
- 1.6.9 Der Kongress wird vom Exekutivkomitee anlässlich jeder Bogenweltmeisterschaft zu seiner ordentlichen Sitzung entweder unmittelbar vor oder nach der Bogenweltmeisterschaft am gleichen Ort einberufen. Der Kongress findet jedoch alle 2 Jahre statt, auch wenn keine Bogenweltmeisterschaft stattfindet.
- 1.6.10 Das Exekutivkomitee beruft den Kongress zu einer außerordentlichen Sitzung ein auf das schriftliche Verlangen:
- 1. Des FITA Rates, oder
 - 2. Der einfachen Mehrheit der Mitgliedsverbände.
- 1.6.11 In der Einladung zu einer außerordentlichen Sitzung des Kongresses muss der Anlass, zu welchem das Treffen einberufen wird, klar zum Ausdruck kommen. Bei einer außerordentlichen Sitzung des Kongresses darf allein die Angelegenheit behandelt werden, zu deren Behandlung die Sitzung einberufen wurde.
- 1.6.12 Anträge und Vorschläge, um Regeln zu ändern, dürfen dem Generalsekretär nur von Mitgliedsverbänden, den Kontinentalen Verbänden, dem Präsidenten oder dem FITA Rat vorgelegt werden (bezüglich des Verfahrens siehe Anhang 1, Artikel 6.4).
- 1.6.12.1 Die Antragstellung erfolgt spätestens 240 Tage vor Beginn des Kongresses*
- 1.6.13 Anträge und Vorschläge, um Ausführungsbestimmungen zu ändern, dürfen dem Generalsekretär nur von Mitgliedsverbänden, den Kontinentalen Verbänden, dem Präsidenten, dem FITA Rat oder den Ständigen Komitees aus ihrem Zuständigkeitsbereich heraus vorgelegt werden (bezüglich des Verfahrens siehe Buch 1, Anhang 1, Artikel 6.6).
- 1.6.14 Der Generalsekretär leitet alle Anträge und Vorschläge zu Regeländerungen an die zuständigen ständigen Komitees weiter, die nun ihrerseits die Anträge sichten, abstimmen und Empfehlungen vorbereiten.
- 1.6.14.1 Die Verteilung erfolgt innerhalb von 5 Arbeitstagen.*
- 1.6.14.2 Die Empfehlungen der Komitees zu den vorgelegten Anträgen und Vorschlägen gehen gemeinsam mit eigenen Anträgen und Vorschlägen der ständigen Komitees aus ihrem Zuständigkeitsbereich 215 Tage vor Beginn des Kongresses an den Generalsekretär zurück.*
- 1.6.14.3 Der Generalsekretär verteilt diese Anträge und Vorschläge 200 Tage vor Beginn des Kongresses an alle Mitgliedsverbände, Kontinentale Verbände und Mitglieder des FITA Rats.*
- 1.6.15 Änderungsanträge können von Mitgliedsverbänden, Kontinentalen Verbänden, dem Präsidenten, dem FITA Rat, oder den ständigen Komitees aus ihrem Zuständigkeitsbereich heraus gestellt werden. Diese Änderungsanträge zu Anträgen und Vorschlägen, um Regeln zu ändern, werden an den Generalsekretär gestellt.
- 1.6.15.1 Die Änderungsanträge müssen bis spätestens 140 Tage vor Beginn des Kongresses beim Generalsekretär eingehen. Verspätete*

Änderungsanträge zu Anträgen und Vorschlägen werden nicht mehr zugelassen.

1.6.15.2 80 Tage vor Beginn des Kongresses stellt der Generalsekretär folgende Unterlagen zusammen und verteilt sie an alle Mitglieder, den FITA Rat, Ehrenmitglieder, den Rechts- und Ethikausschuss und die Ständigen Komitees:

- 1. die Tagesordnung des Kongresses;*
- 2. den Bericht des Schatzmeisters, den geprüften Bericht über Einnahmen und Ausgaben sowie die Bilanz, den Haushaltsplan und den Bericht des Buchprüfers;*
- 3. den Jahresbericht einschließlich der Ziele der FITA;*
- 4. die Anträge, Vorschläge und Änderungsvorschläge sowie die Kommentare der zuständigen Komitees.*
- 5. die Berichte der ständigen Komitees;*
- 6. die Liste der bisher eingegangenen Bewerbungen für Ämter.*

1.6.16 Der Vorsitzende des Kongresses hat jedoch das Recht Kompromissvorschläge einzubringen.

1.6.17 Der Generalsekretär teilt allen Mitgliedsverbänden mit, welche Ämter zur Wahl stehen.

1.6.17.1 180 Tage vor Beginn des Kongresses werden die Bewerbungsanträge für die Ämter verschickt.

1.6.18 Nominierungsvorschläge für Ämter dürfen nur von Mitgliedsverbänden eingereicht werden. Eine Person kann nicht für mehr als 2 Ämter kandidieren.

1.6.18.1 Der Nominierungsvorschlag muss eine schriftliche Erklärung des Kandidaten enthalten, dass er einem Mitgliedsverband angehört und im Falle der Wahl das Amt annimmt.

1.6.18.2 Vorschläge, die spätestens 90 Tage (Poststempel) vor Beginn des Kongresses an den Generalsekretär gesandt werden, werden gemäß Artikel 1.6.15 verteilt. Später gestellte Vorschläge müssen spätestens 21 Tage vor Beginn des Kongresses beim Generalsekretär eingehen.

1.6.19 Die Sitzungen des Kongresses werden aufgezeichnet und das Protokoll verteilt.

1.6.19.1 Innerhalb von sechs Monaten verteilt der Generalsekretär das Protokoll des Kongresses an alle Mitglieder, den FITA Rat, die Ehrenmitglieder und die Ständigen Komitees.

1.6.19.2 Jeder Teilnehmer am Kongress kann beantragen, dass seine Aussage in vollem Wortlaut protokolliert wird. In diesem Fall muss er vor Ende der Sitzungsperiode, in welcher er sich zu Wort gemeldet hat, einen unterschriebenen Text vorlegen.

1.6.19.3 Bei allen Sitzungen des Kongresses steht ein Übersetzungsdienst mindestens für die offiziellen FITA Sprachen zur Verfügung.

1.7 DER PRÄSIDENT

- 1.7.1 Der Präsident vertritt die FITA nach außen, hat den Vorsitz bei allen Kongresssitzungen, FITA Rats- und Exekutivkomiteesitzungen und ist kraft seines Amtes Mitglied aller Ausschüsse und Komitees.
- 1.7.2 Bei jedem Kongress legt der Präsident einen Rechenschaftsbericht vor über die Verwaltung und die Aktivitäten des Verbandes sowie die Planung für den Zeitraum bis zum nächsten Kongress vor.
- 1.7.3 Wenn außergewöhnliche Umstände es erfordern ist der Präsident bei jeder FITA Meisterschaft ermächtigt, vorübergehende Regeländerungen vorzunehmen, die er im Interesse der FITA für notwendig hält.
- 1.7.4 Der Präsident kann einen Vizepräsidenten oder, wenn dies geeigneter erscheint, einen anderen Amtsträger der FITA damit beauftragen, den Verband bei wichtigen Ereignissen oder Treffen zu vertreten.
- 1.7.5 Der Präsident bestimmt die Vorsitzenden der Ständigen Komitees aus den vom Kongress gewählten Mitgliedern dieser Komitees.
- 1.7.6 Wenn der Präsident sein Amt nicht mehr ausübt oder wenn er sein Amt nicht mehr ausüben kann oder sich weigert dies zu tun, so übernimmt der erste Vizepräsident bis zum folgenden Kongress die Amtsgeschäfte des Präsidenten. Wenn der erste Vizepräsident nicht in der Lage ist das Amt zu führen, wählt der FITA Rat einen der Vizepräsidenten als geschäftsführenden Präsidenten bis zum folgenden Kongress.
- 1.7.7 Der Präsident ist kraft seines Amtes Mitglied aller Komitees.

1.8 DIE VIZEPRÄSIDENTEN

- 1.8.1 Es gibt einen ersten Vizepräsidenten und drei Vizepräsidenten.
- 1.8.2 Der erste Vizepräsident vertritt den Präsidenten, wenn dieser verhindert ist, sein Amt wahrzunehmen, und er keinen anderen Stellvertreter ernannt hat.
- 1.8.3 Jeder Vizepräsident kümmert sich um bestimmte Bereiche der FITA und ist für diese zuständig.
- 1.8.4 Wenn der erste Vizepräsident sein Amt nicht mehr ausübt oder wenn er sein Amt nicht mehr ausüben kann oder sich weigert dies zu tun, wählt der FITA Rat einen der Vizepräsidenten der bis zum folgenden Kongress die Amtsgeschäfte des ersten Vizepräsidenten führt. Wird der erste Vizepräsident auf einem Kongress zum Präsidenten gewählt oder ist das Amt bei diesem Kongress nicht besetzt, so findet sogleich eine Wahl für dieses Amt statt. Die Kandidaten für dieses Amt sind die Vizepräsidenten, deren Amt nicht zur Wahl steht, sowie die Kandidaten für das Amt eines Vizepräsidenten bei diesem Kongress, soweit diese die Kandidatur nicht ablehnen.

1.9 DER GENERALSEKRETÄR

- 1.9.1 Der Generalsekretär ist für das einwandfreie und gute Funktionieren der Verwaltung der FITA verantwortlich.
- 1.9.2 Der Generalsekretär wird vom Exekutivkomitee ernannt, vom FITA Rat bestätigt und aus FITA Mitteln bezahlt.
- 1.9.3 Er nimmt ohne Stimmrecht an allen Aktivitäten des Exekutivkomitees und des FITA Rates teil.
- 1.9.3.1 *Seine Aufgaben umfassen:*
- 1. Die Unterstützung des Präsidenten bei der Vertretung der FITA in der Olympischen Familie und bei anderen Internationalen Sportorganisationen;
 - 2. Die Leitung des FITA Verwaltungsbüros;
 - 3. Die Vorbereitung der Sitzungen des Kongresses, des FITA Rats- und Exekutivkomitees (inklusive der Tagesordnung und aller damit verbundenen Dokumente);
 - 4. Die Vorbereitung des jährlichen Haushalts und anderer finanzieller Informationen, welche für die Sitzungen des Kongresses, des FITA Rates und des Exekutivkomitees notwendig sind;
 - 5. Die Führung und die Verteilung des Protokolls der Kongress, FITA Rats und Exekutivkomiteesitzungen;
 - 6. Die rechtzeitige Verteilung einschlägiger Informationen an die Mitgliedsverbände und den FITA Rat;
 - 7. Die Herausgabe und Genehmigung der offiziellen FITA Veröffentlichungen;
 - 8. Die Verwaltung vorläufiger Mitgliedschaft;
 - 9. Die Führung von Rekord- und Ergebnislisten, wie unter Artikel 1.2.1 beschrieben;
 - 10. Die Verteilung von FITA Leistungsabzeichen.
 - *Der Generalsekretär kann aus dem Kreis seiner Mitarbeiter Personen bestimmen, die kraft ihres Amtes ohne Stimmrecht Mitglieder von Komitees sind.*
- 1.9.4 Der Generalsekretär legt dem FITA Rat jährlich einen detaillierten Haushalt zur Genehmigung vor.
- 1.9.5 Der Generalsekretär legt dem FITA Rat jährlich und dem Kongress alle zwei Jahre einen Bericht vor sowie einen überprüften Bericht über die Buchführung.
- 1.9.6 Der Generalsekretär ist Kraft seines Amtes Mitglied des Regelkomitees.
- 1.9.7 Wenn der Generalsekretär sein Amt nicht mehr ausübt oder wenn er sein Amt nicht mehr ausüben kann oder sich weigert dies zu tun, ernennt das Exekutivkomitee einen Ersatz-Generalsekretär. Die Ernennung unterliegt der Billigung durch den FITA Rat.

1.10 DIE FINANZ UND RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

1.10.1 Die Finanz und Rechnungsprüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern und untersteht dem Präsidenten. Sie überprüft die ordnungsgemäße Buchführung der finanziellen Geschäfte. Ihre Mitglieder verfügen über einschlägige finanzielle Qualifikation oder verfügen über Erfahrung im Bereich der Buchhaltung oder finanzieller Geschäfte im Verlauf der 5 Jahre, die ihrer Ernennung vorausgehen. Der Präsident ernennt den Vorsitzenden dieser Kommission.

1.10.1.1 Ihre Hauptaufgaben bestehen aus:

- 1. der Überprüfung der finanziellen Informationen, welche für die Sitzungen des Kongresses, des FITA Rates und des Exekutivkomitees notwendig sind;
- 2. der Überprüfung der Buchführung, Einnahmen und Ausgaben, sowie der vierteljährlichen Betriebsabrechnung;
- 3. der Überprüfung des jährlichen Haushalts bevor dieser dem FITA Rat unterbreitet wird;
- 4. sich um finanzielle Angelegenheiten zu kümmern, die ihr bedeutsam erscheinen;
- 5. den FITA Rat und das Exekutivkomitee auf finanzielle Angelegenheiten aufmerksam zu machen, die der Beachtung bedürfen.

1.10.2 Die Finanz und Rechnungsprüfungskommission legt dem FITA Rat jährlich und dem Kongress alle zwei Jahre einen Bericht vor.

1.11 DER FITA RAT

1.11.1 Im FITA Rat besteht aus:

- 1. dem Präsidenten,
- 2. dem Ersten Vizepräsidenten,
- 3. drei Vizepräsidenten,
- 4. sieben weiteren Mitglieder,
- 5. dem Vorsitzenden des Wettkämpferkomitees,

sowie folgenden Mitgliedern, die kraft ihres Amtes, ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt sind:

- 6. dem Generalsekretär,
- 7. dem Vorsitzenden des Satzungs- und Regelkomitees.

Mit Ausnahme der Mitglieder kraft ihres Amtes dürfen dem FITA Rat nicht mehr als 2 Mitglieder des gleichen Mitgliedsverbandes angehören.

BUCH 1

FITA SATZUNG UND REGELN

- 1.11.2 Der FITA Rat ist für die Führung der FITA zwischen den Kongressen verantwortlich und vertritt daher in dieser Zeit den Kongress. Er tritt wenigstens einmal im Jahr zusammen.
- 1.11.2.1 *Der FITA Rat tritt persönlich zusammen oder über ein Kommunikationsmittel welches gleichzeitigen Gedankenaustausch und Aufzeichnung ermöglicht.*
- 1.11.2.2 *Der FITA Rat kann Meinungsumfragen auf dem Postweg durchführen oder, wenn nötig, außerordentliche Kongresssitzungen einberufen.*
- 1.11.3 Der FITA Rat wird auf Antrag des Exekutivkomitees oder der Mehrheit aller FITA Ratsmitglieder zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen.
- 1.11.3.1 *Der Generalsekretär schickt allen FITA Ratsmitgliedern spätestens 10 Tage vor der Sitzung eine Einladung unter Angabe der Tagesordnung zu.*
- 1.11.4 Eine FITA Ratssitzung ist beschlussfähig oder abstimmungsberechtigt, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- 1.11.5 FITA Ratsentscheidungen werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefällt.
- 1.11.5.1 *Der FITA Rat kann Entscheidungen durch Stimmabgabe auf dem Postweg, elektronisch, telegraphisch oder per Telefax treffen. Stimmen, die den Generalsekretär nach einem festgesetzten Datum erreichen, gelten als nicht abgegeben.*
- 1.11.5.2 *Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.*
- 1.11.6 Die Hauptaufgaben des FITA Rats bestehen darin die FITA zu führen und über seine Angelegenheiten zu wachen im Einklang mit den Interessen und Zielen, welche vom Kongress vorgegeben sind. Dazu gehören unter anderem folgende Aufgaben:
- 1. Die Genehmigung eines Haushalt, der die Mittel für die Durchführung von FITA Aktivitäten zuweist;
 - 2. Die Beratung darüber, ob der jährliche Finanzbericht gebilligt werden kann;
 - 3. Die Genehmigung der Ernennung des Generalsekretärs und jeglicher zusätzlicher Anstellungen im FITA Büro;
 - 4. Die Ernennung Technischer Delegierter;
 - 5. Die Ernennung von benötigten Kampfrichtern auf der Grundlage der Vorschläge des Kampfrichterkomitees;
 - 6. Die Überprüfung der Durchführung der Regeländerungen;
 - 7. Die Entscheidung über Strafmassnahmen, welche vom Rechts- und Ethik-ausschuss vorgeschlagen wurden;
 - 8. Die Entscheidung über Einsprüche gegen die Verweigerung der Erneuerung der Kampfrichterlizenz (Buch 1, Anhang 4, Artikel 9.1; 9.2; 9.3);
 - 9. Die Entscheidung in Dopingangelegenheiten gemäß Buch 1, Anhang 5, Artikel 10.5.3.; 12.1; 12.2; 12.3 sowie die Kontrolle darüber, dass die Mitglieds-

verbände die Anti-Doping Regeln und den Anti-Doping-Kode der WADA einhalten;

- 10. Die Genehmigung von Änderungen der Ausführungsbestimmungen.
- 1.11.7 Sollte ein FITA Ratsmitglied (ausgenommen der Präsident oder der erste Vizepräsident) sechs (6) aufeinanderfolgende Monate nicht zu FITA Rats Angelegenheiten Stellung nehmen und/oder 2 aufeinanderfolgende Treffen des FITA Rates versäumen, so erklärt das Exekutivkomitee dieses Mitglied nach einer schriftlichen Verwarnung durch den Generalsekretär für zu untätig und wird unter Bezug auf die Wahlunterlagen des Kongress derjenige als Ersatzmitglied ernannt, welcher bei den Wahlen die meisten Stimmen erhalten hat, ohne in den FITA Rat gewählt zu werden, vorausgesetzt er erhielt im ersten Wahlgang mindestens 35% der abgegebenen Stimmen. Wenn die in Frage kommende Person diese Bedingungen nicht erfüllt, keinem Mitgliedsverband mehr angehört oder das Amt ablehnt, so ernennt der FITA Rat das Ersatzmitglied. Die Amtszeit dieses FITA Rats Ersatzmitgliedes läuft bis zum folgenden Kongress.
- 1.11.8 Die Protokolle der FITA Ratssitzungen (einschließlich Haushalt) werden veröffentlicht und allen Mitgliedern und Amtsträgern zugestellt.

1.12 DAS EXEKUTIVKOMITEE

- 1.12.1 Folgende geschäftsführende Amtsträger des FITA Rates bilden das Exekutivkomitee:
- 1. der Präsident,
 - 2. der Erste Vizepräsident,
 - 3. ein Vizepräsident,
- dieser wird für jeweils ein Jahr vom FITA Rat bestimmt.
- Jeweils zwei der oben genannten bilden eine beschlussfähige Mehrheit.
- Der Generalsekretär unterstützt das Exekutivkomitee.
- 1.12.2 Exekutivkomiteeentscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen.
- 1.12.3 Das Exekutivkomitee erledigt alle Routinegeschäfte und trifft Routineentscheidungen.
- 1.12.4 Das Exekutivkomitee sorgt für ordentliche Buchführung.
- 1.12.5 Das Exekutivkomitee ernennt einen Anti-Doping Beauftragten.
- 1.12.6 Das Exekutivkomitee setzt den Ausschuss für Dopingfragen ein (siehe Anhang 5; Artikel 8.1.1).
- 1.12.7 Das Exekutivkomitee ernennt einen Ausschuss für Therapeutische Ausnahme genehmigungen (TUE) (siehe Buch 1, Anhang 5, Artikel 4.4.4).
- 1.12.8 Das Exekutivkomitee kann bei Dopingfällen über Sportler ein vorläufiges Startverbot verhängen (siehe Buch 1; Anhang 5; Artikel 7.4).

BUCH 1

FITA SATZUNG UND REGELN

- 1.12.9 Wenn der ernannte Vizepräsident sein Amt als Mitglied des Exekutivkomitees nicht mehr ausüben oder wenn er sein Amt während seiner Amtszeit nicht ausüben kann oder sich weigert dies zu tun, ernennt der FITA Rat sobald wie möglich einen anderen Vizepräsidenten für den Rest der Amtszeit als Mitglied des Exekutivkomitees.

1.13 **DER RECHTS- UND ETHIKAUSSCHUSS (siehe Anhang 3)**

- 1.13.1 Der Kongress wählt einen Rechts- und Ethikausschuss, der aus 5 Mitgliedern besteht, damit dieser bekannt gewordene Verstöße gegen die FITA Satzung und Regeln sowie des Ehren- und Verhaltenskodex durch Mitglieder der 'FITA Familie' untersucht. Der Rechts- und Ethikausschuss beschäftigt sich nicht mit Verstößen gegen die Anti-Doping Regeln. Dafür ist der Ausschuss für Dopingfragen zuständig.
- 1.13.2 Jedes Mitglied des Rechts- und Ethikausschusses muss einem anderen Mitgliedsverband angehören.
- 1.13.3 Der Rechts- und Ethikausschuss wählt seinen eigenen Vorsitzenden und Stellvertreter.
- 1.13.4 Fälle können dem Rechts- und Ethikausschuss über den Generalsekretär unterbreitet werden von:
- 1. dem Präsidenten,
 - 2. dem FITA Rat,
 - 3. dem Exekutivkomitee,
 - 4. den Mitgliedsverbänden,
 - 5. den Kontinentalen Verbänden,
 - 5. Kampfrichtern oder Jurys, wenn sie sich aus Turnieren ergeben, die unter ihrer Leitung standen.
- 1.13.5 Der Rechts- und Ethikausschuss garantiert allen Beteiligten ein faires Verfahren.

1.14 **STRAFMASSNAHMEN (außer bei Anti-Doping Verstößen)**

- 1.14.1 Der Rechts- und Ethikausschuss legt über jeden behandelten Fall einen ausführlichen Bericht vor, mit dem Antrag:
- 1. Abweisung des Falles als unzutreffend oder
 - 2. Freispruch oder
 - 3. Strafen, die verhängt werden sollen.
- 1.14.2 Folgende Strafen sind möglich:
- 1. eine öffentliche Rüge,

- 2. der Entzug der Anerkennung eines Rekordes,
 - 3. der Entzug eines Leistungsabzeichens oder eines Preises,
 - 4. eine vorübergehende oder teilweise Sperre,
 - 5. der Ausschluss aus der FITA,
 - 6. eine Kombination obiger Maßnahmen.
- 1.14.3 Ein ausgeschlossenes Mitglied der FITA oder ein oder mehrere Mitglieder dieses Verbandes können nach Ablauf von 2 Jahren erneut die Mitgliedschaft beantragen. Dieser Antrag wird dem nächsten Kongress zur Entscheidung vorgelegt.
- 1.14.4 Mit Anträgen, die gemäß Artikel 1.14.3 gestellt werden, befasst sich der FITA Rat, der diese zusammen mit seiner Stellungnahme allen Mitgliedsverbänden zustellt und den Fall dem Kongress zur Entscheidung vorlegt.
- 1.14.5 Die FITA kann die Erstattung der für die Untersuchung eines Falles angefallenen Kosten von der für schuldig befundenen Partei verlangen.
- 1.14.6 Über die vom Rechts- und Ethikausschuss Empfehlungen entscheidet der FITA Rat. Bei Fällen, in denen gewählten Amtsträgern Amtsmissbrauch vorgeworfen wird oder in denen der Ausschluss eines Mitglieds der FITA empfohlen wird, wird die Empfehlung allen Mitgliedsverbänden zugestellt und dem Kongress zur Entscheidung vorgelegt. In den Fällen, die eine Kongressentscheidung des erfordern, kann der FITA Rat eine vorläufige Suspendierung verhängen bis sich der Kongress mit der Angelegenheit beschäftigt.
- 1.14.7 FITA Rats- oder Kongressentscheidungen, je nach Sachlage, sind endgültig, unterliegen jedoch den Bedingungen von Artikel 1.30.
- 1.14.8 Das Strafmaß wird den betroffenen Parteien, allen Mitgliedern und allen FITA Kampfrichtern innerhalb von 10 Tagen nach der Entscheidung mitgeteilt.

1.15 DIE STÄNDIGEN KOMITEES

- 1.15.1 Es gibt folgende Ständige Komitees:
- das Satzungs- und Regel Komitee,
 - das Technische Komitee,
 - das Scheiben Komitee,
 - das Feldbogen Komitee,
 - das Kampfrichter Komitee,
 - das Komitee für Medizin und Sportwissenschaften,
 - das Wettkämpfer Komitee,
 - das Trainer Komitee,
 - das Para-Bogenkomitee.

BUCH 1

FITA SATZUNG UND REGELN

- 1.15.2 Die Vorsitzenden der Ständigen Komitees werden vom Präsidenten ernannt. Zwischen den Sitzungen des Kongress sind die ständigen Komitees dem FITA Rat gegenüber verantwortlich und Rechenschaft schuldig.
- 1.15.2.1 *Nach ihrer Wahl unterbreiten die Komitees dem FITA Rat ihre Programme und ihre Vorstellungen, wie die FITA Ziele im Zeitraum bis zum nächsten Kongress umgesetzt werden können.*
- 1.15.2.2 *Sie legen bei jeder Sitzung des Kongresses einen Bericht vor, der vom Kongress gebilligt werden muss.*
- 1.15.2.3 *Der Vorsitzende jedes Komitees legt dem FITA Rat einmal pro Jahr einen Aktionsplan, der sich an den FITA Zielen ausrichtet sowie einen Haushaltsplanvorschlag zur Billigung vor.*
- 1.15.3 Nicht mehr als 2 Mitglieder eines Komitees dürfen dem gleichen Mitgliedsverband angehören.
- 1.15.4 Die Amtszeit beträgt 4 Jahre.
- 1.15.5 Wenn in einem Komitee ein Sitz frei wird, dann ernennt das Exekutivkomitee im Einvernehmen mit dem betreffenden Komitee ein neues Mitglied. Wenn ein Mitglied eines Ständigen Komitees sich in 6 aufeinanderfolgenden Monaten sich nicht zu Angelegenheiten des Komitees äußert, erklärt das Exekutivkomitee dieses Mitglied nach einer schriftlichen Verwarnung durch den Generalsekretär als untätig und ernennt ein neues Mitglied, um dem Komitee zu ermöglichen, seine Pflichten zu erfüllen. Die Ernennung erfolgt im Einvernehmen mit den verbliebenen aktiven Mitgliedern des betreffenden Komitees. Die Amtszeit dieses zusätzlichen Mitglieds erstreckt sich bis zum folgenden Kongress.
- 1.15.6 Der Vorsitzende ist dafür verantwortlich, dass die Aufgaben seines Komitees in Zusammenarbeit mit den anderen Mitgliedern ordentlich erfüllt werden.
- 1.15.7 Die Komitees haben auf Anfragen bezüglich der Regelauslegung in ihrem Kompetenzbereich zu antworten.
- 1.15.8 Derartige Anfragen können von Mitgliedsverbänden, von Mitgliedern des FITA Rates oder von anderen Ständigen Komitees über den Generalsekretär, der sie an das/die geeignete/n Komitee/s weiterleitet, vorgelegt werden.
- 1.15.8.1 *Wenn eine Anfrage eine Angelegenheit betrifft, die mehr als ein Komitee angeht, dann untersuchen die betroffenen Komitees sie gemeinsam unter der Federführung des Vorsitzenden des Satzungs- und Regelkomitees.*
- 1.15.9 Alle anderen Antworten von Komitees müssen dem Satzungs- und Regel Komitee vorgelegt werden, welches sie daraufhin untersucht, ob sie nicht bestehenden Regeln oder Kongressentscheidungen widersprechen. Sie werden dann an den Generalsekretär zur sofortigen Verteilung an die Mitgliedsverbände, die Mitglieder des FITA Rates und der Ständigen Komitees sowie an alle FITA Kampfrichter weitergeleitet.
- 1.15.10 Derartige Auslegungen gelten, bis sie von der nächsten Sitzung des Kongresses bestätigt oder geändert werden, sie werden je nach Bedarf in die FITA Regeln übernommen.

1.16 DIE STÄNDIGEN KOMITEES UND IHRE ZUSTÄNDIGKEIT

- 1.16.1 Das **Satzungs- und Regel Komitee** hat 3 Mitglieder; sein Aufgabenbereich umfasst die FITA Satzung und die Regeln in Bezug auf Zulassung, Meisterschaften, Turniere, Rekorde und Leistungsabzeichen.
1. Das Komitee bereitet das neue Satzungs- und Regelbuch vor, arbeitet alle vom Kongress genehmigten Regeländerungen und Interpretationen ein.
 2. Es sorgt für eine verständliche Formulierung der Regeln, verbessert Fehler, bereinigt Auslassungen und verbessert den Wortlaut von Regeländerungen, ohne die Absicht des Antragsstellers zu verändern.
 3. Um vom Kongress verabschiedete Regeländerungen einzugliedern, kann es Ausführungsbestimmungen anpassen, streichen oder schaffen.
- 1.16.2 Das **Technische Komitee** besteht aus 5 Mitgliedern; es befasst sich mit der Ausrüstung für das Bogenschießen.
- Das Technische Komitee arbeitet mit den jeweils zuständigen Komitees zusammen.
- 1.16.3 Das **Scheiben Komitee** hat 3 Mitglieder; sein Aufgabenbereich umfasst das Bogenschießen auf Scheibe im Freien und in der Halle in Bezug auf:
- 1. Organisation und Sicherheit,
 - 2. Schießregeln,
 - 3. Ausstattung, Anlage und Sicherheit des Wettkampffeldes,
4. Entwicklung des Bogenschießens auf Scheibe,
5. Informationen über das Bogenschießen auf Scheibe,
- 6. Kleidung.
- 1.16.4 Das **Feldbogen Komitee** besteht aus 3 Mitgliedern; sein Aufgabenbereich umfasst das Feldbogenschießen in Bezug auf:
- 1. Organisation und Sicherheit,
 - 2. Schießregeln,
 - 3. Ausstattung, Anlage und Sicherheit der Kurse,
4. Entwicklung des Feldbogenschießens,
5. Informationen über das Feldbogenschießen,
- 6. Kleidung.
- 1.16.5 Das **Kampfrichter Komitee** (siehe Anhang 4) hat 3 Mitglieder; es befasst sich mit einschlägigen Anträgen an den Kongress sowie mit der Auslegung von Regeln, welche die Rolle der Kampfrichter bei offiziellen FITA Turnieren angehen, und setzt die Richtlinien für das Kampfrichterwesen fest.
- Das Komitee trägt die Verantwortung für:
- 1. die Organisation und Durchführung der Ausbildung neuer FITA Kampfrichter sowie der Weiterbildung von anerkannten FITA Kampfrichtern im Rahmen von Kursen und Seminaren,

- 2. die Prüfung der Bewerbung von Kandidaten und der Anträge auf Bestätigung von Kampfrichtern,
 - 3. die Führung einer aktuellen Liste von FITA Kampfrichtern,
 - 4. die Ernennung von Kampfrichtern für FITA Meisterschaften.
- 1.16.6 Das **Komitee für Medizin und Sportwissenschaften** besteht aus 5 Mitgliedern; sein Aufgabenbereich sind alle medizinischen Fragen in Bezug auf das Bogenschießen als sicherer Sport.
Wenigstens drei Mitglieder des Komitees, eingeschlossen der Vorsitzende, sind Doktoren der Medizin.
- 1.16.7 Das **Wettkämpfer Komitee** besteht aus 5 Mitgliedern; seine Aufgabe besteht darin, die einschlägigen Komitees auf Angelegenheiten aufmerksam zu machen, die aus Sicht der Wettkämpfer unbedingt beachtet werden müssen.
Die Mitglieder des Wettkämpfer Komitees müssen ihr Land wenigstens einmal in den letzten vier Jahren vor der Wahl vertreten haben.
- 1.16.8 Das **Trainer Komitee** besteht aus 3 Mitgliedern; seine Aufgabe besteht darin, die einschlägigen Komitees auf Angelegenheiten aufmerksam zu machen, die aus seiner Sicht unbedingt beachtet werden müssen.
Mitglieder des Trainer Komitees müssen ihr Land wenigstens einmal in den vier Jahren vor der Wahl als Trainer oder Mannschaftsführer vertreten haben.
- 1.16.9 Das **Para-Bogenkomitee** besteht aus 5 Mitgliedern (4 gewählt und 1 Mitglied ernannt), seine Aufgabe besteht darin, sich um alle Angelegenheiten zu kümmern, welche behinderte Wettkämpfer angehen. Es arbeitet mit anderen einschlägigen Komitees zusammen und zeichnet verantwortlich für:
Die Klassifizierung behinderter Wettkämpfer;
Runden, Ausrüstung und Regeln, welche speziell behinderte Wettkämpfer betreffen;
Die Weltrangliste und Weltrekorde behinderter Wettkämpfer.
Der Haupt Para-Bogenklassifizierer wird vom FITA Rat auf Empfehlung des Para-Bogenkomitees ernannt und ist Mitglied des Komitees.

1.17 VERFAHRENSWEISE FÜR DIE STÄNDIGEN KOMITEES

- 1.17.1. Der Generalsekretär übermittelt eingegangene Anfragen (laut Artikel 1.15.8 und 1.15.9) sowie Anträge und Vorschläge auf Änderungen von Gesetzen und Ausführungsbestimmungen an alle Mitglieder des/r zuständigen Komitee(s).
- 1.17.1.1. *Nachdem er alle Antworten der Mitglieder seines Komitees erhalten hat, entscheidet der Vorsitzende, ob weiterer Gedankenaustausch nötig ist oder ob der Entwurf einer Antwort erarbeitet werden kann.*
- 1.17.1.2 *Er sendet den anderen Komiteemitgliedern den Entwurf der Antwort zu und bittet sie um ihre Zustimmung. Anschließend stellt er*

den gebilligten Text dem Generalsekretär zur Veröffentlichung zu.

1.17.1.3 Die Antwortentwürfe der Ständigen Komitees werden dem Satzungs- und Regelkomitee vorgelegt, um sicherzustellen, dass sich die Antworten im Einklang mit den Gesetzen und Ausführungsbestimmungen der FITA befinden, bevor der Generalsekretär sie an alle Mitglieds-, Kontinentalen Verbände und FITA Amtsträger verteilt.

1.17.1.4 Anträge und Vorschläge auf Änderungen von Gesetzen und Ausführungsbestimmungen werden den zuständigen Komitees vom Generalsekretär zur Bearbeitung (siehe Buch 1, Artikel 1.6.14 und Anhang 1, Artikel 6.6) übermittelt.

1.18 AD HOC KOMITEES

1.18.1 Ad hoc Komitees werden vom FITA Rat eingesetzt, um nach Bedarf bestimmten Aufgaben und Pflichten nachzukommen oder neue Initiativen zu verfolgen.

1.18.1.1 Diese Komitees erstatten dem FITA Rat wenigstens jährlich Bericht.

1.18.1.2 Der Präsident ernennt den Vorsitzenden des Komitees.

1.18.1.3 Die Mitglieder der ad hoc Komitees werden vom FITA Rat ernannt, ihre Arbeit wird jährlich einer Würdigung unterzogen.

1.19 EHRENAMTSTRÄGER

1.19.1 Der Kongress kann Ehrenämter an Personen, die sich durch ihre Arbeit für das internationale Bogenschießen verdient gemacht haben, verleihen.

1.20 KURATORIUM

1.20.1 Das Kuratorium setzt sich aus den Ehrenamtsträgern und den Mitgliedern des Satzungs- und Regelkomitees zusammen.

1.21.1.1 Der Präsident ernennt gemäß der FITA Rats Richtlinien einen Vorsitzenden.

1.21 EHRUNGEN (siehe Buch 1, Anhang 6)

BUCH 1

FITA SATZUNG UND REGELN

- 1.21.1 Die FITA kann Plaketten sowie entsprechende Anstecknadeln in Bronze, Silber oder Gold verleihen, um Personen für ihre Verdienste um die Verwaltung und die Förderung des internationalen Bogenschießen zu ehren.
- 1.21.2 Anträge auf Verleihung von Plaketten werden von den Mitgliedsverbänden oder von FITA Ratsmitgliedern gestellt.
- 1.21.3 Bronze Plaketten werden vom FITA Rat, Silber und Gold Plaketten werden vom Kongress verliehen.
- 1.21.3.1 *Jeder Antrag ist wenigstens 6 Monate vor der FITA Rats- oder Kongresssitzung an den Generalsekretär zu richten; ihm ist ein Bericht über die Leistungen der für die Ehrung vorgeschlagenen Person beizulegen, in dem ausführlich auf die Verdienste um die FITA oder das internationale Bogenschießen hingewiesen wird.*
- 1.21.3.2 *Alle Anträge werden von dem Kuratorium gemäß der vom FITA Rat erstellten Richtlinien untersucht. Seine Empfehlungen werden je nach Fall dem FITA Rat oder dem Kongress unterbreitet.*
- 1.21.3.3 *Empfänger einer Plakette können mit einer weiteren Plakette geehrt werden, diese kann höherwertig oder von niedrigerem Wert sein.*
- 1.21.4 Auf Grund hervorragender Verdienste um das internationale Bogenschießen kann der FITA Rat andere Ehrungen an Persönlichkeiten verleihen, die nicht der FITA angehören.

1.22 MITGLIEDSBEITRÄGE UND UMLAGEN

- 1.22.1 Das Geschäftsjahr der FITA läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
- 1.22.2 Der Kongress beschließt die Höhe des Jahresbeitrages, den jeder Mitgliedsverband zu entrichten hat, sowie die Währung, in welcher er bezahlt wird.
- 1.22.3 Mitgliedsbeiträge sind zum 31. Januar des laufenden Jahres fällig.
- 1.22.4 Der Kongress kann Umlagen erheben, die von den Mitgliedsverbänden gezahlt werden müssen.
- 1.22.5 Der Mitgliedsbeitrag für außerordentliche Mitglieder wird vom Exekutivkomitee bei jedem Aufnahmeantrag festgelegt.

1.23 EINKÜNFTE AUS FITA VERANSTALTUNGEN

- 1.23.1 Die FITA hat das alleinige Recht, über Einkünfte aus kommerzieller Werbung, Medienberichterstattung und Wiedergabe von FITA Meisterschaften zu verhandeln und diese entgegenzunehmen. Die FITA kann dieses Recht nach eigenem Ermessen einem Mitgliedsverband oder einer anderen Organisation zusprechen oder übertragen.

Der Mitgliedsverband, der für die Veranstaltung eines solchen Wettkampfes verantwortlich ist, hat sicherzustellen, dass keinerlei Abmachungen über Fernsehrechte, Film, neue Medien (z.B Internet), Photoberichterstattung oder Werbung bezüglich des Wettkampfes oder des Wettkampfortes getroffen werden, welche die FITA daran hindern, nach eigenem Gutdünken Verträge zu schließen.

1.23.2 Die FITA macht alleiniges Urheberrecht (Warenzeichen, Gebrauchsmusterschutz und/oder Copyright) gelten.

1.23.2.1 Diese Rechte betreffen:

- *1. Alle Zeichen, Symbole, Logos, Texte, die gelegentlich von der FITA als offizielle Zeichen oder Hinweistexte, als Maskottchen oder Abzeichen für einen bestimmten Wettkampf, der unter der FITA veranstaltet wird, angenommen werden. Derartige Zeichen, Hinweistexte, Maskottchen oder Abzeichen dürfen nicht ohne die vorherige schriftliche Genehmigung der FITA vervielfältigt oder zur Schau gestellt werden.*
- *2. Alle Pokale, Skulpturen, Zeichen, Bilder oder andere Gegenstände, die bei FITA Wettkämpfen oder anderen FITA Veranstaltungen als Preise oder Trophäen verwendet werden sollen. Derartige Preise und Trophäen dürfen nicht ohne vorherige schriftliche Genehmigung der FITA vervielfältigt oder ausgestellt werden.*
- *3. Alle Wettkampfregeln, Verhaltensvorschriften oder Trainingsmaterialien, die von der FITA für das Bogenschießen herausgegeben werden dürfen nicht ohne vorherige schriftliche Genehmigung der FITA in den Originalsprachen oder in Übersetzung vervielfältigt werden. Die FITA hat das Recht, für jede Vervielfältigung Gebühren zu verlangen.*

1.23.2.2 Die FITA kann alles oben aufgeführte vermarkten und kann ihre Rechte jeder beliebigen Körperschaft übertragen. Alle Einkünfte oder jeder Gewinn aus derartiger Vermarktung oder Überlassung von Rechten sind der alleinige Besitz der FITA.

1.24 BUCHPRÜFUNG

1.24.1 Einnahmen und Ausgaben sowie die Bilanz müssen jährlich gemäß der Vorschriften, die das Schweizer Verbandsrecht für eine Organisation der Größe der FITA vorsieht, geprüft werden.

1.24.2 Der/die Buchprüfer werden vom Exekutivkomitee ernannt und vom Kongress bestätigt.

1.24.3 Der/die Buchprüfer müssen qualifizierte Buchprüfer und in ihrem Land ordentliche Mitglieder ihres Berufsstandes sein.

1.24.4 Unabhängig vom Vorausgehenden, falls die anzuwendende Gesetzgebung Buchprüfungsbedingungen enthält, welche nicht im Einklang mit den obigen Bedingungen

BUCH 1

FITA SATZUNG UND REGELN

dieses Artikel stehen, ist der FITA Rat berechtigt, die Bedingungen dieses Artikels soweit abzuändern, dass sie dem Gesetz entsprechen.

1.25 EMBLEM, FLAGGE UND FANFARE

- 1.25.1 Das offizielle FITA Emblem wird vom Kongress anerkannt, es gehört der FITA und kann gesetzlich geschützt werden.
- 1.25.2 Die FITA Fahne ist Hell Blau (pantone 306U), sie zeigt das FITA Emblem in Farbe, darüber in der Mitte die Buchstaben FITA.
- 1.25.3 Die Mitgliedsverbände dürfen die FITA Fahne nur bei weltrekordberechtigten und/oder FITA Leistungsabzeichenberechtigten Turnieren aufziehen, sie können sie auch bei der nationalen Mitgliederversammlung des Verbandes zeigen.
- 1.25.4 Die FITA hat ihre eigene Fanfare, (siehe Buch 1, Anhang 9).

1.26 BÜRO UND ARCHIVE

- 1.26.1 Der offizielle Sitz der FITA befindet sich in der Schweiz.
 - 1.26.1.1 *Die offizielle Adresse der FITA ist Maison du Sport International, Avenue de Rhodanie 54 1007 Lausanne, Schweiz.*
 - 1.26.1.2 *Ein Verwaltungsbüro kann auf Antrag des Exekutivkomitees mit Billigung des Kongresses an einem anderen Ort eingerichtet werden.*
 - 1.26.1.3 *Das Exekutivkomitee ist dafür verantwortlich, dass ordentliche Akten angelegt werden und ein Archiv geführt wird und dass dieses dem nachfolgenden Exekutivkomitee vollständig übergeben wird.*

1.27 OFFIZIELLE SPRACHEN

- 1.27.1 Die offiziellen Sprachen sind Englisch und Französisch.
Falls es in einem Dokument eine unterschiedliche Auslegung zwischen dem englischen und dem französischen Text gibt, wird für die richtige Auslegung auf den Originalentwurf dieses Dokumentes zurückgegriffen.

1.27.1.1 *Neben den offiziellen Sprachen können für Kongresssitzungen andere Arbeitssprachen verwendet werden.*

1.28 OFFIZIELLE VERÖFFENTLICHUNGEN

1.28.1 Das Exekutivkomitee ist verantwortlich für die Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen sowie deren Verteilung:

1.28.1.1 *Dazu zählen:*

- *die aktualisierte Ausgabe der FITA Satzung und Regeln,*
- *ein Rundschreiben, World Archery Informationen genannt, das wenigstens sechsmal im Jahr erscheint,*
- *die aktuelle Liste der Weltrekorde,*
- *das aktuelle FITA Adressbuch.*
- *aktuelle Handbücher für Veranstalter, die sich im Einklang mit den aktuellen Regeln befinden.*

1.29 SCHIEDSGERICHT FÜR SPORT (CAS)

1.29.1 Gegen jede unterzeichnete Entscheidung des FITA Rats auf Grundlage der Empfehlung des Rechts- und Ethikausschusses, gegen Entscheidungen bei Verstößen gegen die Anti Doping Regeln (siehe Buch 1; Anhang 5; Artikel 13) oder gegen die Entscheidung des entsprechenden höchsten Entscheidungsgremiums eines Mitgliedsverbandes kann Widerspruch eingelegt werden.

Ein derartiger Widerspruch kann lediglich gegen Entscheidungen eingelegt werden, welche sich nicht auf die Anwendung der Wettkampfregele beziehen, wie sie in den Büchern 2 - 5 der FITA Regeln dargelegt werden.

Jeglicher Widerspruch richtet sich ausschließlich an das Schiedsgericht für Sport in Lausanne, Schweiz. Dieses Gremium entscheidet den Fall endgültig gemäß der Schiedsgerichts Richtlinien der Sportgesetzgebung. Die Widerspruchsfrist beträgt 21 Tage nach Empfang der ursprünglichen Entscheidung.

1.30 HAFTUNG

1.30.1 Die FITA übernimmt in keinem Fall die Haftung, weder für Schadenersatzforderungen als Folge von Verletzungen von Zuschauern oder Angehörigen von Mitgliedsverbänden noch bei Beschädigung oder Verlust von Eigentum während der Teilnahme oder des Besuches von Meisterschaften, Turnieren oder einer anderen Veranstaltung, die von der FITA organisiert, gefördert oder anerkannt wird.

BUCH 1

FITA SATZUNG UND REGELN

1.31 AUSTRITT

- 1.31.1 Ein Mitglied kann seinen Austritt aus der FITA durch einen eingeschriebenen Brief an den Generalsekretär erklären.
- 1.31.2 Der volle Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr ist fällig unabhängig vom Datum der Austrittserklärung.

1.32 ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG

- 1.32.1 In nicht finanziellen Angelegenheiten ist die FITA durch die Unterschrift des Präsidenten und/oder die Unterschrift des Generalsekretärs gebunden.
- 1.32.2 In finanziellen Angelegenheiten ist die FITA durch zwei Unterschriften aus folgender Personengruppe gebunden: der Präsident, der Erste Vizepräsident und der Generalsekretär, soweit die Finanzpolitik der FITA mit Einverständnis des FITA Rates gelegentlich keine andere Lösung vorsieht.
- 1.32.3 Die FITA erkennt nur Dokumente an, welche vom Präsidenten, dem Generalsekretär oder einer entsprechenden Person des jeweiligen Mitglieds unterzeichnet sind.

1.33 AUFLÖSUNG DER FITA

- 1.33.1 Falls die FITA aus irgendeinem Grund aufgelöst wird, geht das Vermögen des Verbandes zu gleichen Teilen in die Hände der nationalen Verbände über, die zu diesem Zeitpunkt Mitglieder des Verbandes sind.
- 1.33.2 Schulden gegenüber dem Verband, die von einem Mitgliedsverband noch nicht bezahlt worden sind, werden von seinem Anteil abgezogen, bevor eine Aufteilung gemacht wird.

Kapitel 2

ZULASSUNGSBESTIMMUNGEN FÜR WETTKÄMPFER UND BETREUER

2.1 ZULASSUNG VON WETTKÄMPFERN

- 2.1.1 Bogenschützen, die an Meisterschaften, Spielen, internationalen und nationale Turnieren teilnehmen, die von der FITA oder einem Mitgliedsverband anerkannt, überwacht oder geleitet werden, üben den Sport in einer oder mehreren von der FITA anerkannten Schießarten aus, im Einklang mit den FITA Regeln und Ausführungsbestimmungen für das Bogenschießen. Sie müssen einem Mitgliedsverband angehören.
- 2.1.2 Um zu FITA Meisterschaften, FITA Turnieren, die zum Erwerb eines Leistungsabzeichens berechtigen, und Turnieren mit Weltrekordberechtigung zugelassen zu werden sowie zu anderen Wettbewerben, welche die FITA zulässt und ausschreibt, müssen sich die Schützen streng an die Regeln und Ausführungsbestimmungen halten, welche die FITA in ihren Zulassungsbestimmungen festgelegt hat.
- 2.1.3 Um zu den Olympischen Spielen, Paralympischen Spielen, Regionalen Spielen oder Spielen für einen bestimmten Bereich zugelassen zu werden, muss sich ein Wettkämpfer streng an die Olympischen Charta (siehe Buch 1, Anhang 7,) sowie an die Zulassungsbestimmungen der FITA halten.
- 2.1.4 Die Teilnahme an Wettbewerben, welche von Einzelpersonen oder Verbänden, die nicht der FITA angehören, veranstaltet werden, ist zulässig. Das Exekutivkomitee behält sich jedoch das Recht vor, die Teilnahme an jeglichem Wettkampf, den sie als schädlich für das Interesse der FITA erachtet, zu verbieten.
- 2.1.5 Ein Wettkämpfer, dem wegen eines Dopingvergehens die Zulassung entzogen wurde, darf während seiner Sperre in keinerlei Funktion an einem Wettkampf oder einer Veranstaltung teilnehmen, welche(r) von der FITA oder von einem Mitgliedsverband genehmigt oder veranstaltet wird.

2.2 ZULASSUNGSBESTIMMUNGEN (siehe Anhang 7)

- 2.2.1 Die Wettkämpfer und Offiziellen haben den Geist des Fairness und der Gewaltlosigkeit zu wahren und sich entsprechend auf den Sportstätten zu verhalten.

BUCH 1

FITA SATZUNG UND REGELN

- 2.2.2 Die Wettkämpfer sind verpflichtet keine Substanzen zu sich zu nehmen noch Verfahren anzuwenden, welche gegen die Regeln der FITA, des IOC, des IPC oder der WADA verstoßen. Sie sowie die Offiziellen haben in jeder Hinsicht die Richtlinien der Anti Doping Bestimmungen der FITA und der WADA zu achten und zu befolgen.
- 2.2.3 Wettkämpfer dürfen zulassen, dass ihre Person, ihr Name, Bild oder ihre sportliche Leistung zu Werbezwecken verwendet werden und dürfen ohne Einschränkung Preise und/oder Geld entgegennehmen (siehe aber Buch 1, Anhang 7).
- 2.2.4 Bei FITA Meisterschaften haben Wettkämpfer die Bedingungen der Sponsorenverträge der FITA einzuhalten.
- 2.2.5 Werbung und Sponsorenverträge für Tabak und Alkohol sind bei FITA Weltmeisterschaften verboten.
- 2.2.6 Wettkämpfer dürfen zusätzlich zur normalen Handelsmarke des getragenen Artikels Werbung tragen. Unter der Handelsmarke ist das eingetragene Warenzeichen der Firma zu verstehen, die den Artikel herstellt. Wenn eine Firma einen Artikel herstellen lässt, so sollen Etiketten, soweit vorhanden, und Warenzeichen übereinstimmen.
- 2.2.7 Wettkämpfer dürfen zusätzlich zur normalen Handelsmarke Werbung auf ihrer persönlichen oder technischen Ausrüstung (d.h. Taschen Bögen, etc.) anbringen.
- 2.2.7.1 *Werbung, die unter 2.2.6 und 2.2.7 aufgeführt wurde, darf die Maße von 400 Quadratzentimetern nicht überschreiten. Die Registrierungsnummer des Wettkämpfers fällt nicht unter diesen Artikel*
- 2.2.7.2 *Handelsmarken, wie unter 2.2.6 und 2.2.7 erwähnt, dürfen die Maße von 30 Quadratzentimetern nicht überschreiten, mit Ausnahme der Handelsmarken auf Bögen und Stabilisatoren.*
- 2.2.8 Die Bestimmungen unter Artikel 2.2.5, 2.2.6, 2.2.7, 2.2.7.1 und 2.2.7.2 müssen auch von allen Mannschaftsbetreuern, die auf dem Wettkampffeld anwesend sind, befolgt werden.
- 2.2.9 Bezüglich der Zulassungsbestimmungen für das Para-Bogenschießen, siehe Anhang 8.

2.3 MEDIZINISCHE BESTIMMUNGEN (siehe Anhang 5)

- 2.3.1 Bei der Vorbereitung auf oder Teilnahme an Meisterschaften, Spielen, internationalen oder nationalen Turnieren, die von der FITA anerkannt, überwacht oder durchgeführt werden, müssen sich Wettkämpfer verpflichten, sich entsprechend genehmigten Dopingkontrollen, medizinischen Tests oder Untersuchungen zu unterziehen, welche von der FITA verlangt werden.
- 2.3.1.1 *Sollte ausnahmsweise die Geschlechtszugehörigkeit eines Wettkämpfers in Frage gestellt werden, so ist das Komitee für Medizin und Sportwissenschaften oder das IOC befugt, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die Geschlechtszugehörigkeit*

des Wettkämpfers zu bestimmen. Die Ergebnisse einer solchen Untersuchung sind vertraulich..

- 2.3.2 Die medizinischen Bestimmungen der FITA sollen die Gesundheit der Sportler schützen und die Achtung vor ethischen Grundhaltungen sicherstellen, die dem Geist des fairen Wettkampfes, der Olympischen Spiele sowie der Ausübung des ärztlichen Berufes zu Grunde liegen.

2.3.2.1 Die FITA übernimmt den Medizinischen Kodex der Olympischen Bewegung mit seinen jeweiligen Änderungen. Das Komitee für Medizin und Sportwissenschaften folgt den Prinzipien dieses Kodex und führt sie soweit sie sich auf die Belange der FITA anwenden lassen durch. Die aktuelle Version des Medizinischen Kodex der Olympischen Bewegung steht unter: www.olympic.org/IOC/Commissions/Medical.

- 2.3.3 Alle Teilnehmer an FITA Meisterschaften und an internationalen Turnieren haben Anspruch auf medizinische Versorgung, die mindestens dem Niveau ihres Heimatlandes entspricht.

2.4 NATIONALMANNSCHAFTEN

- 2.4.1 Um als Mitglied einer Nationalmannschaft an den Olympischen Spielen, an Regionalen Spielen oder an Spielen für bestimmte Bereiche, an FITA Meisterschaften, Turnieren, die zum Erwerb eines Leistungsabzeichens berechtigen oder die weltrekordberechtigt sind, teilnehmen zu dürfen sowie an anderen Wettbewerben, welche die FITA zulässt und ausschreibt, muss ein Bogenschütze einen gültigen Pass des Landes besitzen, dessen Nationalmannschaft er angehört. Er darf mindestens 1 Jahr lang, vor dem Beginn des Wettkampfs keinen anderen Mitgliedsverband als Angehöriger der Nationalmannschaft vertreten haben.
- 2.4.2 Wenn ein Sportler Mitglied einer anderen Nationalmannschaft werden will, so muss er vor Beginn des Wettkampfes wenigstens ein Jahr lang seinen Wohnsitz im neuen Land gehabt haben und über die schriftliche Genehmigung des Mitgliedsverbandes, falls vorhanden, verfügen, von dessen Land er einen gültigen Pass besitzt.
- 2.4.3 Ein Wettkämpfer, der seine Staatsangehörigkeit gewechselt hat oder eine neue Staatsangehörigkeit erworben hat, darf sein neues Land erst ein Jahr nach diesem Wechsel oder Erwerb vertreten.
- 2.4.4 Ein Wettkämpfer der die Staatsangehörigkeit von 2 oder mehr Ländern gleichzeitig besitzt, kann eines dieser Länder nach seiner Wahl vertreten. Er muss jedoch die Bedingungen, welche in Artikel 2.4.1, 2.4.2 und 2.4.3 dargelegt sind, erfüllen.

BUCH 1

FITA SATZUNG UND REGELN

Kapitel 3

FITA MEISTERSCHAFTEN

(Details bezüglich der Organisation von FITA Meisterschaften finden sich in den FITA Handbüchern für Organisatoren)

3.1 WELTMEISTERSCHAFTEN

3.1.1 Die FITA sorgt dafür, dass folgende Weltmeisterschaften organisiert werden:

- 1. Bogenweltmeisterschaften: Recurve und Compound Disziplinen;
- 2. Hallen Bogenweltmeisterschaften: Recurve und Compound Disziplinen (fakultativ für Junioren);
- 3. Feldbogenweltmeisterschaften: Recurve, Compound und Blankbogen Disziplinen (fakultativ für Junioren);
- 4. Jugend Bogenweltmeisterschaften für Junioren und Kadetten: Recurve und Compound Disziplinen;
- 5. Para- Bogenweltmeisterschaften (siehe Anhang 8 bezüglich Disziplinen);
- 6. Flight Bogenweltmeisterschaften;
- 7. Ski Arc Bogenweltmeisterschaften;
- 8. Bogenlaufen Bogenweltmeisterschaften;
- 9. 3D Bogenweltmeisterschaften;
- 10. Masters Bogenweltmeisterschaften im Freien, in der Halle und Feldbogen-schießen: für Recurve, Compound und Blankbogen Disziplinen. (Wenn möglich als Gemeinschaftsveranstaltung mit anderen Wettbewerben für die Masters Klasse)

Unabhängig von obiger Aufzählung braucht eine Bogenweltmeisterschaften nicht vergeben werden, wenn der FITA Rat dies für richtig hält.

3.2 KONTINENTALE MEISTERSCHAFTEN

3.2.1 Die Kontinentalen Verbände können dafür sorgen, dass Kontinentale Meisterschaften organisiert werden.

BUCH 1

FITA SATZUNG UND REGELN

3.2.1.1 *Diese können in allen Schiessarten, Klassen und Schießdisziplinen, welche in Buch 1; Kapitel 4 in den Artikeln 4.1; 4.2 und 4.3 aufgeführt werden, durchgeführt werden.*

3.3 TERMINE

3.3.1 Weltmeisterschaften finden alle zwei Jahre in folgendem Turnus statt:

- 1. Bogenweltmeisterschaften: in ungeraden Jahren;
- 2. Feldbogenweltmeisterschaften: in geraden Jahren;
- 3. Hallen Bogenweltmeisterschaften: in geraden Jahren;
- 4. Jugend Bogenweltmeisterschaften für Junioren- und Kadetten: in ungeraden Jahren;
- 5. Flight Bogenweltmeisterschaften in geraden Jahren;
- 6. Ski Arc Bogenweltmeisterschaften jedes Jahr;
- 7. Bogenlaufen Bogenweltmeisterschaften in geraden Jahren;
- 8. 3D Bogenweltmeisterschaften in ungeraden Jahren;
- 9. Para Bogenweltmeisterschaften in ungeraden Jahren;
- 10. Masters Bogenweltmeisterschaften in geraden Jahren.

3.4 ZUTEILUNG VON MEISTERSCHAFTEN

3.4.1 Eine Organisation, welche eine Weltmeisterschaft nach den Bedingungen der FITA veranstalten möchte, kann sich bei dem Generalsekretär der FITA über den Mitgliedsverband, in dessen Land die Meisterschaften stattfinden sollen, bewerben.

3.4.2 Der Antrag muss dem Generalsekretär schriftlich unterbreitet werden und enthält:

3.4.2.1 *Die Termine;*

3.4.2.2 *Die Angabe des Wettkampfortes;*

3.4.2.3 *Eine Versicherung, dass, soweit vorhersehbar, keine Einwände gegen die Teilnahme von Wettkämpfern oder Offiziellen eines einzuladenden Mitgliedsverbandes aus nationalen, rassistischen, religiösen oder politischen Gründen erhoben werden, dass Ausrüstung oder Trophäen unbehindert den Zoll passieren können;*

3.4.2.4 *Einen Bewerbungsvertrag, welcher von allen Vertragspartnern und vom FITA Rat unterschrieben ist;*

3.4.2.5 *Eine Garantie, dass alle Einrichtungen gestellt und allen Bedingungen entsprochen wird, welche im zur Zeit des Vertragsabschlusses gültigen FITA Handbuch für Veranstalter gefordert werden;*

- 3.4.2.6 *Eine schriftliche Bestätigung, dass die FITA Satzung und Regeln sowie der FITA Ehren- und Verhaltenskodex anerkannt werden.*
- 3.4.2.7 *Jegliche weitere von der FITA gewünschte Informationen.*
- 3.4.3 Nach sorgfältiger Untersuchung trifft der FITA Rat unter den in Frage kommenden Bewerbungen die Auswahl.
- 3.4.4 Wenn ein Mitgliedsverband, der mit der Ausrichtung einer Meisterschaft betraut wurde, sich außerstande sieht, diese abzuhalten oder die Verpflichtung nach Artikel 3.4.2 einzuhalten, dann müssen der Generalsekretär und alle Mitgliedsverbände unverzüglich informiert werden.
- 3.4.4.1 *Der gastgebende Mitgliedsverband ist haftbar für alle Kosten, die in direktem Zusammenhang damit stehen, dass er die Meisterschaften nicht durchführen oder die Verpflichtungen unter Artikel 3.4.2 nicht einhalten kann.*
- 3.4.5 Die mögliche Neuzuteilung einer derartigen Meisterschaft wird vom FITA Rat entschieden.
- 3.4.5.1 *Wenn ein Mitgliedsverband den Austragungsort einer Meisterschaft ändern will, so darf dies nur unter außergewöhnlichen Umständen und mit der vorausgehenden Genehmigung durch das Koordinationskomitee geschehen. Stimmt das Koordinationskomitee dem Wechsel des Austragungsortes nicht zu, muss der Mitgliedsverband den ursprünglichen Austragungsort beibehalten, sonst entzieht die FITA dem Verband die Meisterschaft. In diesem Fall ist der Mitgliedsverband für alle Kosten haftbar, welche durch die Verlegung der Meisterschaft in ein anderes Land oder die Annullierung der Meisterschaft entstehen.*
- 3.4.6 Der Kongress kann eine Höchstgrenze für Startgebühren bei FITA Meisterschaften beschließen.

3.5 ORGANISATIONSSTRUKTUR VON MEISTERSCHAFTEN

- 3.5.1 Die Meisterschaften werden von folgenden Komitees durchgeführt:
- 1. dem Koordinationskomitee;
 - 2. dem Organisationskomitee.
- 3.5.2 Das **Koordinationskomitee** besteht aus:
- 1. Der FITA Präsident oder sein Stellvertreter, welcher den Vorsitz übernimmt. Seine Aufgabe besteht vor allem darin die politischen Interessen der FITA zu schützen;
 - 2. Der Technische Delegierte, der für die technischen Aspekte der Meisterschaft zuständig ist;
 - 3. Der Präsident des gastgebenden Mitgliedsverbandes oder sein Stellvertreter;
 - 4. Der Vorsitzende des Organisationskomitees;

BUCH 1

FITA SATZUNG UND REGELN

- 5. Der Generalsekretär der FITA oder sein Stellvertreter. Er wahrt die Interessen der FITA, was die Vermarktung der Meisterschaft angeht, in Bezug auf Fernsehen und die Medien, er sammelt Unterlagen, welche für künftige Meisterschaften von Nutzen sein können.
- 3.5.3 Die Weltmeisterschaften werden vom Koordinationskomitee verwaltet, es zeichnet für folgende Bereiche verantwortlich:
- 1. die Oberaufsicht und den einwandfreien Ablauf der Veranstaltung;
 - 2. die Anwendung von FITA Regeln und Bestimmungen;
 - 3. die Schlichtung von Streitfragen, Klagen oder Beschwerden welche nicht in den Zuständigkeitsbereich anderer Komitees oder des Berufungsgerichtes (Jury) fallen;
 - 4. das Ergreifen von Dringlichkeitsmaßnahmen, um den einwandfreien Ablauf der Meisterschaft sicherzustellen und den Ruf der FITA zu schützen;
 - 5. Entscheidungen in Angelegenheiten zu treffen, welche nicht durch die FITA Regeln abgedeckt sind;
 - 6. die Oberaufsicht über die Organisation der Zeremonien.
- 3.5.4 Der Verantwortungsbereich des Technischen Delegierten besteht zusätzlich zu Artikel 3.12 aus:
- 1. enger Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden des Koordinationskomitees sowie dem Vertreter des Organisationskomitees;
 - 2. Kontaktpflege zwischen dem Leitenden Kampfrichter, dem Schießleiter und dem Koordinationskomitee und/oder dem Organisationskomitee.
- 3.5.5 Das **Organisationskomitee** ist für die Organisation der Meisterschaft und die Durchführung der Entscheidungen des Koordinationskomitees verantwortlich.
- 3.5.5.1 *Der Ausrichter teilt der FITA 60 Tage vor Beginn der Meisterschaften die Zahl der Presseausweise, die ausgegeben werden sollen, mit.*
- 3.5.6 Zwischen dem Zeitpunkt des Zuschlages und der Durchführung der Meisterschaft unterbreitet das Organisationskomitee bei jedem Kongress einen Bericht über den Stand der Vorbereitung.
- 3.5.7 Das Organisationskomitee trägt die alleinige finanzielle Verantwortung in folgenden Bereichen:
- 1. die Festlegung des Startgeldes – in den vom Kongress festgelegten Grenzen;
 - 2. das Stellen von Trophäen und Preisen (keine Wanderpokale) nach ihrem Gutdünken;
 - 3. die Übernahme der Kosten für die Dopingkontrolle.
- 3.5.8 Die FITA sorgt im Einvernehmen mit dem Organisationskomitee für die Verpflegung, die Unterbringung und den notwendigen Transport vor Ort der Kampfrichter. Die Kosten trägt der Ausrichter.
- 3.5.9 Der Generalsekretär muss alle Mitgliedsverbände, welche Teilnehmer für Wettbewerbe angemeldet haben, die wegen zu geringer Zahl von Anmeldungen pro Dis-

ziplin oder Klasse nicht stattfinden, spätestens 40 Tage vor dem ersten Schießtag benachrichtigen.

- 3.5.10 Ein Technischer Delegierter wird von der FITA ernannt, um das Organisationskomitee zu beraten und um zu überprüfen, ob alle Vorbereitungen im Einklang mit den FITA Regeln stehen.
- 3.5.11 Ein Sachverständiger für Auswertungsfragen wird von der FITA ernannt, um dem Organisationskomitee und dem Technischen Delegierten zu assistieren und die Richtigkeit der Scheibeneinteilung und der Auswertung sicherzustellen, die Ergebnisse sowie die Veröffentlichung der Ergebnisse zu überprüfen.

3.6 EINLADUNGEN

- 3.6.1 Einladungen werden an alle in Frage kommenden Mitgliedsverbände, an alle Ehrenamtsträger, Mitglieder des FITA Rates und Mitglieder der zuständigen Ständigen Komitees verschickt.

3.6.1.1 Spätestens 6 Monate vor dem ersten Tag des Wettkampfes verschickt der Ausrichter:

- *1. Einladungen an alle in Frage kommenden Mitgliedsverbände;*
- *2. genaue Angaben über die Höhe des Startgeldes.*
- *3. vorläufige Anmeldeformulare mit Angabe der zu erwartenden Zahl der Teilnehmer und der Offiziellen für jeden Wettbewerb;*
- *4. die endgültigen Anmeldeformulare mit Angabe der Namen der Teilnehmer an jedem Wettbewerb sowie die Namen der Offiziellen;*
- *5. Informationen über Unterbringung, Zimmerreservierung, Verpflegung, Kosten, etc..*

3.6.1.2 Spätestens 3 Monate vor dem ersten Tag des Wettkampfes schickt der Ausrichter allen einzuladenden Mitgliedsverbänden eine Bestätigung, dass die Meisterschaften, wie angekündigt, stattfinden.

3.7 MELDUNGEN

- 3.7.1 Jeder Mitgliedsverband, welcher der FITA gegenüber seinen Zahlungsverpflichtungen (gemäß der Definition in Anhang 1, Artikel 3.1.6) nachgekommen ist, kann Wettkämpfer melden.

3.7.1.1 Mitgliedsverbände, die Wettkämpfer zu Meisterschaften melden wollen, müssen die vollständig ausgefüllten Meldeformulare un-

ter Einhaltung der folgenden Fristen an den Ausrichter zurück-schicken:

- 1. das vorläufige Meldeformular spätestens 90 Tage vor dem ersten Tag des Wettkampfes, diese Meldung ist obligatorisch;
- 2. das endgültige Meldeformular spätestens 20 Tage vor dem ersten Tag des Wettkampfes;
- 3. Mitgliedsverbände, welche endgültige Meldeformulare ein-senden, auf denen die Wettkämpferzahl um mehr als 2 (4 bei Jugendlichen) von der auf den vorläufigen Meldeformularen angegebenen Zahl abweicht, zahlen eine Strafgebühr, deren Höhe der FITA Rat festlegt.
- 4. Mannschaften, welche ihre endgültigen Meldeformulare 40 Tage vor dem ersten Wettkampftag einsenden, erhalten einen Preisnachlass von 20% auf die Startgebühr.
- 5. Mannschaften, welche nach dem Meldeschluss von 20 Ta-gen melden oder Änderungen vornehmen, zahlen eine Strafe von 150 US\$ pro Änderung oder pro gemeldetem Wettkämp-fer.
- 6. In keinem Fall akzeptiert die FITA Meldungen nach der Mannschaftsführerbesprechung oder nach dem Offiziellen Training, je nachdem was zuerst stattfindet.
- 7. die Namen der Mitglieder einer Feldbogen Nationalmann-schaft müssen dem Organisationskomitee vor Beginn der Aus-scheidungsrunde des Feldbogen Mannschaftswettbewerbs mitgeteilt werden.

3.7.1.2 *Meldeformulare, die nach den oben genannten Terminen einge-hen, können vom Ausrichter oder der FITA zurückgewiesen wer-den; sollte sich jedoch der Grund für die Verzögerung aller Ein-flussnahme des betroffenen Mitgliedsverbandes entziehen, so können der Ausrichter und die FITA die Anmeldung jedoch ak-zeptieren. Die FITA behält sich das Recht vor jegliche Meldung nach dem Meldeschluss von 20 Tagen zu verweigern falls diese Meldung zu einer Programmänderung oder zu anderen Organi-sationsproblemen führen würde. Eine derartige Entscheidung würde vom Generalsekretär nach Rücksprache mit dem Organi-sationskomitee getroffen.*

- 3.7.2 Das Stellen von Anmeldeanträgen schließt die Erklärung ein, dass der Mitglieds-verband allen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der FITA nachgekommen ist (gemäß der Definition von Buch 1, Anhang 1, Artikel 3.1.6) sowie dass alle Mann-schaftsmitglieder und Begleiter über den Mitgliedsverband gegen Krankheit und Unfall versichert sind. Alle Sportler und Begleiter der Mannschaft müssen die Anti-Doping Erklärung unterschrieben haben (siehe Anhang 12). Ist das nicht der Fall, werden die Wettkämpfer dieses Mitgliedsverbandes nicht zur Teilnahme an den Meisterschaften zugelassen.
- 3.7.3 Die Zahl der Wettkämpfer, die von einem Mitgliedsverband gemeldet werden kön-nen ist begrenzt.

- 3.7.3.1 *Zu den Bogenweltmeisterschaften kann ein Mitgliedsverband bis zu 3 Wettkämpfer pro Kategorie melden.*
- 3.7.3.2 *Bei Weltmeisterschaften besteht eine Mannschaft aus 3 Wettkämpfern pro Kategorie.*
- 3.7.3.3 *Eine gemischte Mannschaft besteht aus einem weiblichen und einem männlichen Wettkämpfer der gleichen Kategorie.*
- 3.7.4 Eine Meisterschaft für eine Kategorie, für die weniger als 12 vorläufige Anmeldungen für den Einzelwettbewerb und 6 vorläufige Anmeldungen für den Mannschaftswettbewerb vorliegen, findet nicht statt. Für die Jugend und Para-Bogen Kategorien gilt die Mindestzahl von 8 für den Einzelwettbewerb und 4 für den Mannschaftswettbewerb.
- 3.7.4.1 *Wenn weniger Wettkämpfer/Mannschaften gemeldet sind als (nach Artikel 4.5) für eine vollständige Match Runde nötig sind, gibt es Freilose.*
- 3.7.4.2 *Ein Match mit einem Freilos ist ein Match, welches nicht stattfindet, da für eine Runde nicht genügend Wettkämpfer gemeldet wurden um für jedes Match der Runde Gegner zu stellen. Der Wettkämpfer/die Mannschaft mit einem Freilos ist für die folgende Runde qualifiziert.*
- 3.7.4.3 *Ein für verloren erklärtes Match ist ein Match, in welchem eine(r) der zwei Wettkämpfer oder Mannschaften zur Entscheidung über die Schießreihenfolge nicht antritt, (wenn abwechselnd geschossen wird), oder in welchem ein Gegner bis zum Ende der ersten Passe keinen Pfeil geschossen hat, (wenn beide Gegner gleichzeitig schießen). Der Wettkämpfer oder die Mannschaft, welche(r) bei der Entscheidung über die Schießreihenfolge nicht anwesend war oder welche(r) die erste Passe nicht geschossen hat, wird zum Verlierer des Matches erklärt.*
- 3.7.4.4 *Jeder Wettkämpfer, der in einer Jugendklasse startet, muss dem Veranstalter auf der Anmeldung sein Geburtsdatum angeben und einen beglaubigten Nachweis dafür liefern.*

3.8 AKKREDITIERUNG

- 3.8.1 Der Ausrichter erteilt jedem Teilnehmer und Offiziellen eine geeignete Akkreditierung, die den FITA Richtlinien für Akkreditierung entspricht.
- 3.8.1.1 *Ein Akkreditierungsnachweis muss im Wettkampfbereich ständig mitgeführt werden und auf Verlangen den Verantwortlichen gezeigt werden.*
- 3.8.1.2 *Nur Trägern der entsprechenden Akkreditierung ist der Zutritt zu den jeweiligen Teilen des Wettkampfbereiches gestattet.*

3.9 WETTKAMPFUNTERLAGEN

3.9.1 Der Ausrichter muss folgende Unterlagen zur Verfügung stellen:

3.9.1.1 *Ein Meisterschaftsprogramm, welches Datum, Zeit und Ort aller Wettkämpfe, Zeremonien, Veranstaltungen und Dienstleistungen angibt, die für Wettkämpfer und Offizielle vor und während des Wettkampfes von Interesse sind; ein derartiges Programm muss zuvor vom Koordinationskomitee gebilligt werden;*

3.9.1.2 Startlisten der Wettkämpfer; Listen mit Zwischenergebnissen und der Endergebnisse am Wettkampfort;

3.9.1.3 Eine endgültige, ausführliche Liste aller Ergebnisse wird von der FITA nach der Veranstaltung verteilt.

3.10 SCHIESSLEITUNG

3.10.1 Das Kampfrichterkomitee ernennt einen Schießleiter.

3.10.1.1 *Das Organisationskomitee ernennt einen Stellvertretenden Schießleiter und, wenn notwendig, einen oder mehrere Assistenten.*

3.10.1.2 *Während der Wettkampfzeit dürfen der Schießleiter sowie sein Stellvertreter und deren Assistenten weder mit anderen Aufgaben betraut sein noch am Schießen teilnehmen.*

3.11 TURNIER KAMPFRICHTER KOMMISSION

3.11.1 Alle Kampfrichtertätigkeiten bei Meisterschaften werden von der Turnier Kampfrichter Kommission geleitet.

3.11.1.1 *Wenigstens 1 Kampfrichter auf 7 Scheiben in der Qualifikationsrunde der Scheibenmeisterschaften, wenigstens ein Kampfrichter auf 4 Scheiben in der Qualifikationsrunde bei den Feldbogenmeisterschaften.*

3.11.2 Kampfrichter werden vom Kampfrichter Komitee ernannt.

3.11.2.1 *Das FITA Kampfrichter Komitee teilt die Namen den Kampfrichtern selbst, dem Generalsekretär und dem Ausrichter spätestens 90 Tage vor dem ersten Wettkampftag mit. Das FITA Kampfrichter Komitee muss vor der Ernennung eine Bestätigung der Kampfrichter einholen, dass diese zur Verfügung stehen.*

3.11.2.2 *Wenn möglich, sollen nicht mehr als 2 Kampfrichter eines Mitgliedsverbandes herangezogen werden.*

3.11.3 Das Kampfrichter Komitee ernennt 1 zusätzlichen Kampfrichter als Leitenden Kampfrichter.

3.11.3.1 *Von der Turnier Kampfrichter Kommission wird enge Zusammenarbeit mit dem Technischen Delegierten erwartet.*

3.11.3.2 *Bei Feldbogenmeisterschaften muss jeder Kampfrichter durch eine Hörfunkausrüstung mit dem zentralen Kommunikationsposten in Verbindung stehen (siehe Artikel 9.1.1.14).*

3.11.4 Der Leitende Kampfrichter legt dem Generalsekretär im Namen der Kampfrichter Kommission einen Bericht über das Turnier vor.

3.12 TECHNISCHER DELEGIERTER

3.12.1 Die FITA ernennt einen Technischen Delegierten, welcher die technische Vorbereitung und Durchführung der Meisterschaften beaufsichtigt.

3.12.1.1 *Sein Tätigkeitsbereich umfasst folgende Aufgaben:*

- *1. Beratung der Ausrichter in Bezug auf die Regeln und ihre Anwendung;*
- *2. Untersuchung der Sportanlagen und der Ausstattung des Wettkampffeldes, welche bei der Meisterschaft verwendet werden;*
- *3. Überprüfung, ob alle Vorbereitungen im Einklang mit den Regeln und unter Berücksichtigung des Handbuchs für Veranstalter getroffen wurden;*
- *4. Regelmäßige Berichterstattung an den FITA Rat über den Stand der Vorbereitungen der Meisterschaft;*
- *5. Anwesenheit bei und Überprüfung der Auslosung der Startnummern;*
- *6. Vorbereitung und Leitung der Mannschaftsführerbesprechung;*
- *7. Enge Zusammenarbeit mit der Kampfrichter Kommission des Turniers sowie dem Schießleiter;*
- *8. Gewährleistung, dass die Regeln eingehalten werden;*
- *9. Beratung des Koordinationskomitees in Bezug auf notwendige Änderungen, um die Interessen der FITA zu wahren und um die Qualität der Meisterschaften zu gewährleisten.*

3.13 BERUFUNGSGERICHT - JURY

3.13.1 Das Exekutivkomitee ernennt für jede FITA Meisterschaft eine Jury bestehend aus 3 Mitgliedern als Berufungsinstanz. Mitglieder des Organisationskomitees oder Personen, welche aktiv an den Meisterschaften beteiligt sind, können nicht in die Jury berufen werden.

BUCH 1

FITA SATZUNG UND REGELN

- 3.13.2 Proteste gegen Kampfrichterentscheidungen müssen vom Mannschaftsführer oder vom Beschwerdeführer selbst, wenn kein Mannschaftsführer bestimmt worden ist, schriftlich eingelegt werden. Gegen die Wertung eines Pfeils kann kein Protest eingelegt werden.
- 3.13.2.1 *Die Absicht einen Protest einzulegen, der Einfluss auf das Vor-rücken eines Wettkämpfers von einer Phase des Wettkampfes zur nächsten hat, muss innerhalb von 5 Minuten nach Beendigung des jeweiligen Matches oder gegebenenfalls der Runde dem Lei-tenden Kampfrichter und der Jury gegenüber schriftlich geäußert werden. Während der Finalrunden, die nach dem Match System geschossen werden, muss die Absicht Protest einzulegen inner-halb von 5 Minuten nach Beendigung des Matches oder vor Be-ginn des folgenden Matches, je nachdem was zuerst stattfindet, angekündigt werden.*
- 3.13.2.2 *Der schriftliche Protest muss bei der Jury binnen 15 Minuten nach Ende der jeweiligen Runde oder des betroffenen Matches, je nachdem was zuerst eintritt, eingereicht werden*
- 3.13.3 Für einen Einspruch muss eine Gebühr hinterlegt werden. Diese Gebühr wird erstat-tet, wenn dem Einspruch stattgegeben wird oder wenn die Jury den Einspruch für angemessen hält. Die Höhe der Einspruchgebühr wird jährlich vom FITA Rat fest-gelegt.
- 3.13.4 Sobald ein Einspruch eingelegt worden ist, werden die Mannschaftsführer über den Einspruch und den Gegenstand des Einspruchs informiert.
- 3.13.5 Die Jury muss während des gesamten Wettkampfes, auch während des Offiziellen Trainings, zur Verfügung stehen. Sobald Wettkämpfe im Match Modus geschossen werden, muss sich die Jury ständig auf dem Wettkampffeld aufhalten.
- 3.13.6 Die Entscheidungen der Jury werden zu Protokoll genommen und der Bericht wird dem Beschwerdeführer, dem Leitenden Kampfrichter sowie dem Ausrichter vor Beginn der nächsten Phase des Wettkampfes oder vor der Siegerehrung ausgehän-digt.
- 3.13.7 Die Entscheidung der Jury ist endgültig.

3.14 AUSWERTUNG

- 3.14.1 Es sollen genügend Schreiber gestellt werden, um sicherzustellen, dass beim Schei-benschießen für jede Scheibe immer ein Schreiber zur Verfügung steht.
- 3.14.1.1 *Wenn mehr als ein Wettkämpfer pro Scheibe schießen, können Wettkämpfer als Schreiber dienen. Vom Ausrichter gestellte Schreiber dürfen am Schießen nicht teilnehmen und haben sich jeglicher Diskussion über den Wert eines Pfeils zu enthalten. Beim Feldbogenschießen werden in jeder Gruppe 2 Wettkämpfer als Schreiber bestimmt.*

- 3.14.1.2 *Diejenigen Schreiber, welche keine Wettkämpfer sind, arbeiten unter der Aufsicht eines oder mehrerer Verantwortlicher, die vom Ausrichter ernannt werden und die für die einwandfreie Trefferaufnahme zuständig sind.*
- 3.14.1.3 *Eine oder mehrere Anzeigetafeln müssen geführt werden. Sie müssen genügend groß sein, um die Scheibenummer, den Namen, die NOK Abkürzung des Mitgliedsverbandes und die laufenden Ergebnisse von wenigstens den 8 führenden Wettkämpfern jedes Wettbewerbes zu zeigen.*
- 3.14.1.4 *Bei elektronischer Auswertung müssen ebenfalls manuelle Schusszettel geführt werden. Die Pfeilwerte und Hinweise, die auf den manuell geführten Schusszetteln eingetragen wurden, gelten als die offiziellen Unterlagen.*

3.15 MANNSCHAFTSBETREUER

3.15.1 Bei FITA Meisterschaften wird jede teilnehmende Mannschaft eines Mitgliedsverbandes durch einen Mannschaftsführer vertreten, der auch Wettkämpfer sein kann.

3.15.1.1 *Der Mannschaftsführer:*

- *1. tritt sobald als möglich nach der Ankunft mit dem Ausrichter in Kontakt;*
- *2. nimmt an Mannschaftsführerbesprechungen, die vom Ausrichter, den Kampfrichtern oder der Jury einberufen werden, teil;*
- *3. begleitet seine Mannschaft zur Gerätekontrolle;*
- *4. tritt, wenn notwendig, an den Ausrichter, die Kampfrichter oder die Jury im Namen der Schützen seiner Mannschaft heran;*
- *5. vertritt seine Mannschaft insgesamt in allen Angelegenheiten, welche die Meisterschaft betreffen.*

3.15.1.2 *Ein Mannschaftsführer kann die Unterstützung von anderen Betreuern (Trainern, Physiotherapeuten, Psychologen, etc.) in Anspruch nehmen; die Gesamtzahl der Betreuer auf dem Wettkampffeld darf jedoch die Zahl von 4 Betreuern nicht überschreiten. Diese Zahl darf von einem Offiziellen pro Kategorie überschritten werden, wenn in der gleichen Wettkampfphase Wettkämpfer in mehr als zwei Kategorien ihren Mitgliedsverband vertreten. Zu keiner Zeit dürfen sich mehr als ein Mannschaftsbetreuer pro Wettkämpfer, der sich gerade im Wettkampf befindet, auf dem Wettkampffeld aufhalten.*

3.15.1.3 *Beim Scheibenschießen dürfen sich Mannschaftsbetreuer, wenn sie nicht am Wettkampf teilnehmen, nur in den vorgeschriebenen Bereichen wie folgt aufhalten:*

- Wenn auf dem Wettkampffeld ein Bereich für Offizielle ausgewiesen ist, darf sich nur ein Offizieller pro Schütze oder Mannschaft auf dem Wettkampffeld befinden und sich solange geschossen wird nur in diesem Bereich aufhalten.
- In allen anderen Fällen dürfen sich die Mannschaftsbetreuer nur hinter der Wartelinie aufhalten, es sei denn sie vertreten den Schützen an der Scheibe.

3.15.1.4 Bei Feldbogen- und 3D Meisterschaften dürfen sich Betreuer, wenn sie nicht am Wettkampf teilnehmen, nur im Zuschauerbereich aufhalten, es sei denn ein Kampfrichter fordert sie auf, den Wettkampfbereich zu betreten.

3.16 AUSLOSUNG DER STARTNUMMERN

3.16.1 Der Ausrichter teilt jedem Wettkämpfer eine Wettkampfnummer zu. Diese Nummern müssen die Wettkämpfer tragen und werden im Programm ausgedruckt, um den Zuschauern und anderen Personen eine Möglichkeit der Erkennung zu geben.

3.16.1.1 Die Wettkampfnummern bleiben das ganze Turnier hindurch unverändert (*mit Ausnahme von Artikel 3.16.1.7*).

3.16.1.2 Die erste Scheibeneinteilung der Wettkämpfer (oder die Gruppeneinteilung im Feldbogenschießen und 3D Bogenschießen) sowie die Reihenfolge des Schießens wird elektronisch vorgenommen und vom Technischen Delegierten gebilligt.

3.16.1.3 Beim Feldbogenschießen und 3D Bogenschießen werden den Wettkämpfern entsprechend der Auslosung Wettkampfnummern zugeordnet und sie werden auf Scheiben und in Schießpositionen eingeteilt. Wettkämpfer der selben Nation müssen wenigstens durch eine Gruppe getrennt eingeteilt werden.

Damen und Herren sowie, verschiedene Schießdisziplinen sollen, soweit es zutrifft, getrennt ausgelost werden.

3.16.1.4 Damit Wettkämpfer der gleichen Mannschaften auf benachbarten Scheiben oder in entsprechenden Schießgruppen untergebracht werden, kann, wenn möglich, vom Ausrichter die ausgeloste Reihenfolge abgeändert werden. Derartige Änderungen müssen protokolliert werden, das Protokoll wird vor Verteilung dem Technischen Delegierten und dem Leitenden Kampfrichter zur Billigung vorgelegt.

3.16.1.5 Bis zum Tag vor dem Offiziellen Training können Wettkämpfer ausgetauscht werden.

3.16.1.6 Mannschaftsbetreuer und Wettkämpfer können bei der Auslosung anwesend sein, haben aber nicht das Recht, das Wort zu ergreifen mit Ausnahme der Mannschaftsführer, die darum bitten können, dass Artikel 3.16.1.4 berücksichtigt wird.

- 3.16.1.7 *Bei Olympischen Spielen und bei Bogenweltmeisterschaften gilt: Am Ende der Qualifikations- oder der Platzierungsrunde bekommen die Wettkämpfer Wettkampfnummern entsprechend der Platzierung, die sie in der Qualifikations-/Platzierungsrunde erreicht haben: 1-64 (32, 104) im Einzelwettbewerb, 1-16 im Mannschaftswettbewerb. Diese Wettkampfnummern werden bis zum Ende des Wettkampfes getragen.*

3.17 SCHEIBENNEUEINTEILUNG

- 3.17.1 Bei Scheiben-, Feld- und 3D Meisterschaften werden die Wettkämpfer wie folgt neu eingeteilt:
- 3.17.1.1 *In der Qualifikationsrunde können die Kampfrichter die Scheibeneinteilung so abändern, dass nicht mehr als 1 Wettkämpfer eines Mitgliedsverbandes auf eine Scheibe schießt. Auf keinen Fall dürfen mehr als 2 Schützen des gleichen Mitgliedsverbandes auf die gleiche Scheibe schießen.*
- 3.17.1.2 *Bei Scheibenmeisterschaften werden die Wettkämpfer gemäß ihrer Platzierung in der Qualifikationsrunde paarweise nach der FITA Match-Auswahltabelle (siehe Anhang 10) eingeteilt.*
- 3.17.1.3 *Bei Feldmeisterschaften nach dem ersten Tag der Qualifikationsrunde sowie nach jeder folgenden Runde entsprechend der Platzierung in der vorausgehenden Runde. Der Veranstalter trägt dafür Sorge, dass sich in keiner Gruppe mehr als ein Wettkämpfer des gleichen Mitgliedsverbandes befindet. Sollte dies nicht möglich sein, können bis zu zwei Mitglieder des gleichen Mitgliedsverbandes auf eine Scheibe eingeteilt werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Finalrunden (Halbfinale, Finale).*
- 3.17.1.4 *Bei 3D Bogenmeisterschaften kann die Scheibenneueinteilung nach der ersten Qualifikationsrunde gemäß der in Artikel 3.17.1.3 dargelegten Prinzipien stattfinden.*

3.18 GERÄTEKONTROLLE

- 3.18.1 Am Tag vor dem ersten Wettkampftag sorgt der Ausrichter dafür, dass auf dem oder in der Nähe des Trainingsplatzes die Kampfrichter die gesamte Ausrüstung, einschließlich Ersatzmaterial und Zubehör, die jeder Wettkämpfer während des Wettkampfes bei Weltmeisterschaften, Olympischen Spielen, anderen Spielen und anderen wichtigen internationalen Veranstaltungen benutzen will, kontrollieren können.
- 3.18.1.1 *Die Mannschaften werden in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen. Alle Wettkämpfer werden von ihrem Mannschaftsführer begleitet.*

- 3.18.1.2 *Die Kampfrichter können verlangen, dass Ausrüstungsgegenstände, die gegen die FITA Regeln verstoßen, abgeändert oder ausgetauscht werden.*

3.19 TRAINING

3.19.1 Bei **Scheibenmeisterschaften** darf auf dem Turnierfeld trainiert werden

- 1.19.1.1 *Bei **Bogenweltmeisterschaften** dauert das Training an allen Wettkampftagen der Qualifikationsrunde wenigstens 20 Minuten und höchstens 45 Minuten lang. Wenigstens 15 Minuten vor Wettkampfbeginn muss jegliches Training eingestellt werden. Das Training endet mit dem Ziehen der Trainingspfeile. Die Trainingsscheiben werden auf der für die jeweilige Klasse zuerst zu schießenden Distanz aufgestellt.*

Beim Schießen der Ausscheidungs- und Final Runden bestimmt der Ausrichter die Dauer des Trainings, je nach Zeitplan für den Wettkampf.

Bei anderen FITA Wettkämpfen dauert das Training maximal 45 Minuten oder weniger lange und der Wettkampf beginnt sobald als möglich.

- 3.19.1.2 *Bei **Hallenweltmeisterschaften** dauert das Training an allen Wettkampftagen der Qualifikationsrunde wenigstens 20 Minuten und höchstens 45 Minuten lang. 15 Minuten vor Wettkampfbeginn muss das Training eingestellt werden. Beim Schießen der Ausscheidungs- und Final Runden bestimmt der Ausrichter die Dauer des Trainings, je nach Zeitplan für den Wettkampf.*

Bei anderen FITA Wettkämpfen dauert das Training maximal 45 Minuten oder weniger lange und der Wettkampf beginnt sobald als möglich.

- 3.19.1.3 *Den Wettkämpfern müssen wenigstens 5 Tage vor Wettkampfbeginn andere Trainingsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt werden.*

- 3.19.1.4 *Bei Scheibenmeisterschaften muss an den Tagen der Final Runde den Schützen, die aus der Final Runde ausgeschieden sind und die noch am Mannschaftswettbewerb teilnehmen, ein Trainingsplatz zur Verfügung gestellt werden.*

- 3.19.1.5 *Für Wettkämpfer (Mannschaften), die ein Freilos haben oder deren Gegner nicht angetreten ist, sind Trainingspfeile in der gleichen Ausrichtung wie das Wettkampffeld zur Verfügung zu stellen (siehe 7.4.2.8).*

- 3.19.1.6 *Während der Olympischen Runde und der Hallen Match Runde muss ein Trainingsplatz neben dem Wettkampffeld eingerichtet werden, auf dem Wettkämpfer, die sich noch im Wettkampf befinden, während der Ausscheidungs- und Final Runde trainieren können.*

- 3.19.2 Bei **Feldbogen- und 3D Weltmeisterschaften** darf kein Training auf den Wettkampfkursen stattfinden.
- 1.19.2.1 *Trainingsmöglichkeiten sind spätestens eine Woche vor dem ersten Wettkampftag in der Nähe oder anderswo zur Verfügung zu stellen.*
 - 1.19.2.2 *An den Turniertagen müssen Aufwärm Scheiben (1 Scheibe pro 10 Wettkämpfer) für die Schützen in der Nähe des/der Sammelpunkte(s) aufgestellt werden. Die Trainings Scheiben und die Aufwärm Scheiben können die gleichen sein.*
 - 3.19.2.3 *Auf dem Trainingsplatz muss eine Anzahl von Scheiben, die wenigstens 1/8 der Meldungen entspricht, verteilt auf alle Wettkampferentfernungen aufgestellt werden, um zu allen vom Ausrichter angegebenen Zeiten, vor, während und nach dem Wettkampf an jedem Wettkampftag, das Training zu ermöglichen.*
- 3.19.3 Für alle Weltmeisterschaften:
- 3.19.3.1 *Sollte der Trainingsplatz für die Zahl der Wettkämpfer nicht ausreichen, kann der Ausrichter pro Tag 2 oder 3 Trainingseinheiten von jeweils wenigstens 4 Stunden Dauer ansetzen. Die Teilnahme an diesen Trainingszeiten kann bis zu 24 Stunden im Voraus gebucht werden. Ein Wettkämpfer kann nur dann mehr als eine Trainingseinheit buchen, wenn dies keinen anderen Wettkämpfer daran hindert, seine erste Trainingseinheit für die Trainingszeit seiner Wahl zu buchen.*
 - 3.19.3.2 *Ein Schießleiter muss jederzeit den offiziellen Trainingsplatz überwachen. Er zeigt mit akustischen Signalen an, wann das Schießen einzustellen ist, so dass die Wettkämpfer ihre Pfeile holen können, und wann das Schießen wieder aufgenommen wird.*
 - 3.19.3.3 *Alle Wettkämpfer gehen auf das akustische Signal des Schießleiters gemeinsam vor, um ihre Pfeile zu holen; kein Wettkämpfer darf während dieser Zeit schießen.
Wettkämpfer, die gegen diese Regel verstoßen, können vom Training ausgeschlossen werden.*
 - 3.19.3.4 *Jegliche Änderung der Entfernungen, auf denen Scheiben aufgestellt sind, darf nur mit vorheriger Erlaubnis des Schießleiters geschehen. Dieser kann trainierende Wettkämpfer bitten, ihm, wenn nötig, dabei zu helfen, Scheiben zu verstellen und auszurichten.*

3.20 MEISTERSCHAFTSTURNIERE

- 3.20.1 Die Bogenweltmeisterschaften bestehen aus:
- Für die Recurve Disziplin aus der Qualifikationsrunde, einer einfachen FITA Runde, gefolgt von der Olympischen Runde.

BUCH 1

FITA SATZUNG UND REGELN

- Für die Compound Disziplin aus der Qualifikationsrunde, der 50m Compound Runde, gefolgt von der Compound Match Runde.

Der Zeitplan hängt von der Zahl der teilnehmenden Wettkämpfer pro Klasse und Schießdisziplin sowie vom vorhandenen Platz ab.

- 3.20.2 Die Hallenweltmeisterschaften bestehen aus der Qualifikationsrunde, einer 18 Meter Hallen Runde, gefolgt von der Hallen Match Runde.

Der Zeitplan hängt von der Zahl der teilnehmenden Wettkämpfer pro Klasse und Schießdisziplin sowie vom vorhandenen Platz ab.

- 3.20.3 Feldbogenweltmeisterschaften werden über eine Feldbogen Weltmeisterschaftsrunde entschieden.

- 3.20.4 3D Weltmeisterschaften werden über eine 3D Weltmeisterschaftsrunde entschieden.

- 3.20.5 Bogenwettbewerbe können bei Nacht stattfinden, vorausgesetzt, es können geeignete Lichtverhältnisse geschaffen werden und die Wettkämpfer haben die Möglichkeit unter entsprechenden Bedingungen zu trainieren.

- 3.20.6 Der Präsident kann den Zeitablauf von Meisterschaften oder des Bogenwettbewerbs bei den Olympischen Spielen an zumutbare Bedürfnisse des Fernsehens anpassen. Derartige Veränderungen geschehen in Zusammenarbeit mit dem Organisationskomitee. Jegliche Veränderung hat vorrangig die Interessen der Wettkämpfer zu berücksichtigen. Diese sind so bald als möglich über alle Änderungen zu unterrichten.

3.21 VERANSTALTUNGSPROGRAMM UND ZEREMONIEN

- 3.21.1 Das Programm und der Ablauf der Zeremonien werden vom Koordinationskomitee festgelegt und mit der Einladung zu den Meisterschaften veröffentlicht.

3.21.1.1 Das Meisterschaftsprogramm umfasst folgende Punkte:

- 1. Mannschaftsführerbesprechung;
- 2. Gerätekontrolle;
- 3. Offizielles Training;
- 5. Eröffnungszereemonie;
- 4. Wettkampf;
- 6. Siegerehrung;
- 7. Schlusszereemonie.

Die Programmpunkte werden entsprechend der Richtlinien des FITA Handbuchs für Veranstalter durchgeführt.

3.22 BEKLEIDUNGSVORSCHRIFTEN

- 3.22.1 FITA Meisterschaften sind würdevolle Ereignisse, welche viele hochgestellte Persönlichkeiten durch ihre Anwesenheit ehren. Es zeugt somit vom nötigen Respekt

und ist angemessen, wenn alle Bogenschützen, Mannschaftsführer, Offizielle etc., die an der Eröffnungs- und Schlusszeremonie teilnehmen, ordentlich, vollständig und einheitlich in der offiziellen Mannschaftskleidung ihres jeweiligen Mitgliedsverbandes gekleidet sind.

3.22.1.1 Bei Olympischen Spielen, bei Bogenweltmeisterschaften (inklusive Jugendweltmeisterschaften) sowie bei Worldcup Wettbewerben muss die Kleidung der Wettkämpfer und Trainer auf dem Wettkampffeld professionell und sportlich aussehen.

- Alle Mitglieder einer Mannschaft müssen die gleiche Mannschaftsuniform tragen. Die Damen- und Herrenmannschaften eines Landes können Uniformen mit unterschiedlichem Design und Farben tragen. Mannschaftsoffizielle können in abweichendem Stil gekleidet sein aber die gleichen Farben tragen, so dass man sie leicht als Offizielle ihrer Mannschaft erkennt.
- Frauen haben Kleider, Röcke, Hosenröcke, Shorts (diese dürfen nichts kürzer sein als die Fingerspitzen des Wettkämpfers bei an der Seite ausgestreckten Armen und Fingern reichen) oder Hosen (lange Hosen) sowie Blusen oder sonstige Oberbekleidung (die Vorder- und Rückseite des Körpers bedecken und über beide Schultern Träger haben und den Taillenbereich bei vollem Auszug bedecken).
- Männer haben lange Hosen oder Shorts (diese dürfen nichts kürzer sein als die Fingerspitzen des Wettkämpfers bei an der Seite ausgestreckten Armen und Fingern reichen) und Hemden mit kurzem oder langem Ärmel zu tragen (diese haben den Taillenbereich bei vollem Auszug zu bedecken).
- Jeans oder übergroße, hängende, mit großen Außentaschen versehene Hosen oder Shorts sind auf dem Wettkampffeld nicht zulässig.
- Beim Mannschaftswettbewerb im Matchformat müssen Hemden, Blusen, Oberteile der gleichen Farbe und des gleichen Schnitts getragen werden, das gleiche gilt für Hosen, Shorts und Röcke.
- Entsprechend der Witterungsbedingungen darf Schutzkleidung wie Pullover, Trainingsanzug, Lycra Sporthemden, Regenkleidung etc getragen werden, wenn der Technische Delegierte der Veranstaltung oder bei seiner Abwesenheit der Leitende Kampfrichter zustimmt.
- Kopfbedeckung ist nicht vorgeschrieben

3.22.1.2 Bei Scheibenbogenveranstaltungen tragen alle Wettkämpfer und Trainer während des Turniers jederzeit Sportschuhe. Die Sportschuhe können unterschiedlicher Art sein müssen aber den gesamten Fuß bedecken.

3.22.1.3 Die Wettkampfnummer ist deutlich sichtbar auf dem Köcher oder Oberschenkel des Wettkämpfers anzubringen so dass sie wäh-

rend des Schießens jederzeit während des Schiessens von hinter der Schießlinie zu sehen ist.

3.22.1.4 Bei Olympischen Spielen, bei Bogenweltmeisterschaften (inklusive Jugend Bogenweltmeisterschaften) und bei Weltcup Veranstaltungen tragen alle Wettkämpfer ihre Namen auf dem Rücken im oberen Schulterbereich, mit den Namen ihres Landes (oder das NOK Namenskürzel). Mannschaftsoffizielle tragen den Namen ihres Landes auf dem Rücken, Name und Funktion sind nicht verpflichtend.

3.22.1.5 Wettkämpfer und Offizielle unterliegen auch beim Offiziellen Training den Bekleidungsvorschriften.

3.22.2 Zu keinem Zeitpunkt darf während des Turniers von Wettkämpfern oder Offiziellen irgendeine Werbung auf der Kleidung getragen werden, soweit sie nicht in den Zulassungsbestimmungen ausdrücklich festgelegt ist.

3.23 WETTKAMPFFELD FÜR DIE FINALRUNDEN BEI OLYMISCHEN SPIELEN UND WELTMEISTERSCHAFTEN

3.23.1 Für die Olympischen Spiele und die Bogenweltmeisterschaften im Freien und in der Halle für Damen und Herren gelten folgende Bestimmungen in Bezug auf das Wettkampffeld:

3.23.1.1 Folgende Ausrüstungsgegenstände sind für Wettkämpfer erlaubt:

- zwei Bögen;
- Zubehörartikel, wie in Buch 2, Artikel 7.3 aufgelistet.

3.23.1.2 Mannschaftsoffizielle dürfen folgende Ausrüstungsgegenstände mitführen:

- eine Gürteltasche mit Zubehörartikeln für den Bogenschützen oder die Mannschaft;
- ein Fernglas oder ein Teleskop mit Dreibein.

3.23.1.3 Bei schlechtem Wetter darf zusätzlich zu Schutzkleidung Wetterschutz verwendet werden, wenn der Technische Delegierte der Veranstaltung oder bei seiner Abwesenheit der Leitende Kampfrichter zustimmt.

3.23.2 Bei Olympischen Spielen und Bogenweltmeisterschaften im Freien können für den Matchwettbewerb 2 Wettkampffelder mit jeweils 2 Scheiben eingerichtet werden.

Kapitel 4

WETTKÄMPFE

4.1 SCHIESSARTEN

4.1.1 Die Wettkämpfe des Bogensports sind in folgende Schießarten unterteilt:

- 1. Bogenschießen im Freien;
- 2. Bogenschießen in der Halle;
- 3. Feldbogenschießen;
- 4. Para Bogenschiessen;
- 5. Bogenlaufen;
- 6 Clout Bogenschießen;
- 7. Flight Bogenschießen;
- 8. Ski Arc;
- 9. 3D Bogenschießen.

4.2 KLASSEN

4.2.1 Die FITA erkennt folgende Klassen an:

- 1. Damen;
- 2. Herren;
- 3. Weibliche Kadetten;
- 4. Männliche Kadetten;
- 5. Weibliche Junioren;
- 6. Männliche Junioren;
- 7. Master (Altersklasse) Damen;
- 8. Master (Altersklasse) Herren;
- 9. Für das Para Bogenschießen, siehe Anhang 8.

4.2.2 Eigene Wettbewerbe für weibliche und für männliche Kadetten, für weibliche und für männliche Junioren sowie für die Altersklasse männlich und weiblich können von der FITA für das Bogenschießen auf Scheibe in der Halle und im Freien sowie für das Feldbogenschießen zugelassen werden.

BUCH 1

FITA SATZUNG UND REGELN

4.2.2.1 *Bei jedem Wettbewerb kann ein Wettkämpfer nur in einer Klasse starten. Das gilt für alle Klassen in welchen er startberechtigt wäre.*

- 4.2.3 Ein Wettkämpfer kann an Turnieren in der Kadettenklasse teilnehmen, wenn der Wettkampf vor oder in dem Jahr stattfindet, in welchem er seinen 17. Geburtstag feiert.
- 4.2.4 Ein Wettkämpfer kann an Turnieren in der Juniorenklasse teilnehmen, wenn der Wettkampf vor oder in dem Jahr stattfindet, in welchem er seinen 20. Geburtstag feiert.
- 4.2.5 Ein Wettkämpfer kann an Turnieren der Altersklasse (Masters) teilnehmen, wenn der Wettkampf in oder nach dem Jahr stattfindet, in welchem er seinen 50. Geburtstag feiert.

4.3 SCHIESSDISZIPLINEN

- 4.3.1 Wettkämpfer, die unterschiedliche Bogentypen verwenden, werden in eigene Schießdisziplinen eingeteilt und schießen in eigenen Wettbewerben.
Die FITA erkennt folgende Schießdisziplinen an:
- 4.3.2 Für das **Bogenschießen im Freien**:
- 1. die Recurve Disziplin mit einer Ausrüstung, wie unter Artikel 7.3.1, Buch 2 beschrieben;
 - 2. die Standard Bogen Disziplin mit einer Ausrüstung, wie unter Artikel 7.3.2, Buch 2 beschrieben;
 - 3. die Compoundbogen Disziplin mit einer Ausrüstung, wie unter Artikel 7.3.3, Buch 2 beschrieben.
- 4.3.3 Für das **Bogenschießen in der Halle**:
- 2. die Recurve Disziplin mit einer Ausrüstung, wie unter Artikel 8.3.1, Buch 3 beschrieben;
 - 2. die Compoundbogen Disziplin mit einer Ausrüstung, wie unter Artikel 8.3.2, Buch 3 beschrieben.
- 4.3.4 Für das **Feldbogenschießen**:
- 1. die Recurve Disziplin mit einer Ausrüstung, wie unter Artikel 9.3.1 – 9.3.11, Buch 4 beschrieben;
 - 2. die Compoundbogen Disziplin mit einer Ausrüstung, wie unter Artikel 9.3.1 – 9.3.11, Buch 4 beschrieben;
 - 3. die Blankbogen Disziplin mit einer Ausrüstung, wie unter Artikel 9.3.1 – 9.3.11, Buch 4 beschrieben.
 - bezüglich weiterer Disziplinen außerhalb des Meisterschaftsprogramms siehe Artikel 11.4.2 sowie Artikel 11.10.3.

4.3.5 Für **Clout Bogenschießen** (siehe Artikel 11.5):

- 1. die Recurve Disziplin;
- 2. die Compound Disziplin.

4.3.6 Für **Flight Bogenschießen** (siehe Artikel 11.6):

- 1. Recurve Scheibenbogen;
- 2. Traditioneller Flightbogen;
- 3. Amerikanischer Langbogen;
- 4. Englischer Langbogen;
- 5. Compound Flightbogen;
- 6. Compound Scheibenbogen;
- 7. Fußbogen.

4.3.7 Für das **Para Bogenschießen** (siehe Anhang 8)

- 1. Recurve Disziplin;
- 2. Compound Disziplin.

4.3.8 Für das **3D Bogenschießen** (siehe Artikel 11.10)

Instinktiv Bogen Disziplin;
Compound Disziplin;
Blankbogen Disziplin;
Langbogen Disziplin.

4.3.9 Wettkämpfer dürfen in verschiedenen Disziplinen des gleichen Wettkampfes mit schießen, jedoch darf das Wettkampfprogramm auf keinen Fall abgeändert oder aufgehoben werden, um dem Wettkämpfer diese zu ermöglichen.

4.4 KATEGORIEN

Die Verbindung von Klasse und Wettkampfdisziplin wird 'Kategorie' genannt,

<u>Recurve Women</u>	<u>RW</u>	<u>Recurve Junior Women</u>	<u>RJW</u>
<u>Recurve Men</u>	<u>RM</u>	<u>Recurve Junior Men</u>	<u>RJM</u>
<u>Recurve Master Women</u>	<u>RMW</u>	<u>Recurve Cadet Women</u>	<u>RCW</u>
<u>Recurve Master Men</u>	<u>RMM</u>	<u>Recurve Cadet Men</u>	<u>RCM</u>
<u>Compound Women</u>	<u>CW</u>	<u>Compound Junior Women</u>	<u>CJW</u>
<u>Compound Men</u>	<u>CM</u>	<u>Compound Junior Men</u>	<u>CJM</u>
<u>Compound Master Women</u>	<u>CMW</u>	<u>Compound Cadet Women</u>	<u>CCW</u>
<u>Compound Master Men</u>	<u>CMM</u>	<u>Compound Cadet Men</u>	<u>CCM</u>

BUCH 1

FITA SATZUNG UND REGELN

<u>Barebow Women</u>	<u>BW</u>	<u>Barebow Junior Women</u>	<u>BJW</u>
<u>Barebow Men</u>	<u>BM</u>	<u>Barebow Junior Men</u>	<u>BJM</u>
<u>Barebow Master Women</u>	<u>BMW</u>	<u>Barebow Cadet Women</u>	<u>BCW</u>
<u>Barebow Master Men</u>	<u>BMM</u>	<u>Barebow Cadet Men</u>	<u>BCM</u>
<u>Longbow Women</u>	<u>LW</u>	<u>Instinctive Bow Women</u>	<u>IW</u>
<u>Longbow Men</u>	<u>LM</u>	<u>Instinctive Bow Men</u>	<u>IM</u>

Für Para Bogenschießen

<u>Recurve Women Wheelchair 1</u>	<u>RWW1</u>	<u>Recurve Women Wheelchair 2</u>	<u>RWW2</u>
<u>Recurve Women Standing</u>	<u>RWTS</u>	<u>Visually Impaired Women</u>	<u>WVI</u>
<u>Recurve Men Wheelchair 1</u>	<u>RMW1</u>	<u>Recurve Men Wheelchair 2</u>	<u>RMW2</u>
<u>Recurve Men Standing</u>	<u>RMST</u>	<u>Visually Impaired Men</u>	<u>MVI</u>
<u>Compound Women Open</u>	<u>CWO</u>	<u>Comp. Women Wheelchair 1</u>	<u>CWW1</u>
<u>Compound Men Open</u>	<u>CMO</u>	<u>Compound Men Wheelchair 1</u>	<u>CMW1</u>

4.5 RUNDEN

4.5.1 DIE BOGEN RUNDEN IM FREIEN

4.5.1.1 Die FITA Scheibenrunden im Freien können sowohl von der Recurve als auch von der Compoundbogen Disziplin als verschiedene Disziplinen geschossen werden. Bei den Olympischen Spielen ist nur die Recurve Disziplin zugelassen. Die FITA Standard Runde darf nur in der Standardbogen Disziplin geschossen werden.

4.5.1.2 Die **einfache FITA Runde** auf Scheibe im Freien. Sie besteht aus je 36 Pfeilen, die in der angegebenen Reihenfolge auf jede der folgenden Entfernungen geschossen werden:

- 60, 50, 40, 30 Meter für weibliche Kadetten und Masters Damen;
- 70, 60, 50, 30 Meter für Damen, männliche Kadetten, Juniorinnen und Masters Herren;
- 90, 70, 50, 30 Meter für Herren, männliche Junioren.

oder in umgekehrter Reihenfolge (erst kurze, dann lange Entfernungen)

Die 122 cm Auflage wird für die 90, 70, 60 Meter Distanzen (und 50 Meter für weibliche Kadetten und Masters Damen) verwendet, die 80 cm Auflage wird für die 50 (mit Ausnahme der weiblichen Kadetten und Masters Damen) 40 und 30 Meter Distanzen verwendet. Die 80cm Zentrum Mehrfachauflage kann auf die 30 und 50 Meter Distanz verwendet werden.

4.5.1.3 Die **Doppelte FITA Runde** im Freien. Sie besteht aus zwei einfachen FITA Runden im Freien, die nacheinander geschossen werden.

4.5.1.4 Die **Olympische Runde** (für Compound und Recurve ab 1. April 2010; nur für Recurve ab 1. April 2011) besteht aus:

- 1. der **Ausscheidungsrunde**, in welcher die besten 104 Wettkämpfer (bei Weltmeisterschaften verpflichtend) gemäß ihrem Rang in der Qualifikationsrunde gesetzt werden (siehe Auswahltabellen Einzelwettbewerb, Anhang 10 und Buch 2; Anhang 1). Sie schießen eine Reihe von Matches in Gruppen, wobei jedes Match durch den Besten von 5 Sätzen zu 3 Pfeilen oder den Besten von 3 Sätzen zu 6 Pfeilen entschieden wird;
- 2. der **Final Runde**, in der die besten 8 Wettkämpfer, die nach der Ausscheidungsrunde übrigbleiben, eine Reihe von Einzelmatches schießen. Jedes Match wird durch den Besten von 5 Sätzen zu 3 Pfeilen entschieden, den Höhepunkt stellt das Goldmedaillen Finale dar. Bei Bogenweltmeisterschaften werden die Einzelmatches nacheinander geschossen. Die Schützen schießen abwechselnd jeweils 1 Pfeil;
- 3. der **Ausscheidungsrunde für Mannschaften**, in der die besten 16 Mannschaften zu je 3 Schützen nach ihrer Platzierung, die sich aus ihrem Gesamtergebnis in der Qualifikationsrunde ergibt, gesetzt werden (siehe Auswahltabellen Mannschaftswettbewerb, Anhang 10 und Buch 2; Anhang 1.3). Sie schießen gleichzeitig eine Reihe von Matches, wobei jedes Match aus 4 Passen zu 6 Pfeilen (jeweils 2 pro Wettkämpfer) besteht;
- 4. der **Final Runde für Mannschaften**, in der die besten 4 Mannschaften, die nach der Ausscheidungsrunde übrig bleiben, eine Reihe von Einzelmatches schießen, wobei jedes Match aus 4 Passen zu 6 Pfeilen (jeweils 2 pro Wettkämpfer) besteht, den Höhepunkt stellt das Goldmedaillen Finale für Mannschaften dar. Bei den Olympischen Spielen, den Medaillenmatches bei Bogenweltmeisterschaften und bei Bogen Weltcup Veranstaltungen schießen die Mannschaften abwechselnd jeweils 3 Pfeile. Bei anderen Veranstaltungen ist das abwechselnde Schießen nicht verpflichtend. Die Schießzeit beginnt und endet sobald der Wettkämpfer die 1-Meter-Linie überschreitet.
- 5. Die **gemischte Mannschaftsrunde**, in der die besten 16 Mannschaften, die sich aus der bestplatzierten Dame und dem bestplatzierten Herren des gleichen Mitgliedsverbandes zusammensetzen, nach ihrer Platzierung, die sich aus dem Gesamtergebnis in der Qualifikationsrunde ergibt, gesetzt werden (siehe Auswahltabelle Anhang 10 und Buch 2 Anhang 1). Sie schießen gleichzeitig eine Reihe von Matches, jedes Match besteht aus 4 Passen zu 4 Pfeilen (2 pro Wettkämpfer)
- 6. Das Wettkampfformat der Olympischen Runde kann besonderen Bedürfnissen des Stadions oder des Wettkampfortes angepasst werden soweit diese für das Bogenschießen von besonderem Interesse sind. Die Mitgliedsverbände müssen davon mindestens ein Jahr im voraus informiert werden.
- 7. Die Olympic Runde wird für Recurve auf 70 Meter (60 Meter für Kadetten und Masters) auf 122 cm Auflagen ausgetragen.

BUCH 1

FITA SATZUNG UND REGELN

4.5.1.5 Die **Compound Match Runde** (ab 1. April 2011) besteht aus:

- 1. Der **Ausscheidungsrunde**, in welcher die besten 104 Wettkämpfer (bei Weltmeisterschaften verpflichtend) gemäß ihrem Rang in der 50 Meter Qualifikationsrunde gesetzt werden (siehe Auswahltabellen Einzelwettbewerb Anhang 10 und Buch 2; Anhang 1). Sie schießen eine Reihe von Matches in Gruppen, wobei jedes Match aus 4 Sätzen zu 3 Pfeilen besteht;
- 2. der **Final Runde**, in der die besten 8 Wettkämpfer, die nach der Ausscheidungsrunde übrigbleiben, eine Reihe von Einzelmatches schießen. Jedes Match besteht aus 4 Sätzen zu 3 Pfeilen, den Höhepunkt stellt die Medaillen Matche dar mit 6 Sätzen zu 3 Pfeilen. Die Schützen schießen abwechselnd jeweils 1 Pfeil;
- 3. der **Ausscheidungsrunde für Mannschaften**, in der die besten 16 Mannschaften zu je 3 Schützen nach ihrer Platzierung, die sich aus ihrem Gesamtergebnis in der Qualifikationsrunde ergibt, gesetzt werden (siehe Auswahltabellen Mannschaftswettbewerb Anhang 10 und Buch 2; Anhang 1.3). Sie schießen gleichzeitig eine Reihe von Matches, wobei jedes Match aus 4 Sätzen zu 3 Pfeilen (jeweils 1 Pfeil pro Wettkämpfer) besteht;
- 4. der **Final Runde für Mannschaften**, in der die besten 4 Mannschaften, die nach der Ausscheidungsrunde übrig bleiben, eine Reihe von Einzelmatches schießen, wobei jedes Match aus 4 Sätzen zu 3 Pfeilen (jeweils 1 Pfeil pro Wettkämpfer) besteht, den Höhepunkt stellen die Medaillen Matche mit 6 Sätzen zu 3 Pfeilen dar. Die Mannschaften schießen abwechselnd jeweils 3 Pfeile. Die Schießzeit beginnt und endet sobald der Wettkämpfer die 1-Meter-Linie überschreitet.
- 5. Die **gemischte Mannschaftsrunde**, in der die besten 16 Mannschaften, die sich aus der bestplatzierten Dame und dem bestplatzierten Herren des gleichen Mitgliedsverbandes zusammensetzen, nach ihrer Platzierung, die sich aus dem Gesamtergebnis in der Qualifikationsrunde ergibt, gesetzt werden (siehe Auswahltabelle Anhang 10 und Buch 2 Anhang 1). Sie schießen gleichzeitig eine Reihe von Matches, jedes Match besteht aus 4 Sätzen zu 4 Pfeilen (2 pro Wettkämpfer)
- 6. Die Compound Ausscheidungs- und Finalrunden werden auf die 50 Meter 'hit/miss' (Treffer oder Fehlschuss) Auflage geschossen.

4.5.1.6 Der **Compound 50 Meter Runde**, mit 72 Pfeilen auf die 80 cm Auflage.

4.5.1.7 Die **60 Meter FITA Runde** für Kadetten und Masters, sie besteht aus 72 Pfeilen auf 60 Meter auf die 122 cm Scheibenaufgabe.

4.5.1.8 Die **70 Meter FITA Runde**, sie besteht aus 72 Pfeilen auf 70 Meter auf die 122 cm Auflage.

4.5.1.9 Die **Halbe FITA Runde**, sie besteht aus 18 Pfeilen auf jeder Distanz der einfachen FITA Runde.

4.5.1.10 Die **900-er FITA Runde**, sie besteht aus 30 Pfeilen auf jeder der folgenden Distanzen auf die 122 cm Auflage:

60, 50, 40 Meter für alle Klassen .

- 4.5.1.11 Die **FITA Standard Runde**. Sie besteht aus 36 Pfeilen auf 50 Meter und 36 Pfeilen auf 30 Meter. Sie wird für beide Entfernungen in 3-er Passen auf die 122 cm 10-er Ringauflage im Freien geschossen.
- 4.5.1.12 Die **Duell Runde im Freien**, sie wird auf 70 Meter auf die 122 cm Auflage geschossen. (siehe Kapitel 11.2).
- 4.5.1.13 Die **Club Runde** im Freien (siehe Kapitel 11.1).
- 4.5.1.14 Die Runde für Sehbehinderte (siehe Anhang 8).

4.5.2 BOGENRUNDEN IN DER HALLE

- 4.5.2.1 Die Hallenrunden können sowohl von der Recurve als auch der Compound Disziplin in getrennten Disziplinen geschossen werden.
- 4.5.2.2 Die **25 m Runde**, die für alle Klassen aus 60 Pfeilen auf 60 cm Auflagen besteht, einfach oder dreifach Auflagen;
- 4.5.2.3 Die **18 m Runde**, die für alle Klassen aus 60 Pfeilen auf 40 cm Auflagen besteht, einfach oder dreifach Auflagen;
- 4.5.2.4 Die **Kombinierte Hallenrunde**, die aus den oben genannten zwei Runden besteht, welche nacheinander, in dieser Reihenfolge geschossen werden;
- 4.5.2.5 Die **Match Runde**, die ausschließlich auf 40 cm Dreifachauflagen auf 18 Meter geschossen wird, besteht aus:
- 1. der **Ausscheidungsrunde** in welcher die besten 32 Wettkämpfer gemäß ihrem Rang in der Qualifikationsrunde gesetzt werden (siehe Auswahltabellen Einzelwettbewerb, Buch 1, Anhang 10 und Buch 3; Anhang 1). Sie schießen in Gruppen eine Reihe von Matches, wobei jedes Match aus dem Besten von 5 Sätzen zu 3 Pfeilen entschieden wird;
 - 2. der **Final Runde**, in der die besten 8 Wettkämpfer, die nach der Ausscheidungsrunde übrig bleiben, eine Reihe von Einzelmatches schießen. Jedes Match wird durch den Besten von 5 Sätzen zu 3 Pfeilen entschieden, wobei die Schützen abwechselnd jeweils 1 Pfeil schießen. Den Höhepunkt stellt das Goldmedaillen Finale dar;
 - 3. der **Ausscheidungsrunde für Mannschaften**, in der die besten 16 Mannschaften zu je 3 Schützen nach ihrer Platzierung, die sich aus ihrem Gesamtergebnis in der Qualifikationsrunde ergibt, gesetzt werden (siehe Auswahltablette Mannschaftswettbewerb Anhang 10 und Buch 3; Anhang 1). Sie schießen gleichzeitig eine Reihe von Matches, wobei jedes Match aus 4 Passen zu 6 Pfeilen (jeweils 2 pro Wettkämpfer) besteht, die auf 18 Meter geschossen werden;
 - 4. der **Final Runde für Mannschaften**, in der die besten 4 Mannschaften, die nach der Ausscheidungsrunde übrig bleiben, eine Reihe von Einzelmatches schießen, wobei jedes Match aus 4 Passen zu 6 Pfeilen (2 Pfeile pro Wettkämpfer)

BUCH 1

FITA SATZUNG UND REGELN

fer) besteht, die auf 18 Meter geschossen werden. Den Höhepunkt stellt das Goldmedaillen Finale für Mannschaften dar.

- 4.5.2.6 Vertikale Dreifachauflagen sind für Hallenbogenweltmeisterschaften vorgeschrieben.
- 4.5.2.7 Die **Duell Runde**, welche ganz auf senkrecht angeordneten 40 cm Dreifachauflagen geschossen wird. (siehe Buch 5, Artikel 11.2).
- 4.5.2.8 Die **Club Runde** (siehe Artikel 11.1).
- 4.5.2.9 Die Runde für Sehbehinderte (siehe Anhang 8).

4.5.3 DIE FELDBOGENRUNDEN

- 4.5.3.1 Die **Feldbogenrunden** können von der Blankbogen, der Recurve und der Compound Disziplin in getrennten Disziplinen geschossen werden. Siehe Buch 5 Artikel 11.4.2 bezüglich weiterer Disziplinen außerhalb des Meisterschaftsprogramms bei lokalen Turnieren.
- 4.5.3.2 Die **Feld Runde** besteht aus einer beliebigen Zahl von Scheiben (zwischen 12 - 24), die durch 4 teilbar sein muss, es werden 3 Pfeile pro Scheibe geschossen. Die Scheiben werden auf einem Kurs so angeordnet, dass sie dem Gelände angepasste Schwierigkeiten im Zielen und Schießen bieten, wie es der Geist und die Tradition dieser Schießart verlangen. Die Entfernungen sind in Artikel 4.5.3.7 - 4.5.3.9 vorgegeben. Der Kurs kann aus nur bekannten oder unbekanntem oder einer Kombination von bekannten und unbekanntem Entfernungen bestehen. Die Runde kann mit einer beliebigen Anzahl von Walk-up Scheiben und Fächerschüssen ausgestattet sein.
 - 4.5.3.2.1 *Eine Runde kann geschossen werden, indem man zweimal den gleichen Kurs durchläuft, außer bei FITA Meisterschaften.*
 - 4.5.3.2.2 *Wenn möglich sollen die Schießpflöcke miteinander kombiniert werden.*
- 4.5.3.3 Die **Arrowhead Runde** besteht aus einer beliebigen Zahl von Scheiben (zwischen 24 - 48), die durch 4 teilbar sein muss, d. h. aus zwei vollständigen FITA Feld Runden mit Entfernungen, wie sie in den Artikeln 4.5.3.7, 4.5.3.8 und 4.5.3.9 festgelegt sind. Sie kann auf Kursen mit nur bekannten Entfernungen, mit nur unbekanntem Entfernungen, auf einem Kurs mit einer Runde von bekannten Entfernungen und einer Runde mit unbekanntem Entfernungen, oder auf zwei Kursen mit einer Kombination von beiden geschossen werden.
- 4.5.3.4 Die **Wald Runde** besteht aus einer beliebigen Zahl von Scheiben (zwischen 12 - 24), die durch 4 teilbar sein muss. Es werden bis zu 3 Pfeilen pro Scheibe geschossen. Die Runde wird normalerweise auf Kursen mit unbekanntem Entfernungen geschossen, die Entfernungen können angegeben werden, müssen sich aber im in Artikel 11.4.3.2 angegebenen Entfernungsspielraum bewegen.
- 4.5.3.5 Die **3D Runde** (siehe Kapitel 11.10).

4.5.3.6 Die **Feldbogenweltmeisterschafts Runde**, in welcher es keine Walk-up oder Fächerschüsse gibt, besteht aus:

- 1. der **Qualifikationsrunde**, zwei FITA Feld Runden mit je 24 Scheiben, einem Kurs mit unbekannten Entfernungen, der am ersten Wettkampftag geschossen wird und einem Kurs mit bekanntem Entfernungen (lange Runde), der am zweiten Wettkampftag geschossen wird;
- 2. der **Ausscheidungsrunde**, die 1. Runde in welcher die besten 16 Wettkämpfer jeder Klasse und Disziplin 12 Scheiben mit bekannten Entfernungen, 3 Pfeile pro Scheibe, beschießen;

Anschließend schießen die besten 8 Wettkämpfer jeder Klasse und Disziplin in der 2. Runde auf 8 weitere Scheiben mit bekannten Entfernungen, 3 Pfeile pro Scheibe;

Treten weniger als 17 oder 9 Wettkämpfer an, werden alle zur jeweiligen Ausscheidungsrunde zugelassen;

- 3. der **Final Runde**, in welcher die besten 4 Wettkämpfer jeder Klasse und Disziplin zwei (2) Matche zu je 4 Scheiben auf bekannte Entfernungen schießen (Halbfinale und Medaillenfinale), 3 Pfeile pro Scheibe (siehe 4.5.3.11).

4.5.3.6.1 Im ersten Match schießt der Wettkämpfer auf Platz 1 gegen den Wettkämpfer auf Platz 4, Platz 2 gegen Platz 3.

Die beiden Gewinner rücken zum Goldmedaillen Match vor, die anderen bestreiten das Bronzemedailien Match.

Die vier Wettkämpfer, die diese Entscheidungen bestreiten, gehen in Begleitung eines Kampfrichters in einer Gruppe durch den Parcours.

Im Semifinale schießt bei jeder Scheibe zuerst die Paarung Wettkämpfer #2 gegen #3 gefolgt von der Paarung #1 gegen #4.

Im Finale um die Medaillen beginnt die Paarung, welche um die Bronzemedaille schießt und schießt alle Scheiben, es folgt die Paarung welche um die Goldmedaille kämpft.

- 4. der **Ausscheidungsrunde** (Viertelfinale) bestehend aus den 8 besten Mannschaften jeder Klasse, welche sich aus je 3 Teilnehmern, jeweils einem Teilnehmer pro Disziplin, zusammensetzen.

4.5.3.6.2 Die Mannschaften werden entsprechend ihres Ranges, der sich aus dem aufaddierten Gesamtergebnis (den drei Spitzenergebnissen) in der Qualifikationsrunde ergibt, gemäß der Auswahltabelle gesetzt. Der Mannschaftsführer entscheidet über die Zusammensetzung der Mannschaft. Sie schießen je 4 Matche zu 8 Scheiben auf bekannte Entfernungen. Jeder Wettkämpfer schießt einen (1) Pfeil pro Scheibe vom Pflock seiner Disziplin. Die Sieger jedes Matches rücken in die Mannschaftsfinalrunde vor

- 5. der **Final Runde**, bestehend aus den 4 (im Halbfinale) qualifizierten Mannschaften jeder Klasse mit jeweils einem Teilnehmer pro Disziplin.

4.5.3.6.3 Sie schießen 2 Matche zu je 4 Scheiben mit bekannten Entfernungen. Jeder Wettkämpfer schießt einen (1) Pfeil pro Scheibe

BUCH 1

FITA SATZUNG UND REGELN

vom Pflock seiner Disziplin. Die beiden Gewinner rücken zum Goldmedaillen Match vor die anderen Mannschaften bestreiten das Bronzemedailien Match. Beide Medaillen Matche bestehen jeweils aus einer zusätzlichen Einheit von 4 Scheiben mit bekannten Entfernungen (bezüglich des Ablaufes siehe Finale für Einzelschützen).

4.5.3.6.4 In der Final Runde schießen die auf Platz eins und zwei platzierten Wettkämpfer (Mannschaften) von der linken Schussposition aus.

4.5.3.7 Einheit für einen Kurs mit unbekanntem Entfernungen

Zahl der Scheiben 12 Scheiben pro Einheit max – min #	Durchmesser der Feldscheiben in cm	Entfernungen in Metern		
		Gelber Pflock <u>Kadetten</u> <u>Blankbogen</u>	Blauer Pflock Blankbogen Kadetten Recur- ve and Kadetten Compound	Roter Pflock Recurve und Compound
<u>2-4</u>	Ø 20	5 – 10	5 – 10	10 - 15
<u>2-4</u>	Ø 40	10 - 15	10 - 20	15 - 25
<u>2-4</u>	Ø 60	15 - 25	15 - 30	20 - 35
<u>2-4</u>	Ø 80	20 – 35	30 – 45	35 - 55

4.5.3.7.1 Die Entfernungen pro Scheibenaufgabe der gleichen Größe sollen zwischen lang, mittel und kurz variieren. Es wird empfohlen unterschiedliche Ballengrößen zu verwenden.

4.5.3.8 Einheit für einen Kurs mit bekannten Entfernungen

Zahl der Scheiben	Durchmesser der Feldscheiben in cm	Distanzen in Meter		
		Gelber Pflock <u>Kadetten</u> <u>Blankbogen</u>	Blauer Pflock Blankbogen Kadetten Recur- ve and Kadetten Compound	Roter Pflock Recurve und Compound
<u>3</u>	Ø 20	5 – 10 – 15	5 - 10 - 15	10 - 15 - 20
<u>3</u>	Ø 40	10 – 15 – 20	15 - 20 - 25	20 - 25 - 30
<u>3</u>	Ø 60	20 – 25 – 30	30 - 35 - 40	35 - 40 - 45
<u>3</u>	Ø 80	30 – 35 - 40	40 - 45 - 50	50 - 55 - 60

4.5.3.8.1 Die 5 m Entfernungen können, wenn nötig, um +/- 2 m innerhalb der Toleranzen variieren, die richtige Entfernung muss auf dem Pflock angegeben werden. Messgenauigkeit 5-15 m = +/- 25 cm; zwischen 15-60 m +/- 1 m (100 cm)

Auf bekannten Entfernungen sollen möglichst 2 60 cm Auflagen pro Entfernung aufgezogen werden.

Besteht ein Kurs aus 16 Scheiben wird die mittlere Distanz für jede Scheibenaufgaben Größe hinzugefügt. Besteht ein Kurs aus

20 Scheiben so wird die kürzeste und die längste Distanz für jede Auflagengröße hinzugefügt.

4.5.3.9 Einheit für Kurs mit bekannten Entfernungen (Kurzer Kurs – andere Turniere)

Zahl der Scheiben 12 Scheiben pro Einheit max – min #	Durchmesser der Feldscheiben in cm	Distanzen in Meter		
		<u>Gelber Pflock</u> Kadetten Blankbogen	<u>Blauer Pflock</u> Blankbogen Kadetten Recurve und Kadetten Compound	<u>Roter Pflock</u> Recurve und Compound
2-4	Ø 20	5 – 10	5 – 10	10 - 15
2-4	Ø 40	10 - 15	10 - 20	15 - 25
2-4	Ø 60	15 - 25	15 - 30	20 - 35
2-4	Ø 80	20 – 35	30 - 45	35 - 55

4.5.3.9.1 Die Entfernungen können beliebig innerhalb der angegebenen Intervalle liegen. Die richtige Entfernung wird auf dem Pflock innerhalb der Messtoleranzen zwischen 5-15 m = +/- 25 cm, zwischen 15-60 m = +/- 1m (100 cm) angegeben.

Die Kurze Runde kann pro Scheibenauflagengröße je 12 Scheibeneinheiten mit einem Walk up oder Fächer geschossen werden. Wenn Walk-ups und/oder Fächer verwendet werden, braucht nur der erste Pflock mit der Entfernung versehen werden.

Auf Runden mit bekannten Entfernungen sollen möglichst 2 60 cm Scheibenauflagen aufgezogen werden.

4.5.3.10 Einheit für die **Ausscheidungsrunde** (nur bekannte Entfernungen)

- 12 Scheiben wie in der folgenden Tabelle angegeben;
- 8 Scheiben wie im schattierten Bereich der Tabelle angegeben

Zahl der Scheiben	Durchmesser Feld Auflagen in cm	Zahl der Auflagen	Distanzen in Metern	
			Blauer Pfosten für Blankbogen	Roter Pfosten für Recurve und Compound
1	Ø 20	12	<u>15</u>	<u>20</u>
1	Ø 40	4	<u>25</u>	<u>30</u>
1	Ø 60	2	<u>35</u>	<u>40</u>
1	Ø 80	1	<u>40</u>	<u>50</u>
1	Ø 40	4	<u>15</u>	<u>20</u>
1	Ø 60	2	<u>35</u>	<u>40</u>
1	Ø 60	2	30	35
1	Ø 80	1	45	55
1	Ø 20	12	10	15
1	Ø 40	4	20	25
1	Ø 60	2	40	45
1	Ø 80	1	50	60

BUCH 1

FITA SATZUNG UND REGELN

4.5.3.10.1 Die Entfernungen können beliebig innerhalb der angegebenen Intervalle liegen mit angegebener +/- 2 m Variation. Die korrekte Entfernung muss wie üblich auf dem Pflock angegeben werden. Messgenauigkeit 5-15 m = +/- 25 cm; zwischen 15-60 m +/- 1 m (100 cm)

4.5.3.11 Einheit für die **Final Runde (und Mannschafts Viertel Finale)**
8 (2 x 4) Scheiben mit bekannten Entfernungen:

Zahl der Scheiben	Durchmesser Feld Auflagen in cm	Zahl der Auflagen	Distanzen in Metern	
			Blauer Pfosten für Blankbogen	Roter Pfosten für Recurve und Compound
1	Ø 20	12	15	20
1	Ø 40	4	25	30
1	Ø 60	2	35	40
1	Ø 80	2	45	55
1	Ø 20	12	10	15
1	Ø 40	4	20	25
1	Ø 60	2	40	45
1	Ø 80	2	50	60

4.5.3.11.1 In den Finalrunden kann das 'hit/miss' (Treffer oder Fehlschuß, siehe Artikel 9.2.1.4) Wertungssystem zur Anwendung kommen sowie knock-down Scheiben (Scheiben, welche auf einen Treffer reagieren), wenn diese zur Verfügung stehen, vorausgesetzt der Einladung liegt eine detaillierte Erklärung bei (siehe Artikel 3.6.1.1).

4.5.3.11.2 Die Scheiben können in beliebiger Reihenfolge aufgestellt werden, das Goldmedaillen Match wird auf die letzten vier genannten Scheiben geschossen.

4.5.3.11.3 In der Final Runde bildet jede Kategorie (Klasse und Disziplin) eine Gruppe, die in folgender Reihenfolge das Schießen aufnimmt:

- 1. Blankbogen Damen;
- 2. Blankbogen Herren;
- 3. Recurve Damen;
- 4. Recurve Herren;
- 5. Compound Damen;
- 6. Compound Herren.

4.5.3.11.4 Der Veranstalter entscheidet, ob die Final Runden als eine fortlaufende Runde geschossen wird, oder ob eine Pause zwischen Halbfinale und Medaillenfinale eingelegt wird. Die Gruppen werden nach der 4. Scheibe neu formiert. Im Falle von Ringgleichheit im Halbfinale, wird auf der 4. Scheibe gestochen, be-

vor sich die Gruppen neu formieren. Der Ausrichter kann die verschiedenen Disziplinen und Klassen auf gesonderten Kursen schießen lassen, um den Wettkampf zu beschleunigen.

4.5.3.11.5 Die oben angeführten Gruppen beginnen sobald wie möglich auf der 1. Scheibe mit dem Schießen

4.5.3.12 Waldrunde

4.5.3.13 Feld Club Runde – mit Handicap System

4.5.3.14 Die Erholungsfeldrunden

4.5.4 SKI ARC

4.5.4.1 Ski Arc verbindet den Geländelauf mit dem Bogenschießen. siehe Kapitel 10

4.5.5 DIE CLOUT RUNDE

4.5.5.1 siehe Kapitel 11.5

4.5.6 DAS FLIGHTSCHIESSEN

4.5.6.1 siehe Kapitel 11.6

4.5.7 DIE 3D RUNDEN

4.5.7.1 siehe Kapitel 11.10

4.5.8 DIE BOGENLAUF RUNDEN

4.5.8.1 Die Bogenlauf Runde verbinden den Geländelauf mit dem Bogenschießen.
siehe Kapitel 11.8

4.6 WETTBEWERBE UND TURNIERE

4.6.1 Ein Wettkampf, für den eigene Ergebnislisten und eigene Preise und/oder Titel vergeben werden, heißt Wettbewerb.

4.6.2 Ein Turnier ist eine Veranstaltung, die aus einem oder mehreren Wettbewerben besteht.

4.6.2.1 *Wenn Turniere aus Wettbewerben bestehen, die mehr als einer Schießart nach Artikel 4.1 angehören, dann wird die Reihenfolge der Schießarten, wie dort angegeben, eingehalten.*

4.7 FITA WETTBEWERBE

4.7.1 Nur Turniere, die aus einem oder mehreren der folgenden Wettbewerbe bestehen, die im einzelnen in den jeweiligen Artikeln der Schießregeln beschrieben werden, können von der FITA offiziell anerkannt werden, nämlich:

4.7.2 Für das **Bogenschießen im Freien**;

- 1. In der **Recurve** und **Compoundbogen** Disziplin; für folgende Klassen: Damen, Herren, weibliche Kadetten, männliche Kadetten, weibliche Junioren, männliche Junioren, weibliche und männliche Masters (Alters) Klassen:
 - Die einfache FITA Runde;
 - Die einfache FITA Runde für Mannschaften;
 - Die Doppelte FITA Runde;
 - Die Doppelte FITA Runde für Mannschaften;
 - Die 70 Meter Runde;
 - Die 60 Meter Runde für Kadetten und Masters;
 - Die 70 Meter Runde für Mannschaften;
 - Die 60 Meter Runde für Kadetten und Masters Mannschaften;
 - Die Olympische Runde (nur für Recurve ab 1.4. 2011);
 - Die Olympische Runde für Kadetten und Masters (nur Recurve ab 1.4. 2011);
 - Die Olympische Recurve Runde für Mannschaften;
 - Die Olympische Recurve Runde für Kadetten und Masters Mannschaften;
 - Die Olympische Gemischte Mannschaftsrunde (Recurve ab 1.4.2011);
 - Die Compound 50 Meter Runde (ab 1.4.2011);
 - Die Compound 50 Meter Mannschaftsrunde (ab 1.4.2011);
 - Die Compound Match Runde (ab 1.4.2011);
 - Die Compound Match Mannschaftsrunde (ab 1.4.2011);
 - Die Compound Match Gemischte Mannschaftsrunde (ab 1.4.2011).
- 2. In der **Standardbogen** Disziplin:
 - Die Standard Runde für Damen;
 - Die Standard Runde für Herren;

Die Standard Runde für weibliche Kadetten;
Die Standard Runde für männliche Kadetten;
Die Standard Runde für weibliche Junioren;
Die Standard Runde für männliche Junioren.

4.7.3 Für das **Bogenschießen in der Halle:**

- 1. In der **Recurve und der Compound** Disziplin; für die Damen und Herren, weibliche Junioren, männliche Junioren, (weibliche Kadetten, männliche Kadetten) weibliche und männliche Altersklassen:
 - Die 25 Meter Runde;
 - Die 18 Meter Runde;
 - Die Kombinierte Runde;
 - Die Hallen Match Runde;
 - Die Hallen Match Runde für Mannschaften.

4.7.4 Für das **Feldbogenschießen:**

- 1. In der Blankbogen, der Recurve und der Compound Disziplin; für die Damen und Herren, weibliche Junioren, männliche Junioren, (weibliche, männliche Kadetten), Masters Damen, Masters Herren Klassen:
 - Die Feld Runde;
 - Die Arrowhead Runde,
 - Die Weltmeisterschafts Feld Runde.

4.7.5 Für **Ski Arc** (siehe Kapitel 10).

4.7.6 Für das **Clout Bogenschießen** (siehe Artikel 11.5).

4.7.7 Für das **Flight Bogenschießen** (siehe Artikel 11.6).

4.7.8 Für **3D Bogenschießen** (siehe Artikel 11.10).

4.7.9 Für **Bogenlaufen** (siehe Artikel 11.8).

4.7.10 Für **Para Bogenschießen** (siehe Buch 1 Anhang 8).

4.8 OFFIZIELLE ANERKENNUNG VON TURNIEREN

4.8.1 Die FITA gewährt Turnieren ihre Anerkennung, die eines oder mehrere der aufgeführten Ziele verfolgen:

- 1. den Wettkampf um den Titel des Weltmeisters (Weltmeisterschaften);
- 2. den Wettkampf um Olympische Medaillen (Olympischer Bogenwettbewerb);
- 3. den Wettkampf um Paralympische Medaillen (Paralympischer Bogenwettbewerb);
- 4. den Wettkampf um Weltranglisten Punkte (Weltranglistenturniere);

- 5. das Erzielen von Weltrekorden und Leistungsabzeichen (FITA Sterne, FITA Pfeile, FITA Scheibennadel, FITA Arrowhead Abzeichen);
- 6. Wettkämpfe zum Erreichen der Olympia und Paralympischen Qualifikation.

4.8.2 Voraussetzungen für die offizielle Anerkennung von Turnieren durch die FITA

4.8.2.1 *Um offiziell anerkannt werden zu können, müssen Turniere den organisatorischen Mindestanforderungen genügen, die in den folgenden Artikeln, je nach Zielsetzung des Turniers, festgelegt sind in Bezug auf:*

- 1. Anmeldung bei der FITA;
- 2. Veröffentlichung oder Einladungen;
- 3. Teilnahme von Wettkämpfern anderer Mitgliedsverbände;
- 4. Reihenfolge des Schießens (Scheiben/Gruppeneinteilung);
- 5. Kampfrichter;
- 6. Veröffentlichung der Ergebnisse.

4.8.2.2 *Mitgliedsverbände, welche die offizielle Anerkennung der FITA für ein Turnier wünschen, müssen dieses spätestens 7 Tage vor Wettkampfbeginn beim Generalsekretär anmelden unter Angabe:*

- 1. des Namens des Turniers, des Wettkampfortes;
- 2. der Wettbewerbe, die es umfasst;
- 3. ob Einzelschützen oder Mannschaften anderer Mitgliedsverbände am Turnier teilnehmen können.

4.8.2.3 *Das Stellen eines Schießleiters, von Kampfrichtern, ein Kampfrichter pro 10 Scheiben, bei internationalen Turnieren einer 3-köpfigen Jury. Alle Kampfrichter müssen vom Mitgliedsverband oder der FITA anerkannt sein.*

4.8.2.4 *Änderungen der unter Artikel 4.8.2.2 geforderten Informationen können vom Generalsekretär nur anerkannt werden, wenn sie spätestens 7 Tage vor dem ersten Schießtag bekannt gegeben werden.*

4.9 WELTREKORDBERECHTIGTE TURNIERE

- 4.9.1 Alle Turniere für das Bogenschießen im Freien und in der Halle, welche die Bedingungen von Artikel 4.8.2 erfüllen, entsprechen ebenfalls den in Kapitel 5 beschriebenen Weltrekord Bedingungen.

Kapitel 5

TITEL UND REKORDE

5.1 WELTMEISTERSCHAFTSTITEL

5.1.1 **Bogenweltmeisterschaften** in der Recurve und der Compound Disziplin um die Titel:

- 1. Damen Weltmeister;
- 2. Herren Weltmeister;
- 3. Damen Mannschaftsweltmeister;
- 4. Herren Mannschaftsweltmeister;
- 5. Gemischter Mannschaftsweltmeister
- 6. Weiblicher Kadetten Weltmeister;
- 7. Männlicher Kadetten Weltmeister;
- 8. Weiblicher Kadetten Mannschaftsweltmeister;
- 9. Männlicher Kadetten Mannschaftsweltmeister;
- 10. Gemischter Kadetten Mannschaftsweltmeister;
- 11. Weiblicher Junioren Weltmeister;
- 12. Männlicher Junioren Weltmeister;
- 13. Weibliche Junioren Mannschaftsweltmeister;
- 14. Männliche Junioren Mannschaftsweltmeister;
- 15. Gemischter Junioren Mannschaftsweltmeister;
- 11. Weiblicher Masters (Altersklasse) Weltmeister;
- 12. Männlicher Masters (Altersklasse) Weltmeister.

5.1.2 **Hallen Bogenweltmeisterschaften** in der Recurve und der Compound Disziplin um die Titel:

- 1. Damen Weltmeister;
- 2. Herren Weltmeister;
- 3. Damen Mannschaftsweltmeister;
- 4. Herren Mannschaftsweltmeister;
- 5. Weiblicher Junioren Weltmeister;

BUCH 1

FITA SATZUNG UND REGELN

- 6. Männlicher Junioren Weltmeister;
 - 7. Weibliche Junioren Mannschaftsweltmeister;
 - 8. Männliche Junioren Mannschaftsweltmeister
 - 9. Weiblicher Masters (Altersklasse) Weltmeister
 - 10. Männlicher Masters (Altersklasse) Weltmeister.
- 5.1.3 **Feldbogenweltmeisterschaften** in der Blankbogen, Recurve und in der Compound Disziplin um die Titel:
- 5.1.3.1 im Einzelwettbewerb:
- 1. Damen Weltmeister;
 - 2. Herren Weltmeister;
 - 3. Weiblicher Junioren Weltmeister;
 - 4. Männlicher Junioren Weltmeister;
 - 5. Masters Weiblicher (Altersklasse) Weltmeister;
 - 6. Männlicher Masters (Altersklasse) Weltmeister.
- 5.1.3.2 im Mannschaftswettbewerb (jeweils 1 Schütze der Blankbogen, Recurve und der Compound Disziplin)
- 1. Damen Mannschaftsweltmeister;
 - 2. Herren Mannschaftsweltmeister;
 - 3. Weibliche Junioren Mannschaftsweltmeister;
 - 4. Männliche Junioren Mannschaftsweltmeister.
- 5.1.4 Ski Arc (siehe Kapitel 10).
- 5.1.5 3D Bogenschießen
- 1. Damen Weltmeister;
 - 2. Herrenweltmeister;
 - 3. Damen Mannschaftsweltmeister;
 - 4. Herren Mannschaftsweltmeister.
- 5.1.6 Flightschießen (siehe Artikel 11.6 bezüglich Disziplinen)
- 1. Damen Weltmeister;
 - 2. Herren Weltmeister;
 - 3. Weiblicher Junioren Weltmeister;
 - 4. Männlicher Junioren Weltmeister.
- 5.1.7 Bogenlaufen (siehe Artikel 11.8);
- 5.1.8 Para Bogenschießen (siehe Buch1, Anhang 8).

5.2 WELTREKORDE - DEFINITION

- 5.2.1 Ein neuer Rekord wird aufgestellt, wenn eine Ringzahl erreicht wird, die wenigstens einen Ring über dem bestehenden Rekord liegt oder die im Weitschießen (Flight) erreichte Distanz die bisherige Rekordweite um wenigstens einen Zentimeter übertrifft.
- 5.2.2 Wenn beim Scheibenschießen im Freien die volle Ringzahl erreicht wird, so muss der neue Rekord die Zahl der Innen 10-er (X) beinhalten, ein neuer Rekord muss wenigstens einen Innen 10-er (X) mehr aufweisen als der bestehende Rekord.

5.3 WELTREKORDE

- 5.3.1 Folgende Weltrekorde werden geführt:

*5.3.1.1 Für das **Bogenschießen im Freien** für Damen und Herren, weibliche und männliche Kadetten, weibliche und männliche Junioren, Masterklasse Damen und Herren in der Recurve und in der Compound Disziplin, so wie es zutrifft:*

- *FITA Runde;*
- *90 Meter;*
- *70 Meter (36 Pfeile);*
- *60 Meter (36 Pfeile);*
- *50 Meter für weibliche Kadetten und Master Damen auf die 122 cm Auflage;*
- *50 Meter auf die 80cm Auflage;*
- *40 Meter für weibliche Kadetten und Master Damen;*
- *30 Meter ;*

Weltrekorde für die oben aufgeführten Distanzen können nur als Bestandteil einer FITA Runde geschossen werden.

- *70 Meter Runde (72 Pfeile);*
- *60 Meter Runde für Kadetten und Master (72 Pfeile);*
- *Compound 50 Meter Runde (72 Pfeile)(ab 1.4.2011)*
- *Mannschaft FITA Runde (3 x 144 Pfeile);*
- *Mannschaft 70 Meter Runde (3 x 72 Pfeile);*
- *Mannschaft 60 Meter Runde für Kadetten (3x72 Pfeile);*
- *Compound 50 Meter Runde Mannschaft (3x72 Pfeile)(1.4.11)*
- *Olympische Runde Mannschaft (24 Pfeile);*
- *Olympische Runde Gemischte Mannschaft (16 Pfeile)*
- *Olympische Runde Mannschaft für Kadetten (24 Pfeile);*
- *Olympische Runde Gemischte Mannschaft Kadetten (16 Pf.)*

5.3.1.2 Für das **Bogenschießen in der Halle** für Damen und Herren, weibliche und männliche Kadetten, weibliche und männliche Junioren, Masterklasse Damen und Herren in den Disziplinen *Recurve* und *Compound*:

- 25 Meter;
- 18 Meter;
- Hallen Match Runde, Einzelwettbewerb, Match (12 Pfeile);
- Mannschaft Hallen Match Runde, Match (24 Pfeile);

5.3.1.3 Im **Flightbogenschießen** (Weitschießen) für Damen, Herren, weibliche Junioren und männliche Junioren in den unter Artikel 11.6.2 aufgeführten Disziplinen für die unter Artikel 11.6.4 genannten Wettbewerbe.

5.3.1.4 Für Para-Bogenschiessen siehe Anhang 8.

5.4 WELTREKORD-BERECHTIGTE TURNIERE

5.4.1 Die folgenden Turniere werden automatisch als weltrekordberechtigte Turniere anerkannt:

- 1. Olympische Spiele und Paralympische Spiele;
- 2. Weltmeisterschaften;.
- 3. Weltranglistenturniere.

Alle anderen Turniere müssen zur Weltrekordberechtigung den Bedingungen von Artikel 4.8.2 sowie 5.5.1.1 entsprechen.

5.4.2 Alle Bogenturniere, die den Bedingungen unter Artikel 4.8.2 entsprechen, sind auch rekordberechtigt für Weltrekorde nach Definition in Artikel 5.2.

5.4.3 Weltrekorde für die Mannschaft können bei Turnieren aufgestellt werden, an denen sich Mannschaften von wenigstens 3 Nationen beteiligen.

5.4.4 Weltrekorde können in der einfachen FITA Runde, der Doppelten FITA Runde, der 70 Meter FITA Runde, der 60 Meter FITA Runde für Kadetten, der Olympischen Runde und der Olympischen Runde für Kadetten (60 m), Compound 50 Meter Runde sowie in den Hallen Runden, wie unter Artikel 5.3 aufgeführt, aufgestellt werden.

5.5 BESTÄTIGUNG VON WELTREKORDEN

5.5.1 Weltrekorde, welche bei Olympischen und Paralympischen Spielen, Weltmeisterschaften und Weltranglistenturnieren geschossen werden gelten als bestätigt sobald die Ergebnisse offiziell sind. Rekorde, welche bei anderen Turnieren, welche die Bedingungen von Artikel 4.8.2 erfüllen, geschossen werden, müssen vom Generalsekretär bestätigt werden

- 5.5.1.1 *Ergebnisse, die auf anderen Turnieren erzielt wurden, müssen dem Generalsekretär binnen 10 Tagen nach Ende des betreffenden Turniers zugeschickt werden. Jeder kann einen Rekord beantragen, dem Antrag muss eine Erklärung des veranstaltenden Mitgliedsverbandes mit folgenden Angaben beiliegen:*
- *Name oder Bezeichnung, Ort und Datum des Turniers;*
 - *Eine Bestätigung, dass das Turnier nach den FITA Regeln geschossen wurde;*
 - *Eine Bestätigung, dass der Bogenschütze, dessen Ergebnisse als Rekord geführt werden sollen, zum Zeitpunkt des Turniers einem Mitgliedsverband angehörte;*
 - *Name, Nationalität und Kategorie des Schützen;*
 - *Eine vollständige Ergebnisliste;*
 - *Die genauen Umstände des beantragten Rekords, als Bestätigung das Original des Schusszettels oder eine beglaubigte Kopie.*
 - *Genauere Angabe der internationalen Klassifizierung, wenn ein Para-Bogenschütze einen Weltrekord oder einen Para-Bogenweltrekord beantragt.*
- 5.5.1.2 *Der Generalsekretär bestätigt einen beanspruchten Weltrekord unmittelbar nach Eintreffen des Ergebnisses.*
- 5.5.1.3 *Sollte ein Weltrekord am selben Tag von zwei oder mehreren gleichen Ergebnissen übertroffen werden, so werden die Schützen zu gemeinsamen Inhabern des Weltrekords erklärt.*
- 5.5.1.4 *Inhabern von Einzelweltrekorden wird eine Urkunde mit Angabe des Ergebnisses und des Ortes, an dem der Rekord erzielt wurde, verliehen.*

5.6 OLYMPISCHE REKORDE

5.6.1 Olympische Rekorde werden geführt für:

5.6.1.1 *Einzelwettbewerb Damen und Herren:*

- *70 Meter FITA Runde (72 Pfeile);*

5.6.1.2 *Mannschaftswettbewerb Damen und Herren:*

- *70 Meter FITA Runde (3 x 72 Pfeile);*
- *Olympische Runde Mannschaft Match (24 Pfeile);*

5.7 BESTÄTIGUNG VON OLYMPISCHEN REKORDEN

5.7.1 Olympische Rekorde gelten als bestätigt sobald die Ergebnisse offiziell sind.

BUCH 1

FITA SATZUNG UND REGELN

Kapitel 6

MEDAILLEN, TROPHÄEN, LEISTUNGSABZEICHEN

6.1 MEDAILLEN

- 6.1.1 In jedem Wettbewerb der Meisterschaften werden den Erst-, Zweit- und Drittplatzierten Medaillen verliehen.

6.2 PREISE UND TROPHÄEN

- 6.2.1 Bei Weltmeisterschaften werden den 8 bestplatzierten Wettkämpfern in jedem Einzelwettbewerb Urkunden verliehen.

- 6.2.2 Bei Meisterschaften werden den Wettkämpfern, die in der Qualifikationsrunde den ersten, zweiten und dritten Platz belegen Preise verliehen.

6.2.2.1 Der ausrichtende Mitgliedsverband kann nach eigenem Gutdünken Preise verleihen.

6.3 LEISTUNGSABZEICHEN

- 6.3.1 Die FITA kann einer gewissen Anzahl von Turnieren, die, wie unter Artikel 4.8.2 beschrieben, von jedem Mitgliedsverband veranstaltet werden, die Berechtigung für den Erwerb von FITA Leistungsabzeichen und für das Schießen von Weltrekorden zuerkennen.

6.3.1.1 Die Leistungsabzeichen werden zuerkannt, wenn ein Bogenschütze das jeweilige Ergebnis zum ersten Mal in dem entsprechenden Wettbewerb erreicht.

6.3.1.2 Für ein Resultat kann nur ein Leistungsabzeichen verliehen werden.

BUCH 1

FITA SATZUNG UND REGELN

6.3.2 Für die **FITA Runde** werden je nach erreichter Ringzahl folgende **FITA Sterne** verliehen:

6.3.2.1 Für die *Recurve Disziplin* das: *Sternabzeichen auf Schild*

FITA STERN ABZEICHEN - Recurve						
	<i>Stern</i>	<i>Stern auf Schwarz</i>	<i>Stern auf Blau</i>	<i>Stern auf Rot</i>	<i>Stern auf Gold</i>	<i>Stern auf Purpurrot</i>
<i>Damen und Herren</i>	<i>1000 Ringe</i>	<i>1100 Ringe</i>	<i>1200 Ringe</i>	<i>1300 Ringe</i>	<i>1350 Ringe</i>	<i>1400 Ringe</i>

6.3.2.2 Für die *Compound Disziplin* das: *Sternabzeichen auf rundem Schild*

FITA STERN - ABZEICHEN - Compound						
	<i>Stern</i>	<i>Stern auf Schwarz</i>	<i>Stern auf Blau</i>	<i>Stern auf Rot</i>	<i>Stern auf Gold</i>	<i>Stern auf Purpurrot</i>
<i>Damen und Herren</i>	<i>1000 Ringe</i>	<i>1100 Ringe</i>	<i>1200 Ringe</i>	<i>1300 Ringe</i>	<i>1350 Ringe</i>	<i>1400 Ringe</i>

6.3.2.3 Für *Kadetten und Master* in der *Recurve* und der *Compound Disziplin* das: *Kadetten und Masters Sternabzeichen*

FITA SILBER STERN - ABZEICHEN – Recurve und Compound						
	<i>Stern</i>	<i>Stern auf Schwarz</i>	<i>Stern auf Blau</i>	<i>Stern auf Rot</i>	<i>Stern auf Gold</i>	<i>Stern auf Purpurrot</i>
<i>Damen und Herren</i>	<i>1000 Ringe</i>	<i>1100 Ringe</i>	<i>1200 Ringe</i>	<i>1300 Ringe</i>	<i>1350 Ringe</i>	<i>1400 Ringe</i>

6.3.3 Für die **Standard Runde** werden **FITA Standard Runden Abzeichen** verliehen.

6.3.3.1 Die Abzeichen bestehen aus einem Pfeil auf einem runden Abzeichen, darüber die Worte 'FITA Standard Round Award':

FITA STANDARD RUNDEN ABZEICHEN					
	<i>Pfeil auf Weiß</i>	<i>Pfeil auf Schwarz</i>	<i>Pfeil auf Blau</i>	<i>Pfeil auf Rot</i>	<i>Pfeil auf Gold</i>
<i>Herren</i>	<i>500</i>	<i>530</i>	<i>560</i>	<i>590</i>	<i>620</i>
<i>Damen</i>	<i>475</i>	<i>505</i>	<i>535</i>	<i>565</i>	<i>595</i>

6.3.3.2 Um Anspruch auf ein *FITA Standard Runden Abzeichen* zu haben, darf ein *Bogenschütze* noch keinen *1000-er* oder höheren *FITA Stern* erworben haben, ganz gleich mit welcher *Ausrüstung*.

6.3.4 Für andere **Scheibenrunden** werden **FITA Scheibennadeln** verliehen.

6.3.4.1 Diese Abzeichen sind *rund* und haben einen *farbigen Hintergrund*, sie werden für *Ergebnisse*, die in der *Tabelle unten* aufgeführt sind in *folgenden Runden* verliehen:

- 1. 70m Runde
- 2. Halbe FITA Runde
- 3. 900 Runde
- 4. 25 Meter Runde
- 5. 18 Meter Runde
- 6. Compound 50 Meter Runde

FITA SCHEIBEN NADEL – Recurve und Compound (alle Klassen männlich und weiblich)						
<i>Scheibe auf</i>	<i>Weiß</i>	<i>Schwarz</i>	<i>Blau</i>	<i>Rot</i>	<i>Gold</i>	<i>Purpur</i>
<i>FITA 70m</i>	500	550	600	650	675	700
<i>Halbe FITA</i>	500	550	600	650	675	700
<i>900 Runde</i>	750	800	830	860	875	890
<i>25m Halle</i>	500	525	550	575	585	595
<i>18m Halle</i>	500	525	550	575	585	595
<i>50m Comp.</i>	<u>500</u>	<u>550</u>	<u>600</u>	<u>650</u>	<u>675</u>	<u>700</u>

6.3.4.2 Für Kadetten und Master wird die Silber Scheiben Nadel verliehen,

- 60m Runde (72Pfeile)
- Halbe FITA Runde

SILBER SCHEIBEN NADEL - Recurve + Compound (m +w)						
<i>Scheibe auf</i>	<i>Weiß</i>	<i>Schwarz</i>	<i>Blau</i>	<i>Rot</i>	<i>Gold</i>	<i>Purpur</i>
<i>60m</i>	500	550	600	650	675	700
<i>Halbe FITA</i>	500	550	600	650	675	700

6.3.4.3 Es kann nur eine Scheiben Nadel einer Farbe verliehen werden, unabhängig davon in welcher Runde die Leistung erbracht wurde.

6.3.5. Für die **Arrowhead Runde** wird das Arrowhead Abzeichen verliehen.

6.3.5.1 Für die *Recurve Disziplin*:

FITA ARROWHEAD ABZEICHEN- Recurve														
	24 Scheiben		28 Scheiben		32 Scheiben		36 Scheiben		40 Scheiben		44 Scheiben		48 Scheiben	
	<i>Herren</i>	<i>Damen</i>	<i>Herren</i>	<i>Damen</i>	<i>Herren</i>	<i>Damen</i>	<i>Herren</i>	<i>Damen</i>	<i>Herren</i>	<i>Damen</i>	<i>Herren</i>	<i>Damen</i>	<i>Herren</i>	<i>Damen</i>
<i>Grün</i>	<u>219</u>	<u>196</u>	<u>256</u>	<u>229</u>	<u>292</u>	<u>261</u>	<u>329</u>	<u>294</u>	<u>365</u>	<u>327</u>	<u>402</u>	<u>359</u>	<u>438</u>	<u>392</u>
<i>Braun</i>	<u>244</u>	<u>227</u>	<u>285</u>	<u>265</u>	<u>325</u>	<u>303</u>	<u>366</u>	<u>341</u>	<u>407</u>	<u>378</u>	<u>447</u>	<u>416</u>	<u>488</u>	<u>454</u>
<i>Grau</i>	<u>265</u>	<u>249</u>	<u>309</u>	<u>291</u>	<u>353</u>	<u>332</u>	<u>398</u>	<u>374</u>	<u>442</u>	<u>415</u>	<u>486</u>	<u>457</u>	<u>530</u>	<u>498</u>
<i>Schwarz</i>	<u>291</u>	<u>279</u>	<u>340</u>	<u>326</u>	<u>388</u>	<u>372</u>	<u>437</u>	<u>419</u>	<u>485</u>	<u>465</u>	<u>534</u>	<u>512</u>	<u>582</u>	<u>558</u>
<i>Weiß</i>	<u>313</u>	<u>302</u>	<u>365</u>	<u>352</u>	<u>417</u>	<u>403</u>	<u>470</u>	<u>453</u>	<u>522</u>	<u>503</u>	<u>574</u>	<u>554</u>	<u>626</u>	<u>604</u>
<i>Silber</i>	<u>338</u>	<u>323</u>	<u>394</u>	<u>377</u>	<u>451</u>	<u>431</u>	<u>507</u>	<u>485</u>	<u>563</u>	<u>538</u>	<u>620</u>	<u>592</u>	<u>676</u>	<u>646</u>
<i>Gold</i>	<u>350</u>	<u>339</u>	<u>408</u>	<u>396</u>	<u>467</u>	<u>452</u>	<u>525</u>	<u>509</u>	<u>583</u>	<u>565</u>	<u>642</u>	<u>622</u>	<u>700</u>	<u>678</u>

BUCH 1

FITA SATZUNG UND REGELN

6.3.5.2 Für die Blankbogen Disziplin:

FITA ARROWHEAD ABZEICHEN – Blankbogen														
	24 Scheiben		28 Scheiben		32 Scheiben		36 Scheiben		40 Scheiben		44 Scheiben		48 Scheiben	
	Herren	Damen	Herren	Damen	Herren	Damen	Herren	Damen	Herren	Damen	Herren	Damen	Herren	Damen
Grün	<u>191</u>	<u>182</u>	<u>223</u>	<u>212</u>	<u>255</u>	<u>243</u>	<u>287</u>	<u>273</u>	<u>318</u>	<u>303</u>	<u>350</u>	<u>334</u>	<u>382</u>	<u>364</u>
Braun	<u>230</u>	<u>198</u>	<u>268</u>	<u>231</u>	<u>307</u>	<u>264</u>	<u>345</u>	<u>297</u>	<u>383</u>	<u>330</u>	<u>422</u>	<u>363</u>	<u>460</u>	<u>396</u>
Grau	<u>250</u>	<u>226</u>	<u>292</u>	<u>264</u>	<u>333</u>	<u>301</u>	<u>375</u>	<u>339</u>	<u>417</u>	<u>377</u>	<u>458</u>	<u>414</u>	<u>500</u>	<u>452</u>
Schwarz	<u>273</u>	<u>250</u>	<u>319</u>	<u>292</u>	<u>364</u>	<u>333</u>	<u>410</u>	<u>375</u>	<u>455</u>	<u>417</u>	<u>501</u>	<u>458</u>	<u>546</u>	<u>500</u>
Weiß	<u>294</u>	<u>275</u>	<u>343</u>	<u>321</u>	<u>392</u>	<u>367</u>	<u>441</u>	<u>413</u>	<u>490</u>	<u>458</u>	<u>539</u>	<u>504</u>	<u>588</u>	<u>550</u>
Silber	<u>316</u>	<u>299</u>	<u>369</u>	<u>349</u>	<u>421</u>	<u>399</u>	<u>474</u>	<u>449</u>	<u>527</u>	<u>498</u>	<u>579</u>	<u>548</u>	<u>632</u>	<u>598</u>
Gold	<u>335</u>	<u>312</u>	<u>391</u>	<u>364</u>	<u>447</u>	<u>416</u>	<u>503</u>	<u>468</u>	<u>558</u>	<u>520</u>	<u>614</u>	<u>572</u>	<u>670</u>	<u>624</u>

6.3.5.3 Für die Compound Disziplin:

FITA ARROWHEAD ABZEICHEN – Compound														
	24 Scheiben		28 Scheiben		32 Scheiben		36 Scheiben		40 Scheiben		44 Scheiben		48 Scheiben	
	Herren	Damen	Herren	Damen	Herren	Damen	Herren	Damen	Herren	Damen	Herren	Damen	Herren	Damen
Grün	<u>292</u>	<u>275</u>	<u>341</u>	<u>321</u>	<u>389</u>	<u>367</u>	<u>438</u>	<u>413</u>	<u>487</u>	<u>458</u>	<u>535</u>	<u>504</u>	<u>584</u>	<u>550</u>
Braun	<u>313</u>	<u>301</u>	<u>365</u>	<u>351</u>	<u>417</u>	<u>401</u>	<u>470</u>	<u>452</u>	<u>522</u>	<u>502</u>	<u>574</u>	<u>552</u>	<u>626</u>	<u>602</u>
Grau	<u>331</u>	<u>318</u>	<u>386</u>	<u>371</u>	<u>441</u>	<u>424</u>	<u>497</u>	<u>477</u>	<u>552</u>	<u>530</u>	<u>607</u>	<u>583</u>	<u>662</u>	<u>636</u>
Schwarz	<u>351</u>	<u>338</u>	<u>410</u>	<u>394</u>	<u>468</u>	<u>451</u>	<u>527</u>	<u>507</u>	<u>585</u>	<u>563</u>	<u>644</u>	<u>620</u>	<u>702</u>	<u>676</u>
Weiß	<u>371</u>	<u>357</u>	<u>433</u>	<u>417</u>	<u>495</u>	<u>476</u>	<u>557</u>	<u>536</u>	<u>618</u>	<u>595</u>	<u>680</u>	<u>655</u>	<u>742</u>	<u>714</u>
Silber	<u>389</u>	<u>377</u>	<u>454</u>	<u>440</u>	<u>519</u>	<u>503</u>	<u>584</u>	<u>566</u>	<u>648</u>	<u>628</u>	<u>713</u>	<u>691</u>	<u>778</u>	<u>754</u>
Gold	<u>399</u>	<u>388</u>	<u>466</u>	<u>453</u>	<u>532</u>	<u>517</u>	<u>599</u>	<u>582</u>	<u>665</u>	<u>647</u>	<u>732</u>	<u>711</u>	<u>798</u>	<u>776</u>

6.3.5.4 Die zwei niedrigen Abzeichen (Grün und Braun) können von Kadetten auf ihren spezifischen Runden erworben werden

6.4 WETTBEWERBE FÜR FITA LEISTUNGSABZEICHEN

- 6.4.1 **FITA Sterne** können auf Grund von Ergebnissen erworben werden, die in einer einfachen FITA Runde, in jeder FITA Runde einer Doppel FITA, wenn das Turnier in Übereinstimmung mit Artikel 6.5 organisiert wurde.
- 6.4.2 **FITA Standard Runden Abzeichen** können auf Grund von Ergebnissen erworben werden, die in einer FITA Standard Runde erzielt wurden. Diese kann gleichzeitig mit den 50 Meter und 30 Meter Distanzen einer vollen FITA Runde geschossen werden.
- 6.4.3 Die Leistungsabzeichen können auf Turnieren erworben werden, welche von Mitgliedsverbänden organisiert werden und die von der FITA anerkannt werden (siehe Artikel 4.8.2). Jeder Mitgliedsverband hat dafür eine vom FITA Rat festgelegte Gebühr, innerhalb des vom Kongress festgelegten Höchstbetrages, zu entrichten.

6.5 ANTRÄGE AUF LEISTUNGSABZEICHEN

6.5.1 Vorräte folgender Leistungsabzeichen werden den Mitgliedsverbänden jährlich in gewünschter Zahl zugeschickt, mit Ausnahme der hochrangigen Leistungsabzeichen:

6.5.1.1 Zu den hochrangigen Leistungsabzeichen zählen:

- 1350 und 1400 FITA Sterne;
- Die goldene und purpurfarbene Scheibennadel;
- Die goldenen und silbernen Arrowhead Abzeichen

6.5.2 Die Mitgliedsverbände sind dafür verantwortlich, dass:

6.5.2.1 *der vom FITA Rat für die jeweiligen Leistungsnadeln gebilligte Preis bezahlt wird;*

6.5.2.2 *Name, Ort und Datum des Turniers vermerkt werden;*

6.5.2.3 *das Turnier nach FITA Regeln geschossen wurde;*

6.5.2.4 *alle Schützen, die einen Antrag stellen, zum Zeitpunkt des Turniers einem Mitgliedsverband angehörten;*

6.5.2.5 *die Richtigkeit der originalen Schusszettel oder von ordentlich beglaubigten Kopien, die jedem Antrag beiliegen.*

6.5.3 Anträge auf hochrangige Leistungsabzeichen müssen von den Mitgliedsverbänden im Namen der Antragsteller an den Generalsekretär geschickt werden.

6.5.3.1 *Diese Anträge enthalten:*

- *1. Namen und Klassen der Antragsteller;*
- *2. Namen, Orte und Daten der Turniere;*
- *3. Eine Erklärung, dass die Bedingungen unter Artikel 6.5.2.3 - 6.5.2.5 eingehalten wurden;*
- *4. Die originalen Schusszettel oder ordentlich beglaubigte Kopien sowie vollständige Ergebnislisten.*

6.5.3.2 *Der Generalsekretär schickt diese Leistungsabzeichen, wenn er mit den Unterlagen einverstanden ist, den Mitgliedsverbänden gegen die vom FITA Rat festgesetzte Gebühr zu; er veröffentlicht in regelmäßigen Abständen namentliche Listen.*

BUCH 1

FITA SATZUNG UND REGELN

Anhang 1

GESCHÄFTSORDNUNG VERFAHRENSWEISE BEIM KONGRESS

1 REGELN ZUR SATZUNG

- 1.1 Der Kongress tritt gemäß Buch 1, Artikel 1.6 der Satzung zusammen. Die Dauer hängt vom Umfang der Tagesordnung ab.
- 1.2 Die Geschäftsordnung dient als Richtlinie und Hilfestellung für die Ausrichter und für die Delegierten des Kongresses.
- 1.3 Die Geschäftsordnung kann, was die Verfahrensweise angeht, auf Antrag ausnahmsweise außer Kraft gesetzt werden. Der diesbezügliche Antrag gibt den Grund dafür an und unterliegt der Zustimmung mit 2/3 Mehrheit durch den Kongress. Artikel 1.6 der Satzung kann in keinem Fall Bestandteil eines solchen Antrags sein.

2 VERANSTALTUNGSORT DES KONGRESSES

- 2.1 Die Wahl des Veranstaltungsortes für den Kongress liegt im Ermessen des Ausrichters. Die Vorbereitungen sind in Zusammenarbeit und mit der Billigung der FITA zu treffen.

2.1.1 Der Kongresssaal muss groß genug sein, um dem FITA Rat (maximal 14 Mitglieder) an einem Haupttisch, vorzugsweise auf einem Podium, Sitzgelegenheit zu bieten und den anderen Delegierten an Tischen, die im Halbkreis oder in Hufeisenform angeordnet sind, so dass sie sich ansehen (d.h. nur an der Außenseite der Tische sitzen).

Für Delegierte ist eine Sitzordnung in Tischreihen, wie in einem Klassenzimmer, zulässig, wenn kein ausreichend großer Saal zur Verfügung steht.

Auf den Tischen für den FITA Rat stehen Namensschilder, die auf die Sitzordnung hinweisen. Die englischen oder französischen Namen der Mitgliedsverbände (die 3 Abkürzungsbuchstaben des Landes dürfen verwendet werden) werden in alphabetischer Reihenfolge im Uhrzeigersinn aufgestellt, und zwar wird vom Podium aus gesehen links angefangen.

Die Mitglieder von Ständigen Komitees sitzen zusammen. Wenn ein Mitglied auch einen Mitgliedsverband vertritt, so hat diese Aufgabe für die Sitzordnung den Vorrang.

Bezüglich der Zahl der Anwesenden, siehe Punkt 3.

- 2.1.2 *Zur technischen Ausstattung, die gestellt werden muss, gehört eine Simultandolmetschanlage für Englisch und Französisch, Kopfhörer für alle Delegierten, eine Reihe von Mikrofonen sowie die Möglichkeit zum Mitschnitt auf Tonband. Sollte weitere Ausstattung benötigt werden, teilt das Exekutivkomitee dies rechtzeitig mit.*
- 2.1.3 *Die FITA Fahne wird vorzugsweise an der Wand hinter dem FITA Rat angebracht. Das Emblem der Veranstaltung (Weltmeisterschaften) kann vor dem Podium oder an den Seitenwänden befestigt werden.*
- 2.1.4 *Ein FITA Büro wird in Absprache mit dem FITA Exekutivkomitee zur Verfügung gestellt. Als Ausstattung wird eine normale Büroausstattung erwartet, einschließlich Computer, Photokopiermöglichkeit, um das Kongressprotokoll vorzubereiten, sowie andere Kommunikationsmöglichkeiten, soweit sie benötigt wird.*
- 2.1.5 *Das Organisationskomitee stellt Übersetzer Übersetzung vom Englischen ins Französische und umgekehrt.*
- 2.1.6 *Für die Delegierten und andere Teilnehmer am Kongress wird für die Dauer des Kongress die Möglichkeit zum Mittag vorbereitet.*
- 2.1.7 *Das Organisationskomitee stellt sicher, dass genügend Räume für kleine Gruppen zur Verfügung stehen, um die Ziele der FITA zu diskutieren.*

3 ZUTRITT

- 3.1 Der Kongress setzt sich aus verschiedenen Gruppierungen zusammen:
 - 3.1.1 Amtsträger des FITA Rats.
 - 3.1.2 Die Mitgliedsverbände mit bis zu 3 Vertretern; die Kontinentalen Verbände mit bis zu 2 Vertretern, angeschlossene Internationale Verbände mit 2 Vertretern und außerordentliche Mitglieder mit 1 Vertreter.
 - 3.1.2.1 *Die Delegierten können, wenn notwendig, zusätzlich einen Dolmetscher mitbringen, der keinerlei andere Funktion ausübt.*
 - 3.1.3 Die Mitgliedsverbände können einen Stellvertreter benennen, vorausgesetzt der Stellvertreter ist ein Mitgliedsverband, welcher der FITA gegenüber allen finanziellen Verpflichtungen nachgekommen ist.
 - 3.1.3.1 *Offizielle Anträge auf Stellvertretung müssen wenigstens 30 Tage vor Beginn des Kongresses im FITA Büro eingehen. Die FITA überprüft die Rechtmäßigkeit der Stellvertretung. Der Antrag*

kann vom Mitgliedsverband zurückgezogen werden, wenn dieser selbst am Kongress teilnimmt.

- 3.1.4 Mitglieder der Ständigen Komitees.
- 3.1.5 Ehrenamtsträger sind beim Kongress immer willkommen.
- 3.1.5.1 *Gastredner können gebeten werden, das Wort an den Kongress zu richten.*
 - 3.1.5.2 *Technisches Personal und Hilfskräfte, die vom Organisationskomitee in Absprache mit dem FITA Exekutivkomitee bestimmt werden.*
 - 3.1.5.3 *Photographen, Presse und Fernsehreporter haben zu Beginn einer Sitzung Zutritt. Der Generalsekretär teilt ihnen mit, wann sie den Saal zu verlassen haben.*
 - 3.1.5.4 *Alle beim Kongress anwesenden FITA Amtsträger und Delegierten haben sich in eine Anwesenheitsliste einzutragen. Zu diesem Zweck wird ein Tisch aufgestellt mit 2 verantwortlichen Helfern.*
- 3.1.6 Nur Mitglieder, die der FITA gegenüber allen Zahlungsverpflichtungen nachgekommen sind haben Zutritt zum Kongress. Unter ‚allen Zahlungsverpflichtungen‘ ist zu verstehen: die Mitgliedsbeiträge bis zum und für das laufende Jahr sowie jegliche anderen Rechnungen innerhalb der vom FITA Rat festgelegten Fristen.

4 KONGRESS UNTERLAGEN

- 4.1 Das Exekutivkomitee ist für folgende Unterlagen verantwortlich:
- 4.1.1 *Tagesordnung, Anträge, Berichte, Interpretationen, die augenblicklich gültigen Ziele der FITA sowie die Protokolle, die laut Satzung im Voraus verteilt werden müssen.*
 - 4.1.2 *Berichte der Komitees für ihren Zuständigkeitsbereich. Zusätzliche Berichte dürfen dem Kongress nur nach vorheriger Absprache und Zustimmung des Exekutivkomitees vorgelegt werden.*
 - 4.1.3 *Eine Liste der von den Mitgliedsverbänden vorgeschlagenen Kandidaten, mit Lebenslauf, für die Ämter, die auf diesem Kongress zur Wahl stehen.*
 - 4.1.4 *Stimmzettel.*
 - 4.1.5 *Andere speziell benötigte Unterlagen.*
 - 4.1.6 *Eine für die Unterschrift vorbereitete Anwesenheitsliste.*
 - 4.1.7 *Der Generalsekretär bereitet für die Mitgliedsverbände spezielle Nominierungsantragsformulare vor und verteilt diese vor dem Kongress.*

5 DIE TAGESORDNUNG

5.1 Das Ziel der Tagesordnung liegt darin, sicherzustellen, dass alle Angelegenheiten in der richtigen Reihenfolge behandelt werden und dass nicht Wichtiges ausgelassen wird, sowie den Delegierten eine Vorinformation darüber zu geben, was dem Kongress vorliegt.

5.2 Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte wird nach Ermessen des Präsidenten und des Generalsekretärs festgelegt.

Folgende Punkte befinden sich gewöhnlich in der folgenden Reihenfolge auf der Tagesordnung:

- 5.2.1 *Eröffnung des Kongresses;*
- 5.2.2 *Bericht über die Anwesenheit;*
- 5.2.3 *Entschuldigungen für Abwesenheit;*
- 5.2.4 *Eröffnungsansprache des Präsidenten;*
- 5.2.5 *Diskussion in kleinen Gruppen über FITA Ziele;*
 - *1. Diese Gruppen werden vom Generalsekretär eingeteilt und den Delegierten beim Eintrag in die Anwesenheitsliste mitgeteilt.*
 - *2. Jeder Gruppe wird ein Diskussionsleiter und ein Schriftführer, welcher Empfehlungen zur Änderung von FITA Zielen festhält, zugewiesen. Diese Personen werden vom Präsidenten bestimmt.*
 - *3. Diese Empfehlungen werden von Angehörigen des FITA Büros und bei Bedarf weiterer Hilfe zusammengestellt und sobald wie möglich an den FITA Rat und die Delegierten verteilt.*
- 5.2.6 *Bildung des Wahlausschusses;*
- 5.2.7 *Billigung des Protokolls;*
- 5.2.8 *Fragen zum Protokoll;*
- 5.2.9 *Bericht des Präsidenten;*
- 5.2.10 *Entscheidung über vom Rechts- und Ethikausschuss empfohlenen Strafen;*
- 5.2.11 *Finanzbericht und Darlegung der Bilanz;*
- 5.2.12 *Anträge und Änderungsanträge (soweit zutreffend);*
- 5.2.13 *Vorschläge und Änderungsanträge dazu (soweit zutreffend);*
- 5.2.14 *Berichte der Komitees und Regelauslegungen;*
- 5.2.15 *Vortrag der Empfehlungen der Diskussionsgruppen zu den FITA Zielen als Orientierungshilfe für den Kongress und als Denkanstoß für den FITA Rat;*
- 5.2.16 *Wahlen von FITA Amtsträgern;*
- 5.2.17 *Wahlen der Ständigen Komitees;*
- 5.2.18 *Andere Angelegenheiten - Fragen, die durch den Kongress aufgeworfen wurden und die nicht durch die Tagesordnung abge-*

deckt werden. Delegierte können die Behandlung solcher Fragen verlangen und schriftlich vor Beginn des Kongresses beim Generalsekretär beantragen.

5.2.19 *Danksagung;*

5.2.20 *Schließung des Kongresses.*

- 5.3 Tagesordnungspunkte sollten normalerweise in der festgelegten Reihenfolge behandelt werden; der Präsident kann jedoch begründeten Anträgen, diese Reihenfolge zu ändern, stattgeben.
- 5.4 Der Kongress muss für das Inkrafttreten von Entscheidungen des Kongresses einen Termin angeben, der genügend Spielraum lässt, alle Mitgliedsverbände offiziell zu informieren (siehe auch 6.4.8).

6 VERFAHRENSWEISEN BEI SITZUNGEN DES KONGRESSES

6.1 Der Präsident

Der Präsident ist der höchste Amtsträger. Wegen dieser Funktion sollte die Würde des Präsidenten und seine Vorrangstellung von allen Teilnehmern am Kongress immer geachtet und gewürdigt werden.

Wenn sich der Präsident erhebt und das Wort ergreift, haben sich die Delegierten zu setzen.

Fragestellungen, welche sich aus unterschiedlichem Verständnis der Geschäftsordnung und der Verfahrensweise beim Kongress ergeben, werden vom Satzungs- und Regelkomitee geklärt und vom Kongress durch Abstimmung bestätigt.

In Angelegenheiten soweit diese nicht durch die Satzung und Regeln oder diese Geschäftsordnung festgelegt sind, ist die Entscheidung des Präsidenten endgültig.

6.2 Die Delegierten

Alle Delegierten beim Kongress haben das Recht zu sprechen.

6.2.1 *Ein Delegierter muss seinen Wunsch zu sprechen (das Wort vor allen zu ergreifen) dadurch äußern, dass er die Hand hebt;*

6.2.2 *Sollten mehrere Delegierte gleichzeitig um das Wort bitten, so ruft der Präsident sie nach seinem Ermessen auf.*

6.2.3 *Wenn ein Delegierter das Wort ergreift, so erhebt er sich gewöhnlich von seinem Platz oder begibt sich an ein Rednerpult, er wendet sich immer an den Präsidenten.*

6.2.4 *Jeder Sprecher muss zunächst seinen Namen, dann den Mitgliedsverband oder den Regionalen Verband, den er vertritt, oder seine Funktion als Vizepräsident, FITA Rats- oder Komitee Mitglied angeben.*

6.2.5 *Solange ein Delegierter spricht, darf er nicht unterbrochen werden, außer durch einen anderen Delegierten, der Einspruch we-*

gen Verstoß gegen die Geschäftsordnung einlegt, oder durch den Präsidenten.

6.2.6 *Ein Delegierter, der das Wort ergreift, hat sich auf das Thema, das zur Diskussion steht, zu beschränken.*

6.2.7 *Das Abstimmen der Delegierten ist unter Artikel 1.6 der Satzung sowie unter Punkt 6.6 dieser Regeln festgelegt.*

6.2.8 *Arbeit im Ausschuss*

Der Kongress kann den Entschluss fassen, in bestimmten Angelegenheiten als Ausschuss zu arbeiten; dies wird als Arbeit 'im Ausschuss' oder unter 'Ausschluss der Öffentlichkeit' bezeichnet. Dies ermöglicht weniger Förmlichkeit und Delegierte sind nicht auf eine Stellungnahme beschränkt. Diskussionen werden nicht protokolliert und die Tonbandaufzeichnung wird unterbrochen. Während der Arbeit im Ausschuss einigt man sich auf eine Erklärung oder einen Vorschlag bezüglich der Angelegenheit, die zur Diskussion steht. Diese Erklärung oder dieser Vorschlag wird bekannt gegeben, wenn der Kongress seine Arbeit wieder aufnimmt, und zu Protokoll genommen.

6.3 Das Protokoll

Wenn das Protokoll einer vorausgehenden Sitzung vorher verteilt wurde, wird vorausgesetzt, dass es bekannt ist. Die Billigung des Protokolls wird gewöhnlich vom Präsidenten vorgeschlagen.

Diskussionen zu dem Protokoll sind nur bezüglich seiner sachlichen Richtigkeit zulässig. Jeder Antrag auf eine Korrektur im Protokoll muss von der Mehrheit der bei der vorausgehenden Kongresssitzung anwesenden Delegierten unterstützt werden.

6.4 Anträge auf Änderung von Gesetzen (siehe Buch 1, Artikel 1.6.12)

6.4.1 Anträge sind Anträge auf Abänderung, grundlegende Änderung oder Korrekturen der Satzung und Regeln, die dem Kongress zur Entscheidung vorgelegt werden. Anträge werden satzungsgemäß gestellt. Anträge müssen positiv formuliert werden und den gewünschten neuen Wortlaut beinhalten.

6.4.1.1 *Bei der Zusammenstellung der Tagesordnung werden die Anträge in Anlehnung an den jeweiligen Teil der 'Satzung und der Regeln' in die richtige Reihenfolge gebracht.*

6.4.1.2 *Der Delegierte, der den Antrag eingebracht hat, wird aufgefordert, als erster das Wort zu ergreifen. Dann steht der Antrag zur Diskussion.*

6.4.1.3 *Die Delegierten werden gebeten, nur einmal zu dem gleichen Antrag Stellung zu nehmen, können jedoch mit Einverständnis des Präsidenten erneut zu Wort kommen.*

6.4.1.4 *Der Präsident kann im Verlauf der Diskussion einen früheren Sprecher bitten, zusätzliche Informationen oder Erklärungen zu liefern.*

- 6.4.1.5 *Der Delegierte, der den Antrag eingebracht hat, bekommt als letzter die Gelegenheit, sich zu äußern, bevor der Antrag zur Abstimmung kommt.*
- 6.4.1.6 *Je nach Umstand kann der Präsident eine zeitliche Begrenzung für jede Stellungnahme beantragen.*
- 6.4.1.7 *Jeder Delegierte, der das Wort ergreifen möchte, sollte möglichst die Gelegenheit dazu bekommen.*
- 6.4.1.8 *Sprecher sollten auf alle Fälle Wiederholungen vermeiden und müssen beim Thema bleiben - andernfalls kann der Präsident den Delegierten zur Ordnung rufen und im Wiederholungsfall dem Sprecher wegen Verstoß gegen die Geschäftsordnung das Wort entziehen.*
- 6.4.2 Ein Antrag kann vom Antragsteller zurückgezogen werden, bevor er vom Generalsekretär gemäß Buch 1, Artikel 1.6.14.3 verteilt worden ist. Auf dem Kongress kann er nur mit dem Einverständnis des Antragstellers und der Billigung des Kongresses zurückgezogen werden.
- 6.4.3 Einem Antrag, der die Zustimmung des Kongresses gefunden hat, kann diese nicht später auf dem gleichen Kongress entzogen werden.
- 6.4.4 Ein Änderungsantrag zu einem Antrag unterliegt den gleichen allgemeinen Prinzipien wie der ursprüngliche Antrag und unterliegt den Bestimmungen von Artikel 1.6.12 und 1.6.15. Ein Änderungsantrag muss sich unmittelbar auf den ursprünglichen Antrag beziehen und muss positiv formuliert sein.
- Mehr als 1 Verbesserungsantrag können gestellt werden, aber nur 1 Antrag wird dem Kongress auf einmal vorgelegt.
- Die Reihenfolge, in welcher Änderungsanträge im Kongress diskutiert werden, wird vom Generalsekretär festgelegt.
- 6.4.4.1 *Die Änderungsanträge werden in logischer Reihenfolge, entsprechend der Absicht des ursprünglichen Antrags, vorgelegt.*
- 6.4.4.2 *Wenn der Antragsteller den Eindruck hat, dass die Reihenfolge der Behandlung seines Änderungsantrages die Absicht verändert, so kann dieser beantragen, die Reihenfolge abzuändern. Der Kongress entscheidet über die Änderung.*
- 6.4.5 Ein Delegierter kann beantragen, dass zum nächsten Antrag übergegangen wird. Wird diesem Antrag stattgegeben, so bekommt der Antragsteller des ursprünglichen Antrags das Recht, sich zu äußern. Die Abstimmung erfolgt unmittelbar daraufhin.
- 6.4.6 Ein Delegierter kann beantragen, dass die Behandlung eines Antrages 'vertagt' wird; wird diesem Antrag stattgegeben, so findet auf diesem Kongress keine weitere Diskussion darüber statt.
- 6.4.6.1 *Ein Antrag, welcher 'vertagt' worden ist, kann auf dem folgenden Kongress vom Antragsteller erneut gestellt werden. Er wird behandelt, bevor über Anträge und Änderungsanträge zum gleichen Thema abgestimmt wird.*
- 6.4.7 Auf Wunsch des Präsidenten kann mit Zustimmung des Kongresses ein Antrag oder ein Änderungsantrag in verschiedene Teile untergliedert werden, vorausgesetzt die

Absicht und der Sinn des Antrages bleiben unverändert. Dann wird über jedes Einzelteil abgestimmt.

- 6.4.8 Anträge und/oder Änderungsanträge zu Anträgen welche vom Kongress angenommen worden sind, treten im darauf folgenden Jahr am 1. April in Kraft, wenn kein anderer Termin vereinbart wurde.

6.5 Vorschläge zu Gesetzesänderungen

- 6.5.1 Vorschläge schließen keine Verbesserungsanträge zur Satzung und zu den Regeln mit ein. Vorschläge sind Ausdruck einer Meinung, ein Vorschlag, ein Angebot, eine Aufgabe, ein Plan oder ein Antrag, die dem Kongress zur Billigung vorgelegt werden.

6.5.1.1 *Vorschläge werden je nach ihrem Bezug auf Gesetze und Ausführungsbestimmungen in die Tagesordnung mitaufgenommen.*

6.5.1.2 *Änderungsanträge zu Vorschlägen werden genauso wie Anträge gestellt und behandelt.*

- 6.5.2 Für die Annahme von Vorschlägen ist die einfache Mehrheit notwendig.

6.6 Verfahrensweise für Anträge und Vorschläge zur Änderung von Ausführungsbestimmungen

- 6.6.1 Anträge auf Ausführungsbestimmungen, auf Änderungen von Ausführungsbestimmungen oder deren Streichung können von Mitgliedsverbänden, Kontinentalen Verbänden, dem Präsidenten, dem FITA Rat oder Ständigen Komitees aus ihrem Zuständigkeitsbereich heraus an den Generalsekretär gestellt werden.

6.6.1.1 *Der Generalsekretär übermittelt alle Anträge zu Ausführungsbestimmungen an die zuständigen Ständigen Komitees und an das Satzungs- und Regel Komitee zur Durchsicht und Stellungnahme.*

6.6.1.2 *Die Ständigen Komitees geben dem Generalsekretär innerhalb von 21 Tagen nach Erhalt des Antrags ihre Antwort.*

6.6.1.3 *Der Generalsekretär leitet die Anträge zu Ausführungsbestimmungen zusammen mit den Stellungnahmen der Ständigen Komitees an das Satzungs- und Regel Komitee weiter, damit dieses überprüft:*

- *ob die Anträge zu Ausführungsbestimmungen tatsächlich Ausführungsbestimmungen sind und*
- *ob der Antrag oder die Änderung durch das Ständigen Komitees im Einklang mit bestehenden Gesetzen und Ausführungsbestimmungen ist.*

6.6.1.4 *Das Satzungs- und Regelkomitee antwortet dem Generalsekretär innerhalb von 21 Tagen nach Erhalt des Berichts des Ständigen Komitees mit einer Stellungnahme, ob der Bericht Artikel 6.6.1.3 entspricht.*

6.6.2 Entscheidungen des FITA Rats:

6.6.2.1 *Das Exekutivkomitee entscheidet, ob es nötig ist, den Antrag zu einer Ausführungsbestimmung durch eine Abstimmung auf dem Postweg zu entscheiden oder diesen bei der nächsten FITA Rats-sitzung zu diskutieren und darüber abzustimmen. Wenn eine Entscheidung auf dem Postweg nötig ist, trifft der FITA Rat die Entscheidung binnen 14 Tagen nach Erhalt des Antrages unter Berücksichtigung der satzungsgemäß erforderlichen Mehrheiten.*

6.6.2.2 *Der Generalsekretär veröffentlicht die gebilligte neue Ausführungsbestimmung sowie das vom FITA Rat bestimmte Datum ihres Inkrafttretens innerhalb von 30 Tagen nach der Entscheidung des FITA Rats.*

6.6.2.3 *Wenn der FITA Rat den Antrag nicht billigt, erklärt der FITA Rat dem ursprünglichen Antragsteller seine Meinung schriftlich.*

6.6.3 Der Kongress bestätigt oder verwirft die neue Ausführungsbestimmung auf seiner nächsten Sitzung.

6.6.3.1 *Über alle Ausführungsbestimmungen wird im Kongress en bloc abgestimmt, mit Ausnahme, derjenigen, deren Abstimmung Mitgliedsverbände, Kontinentalen Verbände, der Präsident oder Mitglieder des FITA Rats schriftlich beim Generalsekretär beantragen. Dieser Antrag muss spätestens 30 Tage bevor die endgültigen Kongressunterlagen veröffentlicht werden gestellt werden.*

6.6.3.2 *Wenn der Kongress die Entscheidung zu einer Ausführungsbestimmung verwirft, tritt der ursprüngliche Zustand wieder in Kraft.*

6.7 Abstimmungen - Wahlen

6.7.1 Ein Delegierter ist nicht verpflichtet, seine Stimme abzugeben. Stimmberechtigte Delegierte sind Vertreter von Mitgliedsverbänden, sie sollten ihre Entscheidung frei fällen können, nachdem sie die Diskussion im Kongress über verschiedene Themen verfolgt haben, d.h. Instruktionen, die ihnen von ihrem Mitgliedsverband mitgegeben wurden, sollten generell als Richtlinie dienen und keinen bindenden Charakter haben.

6.7.1.1 *Nach Abschluss der Diskussion über ein Thema verliest der Präsident den vollen Wortlaut der dem Kongress vorliegenden Angelegenheit, über die nun abgestimmt werden soll.*

6.7.1.2 Wahlverfahren

Über alle Entscheidungen kann durch das Heben der Hand abgestimmt werden mit Ausnahme folgender Fälle:

- *1. Über alle zu wählenden Ämter wird in geheimer Wahl abgestimmt;*
- *2. Die Vergabe von Meisterschaften;*
- *3. 3 beliebige stimmberechtigte Delegierte können Antrag auf geheime Wahl stellen.*

6.7.1.3 *Alle Wahlen können elektronisch durchgeführt werden.*

BUCH 1

FITA SATZUNG UND REGELN

- 6.7.2 Die Zahl der stimmberechtigten Delegierten (einer pro Mitgliedsverband) wird zu Beginn jedes Kongresses nach der Anwesenheitskontrolle durch den Generalsekretär festgestellt und bekannt gegeben.
Die stimmberechtigten Delegierten werden auf der Anwesenheitsliste gesondert geführt.
- 6.7.3 **Mehrheiten** (siehe Buch 1, Artikel 1.6.7)
- 1. Änderungsanträge erfordern die jeweilige Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Enthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen.
 - 2. Zu wählende Ämter erfordern die absolute Mehrheit (50%+1) der gültigen Stimmen der zu der Kongresssitzung (zu Beginn der Wahlen) eingetragenen Mitgliedsverbände.
- 6.7.4 **Wahlverfahren bei der Wahl von Amtsträgern**
- 6.7.4.1 **Zahl der Stimmen:**
- 1. Jeder stimmberechtigte Delegierte hat ebenso viele Stimmen wie zu wählende Ämter;
 - 2. Stimmen können nicht gehäufelt werden, für jedes zu wählende Amt kann nur 1 Stimme abgegeben werden, 2 Stimmen, wenn der Delegierter Stellvertreter ist;
 - 3. Wahlzettel, welche nicht einwandfrei ausgefüllt worden sind, sind ungültig.
- 6.7.4.2 **Erster Wahldurchgang:**
- 1. Steht nur ein Amt zur Wahl und gibt es nur einen Kandidaten, so kann per Akklamation gewählt werden;
 - 2. Der Kandidat, der die einfache Mehrheit (50%+1) der gültigen Stimmen der zu dieser Kongresssitzung eingetragenen Mitgliedsverbände auf sich vereinen kann, ist gewählt;
 - 3. Gibt es mehr Kandidaten als zu wählende Ämter und erreichen nicht alle zu wählenden Positionen die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen der zu dieser Kongresssitzung eingetragenen Mitgliedsverbände, wird wie folgt verfahren.
- 6.7.4.3 Es wird ein **zweiter Wahldurchgang** durchgeführt:
- 1. Die bereits gewählten Ämter sowie der/die Kandidat(en) mit weniger als 5 Stimmen oder der geringsten Stimmenzahl werden von der Wahlliste gestrichen. (Sollten im Fall von Stimmengleichheit um die Position mit der geringsten Stimmenzahl nicht genügend Kandidaten übrig bleiben, so findet eine Abstimmung statt, um die Stimmengleichheit aufzulösen. Der Kandidat mit der geringeren Stimmenzahl wird von der Wahlliste gestrichen);
 - 2. Jeder stimmberechtigte Delegierte hat so viele Stimmen wie noch zu wählende Ämter;
 - 3. Der obige Vorgang wird wiederholt bis alle Ämter gewählt sind oder bis keins der zu wählenden Ämter die absolute Mehrheit erreicht. In letzterem Fall

ernennt der FITA Rat ein ad-hoc Mitglied um das Amt bis zum folgenden Kongress zu besetzen.

- 6.7.5 Gewählte Amtsträger der FITA übernehmen ihr Amt am Ende des Kongresses, auf welchem sie gewählt wurden und bleiben im Amt, bis ihr gewählter Nachfolger dieses ordnungsgemäß übernimmt.

BUCH 1

FITA SATZUNG UND REGELN

Anhang 2

FITA EHREN- UND VERHALTENSKODEX

Der FITA Ehren- und Verhaltenskodex basiert auf dem IOC Ehrenkodex und zielt darauf ab, sicherzustellen, dass jegliches Handeln der FITA, ihrer Amtsträger sowie der gesamten FITA Bogenfamilie von möglichst hohen sittlichen Werten bestimmt wird

PRÄAMBEL

Die FITA und die gesamte, FITA Bogenfamilie bestätigen ihre Verpflichtung gegenüber der Verfassung der FITA und der Olympischen Charta, besonders gegenüber den ihnen zugrunde liegenden Prinzipien. Die FITA Bogenfamilie bekräftigt dem Olympischen Ideal, welches von Pierre de Coubertin neu beseelt wurde, treu zu dienen.

Folglich bemüht sich die FITA Bogenfamilie bei der Durchführung von Aufgaben, für welche Amtsträger gewählt oder ernannt wurden, sowie im Zusammenhang mit der Organisation von Weltmeisterschaften, von Olympischen Spielen und anderer internationalen Veranstaltungen, folgende Regeln zu respektieren und ihnen Respekt zu verschaffen.

1 Würde

- 1.1 Die Achtung der Würde des Einzelnen ist eine der Grundlagen der Olympischen Bewegung.
- 1.2 Es gibt keine Diskriminierung der Wettkampfteilnehmer auf der Grundlage von Rasse, Geschlecht, Volkszugehörigkeit, Religion, philosophischer oder politischer Meinung, Familienstand oder anderer Gründe.
- 1.3 Jegliches Doping, ganz gleich auf welcher Ebene, ist absolut verboten. Alle Anti-Doping Bestimmungen des Welt Anti-Doping Kodex werden genauestens eingehalten.
- 1.4 Jegliche Art der Belästigung von Wettkampfteilnehmern, sei sie körperlicher, psychischer, beruflicher oder sexueller Art, ist untersagt.
- 1.5 Auf dem Wettkampffeld und anderen ausgewiesenen Bereichen enthalten sich alle akkreditierten Personen des Rauchens, des Gebrauchs berauschender Substanzen (Alkohol, Cannaboide etc.) und stehen nicht unter ihrem Einfluss. Ein Verstoß gegen diese Regelung führt auf Beschluss des Präsidenten oder seines Stellvertreters oder der ranghöchsten anwesenden Autoritätsperson zum Verlust der Akkreditierung. Abhängig von den Umständen kann der Fall vor den Rechts- und Ethikausschuss gebracht werden, um weitere Schritte einzuleiten.

BUCH 1

FITA SATZUNG UND REGELN

- 1.6 Jegliche Teilnahme an oder Unterstützung von Wetten im Zusammenhang mit einer Internationalen Veranstaltung sowie die Förderung von Wetten im Zusammenhang mit Internationalen Veranstaltungen ist verboten.
- 1.7 Die gesamte FITA Familie verpflichtet sich die Umwelt zu schützen.

2 Integrität

- 2.1 Im Zusammenhang mit der Organisation von Internationalen Veranstaltungen oder mit ihrer Funktion als FITA Amtsträger oder Angestellte, fordern oder akzeptieren Angehörige der FITA Bogenfamilie und ihre Vertreter weder direkt noch indirekt heimliche Vergütung, Provision, Privilegien oder Gefälligkeiten noch bieten sie diese an.
- 2.2 Geschenke von nennenswerter Bedeutung dürfen im Einklang mit landesüblichen Sitten von Mitgliedern der FITA Bogenfamilie als Zeichen von Respekt und Freundschaft gegeben und entgegengenommen werden.
- 2.2.1 Geschenke, deren Gesamtwert 150 \$US übersteigt, müssen innerhalb von 30 Tagen nach Empfang beim FITA Büro schriftlich gemeldet werden.
- 2.2.2 *Innerhalb von 30 Tagen nach Empfang der Erklärung über ein Geschenk entscheidet der Rechts- und Ethikausschuss über die endgültige Bestimmung des Geschenks oder ob das Geschenk (oder sein Gegenwert) zurückerstattet wird.*
- 2.3 Die Zeichen der erwiesenen Gastfreundschaft gegenüber den Mitgliedern und Angestellten der FITA Bogenfamilie, sowie den Personen, welche sie begleiten, sollte den landesüblichen Standard im Gastland nicht übersteigen.
Reisen, zu welche von Organisationskomitees oder Nationalen Verbänden (außer dem Verband, welchem der FITA Amtsträger selbst angehört) eingeladen wird, und welche nicht Bestandteil eines Kooperationsvertrages zwischen der FITA und dem Veranstalter oder einem Nationalen Verband sind, müssen dem Rechts- und Ethikausschuss, bevor die Reise angetreten wird, gemeldet werden. Der Rechts- und Ethikausschuss kann empfehlen, die Einladung abzulehnen, wenn sie nicht im Einklang mit dem Ehrenkodex steht.
- 2.4 Die FITA Bogenfamilie vermeidet jeglichen Interessenkonflikt zwischen der eigenen und einer anderen Organisation innerhalb der Olympischen Bewegung.
- 2.4.1 Es besteht ein möglicher Interessenskonflikt, wenn angenommen werden kann, dass die Meinung oder Entscheidung einer Person, welche für sich oder innerhalb einer Organisation handelt, durch Beziehungen beeinflusst wird, welche diese Person hat, hatte oder im Begriff ist mit einer anderen Person oder Organisation einzugehen, welche sich auf die Meinung oder Entscheidung dieser Person auswirken können.
- 2.4.2 Ein Interessenkonflikt tritt auf, wenn jemand, ohne auf einen möglichen Interessenskonflikt hinzuweisen, Meinungen vertritt oder Entscheidungen trifft, welche den in Paragraph 4.1 beschriebenen Umständen entsprechen.
- 2.4.3 Sollte die Gefahr eines Interessenkonflikts bestehen oder ein Interessenskonflikt entstehen, dann müssen die Beteiligten den Rechts- und Ethikausschuss informie-

ren, welcher die notwendigen Schritte einleitet. Nur Interessenskonflikte sind verboten.

- 2.5 Die Angehörigen der FITA Bogenfamilie widmen sich ihren Aufgaben mit der notwendigen Sorgfalt und Hingabe. Sie vermeiden jegliches Auftreten, welches den Ruf des Bogenschießens und der Olympischen Bewegung in Mitleidenschaft ziehen könnte.
- 2.6 Angehörige der FITA Familie dürfen nichts mit Firmen oder Personen zu tun haben, deren Tätigkeit nicht im Einklang mit den Prinzipien steht, welche in der Olympischen Charta und dem vorliegenden Ehrenkodex dargelegt werden.
- 2.7 Die Angehörigen der FITA Familie geben keine Anweisungen und nehmen keine Anweisungen entgegen, innerhalb von FITA Gremien auf eine bestimmte Weise abzustimmen oder zu handeln.

3 Mittel

- 3.1 Die der FITA Bogenfamilie zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für das Bogenschießen und für Olympische Zwecke ausgegeben werden. Wenn das IOC die FITA finanziell unterstützt, so muss die Verwendung dieser olympischen Mittel zu olympischen Zwecken in der Buchführung klar zum Ausdruck kommen.
- 3.2 Über die Einnahmen und Ausgaben der FITA muss Buch geführt werden. Die Buchführung muss den allgemein anerkannten Buchführungsprinzipien entsprechen. Die Buchführung wird, wie von der Verfassung vorgesehen, geprüft.
- 3.3 Die FITA Bogenfamilie erkennt den beträchtlichen Beitrag an, welchen Rundfunk und Fernsehen, Sponsoren, Partner und andere Förderer von Sportveranstaltungen für die Entwicklung und das Prestige der Olympischen Spiele auf der ganzen Welt geleistet haben.
- 3.4 Diese Unterstützung muss sich jedoch im Einklang mit den Regeln des Sports und den Prinzipien der Olympischen Charta sowie des vorliegenden Kodex befinden. Sie darf sich nicht in die Führung von Sporteinrichtungen einmischen. Die Organisation und die Veranstaltung von Sportwettkämpfen liegt ausschließlich im Verantwortungsbereich der unabhängigen Sportverbände, die vom IOC anerkannt sind.

4 Bewerbungen

- 4.1 Die Angehörigen der FITA Bogenfamilie halten sich in jeder Hinsicht an die Verfassung der FITA und an die Richtlinien des Handbuchs für Städte, welche sich um die Austragung von Internationalen Veranstaltungen der FITA bewerben. Bewerberstädte wenden sich nicht an andere Partner oder eine dritte Autorität, mit der Absicht finanzielle oder politische Unterstützung zu erlangen, welche nicht den Bestimmungen des Handbuchs entspricht.

5 Beziehungen zu Staaten

- 5.1 Die Angehörigen der FITA Bogenfamilie bemühen sich um harmonische Beziehungen zu Staatsbehörden, wobei sie auf die Einhaltung der Prinzipien der Universalität sowie der politischen Neutralität der Olympischen Bewegung achten.
- 5.2 Es steht den Angehörigen der FITA Bogenfamilie frei, Ämter im öffentlichen Leben ihres Heimatlandes zu bekleiden. Sie dürfen sich jedoch auf keine Tätigkeiten einlassen oder Ideologien vertreten, welche nicht mit den Prinzipien und Regeln, welche in der Olympischen Charta verankert sind oder im vorliegenden Kodex festgelegt werden, vereinbar sind.
- 5.3 Die Angehörigen der FITA Bogenfamilie bemühen sich um den Umweltschutz bei allen Veranstaltungen, welche sie organisieren. Sie verpflichten sich bei Internationalen Veranstaltungen, allgemein anerkannte Standards des Umweltschutzes einzuhalten.

6 Vertraulichkeit

- 6.1 Angehörige der FITA Bogenfamilie geben keine Informationen weiter, welche ihnen anvertraut wurden. Informationen dürfen weder mit der Absicht persönlichen Profits oder eigennützig weitergegeben werden, noch böswillig, um dem Ruf einer Person oder einer Organisation zu schaden.

Anhang 3

VERFAHRENSWEISE FÜR DEN RECHTS- UND ETHIKAUSSCHUSS

1 ALLGEMEINE PRINZIPIEN

- 1.1 Der Rechts- und Ethikausschuss besteht aus 5 Mitgliedern mit gleichen Privilegien und Rechten. Die Aufgabe des Vorsitzenden besteht darin, die Arbeit des Rechts- und Ethikausschusses zu organisieren. Die Geschäfte werden über Korrespondenz durchgeführt, solange der Vorsitzende nach Rücksprache mit den anderen Mitgliedern nicht anders entscheidet.
- 1.2 Alle Mitglieder müssen innerhalb von 10 Tagen nach Empfang auf Briefe des Rechts- und Ethikausschusses antworten. Der Vorsitzende legt zu Beginn seiner Amtszeit einen vernünftigen Zeitraum für die Abwicklung der Korrespondenz fest, nach dessen Ablauf eine Mitteilung als nicht beantwortet gilt. Alle Mitglieder müssen allen anderen Mitglieder Kopien ihres Briefwechsels zu einem Fall schicken.
- 1.3 Wenn ein Mitgliedsverband, ein Kontinentaler Verband oder ein Mitglied des Verbandes oder Kontinentalen Verbandes, dem ein Mitglied des Rechts- und Ethikausschusses angehört, ein Verfahren einleitet, oder wenn ein Verfahren gegen ein Mitglied der FITA Familie eingeleitet wird, welchem ein Mitglied des Rechts- und Ethikausschusses angehört, so beteiligt sich dieses Ausschussmitglied an keinen Maßnahmen dieses Verfahrens.

2 EINLEITUNG EINES VERFAHRENS

- 2.1 Jeder Mitgliedsverband, jeder Kontinentale Verband oder jede nach Artikel 1.14.4 dazu ermächtigte Person kann durch den Generalsekretär ein Verfahren anstrengen. Die Klageschrift muss enthalten:
- 1. Die Daten der klageführenden Partei: des Mitgliedsverbandes, des Kontinentalen Verbandes, Name und Signatur des Präsidenten oder Generalsekretärs, bei einer anderen Person, Name, Funktion und dessen Adresse für die Korrespondenz.
 - 2. Eine klare Formulierung der Anschuldigung unter Angabe des/der betreffenden Artikel/s der Satzung und Regeln.
 - 3. Beweismaterial, das aus den Originaldokumenten besteht oder beglaubigten Kopien derselben.

- 4. Angabe von Zeugen und ihrer genauen persönlichen Daten sowie der gelieferten Unterlagen.

Ein Verfahren muss innerhalb 1 Jahres nach dem zur Last gelegten Vorfall eingeleitet werden.

- 2.2 Der Generalsekretär übermittelt laut Artikel 1.13.4 alle ihm vorgelegten Anschuldigungen und alles Beweismaterial an jedes Mitglied des Rechts- und Ethikausschusses.
- 2.3 Der Generalsekretär informiert die beklagte Partei über die vorgebrachte/n Anschuldigung/en, übermittelt ihr alles in seinem Besitz befindliche Beweismaterial und verlangt eine Stellungnahme als Antwort zusammen mit Beweismaterial.
- 2.4 Die beklagte Partei kann dem Vorsitzenden des Rechts- und Ethikausschusses, mit Durchschrift an den Generalsekretär, innerhalb von 10 Tagen nach Empfang der Anschuldigungen eine Stellungnahme sowie das nötige Beweismaterial zukommen lassen, damit der Rechts- und Ethikausschuss darüber befinden kann.
Ein Ausbleiben einer Stellungnahme kann nicht gegen die beklagte Partei verwendet werden.
Die Information, dass keine Stellungnahme innerhalb der gesetzten Frist eingegangen ist, wird allen Mitgliedern des Rechts- und Ethikausschusses zugestellt.

3 PRÜFUNG DES VERFAHRENS

- 3.1 Die Mitglieder des Rechts- und Ethikausschusses teilen dem Vorsitzenden mit, ob das Beweismaterial, welches von beiden Seiten vorgelegt wurde, ausreicht, um die Anschuldigung/en beurteilen zu können oder ob weitere Beweise erbracht werden müssen. Die Ausschussmitglieder müssen genau angeben, welches Beweismaterial noch benötigt wird oder welche Zeugen sie zu hören wünschen.
- 3.2 Wenn die Mehrheit der Meinung ist, dass das Beweismaterial ausreicht, geht das Verfahren weiter.
- 3.3 Findet sich keine Mehrheit, so verlangt der Vorsitzende das zusätzliche von den Mitgliedern geforderte Beweismaterial; diese Beweise werden allen Mitgliedern des Rechts- und Ethikausschusses sowie der beklagten Partei zugestellt.
- 3.4 Die beklagte Partei kann dem Vorsitzenden eine weitere Stellungnahme übermitteln.
Diese zusätzliche Stellungnahme wird allen Mitgliedern des Rechts- und Ethikausschusses wie unter Punkt 2.4 zugestellt.
- 3.5 Die Mitglieder des Rechts- und Ethikausschusses teilen dem Vorsitzenden schriftlich mit, ob sie die Anschuldigungen für bewiesen oder nicht bewiesen erachten.

4 ENTSCHEIDUNG UND EMPFEHLUNGEN

- 4.1 Die Entscheidung des Rechts- und Ethikausschusses über die Anschuldigung/en wird mit einfacher Mehrheit der Mitglieder getroffen. Bei Stimmengleichheit gibt

BUCH 1

FITA SATZUNG UND REGELN

- die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters.
- 4.2 Betrachtet der Rechts- und Ethikausschuss die Anschuldigung/en als erwiesen, schlägt der Vorsitzende den anderen Mitgliedern eine Strafe zur Diskussion vor. Auf der Grundlage der Antworten der Mitglieder, unterbreitet der Vorsitzende den Mitgliedern die endgültige Empfehlung zur Abstimmung. Diese unterliegt den gleichen Prinzipien wie in Artikel 4.1 dargelegt.
- 4.3 Der Vorsitzende informiert den Generalsekretär über das Resultat der Untersuchungen und gegebenenfalls das empfohlene Strafmaß.
- 4.4 Der Generalsekretär informiert den FITA Rat über die Empfehlungen und setzt das Verfahren je nach Fall auf die Tagesordnung des FITA Rats oder des Kongresses.

5 STRAFEN

- 5.1 Ein Ausschluss kann von 3 Monaten bis zu 2 Jahren dauern vom Datum der Entscheidung des FITA Rates oder des Kongresses an gerechnet.
- 5.2 Ein Ausschluss kann generell erfolgen oder im Umfang begrenzt sein und gewisse Rechte oder Tätigkeiten Ernennungen oder Startberechtigungen bei von der FITA anerkannten Veranstaltungen einschränken.
- 5.3 In Fällen, in denen der Kongress die Entscheidung fällt, kann der FITA Rat bis zur Kongressentscheidung einen vorläufigen Ausschlusses verfügen.

Anhang 4

ORGANISATION DER KAMPFRICHTER UND VERFAHRENSWEISE FÜR DAS FITA KAMPFRICHTER KOMITEE

PRÄAMBEL

Kampfrichter sind wie folgt organisiert:

- FITA Kampfrichter, sie setzen sich zusammen aus:
 - Internationale FITA Kampfrichter (FITA-IJs);
 - Internationale Kampfrichter Kandidaten (FITA-IJCs);
 - FITA Jugend Kampfrichter (FITA-YJs);
- Kontinentale Kampfrichter (CJ);
- Nationale Kampfrichter (NJ).

1 INTERNATIONALE FITA KAMPFRICHTER (FITA-IJs)

1.1 Internationale FITA Kampfrichter (**FITA-IJ** = International Judge) sind aktive Kampfrichter von denen angemessene Kenntnisse des Englischen verlangt wird. Sie werden gemäß Artikel 12.1 ernannt und müssen die Voraussetzungen, die in Artikel 12.2 dieses Anhangs aufgezählt werden, erfüllen.

1.1.1 Internationale FITA Kampfrichter können bei Weltmeisterschaften und mit den unter Artikel 13.2 genannten Einschränkungen bei Olympischen Spielen eingesetzt werden sowie bei Kontinentalen Meisterschaften, Weltranglistenturnieren, Turnieren, welche weltrekordberechtigt sind und bei welchen FITA Leistungsabzeichen erworben werden können und allen anderen Turnieren, auf welchen nach FITA Regeln geschossen wird.

1.1.2 Kein Mitgliedsverband kann mehr als 4 Internationale Kampfrichter haben, ausgenommen sind die unter Artikel 12.1.3 aufgeführten Fälle.

1.1.3 Die Höchstzahl der Internationalen Kampfrichter der FITA wird jährlich im Einvernehmen mit dem FITA Kampfrichter Komitee vom FITA Rat festgelegt.

2 KONTINENTALE KAMPFRICHTER (CJs)

- 2.1 Alle Kontinentalen Verbände können Kontinentale Kampfrichter (CJ) ausbilden und anerkennen.
- 2.1.1 *Kontinentalen Kampfrichter können mit den unter Artikel 13.3 aufgeführten Einschränkungen bei Kontinentalen Meisterschaften, bei Weltranglistenturnieren und allen anderen Turnieren, auf welchen nach FITA Regeln geschossen wird, eingesetzt werden.*
 - 2.1.2 *Jeder Kontinentale Verband verleiht seinen eigenen Kontinentalen Kampfrichtern Lizenzen.*
 - 2.1.3 *Die Ausbildung und Anerkennung der Kampfrichter entsprechen den Richtlinien des Kampfrichter Komitees, um sicherzustellen, dass bei Turnieren, auf welchen nach den FITA Regeln geschossen wird, die Kampfrichter einheitlich verfahren.*
 - 2.1.4 *Die Mitgliedsverbände stellen im Namen des Bewerbers beim jeweiligen Kontinentalen Verband den Antrag Kontinentaler Kampfrichter zu werden. Mitgliedsverbände können nur solche Kampfrichter zur Kontinentalen Kampfrichterprüfung melden, welche bereits wenigstens zwei Jahre lang ein Lizenz als Nationale Kampfrichter haben.*
 - 2.1.5 *Die Kontinentalen Verbände organisieren regelmäßig Seminare, auf welchen national empfohlene Bewerber die Prüfung für den Kontinentalen Kampfrichter ablegen können. Mitgliedsverbände können diese Seminare beantragen. Die Seminare werden in einer der offiziellen FITA Sprachen oder in einer Sprache, welche in dem kontinentalen Bereich weit verbreitet ist gehalten.*
 - 2.1.6 *Die Kontinentalen Verbände legen die Gültigkeitsdauer der Lizenz fest, die Altersgrenze (soweit zutreffend) sowie die Voraussetzungen zur Lizenzverlängerung.*

3 FITA INTERNATIONALE KAMPFRICHTER KANDIDATEN (FITA IJCs)

- 3.1 *Kontinentale Kampfrichter, welche ein vom Kampfrichterkomitee organisiertes Seminar besucht haben und die entsprechende Prüfung (gemäß Artikel 7) bestanden haben, können die FITA Lizenz erhalten, wie in Artikel 6 dargelegt, sie werden als Internationale Kampfrichter Kandidaten bezeichnet (IJCs). Mit Verleihung der FITA Lizenz sind sie zum Einsatz bei Weltmeisterschaften zugelassen.*

4 FITA JUGEND KAMPFRICHTER (FITA-YJs)

- 4.1 FITA Jugend Kampfrichter (YJs) sind aktive Kampfrichter, welche die Anforderungen von Artikel 8 erfüllen und welche vom Kampfrichter Komitee ausgewählt werden, um zu FITA Jugend Kampfrichtern ernannt zu werden.
- 4.2 FITA Jugend Kampfrichter können bei Jugendmeisterschaften, bei den Jugend Olympischen Spielen und anderen Internationalen Jugendveranstaltungen, welche von der FITA anerkannt werden, eingesetzt werden.

5 NATIONALE KAMPFRICHTER (NJs)

- 5.1 Alle Mitgliedsverbände bilden Nationale Kampfrichter (NJ) aus und erkennen sie an.
- 5.1.1 *Nationale Kampfrichter können mit den unter Artikel 13.4 genannten Einschränkungen bei FITA Weltranglistenturnieren eingesetzt werden sowie bei weltrekordberechtigten Turnieren oder Turnieren, auf welchen FITA Leistungsauszeichnung erworben werden können.*
- 5.1.2 *Jeder Mitgliedsverband verleiht seinen eigenen Nationalen Kampfrichter eine Lizenz.*
- 5.1.3 *Die Ausbildungs- und Zulassungsverfahren entsprechen den Vorschriften des FITA Kampfrichterkomitees, um sicherzustellen, dass bei Turnieren, auf welchen nach den FITA Regeln geschossen wird, die Kampfrichter einheitlich verfahren.*

6 FITA KAMPFRICHTERLIZENZ (FITA-IJ und FITA-IJC)

- 6.1 Das FITA Kampfrichter Komitee ist für die Verleihung von Lizenzen an FITA Internationale Kampfrichter zuständig.
- 6.1.1 *Die Lizenz für Kampfrichter (FITA IJ und FITA CJ) ist vom Ende der Scheibenweltmeisterschaft im Jahr vor den Olympischen Spielen bis zum Ende der folgenden Scheibenweltmeisterschaft im Jahr vor den Olympischen Spielen gültig.*
Die erste Lizenz wird mit dem Bestehen der Kampfrichterprüfung gültig und läuft am Ende des laufenden Lizenzzeitraums aus.
Gemäß Artikel 11 kann eine Lizenz vor dem Ende dieses Zeitraums entzogen werden.
- 6.1.2 *Das Kampfrichter Komitee ist für die Verlängerung der FITA Lizenz von Kampfrichtern zuständig. Nach der ersten Verleihung der Lizenz werden alle Kampfrichter Tätigkeiten unter dem*

- Blickwinkel der Verlängerung der Lizenz am Ende der Scheibweltmeisterschaft im Freien überprüft.*
- 6.1.3 *Das Kampfrichter Komitee ist dafür verantwortlich, dass die Kampfrichter mit FITA Lizenz durch die Veröffentlichung der FITA Kampfrichter Nachrichten (FITA Judges Newsletter), die Veranstaltung von Konferenzen und Seminaren sowie auf andere geeignete Weise regelmäßig trainiert und auf dem Laufenden gehalten werden.*
- 6.1.4 *Ein Mitglied des Kampfrichter Komitees (der Kampfrichter Beobachter) ist bei allen Bogenweltmeisterschaften auf dem Wettkampfgelände als Beobachter anwesend, um Verfahrensweisen der Kampfrichter zu beobachten und die Leistung der Kampfrichter mit FITA Lizenz zu begutachten. Diese Aufgaben werden in Zusammenarbeit mit dem Leitenden Kampfrichter durchgeführt. In Absprache mit dem Technischen Delegierten, dem Leitenden Kampfrichter sowie dem Vorsitzenden des Organisationskomitees wird der Bereich des Wettkampfgeländes festgelegt zu dem die Kampfrichter Beobachter Zugang haben. Die Mitglieder des FITA Kampfrichter Komitees haben als Beobachter Zutritt zum Wettkampffeld von FITA Weltranglisten Turnieren und anderen von der FITA anerkannten Bogenveranstaltungen.*
- 6.1.5 *Das FITA Kampfrichter Komitee kann die Aufgabe des Kampfrichter Beobachters an andere erfahrene Personen übertragen. Diese Personen sollen keine Kampfrichter mit FITA Lizenz sein.*
- 6.1.6 *Kampfrichter, welche zurückgetreten sind oder deren Lizenz auf Grund mangelnder Aktivität nicht verlängert worden ist, können im Rahmen der in Artikel 7 dargelegten Verfahrensweise die erneute Ausstellung der Lizenz als Internationaler Kampfrichter (oder Kandidat, je nachdem was zutrifft) beantragen.*
- 6.1.6.1 *Das Kampfrichter Komitee unterzieht den Antrag einer Überprüfung und entscheidet je nach Dauer und Grund der mangelnden Aktivität darüber, ob der Bewerber ein Trainingsseminar besuchen muss und/oder ob er sich einer Prüfung für die Verlängerung der Lizenz unterziehen muss.*

7 ERSTE VERLEIHUNG DER LIZENZ FÜR INTERNATIONALE KAMPFRICHTER KANDIDATEN (FITA-IJC)

- 7.1 Mitgliedsverbände können dem FITA Kampfrichter Komitee nur erfahrene Nationale Kampfrichter für die Teilnahme an der Kampfrichterprüfung zum Kampfrichter Kandidaten empfehlen.
- 7.1.1 *Die Bewerber müssen seit mindestens 3 Jahren die Nationale Kampfrichterlizenz besitzen.*
- 7.1.2 *Die Bewerber müssen im Besitz der Kontinentalen Kampfrichterlizenz sein.*

- 7.1.3 *Die Bewerber müssen über angemessene Englischkenntnisse verfügen.*
- 7.1.4 *Die Bewerber müssen bei wenigstens 1 FITA Weltranglistenturnier oder bei einem großen Bogenturnier des Kontinentalen Verbandes eingesetzt worden und vom Leitenden Kampfrichter positiv beurteilt worden sein.*
- 7.1.5 *Der Bewerber darf nicht älter als 65 Jahre alt sein*
- 7.2 Die Mitgliedsverbände stellen im Namen des Bewerbers bei der FITA den Antrag FITA Kampfrichter Kandidat zu werden. Anträge können beim FITA Büro angefordert werden.
- 7.2.1 *Die Anträge müssen vom Bewerber und vom jeweiligen Kontinentalen Verband unterzeichnet werden.*
- 7.2.2 *Die Anträge enthalten den Namen des Mitgliedsverbandes, Namen, Geschlecht, Geburtsdatum und Nationalität des Bewerbers, das Seminar auf welches sich der Antrag bezieht, welche Sprachen gesprochen werden, das Datum der Ernennung zum Nationalen Kampfrichter, das Datum der Ernennung zum Kontinentalen Kampfrichter.*
- 7.2.3 *Der Antrag enthält die Erfahrung des Bewerbers bei unter 7.1.4 erwähnten Turnieren.*
- 7.2.4 *Durch seine Unterschrift bestätigt der Kontinentale Verband, dass der Bewerber von den Leitenden Kampfrichtern der Turniere bei denen er eingesetzt war positiv beurteilt wurde (Artikel 7.1.4).*
- 7.3 Das Kampfrichter Komitee organisiert regelmäßig Seminare, auf welchen national empfohlene Bewerber die Kampfrichterprüfung zum Kampfrichter Kandidaten ablegen können. Mitgliedsverbände können diese Seminare beantragen. Diese Anträge werden von ihrem Kontinentalen Verband koordiniert. Die Seminare werden in Englischer Sprache abgehalten.
- 7.3.1 *Am Ende des Lehrgangs steht für alle zugelassenen Bewerber eine schriftliche Prüfung. Die Beurteilung der Bewerber richtet sich nach der Qualität der mündlichen Beiträge während des Lehrgangs sowie nach der schriftlichen Prüfung.*
- 7.3.2 *Das Kampfrichter Komitee informiert alle offiziell eingeschriebenen Teilnehmer über ihre Mitgliedsverbände vom Ergebnis der Prüfung (an den Kontinentalen Verband ergeht eine Kopie).*
- 7.4 Der Prüfungsausschuss ist während des gesamten Lehrgangs anwesend und besteht aus zwei Mitgliedern des Kampfrichter Komitees. Wenn nur ein Mitglieder des Kampfrichter Komitees zur Verfügung steht, so wird das fehlende Mitglied durch ein Mitglied des Satzungs- und Regelkomitees, des Scheiben Komitees oder des Feld Komitees ersetzt. Das Kampfrichter Komitee ist für dessen Ernennung zuständig.
- 7.5 Nach erfolgreichem Abschluss des Seminars und Bestehen der Prüfung bleibt ein Bewerber wenigstens zwei Jahre Kampfrichter Kandidat, auf bis er erfolgreich an

einer internationalen FITA Veranstaltung teilgenommen hat, welche von Internationalen Kampfrichtern geleitet wird.

7.5.1 *Diese Kandidaten unterliegen der Verfahrensweise für die Verlängerung einer Internationalen FITA Kampfrichterlizenz.*

7.5.2 *Die Verfahrensweise der Verlängerung einer auslaufenden FITA Internationale Kampfrichterlizenz, gleicht derjenigen für Internationale FITA Kampfrichter und wird unter Artikel 7 und folgende beschrieben.*

7.5.3 *Die Verfahrensweise wie man Internationaler FITA Kampfrichter wird in Artikel 12.1 erläutert.*

8 VERLEIHUNG DER FITA LIZENZ FÜR JUGEND KAMPFRICHTER

8.1 Das FITA Kampfrichter Komitee kann die Mitgliedsverbände auffordern, geeignete Personen zu nennen, welche die Bedingungen von Artikel 8.2 erfüllen, damit diese in eine Liste von Kandidaten aufgenommen werden können, aus welcher das Kampfrichter Komitee FITA Jugend Kampfrichter ernennen kann.

8.2 Um für die Ernennung zum FITA Jugend Kampfrichtung in Frage zu kommen, muss der Kandidat folgende Bedingungen erfüllen:

8.2.1 *Zum Zeitpunkt der Nominierung muss der Kandidat über 18 und unter 30 Jahre alt sein;*

8.2.2 *Er muss entweder anerkannter Nationaler Kampfrichter sein oder Wettkämpfer auf internationalem Niveau gewesen sein (Olympische Spiele, Weltmeisterschaften) und von seinem Mitgliedsverband empfohlen werden;*

8.2.3 *Er muss über angemessene Englischkenntnisse verfügen;*

8.2.4 *Er muss an einem Seminar des FITA Kampfrichter Komitees teilgenommen und die entsprechende Prüfung bestanden haben.*

8.3 Es liegt in der alleinigen Verantwortung des FITA Kampfrichter Komitees aus der unter Artikel 8.1 genannten Kandidaten Liste FITA Jugend Kampfrichter zu ernennen. Bei der Ernennung kann das Kampfrichter Komitee zusätzlich zu anderen wesentlichen Entscheidungskriterien auch FITA Ziele und Richtlinien in Bezug auf geographische Verteilung und Geschlechtszugehörigkeit berücksichtigen.

8.4 Die Zahl der Kandidaten auf der Liste gemäß Artikel 8.1 sowie die Zahl derjenigen, die zum FITA Jugend Kampfrichter ernannt werden, wird von Zeit zu Zeit vom Kampfrichter Komitee festgelegt und unterliegt den Empfehlungen des FITA Rats.

9 VERLÄNGERUNG DER INTERNATIONALEN KAMPFRICHTER-LIZENZ DER FITA

9.1 Die Lizenzverlängerung hängt von der Erfüllung folgender Voraussetzungen ab:

9.1.1 *Das regelmäßige, verpflichtende Antworten auf die Fallstudien, die in jeder Ausgabe des Kampfrichter Rundbriefes veröffentlicht werden.*

9.1.2 *Die Meldung zu wenigstens 1 Kampfrichtereinsatz alle 2 Jahre bei Turnieren zu welchen das Kampfrichter Komitee Kampfrichter ernennt oder bei Weltranglistenturnieren.*

9.1.3 *Das fristgerechte Ausfüllen und Zurücksenden des Antrags auf FITA Internationale Kampfrichterlizenzverlängerung an das FITA Büro spätestens 60 Tage vor Ablauf der Lizenz. Der Antrag muss vom Mitgliedsverband und vom Kontinentalen Verband des Bewerbers unterstützt werden.*

9.1.4 *Die Würdigung der Kampfrichtertätigkeit für die Kampfrichterlizenzverlängerung durch das Kampfrichter Komitee. Die Würdigung besteht aus 2 Teilen:*

- *einer schriftlichen Prüfung unter Verwendung des Regelwerkes im letzten Jahr der Lizenzgültigkeitsdauer, spätestens 60 Tage bevor die Lizenz ausläuft. Dieser Teil überprüft, ob die Regelkenntnisse auf dem neuesten Stand sind und ob der Kampfrichter in der Lage ist die FITA Regeln in realen Situationen unter Einhaltung der vom FITA Kampfrichter Komitee gebilligten Vorgehensweise anzuwenden.*
- *der Bewertung der Berichte der Leitenden Kampfrichter unter denen der Kampfrichter eingesetzt war sowie der Berichte der Kampfrichter Beobachter, soweit diese anwesend waren. In diesem Teil wird das tatsächliche Wirkens des Kampfrichters während des Wettkampfes beurteilt.*

9.1.5 *Kampfrichtern, welche die schriftliche Prüfung nicht bestehen aber deren Wirken befriedigend eingeschätzt wird vom Kampfrichter Komitee das Ergebnis mitgeteilt. Diese Kampfrichter können (innerhalb der mitgeteilten Frist) beantragen, sich einer zweiten schriftlichen Prüfung unter Verwendung des Regelwerks zu unterziehen. Diese Möglichkeit wird nur Kampfrichtern eingeräumt, welche sich in vorausgegangenen Verlängerungsprüfungen dieser Möglichkeit noch nicht bedient haben.*

9.1.6 *Während der Gültigkeitsdauer der Lizenz Teilnahme an wenigstens 1 vom FITA Kampfrichter Komitee organisierten und genehmigten Kampfrichter Konferenz.*

9.2 Eine Verlängerung der Lizenz wird Internationalen Kampfrichtern verweigert, deren mangelnde Einsatzbereitschaft als bestätigt gilt, welche keinen Antrag auf Verlängerung gestellt haben oder welche die Lizenzverlängerungsprüfung nicht bestanden haben.

9.2.1 *Das gleiche gilt für Internationale Kampfrichter Kandidaten.*

BUCH 1

FITA SATZUNG UND REGELN

- 9.2.2 *Die Kampfrichter, deren FITA Internationale Kampfrichterlizenz nicht verlängert wurde, werden darüber in Kenntnis gesetzt mit Kopien an den Mitgliedsverband und an den Kontinentalen Verband.*
- 9.3 Gegen die Verweigerung der Lizenzverlängerung als Kampfrichter kann beim FITA Rat Einspruch eingelegt werden
- 9.3.1 *Die betroffene Person, der betroffene Mitgliedsverband oder Kontinentale Verband übermittelt den Einspruch durch den Generalsekretär.*
- 9.3.2 *Der Berufungsantrag muss ausdrücklich auf das Verfahren Bezug nehmen, welches angeblich nicht richtig angewendet wurde. Der Einspruch kann sich nicht gegen die technische Beurteilung richten, für welche allein das Kampfrichter Komitee verantwortlich zeichnet.*
- 9.3.3 *Auf Verlangen stellt das Kampfrichter Komitee dem FITA Rat Tätigkeitsunterlagen sowie Berichte über jeden Kampfrichter zur Verfügung, welchem das Komitee die Verlängerung der Kampfrichterlizenz verweigert.*

10 ERNENNUNG ZUM FITA JUGEND KAMPFRICHTER UND VERLÄNGERUNG DER KAMPFRICHTER-LIZENZ

- 10.1 Die Gültigkeitsdauer der Lizenz für FITA Jugend Kampfrichter entspricht derjenigen für Internationale FITA Kampfrichter und Internationale FITA Kampfrichter Kandidaten (siehe Artikel 6.1.1).
- 10.2 Nach Ablauf des Jahres, in welchem ein FITA Jugend Kampfrichter 30 Jahre alt wird ist eine Verlängerung der Kampfrichterlizenz nicht möglich.
- 10.3 Die Ernennung zum FITA Jugend Kampfrichter verleiht diesem über die Ernennung hinaus keinen Status und kein Recht auf Vorzugsbehandlung. Ein FITA Jugend Kampfrichter, welcher Internationaler Kampfrichter werden will, unterliegt in vollem Ausmaß den in diesem Anhang 4 beschriebenen Zulassungsbestimmungen.
- 10.4 Die Bedingungen zur Verlängerung der Kampfrichterlizenz für FITA Jugend Kampfrichter entsprechen den Bedingungen von Artikel 9. Die in Artikel 9.1.2 aufgeführten Turniere werden durch die unter Artikel 4.2 genannten Turniere ersetzt.

11 ENTZUG DER FITA INTERNATIONALEN KAMPFRICHTER-LIZENZ

- 11.1 Folgen bei Verstoß gegen Artikel 9.1.1 und 9.1.2.
- 11.1.1 *Sobald die unter Artikel 9.1.1 und 9.1.2 genannten Bedingungen von einem Kampfrichter nicht erfüllt worden sind, erhält er vom*

Kampfrichter Komitee eine Verwarnung wegen 'mangelnder Einsatzbereitschaft' (mit Kopie an den Mitgliedsverband und den Kontinentalen Verband). Der Kampfrichter wird gebeten, Gründe für seine Untätigkeit zu nennen und eine Aussage darüber zu machen, ob er weiterhin als Internationaler FITA Kampfrichter tätig sein will.

90 Tagen nach Versendung dieser Mitteilung an den Kampfrichter untersucht das Kampfrichterkomitee den Fall erneut, unter Berücksichtigung der Unterlagen, welche es inzwischen vom betroffenen Kampfrichter erhalten hat. Wenn sich die vorhergehende Entscheidung des Kampfrichterkomitees bestätigt, erhält der Kampfrichter vom Vorsitzenden des Kampfrichter Komitees die Mitteilung, dass seine FITA Internationale Kampfrichterlizenz mit sofortiger Wirkung eingezogen wird. Durchschriften dieser Mitteilung gehen an seinen Mitgliedsverband und an den Kontinentalen Verband.

11.1.2 Gegen den Entzug der Lizenz kann beim FITA Rat Einspruch eingelegt werden entsprechend der Verfahrensweise unter Artikel 9.3.

11.2 Altersgrenze

11.2.1 Die FITA Internationale Kampfrichterlizenz läuft am Ende des Jahres aus, in welchem der Kampfrichter 65 Jahre alt wird.

12 BESONDERE ANFORDERUNGEN

12.1 Ernennung zum Internationalen FITA Kampfrichter

12.1.1 Die Ernennung eines Internationale Kampfrichter Kandidaten zum Internationalen FITA Kampfrichter unterliegt folgenden Bedingungen:

- Eine freie Position steht zur Verfügung (laut Artikel 1.1.3 oder 12.1.3); die freie Position wird in der World Archery Information und/oder auf der FITA Webseite mitgeteilt.*
- Es liegt ein Antrag des Kontinentalen Verbandes vor; der Antrag muss vom Kampfrichter und seinem Mitgliedsverband unterschrieben sein.*
- Die Anforderungen, die entsprechend Artikel 12.2 an einen Internationalen FITA Kampfrichter gestellt werden, sind erfüllt.*

12.1.2 Übersteigt die Zahl der Kandidaten die Zahl der freien Positionen, wählt das FITA Kampfrichter Komitee die zu ernennenden Personen unter Berücksichtigung der folgenden Kriterien aus:

- in welchem Ausmaß die Bedingungen unter Artikel 12.2 erfüllt sind;*

- *Berücksichtigung der FITA Ziele und Absichten in Bezug auf geographische Verteilung und Gleichberechtigung der Geschlechter.*
- 12.1.3 *Die Begrenzung unter Artikel 1.1.2 kann auf 6 erhöht werden:*
- *wenn es sich bei dem zu ernennenden Internationalen FITA Kampfrichter um eine Frau handelt;*
 - *bei Mitgliedsverbänden, die vom FITA Rat bestimmt werden, welche viele internationale Bogenturniere veranstalten und welche über viele aktive Bogenschützen verfügen.*
- 12.2 Anforderungen für die Bestätigung des Status als Internationaler FITA Kampfrichter
- 12.2.1 *Bei der Ernennung zum Internationalen FITA Kampfrichter und beim Verlängerungsverfahren überprüft das Kampfrichter Komitee, ob die Internationalen FITA Kampfrichter den in diesem Artikel aufgeführten Anforderungen genügen. Wenn nicht, verliert er seine FITA Lizenz.*
- 12.2.2 *Um den Status als Internationaler Kampfrichter aufrecht zu erhalten, muss ein Kampfrichter den folgenden Anforderungen genügen:*
- *er muss in den vergangenen 4 Jahren bei Turnieren eingesetzt worden sein, für welche das Kampfrichter Komitee Kampfrichter ernannt oder bei anderen Bogenveranstaltungen von internationalem Rang, welche dem Kampfrichter Komitee genügen.*
 - *er hat in den vergangenen 2 Jahren alle verpflichtenden Fallstudien, welche in jeder Ausgabe des offiziellen Kampfrichterrundbriefes enthalten sind, zufriedenstellend beantwortet;*
 - *er hat die letzte Kampfrichterlizenzverlängerungsprüfung bestanden;*
 - *sein Wirken bei Meisterschaften oder Spielen in den letzten 4 Jahren ist von den zuständigen Beobachtern als positiv eingestuft worden;*
 - *er wird vom Kontinentalen Verband unterstützt.*
- 12.3 Um bei Olympischen Spielen eingesetzt werden zu können, oder um zum Leitenden Kampfrichter bei Weltmeisterschaften oder Spielen ernannt werden zu können, muss ein Internationaler Kampfrichter folgenden Anforderungen genügen:
- 12.3.1 *Er muss seit wenigstens 5 Jahren eine Internationale Kampfrichterlizenz haben;*
- 12.3.2 *Er muss in den vergangenen 4 Jahren bei Turnieren eingesetzt worden sein, für welche das Kampfrichter Komitee Kampfrichter ernannt oder bei anderen Bogenveranstaltungen von internationalem Rang, welche dem Kampfrichter Komitee genügen.*

- 12.3.3 *Er hat in den letzten 2 Jahren mit hochwertigen Antworten auf alle verpflichtenden Fallstudien, die in jeder Ausgabe des Kampfrichter Rundbriefes veröffentlicht werden, reagiert;*
- 12.3.4 *Er ist bei der Kampfrichterlizenzverlängerungsprüfung hervorragend bewertet worden;*
- 12.3.5 *Sein Wirken in den letzten 2 Jahren ist von den zuständigen Beobachtern als sehr gut eingestuft worden.*
- 12.4 **FITA Amtsträger**
- 12.4.1 *Mitglieder des Kampfrichter Komitees, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl ins Komitee Internationale FITA Kampfrichter sind, bleiben von Amts wegen Internationale FITA Kampfrichter. Bis auf Ausnahmefälle erwartet man von ihnen keinen aktiven Einsatz bei FITA Meisterschaften. Nach Ablauf ihrer Amtszeit können sie auf ihren Wunsch hin wieder ihren vorherigen Status als Internationaler FITA Kampfrichter einnehmen, unabhängig von den Einschränkungen der Artikel 1.1.2-1.1.3 und der Bedingungen des 1. Unterpunktes von Artikel 12.2.2.*
- 12.4.2 *Jeder gewählte FITA Amtsträger, welche eine FITA Internationale Kampfrichterlizenz besitzt, muss die Voraussetzungen der Artikel 7-9 erfüllen, wenn er von der FITA als Kampfrichter eingesetzt werden will. Auf seinen Wunsch kann er kraft seines Amtes als Internationale FITA Kampfrichter betrachtet werden und braucht dann während seiner Amtszeit keine Bedingungen für Kampfrichter zu erfüllen und kann an keinem Turnier als FITA Internationale Kampfrichter eingesetzt werden. Nach Ablauf seiner Amtszeit kann er auf seinen Wunsch hin wieder seinen vorherigen Status einnehmen, unabhängig von den Einschränkungen der Artikel 1.1.2-1.1.3 und der Bedingungen des 1. Unterpunktes von Artikel 12.2.2.*

13 ZUSAMMENSETZUNG DER TURNIER KAMPFRICHTER KOMMISSION

- 13.1 **FITA Weltmeisterschaften.**
- 13.1.1 *Alle Mitglieder müssen Kampfrichter mit FITA Lizenz sein, darunter maximal 3 Kampfrichter Kandidaten. Der Leitende Kampfrichter muss Internationaler Kampfrichter sein und die Bedingungen unter Artikel 12.3 erfüllen.*
- 13.2 **Olympische Spiele.**
- 13.2.1 *Alle Mitglieder und der Leitende Kampfrichter müssen Internationale Kampfrichter sein und die Bedingungen unter Artikel 12.3 erfüllen.*

BUCH 1

FITA SATZUNG UND REGELN

13.3 Kontinentale Meisterschaften.

13.3.1 Alle Mitglieder müssen FITA Internationale Kampfrichter oder Kampfrichter Kandidaten sein, darunter höchstens 50% Kampfrichter Kandidaten Mitglieder ohne FITA Lizenz. Der Leitende Kampfrichter muss eine FITA Lizenz besitzen.

13.4 FITA Weltranglistenturniere.

13.4.1 Zumindest der Leitende Kampfrichter und ein Mitglied müssen die FITA Lizenz besitzen.

13.5 Andere Spiele oder Internationale Turniere welche von anderen Internationalen Verbänden in gemeinsam mit der FITA veranstaltet werden.

13.5.1 Die Voraussetzungen, welche erfüllt werden müssen, werden im Einverständnis mit dem zuständigen Gremium des veranstaltenden Verbandes entschieden.

14 BERICHTE

14.1 Vertrauliche Berichte an die FITA über das Wirken der Kampfrichter.

14.1.1 Der Leitende Kampfrichter unterbreitet der FITA einen Bericht über das Wirken (Kenntnisse, Fähigkeiten, Beachtung der Regeln und Verfahrensweisen) der Kampfrichter in seiner Kommission. Diese Berichte sind vertraulich und nur dem Kampfrichter Komitee zugänglich, sie werden im FITA Büro archiviert. Richtlinien für das Erstellen dieser Berichte ergehen vom FITA Kampfrichter Komitee.

14.1.2 Der Kampfrichter Beobachter unterbreitet der FITA gemäß Artikel 4.4 und den Richtlinien des FITA Kampfrichter Komitees einen technischen Bericht. Die Kampfrichter Kommission des Turniers muss von der Anwesenheit des Beobachters durch das Kampfrichter Komitee informiert werden. Diese Berichte sind vertraulich und nur dem Kampfrichter Komitee, dem FITA Rat und, soweit er einzelne Kampfrichter angeht, den betroffenen Kampfrichtern zugänglich. Sie werden im FITA Büro archiviert.

15 EHRENTITEL

15.1 Die FITA kennt folgende ständige Ehrentitel:

- Emeritierte Kampfrichter (Judge Emeritus = JE);
- Ehren Kampfrichter (Honorary Judge = HJ);
- vom Kampfrichter Komitee ausgezeichnete Kampfrichter (Judge Committee Award for Judges = JCA).

- 15.2 Emeritierte Kampfrichter (Judge Emeritus = JE);
Internationale Kampfrichter, die nicht mehr als FITA Internationale Kampfrichter tätig sind, aber welche die FITA für ihren außerordentlichen Beitrag als Kampfrichter, sowie für die Förderung und die Verbesserung des Kampfrichterwesens ehren möchte, können mit dem Ehrentitel 'Emeritierter Kampfrichter' ausgezeichnet werden.
- 15.3 Ehren Kampfrichter (Honorary Judge = HJ);
Internationale Kampfrichter, welche ehrenvollvoll 10 Jahre oder länger gewirkt haben und die nicht mehr in der Lage sind, den Voraussetzungen für eine Lizenzverlängerung zu entsprechen, können den Ehrentitel 'Ehren Kampfrichter' verliehen bekommen.
- 15.4 Kampfrichter mit Auszeichnung des Kampfrichter Komitees (Judge Committee Award for Judges = JCA).
Internationale Kampfrichter, welche verdienstvoll 4 Jahre oder länger gewirkt haben, erhalten die Kampfrichter Komitee Auszeichnung, nachdem sie sich von ihrer aktiven Tätigkeit zurückgezogen haben oder nachdem ihnen eine Lizenzverlängerung nicht gewährt worden ist.

16 KORRESPONDENZ

- 16.1 Jegliche Korrespondenz von Kampfrichtern mit der FITA und dem Kampfrichter Komitee richtet sich an das FITA Büro, welches für die Verteilung der Korrespondenz verantwortlich zeichnet.*

BUCH 1

FITA SATZUNG UND REGELN

Anhang 5

ANTI-DOPING REGELN

(siehe Kapitel 2, Artikel 2.3)

Die folgenden Regeln unterliegen den Änderungen des World Anti-Doping Kodex und der Internationalen Standardde. Bitte besorgen Sie sich die aktuellen, von der WADA gebilligten Verbotslisten (siehe die WADA Webseite: www.wada-ama.org → prohibited list der die FITA Webseite). Beachten Sie bitte Artikel 19 dieses Anhangs, Definitionen von Fachausdrücken.

EINLEITUNG

Vorwort

Auf dem FITA Kongress 2003 in New York erkannte die FITA den Welt Anti-Doping Kodex an. Diese Anti-Doping Regeln werden im Einklang mit der Verantwortung der FITA unter dem Kodex angenommen und in Kraft gesetzt, sie dienen der Verwirklichung der ständigen Bemühungen der FITA das Doping im Bogensport auszulöschen.

Anti-Doping Regeln sind genauso wie Wettkampffregeln Regeln, welche die Bedingungen festlegen, unter welchen Sport ausgeübt wird. Wettkämpfer erkennen diese Regeln an als Voraussetzung für ihre Teilnahme. Anti-Doping Regeln sollen nicht Anforderungen und juristischen Maßstäben unterworfen sein oder durch sie begrenzt werden, welche an Strafverfahren oder Beschäftigungsverträge angelegt werden. Die Zielsetzung und Minimalanforderung des Kodex, welche in diesen Anti-Doping Regeln verwirklicht werden, stützen sich auf die Übereinstimmung einer breitgefächerten Interessengemeinschaft, welche fairen Sport will und welche von allen Gerichtshöfen und rechtsprechenden Gremien geachtet werden sollten.

Dem Kodex und den FITA Anti-Doping Regeln zugrundeliegende Überlegungen

Anti-Doping Programme suchen das zu bewahren, was den wesentlichen Wert des Sports ausmacht. Dieser wesentliche Wert wird häufig als 'Geist des Sportes' bezeichnet; er stellt das Wesen des Olympischen Geistes dar; er verkörpert Fairness. Der Geist des Sportes feiert den Geist, den Körper, den Verstand des Menschen, er wird durch folgende Werte bestimmt:

- Moral, Fairness und Aufrichtigkeit
- Gesundheit
- Streben nach Bestleistung
- Charakterstärke und Bildung

BUCH 1

FITA SATZUNG UND REGELN

- Spaß und Freude
- Teamgeist
- Hingabe und Verpflichtung
- Achtung vor Regeln und Gesetzen
- Achtung vor sich selbst und vor anderen Teilnehmern
- Mut
- Gemeinsinn und Solidaritätsgefühl

Doping steht im Gegensatz zum Geist des Sports.

Geltungsbereich

Diese Anti-Doping Regeln gelten für die FITA, jeden Mitgliedsverband und jeden Kontinentalen Verband der FITA und jeden Teilnehmer an einer FITA Veranstaltung oder der Veranstaltung eines seiner angeschlossenen Mitgliedsverbände oder Kontinentalen Verbände kraft seiner Mitgliedschaft, Zulassung oder Mitwirkung an der FITA, seiner Mitgliedsverbände, Kontinentalen Verbände seinen Veranstaltungen, Internationalen Wettkämpfen oder Wettkämpfen.

Für die FITA sind unter Internationalen Wettkämpfen zu verstehen:

- 1. Wettkämpfe um den Titel eines Weltmeisters und Kontinentalen Meisters;
- 2. Wettkämpfe um den Titel eines Olympia Siegers;
- 3. Weltranglistenturniere;
- 4. Olympische Qualifikationsturniere (Kontinentale Qualifikationsturniere);
- 5. Bogenwettkämpfe bei sportlichen Großveranstaltungen;
- 6. Andere Wettkämpfe unter der Verantwortung der FITA oder zu welchen die FITA Technische Offizielle entsendet.

Alle Wettkämpfer welche zur eingetragenen Internationalen Wettkämpfer Kontrollgruppe (RTP) gehören und alle Wettkämpfer, welche sich für die Teilnahme an FITA Weltmeisterschaften qualifiziert haben müssen persönlich die FITA Anti-Doping Vereinbarung unterschrieben haben, Anhang 12, welche in dieser Form vom FITA Exekutivkomitee gebilligt wurde. Die Vereinbarungen von minderjährigen Teilnehmern müssen von ihrem gesetzlichen Vormund unterzeichnet werden.

Jeder Mitgliedsverband ist dafür verantwortlich, dass alle Dopingtests auf nationaler Ebene bei Wettkämpfern ihres Verbandes diesen Anti-Doping Regeln entsprechen. In Einzelfällen werden die Dopingkontrollen, welche in diesen Anti-Doping Regeln beschrieben werden, von den Mitgliedsverbänden selbst durchgeführt. In anderen Ländern werden viele Dopingkontrollverpflichtungen der Mitgliedsverbände Nationalen Anti-Doping Agenturen übertragen oder gesetzlich zugeordnet. Für diese Länder beziehen sich Verweise auf die Mitgliedsverbände in diesen Anti-Doping Regeln auf die jeweiligen Nationalen Anti-Doping Agenturen.

Diese Anti-Doping Regeln gelten für alle Dopingkontrollen im Verantwortungsbereich der FITA, seiner Mitgliedsverbände und Kontinentalen Verbände.

1. DEFINITION VON DOPING

Unter Doping ist einer oder mehrere Verstöße gegen die Anti-Doping Regeln zu verstehen, wie sie von Artikel 2.1 bis Artikel 2.8 dieser Anti-Doping Regeln dargelegt sind.

2. VERSTÖSSE GEGEN ANTI-DOPING REGELN

Die folgenden Beispiele stellen Verstöße gegen die Anti-Doping Regeln dar.

2.1 Nachweis einer Verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Spuren in der Probe eines Wettkämpfers

2.1.1 Es liegt im Bereich der persönlichen Verantwortung eines Wettkämpfers sicher zu stellen, dass keine Verbotene Substanz in seinen/ihren Körper gelangt. Wettkämpfer tragen die Verantwortung dafür, wenn das Vorhandensein irgendeiner Verbotenen Substanz, ihres Metaboliten oder einer Spur in ihren Dopingproben nachgewiesen wird. Folglich ist es nicht notwendig Absicht, fehlerhaftes Verhalten, Nachlässigkeit oder vorsätzliche Verwendung von Seiten des Wettkämpfers nachzuweisen, um einen Verstoß gegen die Anti-Doping Regeln gemäß Artikel 2.1 festzustellen.

2.1.2 Mit Ausnahme der Substanzen, für welche ausdrücklich ein meldepflichtiger Grenzwert in der Verbotsliste angegeben wird, gilt der Nachweis jeder beliebigen Menge einer Verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Spuren in der Probe eines Wettkämpfers als Verstoß gegen die Anti-Doping Regeln.

2.1.3 Als Ausnahme zur allgemeinen Regel von Artikel 2.1 kann die Verbotsliste Kriterien für die Bewertung der Anwesenheit Verbotener Substanzen aufstellen, welche auch endogen (im Körper selbst) gebildet werden.

2.2 Anwendung oder versuchte Anwendung Verbotener Substanzen oder Verbotener Methoden

2.2.1 Der Erfolg oder Misserfolg bei der Anwendung einer Verbotenen Substanz oder Verbotenen Methode spielt keine Rolle. Für einen Verstoß gegen die Anti-Doping Regeln reicht es aus, dass eine Verbotene Substanz oder Verbotene Methode angewendet wurde oder versucht wurde sie anzuwenden.

2.3 Verweigerung einer Dopingkontrolle

Die Weigerung oder die Versäumnis, sich ohne zwingende Gründe einer Dopingkontrolle zu unterziehen, nachdem man entsprechend dieser Anti-Doping Regeln zur Dopingkontrolle aufgefordert wurde oder indem man sich auf andere Weise der Dopingkontrolle entzieht.

2.4 Verstoß gegen die Anwesenheitspflicht für Dopingtests außerhalb des Wettkampfes

Der Verstoß gegen die Bedingungen bezüglich der Verfügbarkeit eines Wettkämpfers für Dopingtests außerhalb des Wettkampfes, einschließlich der Versäumnis die gemäß Artikel 5.5 geforderten Informationen über den jeweiligen Aufenthaltsort zu liefern (Verpflichtung des Wettkämpfers zur Angabe seines Aufenthalts), versäumte Tests, welche angeblich begründet sind.

2.5 Manipulation der Dopingkontrolle

Die Manipulation oder der Versuch der Manipulation irgendeines Teils der Dopingkontrolle.

2.6 Besitz Verbotener Substanzen oder Methoden

2.6.1 Der Besitz einer Substanz, die bei Dopingtests außerhalb des Wettkampfes verboten ist oder einer Verbotenen Methode durch einen Wettkämpfer zu welchem Zeitpunkt, an welchem Ort auch immer, es sei denn der Wettkämpfer kann nachweisen, dass der Besitz auf Grund einer therapeutischen Befreiung, welche gemäß Artikel 4.4 (Therapeutische Befreiungen) gewährt wurde, besteht oder auf Grund einer anderen annehmbaren Rechtfertigung.

2.6.2 Der Besitz einer Substanz, die bei Dopingtests außerhalb des Wettkampfes verboten ist oder einer Verbotenen Methode durch die Betreuer eines Wettkämpfers im Zusammenhang mit einem Wettkampf oder dem Training, es sei denn die Betreuer können nachweisen, dass der Besitz auf Grund einer therapeutischen Ausnahmegegenehmigung, welche dem Wettkämpfer gemäß Artikel 4.4 (Therapeutische Ausnahmen) gewährt wurde, besteht oder auf Grund einer anderen annehmbaren Rechtfertigung.

2.7 Handel mit Verbotenen Substanzen oder Methoden

2.8 Verabreichung einer Verbotenen Substanz

Die Verabreichung oder die versuchte Verabreichung einer Verbotenen Substanz oder Methode an einen Wettkämpfer, die Mithilfe, die Aufforderung, die Unterstützung, die Beihilfe, die Verschleierung oder jegliche andere Art der Mitwirkung bei einem Verstoß gegen die Anti-Doping Regeln oder einem versuchten Verstoß.

3 BEWEIS FÜR DOPING

3.1 Beweislast und Beweiskraft

Die FITA und ihre Mitgliedsverbände tragen die Last der Beweisführung, dass ein Verstoß gegen die Anti-Doping Regeln stattgefunden hat. Die Beweiskraft gründet

darauf, ob die FITA oder ihr Mitgliedsverband zur ausreichenden Zufriedenheit der Untersuchungsinstanz nachweisen können, dass ein Verstoß gegen die Anti-Doping Regeln stattgefunden hat, wobei der Schwere der Anschuldigung Rechnung getragen werden muss. Die Beweiskraft muss auf jeden Fall größer sein als ein reines Abwägen der Wahrscheinlichkeit braucht jedoch kein Beweis zu sein, der über jeden Zweifel erhaben ist. Wenn diese Regeln dem Wettkämpfer oder einer anderen Person, die unter dem Verdacht eines Verstoß gegen die Anti-Doping Regeln stehen, die Beweislast auferlegen, eine Voraussetzung zu widerlegen oder den Nachweis besonderer Tatsachen oder Umstände zu führen, so liegt die Beweiskraft im Abwägen der Wahrscheinlichkeit.

3.2 Ermittlung des Tatbestandes und Voraussetzungen

Tatbestände können im Zusammenhang mit Verstößen gegen die Anti-Doping Regeln auf jede zuverlässige Weise nachgewiesen werden, unter Einbeziehung von Geständnissen. In Doping Fällen wird bei der Beweisführung nach folgenden Regeln verfahren:

- 3.2.1 Bei WADA akkreditierten Laboren wird vorausgesetzt, dass die Untersuchung der Proben und ihre Verwahrung gemäß den Internationalen Richtlinien für Laboruntersuchungen stattfindet. Der Wettkämpfer kann diese Voraussetzung widerlegen, wenn er nachweist, dass von den Internationalen Richtlinien abgewichen wurde.

Wenn ein Wettkämpfer die obige Voraussetzung widerlegt, indem er nachweist, dass von den Internationalen Richtlinien abgewichen wurde, dann liegt es an der FITA oder ihrem Mitgliedsverband zu beweisen, dass nicht diese Abweichung zu dem Nachteiligen Ergebnis der Untersuchung geführt hat.

- 3.2.2 Abweichungen von den Internationalen Richtlinien für Dopingtests, welche nicht zu Nachteiligen Untersuchungsergebnissen geführt haben oder zu anderen Verstößen gegen die Anti-Doping Regeln, machen die Ergebnisse nicht ungültig. Wenn ein Wettkämpfer den Beweis erbringt, dass während des Tests von den Internationalen Richtlinien abgewichen wurde, so liegt es bei der FITA oder ihrem Mitgliedsverband nachzuweisen, dass nicht diese Abweichung das Nachteilige Untersuchungsergebnis oder den Tatbestand des Verstoßes gegen die Anti-Doping Regeln verursachte.

4 DIE VERBOTSLISTE

4.1 Verbotensliste als Teil der Anti-Doping Regeln

Diese Anti-Doping Regeln beinhalten die Verbotensliste, welche von der WADA, gemäß Artikel 4.1 des Kodex, veröffentlicht und überarbeitet wird. Die FITA macht die aktuelle Verbotensliste jedem ihrer Mitgliedsverbänden zugänglich und jeder Mitgliedsverband sorgt dafür, dass die aktuelle Verbotensliste seinen Mitgliedern und einzelnen Angehörigen zugänglich ist. Die gültige Verbotensliste ist auf der WADA Webseite unter: www.wada-ama.org zugänglich.

4.2 Verbotenen Substanzen und Verbotene Methoden, welche in der Verbotensliste geführt werden

Soweit nicht in der Verbotensliste und/oder einer Überarbeitung anders vorgesehen, so treten die Verbotensliste und ihre Überarbeitungen unter diesen Anti-Doping Regeln drei Monate nach der Veröffentlichung der Verbotensliste durch die WADA in Kraft, ohne weiteres Zutun der FITA. Gemäß Artikel 4.2 des Kodex, kann die FITA auf Empfehlung seines Medizinischen Komitees an die WADA den Antrag stellen, die Verbotensliste für das Bogenschießen oder einzelne seiner Schießarten zu erweitern. Auf Empfehlung seines Medizinischen Komitees kann die FITA an die WADA ebenfalls den Antrag stellen, zusätzliche Substanzen oder Methoden, welche beim Bogenschießen möglicherweise zum Missbrauch führen, in ihr Beobachtungsprogramm, welches in Artikel 4.5 des Kodex beschrieben wird, aufzunehmen. Wie im Kodex vorgesehen trifft die WADA über derartige Anträge der FITA die endgültige Entscheidung.

4.3 Kriterien für die Aufnahme von Substanzen und Methoden in die Verbotensliste

Wie in Artikel 4.3.3 des Kodex festgelegt, ist die Entscheidung der WADA darüber, welche Verbotenen Substanzen und welche Verbotenen Methoden in die Verbotensliste aufgenommen werden endgültig und können weder von einem Wettkämpfer noch von einer anderen Person in Frage gestellt werden.

4.4 Therapeutische Befreiung

4.4.1 Wettkämpfer mit einem aktenkundigen Gesundheitszustand, welcher die Anwendung einer Verbotenen Substanz oder einer Verbotenen Methode notwendig macht, benötigen zunächst eine Befreiung zu therapeutischer Anwendung (TUE).

4.4.2 Wettkämpfer, die zur eingetragenen FITA Wettkämpfer Kontrollgruppe gehören sowie andere Wettkämpfer vor ihrer Teilnahme an einem beliebigen Internationalen Wettkampf, benötigen eine Befreiung (TUE) der FITA (unabhängig davon, ob die Wettkämpfer zuvor bereits eine Befreiung auf nationaler Ebene hatten). Die Erteilung von Befreiungen durch die FITA muss dem Mitgliedsverband des Wettkämpfers sowie der WADA mitgeteilt werden. Andere Wettkämpfer, welche sich Dopingtests unterziehen müssen, benötigen eine Befreiung ihrer Nationalen Anti-

- Doping Agentur oder einer anderen von ihrem Mitgliedsverband bestimmten Instanz. Die Mitgliedsverbände haben solche Befreiungen unverzüglich der FITA und der WADA zu melden.
- 4.4.3 Die Verbotliste kann bestimmte Substanzen, Methoden oder Verabreichungswege ausweisen, welche nicht verboten sind, aber für welche ein Wettkämpfer eine Anwendungserklärung ausfüllen muss, welche den speziellen Verfahrensweisen entspricht, die im Internationalen Standard für Therapeutische Befreiung dargelegt sind. Jegliche derartige Anwendung soll auf dem Doping Kontroll Formular und, wenn vorhanden, durch ADAMS angegeben werden. Wenn es ein Wettkämpfer versäumt, Anwendungen auf dem Doping Kontroll Formular anzugeben, oder, wenn vorhanden, durch ADAMS, so gilt dies nicht als Verstoß gegen die Anti-Doping Regeln, es kann aber zu einer schriftlichen Verwarnung führen.
- 4.4.4 Das Exekutiv Komitee ernennt auf Empfehlung des Komitees für Medizin und Sportwissenschaften einen Ausschuss von Ärzten, welcher Anträge auf Befreiung behandelt (Befreiungsausschuss). Wenn die FITA einen Antrag auf Befreiung erhält, ernennt der/die Vorsitzende des TUE-Ausschusses ein oder mehrere Mitglieder des Ausschusses (darunter kann sich der/die Vorsitzende befinden) den Antrag zu behandeln. Das/Die ernannte(n) Mitglied(er) des TUE-Ausschusses beurteilen den Antrag unverzüglich nach den Internationalen Richtlinien für Befreiung zu Therapeutischer Anwendung und fällen seine/ihre Entscheidung über den Antrag. Dies ist die endgültige Entscheidung der FITA.
- 4.4.5 Wettkämpfer der Internationalen Spitzenklasse, welche zur eingetragenen Wettkämpfer Kontrollgruppe (RTP) gehören, müssen, nachdem sie der FITA die nötigen Informationen über ihren jeweiligen Aufenthaltsort geliefert haben, ihren Befreiungsantrag spätestens 30 Tage (außer in Notfällen) vor der Teilnahme des Wettkämpfers an einem Internationalen Wettkampf an die FITA richten.
- 4.4.6 Wettkämpfer, welche an Internationalen Wettkämpfen teilnehmen und welche nicht zur eingetragenen FITA Wettkämpfer Kontrollgruppe gehören, müssen, außer in Notfällen, spätestens 30 Tage vor der Teilnahme des Wettkämpfers an einem Internationalen Wettkampf an die FITA richten.
- 4.4.7 Die Benachrichtigung erfolgt per FAX oder E-mail muss jedoch per Brief bestätigt werden. Die Entscheidung des TUE Ausschusses erfolgt innerhalb von 21 Tagen nach Eingang des Briefes im FITA Büro.
- 4.4.8 Die WADA kann auf Antrag eines Wettkämpfer oder von sich aus die Gewährung oder Verweigerung einer Befreiung (TUE) für einen Wettkämpfer von internationalem Rang oder einem Wettkämpfer von nationalem Rang, welcher zu einer eingetragenen Kontrollgruppe gehört, überprüfen. Wenn die WADA befindet, dass die Gewährung oder die Verweigerung der Genehmigung nicht im Einklang mit den derzeit gültigen Internationalen Richtlinien für Befreiung zu Therapeutischer Anwendung steht, dann kann die WADA die Entscheidung rückgängig machen. Gegen Entscheidungen über Befreiungsanträge kann gemäß Artikel 13 Einspruch eingelegt werden (siehe: www.wada-ama.org → International Standard for Therapeutic Use Exemption).

BUCH 1

FITA SATZUNG UND REGELN

4.5 Die Verbotsliste

Nur die Überschriften der Verbotsliste werden hier als Kopie von Teile Zwei und Teil Drei des Welt Anti-Doping Kodex, der Internationalen Richtlinie für die Verbotsliste Da diese augenblicklich gültige Liste von der WADA geändert werden kann, sehen Sie bitte auf die WADA Webseite: www.wada-ama.org → prohibited list oder die FITA Webseite.

<p style="text-align: center;">JEDERZEIT VERBOTENE SUBSTANZEN UND METHODEN (INNERHALB UND AUSSERHALB DES WETTKAMPFES)</p>
--

VERBOTENE SUBSTANZEN

- S1. ANABOLISCHE WIRKSTOFFE**
- S2. PEPTIDHORMONE; WACHSTUMS FAKTOREN UND VERWANDTE WIRKSTOFFE**
- S3. BETA-2 AGONISTE***
- S4. HORMONANTAGONISTE UND MODULATOREN**
- S5. DIURETIKA UND ANDERE MASKIERUNGS MITTEL**

VERBOTENE METHODEN

- M1. VERBESSERUNG DES SAUERSTOFFAUSTAUSCHES**
- M2. PHARMAKOLOGISCHE, CHEMISCHE UND KÖRPERLICHE MANIPULATION**
- M3. GEN DOPING**

<p style="text-align: center;">IM WETTKAMPF VERBOTENE SUBSTANZEN UND METHODEN</p>
--

VERBOTENE SUBSTANZEN

- S6. STIMULANZIEN**
- S7. NARCOTIKA**
- S8. CANNABINOIDE**
- S.9 GLUCOCORTICOSTEROIDE**

BEI EINZELNEN SPORTARTEN VERBOTENE SUBSTANZEN

P.1 ALKOHOL

Bogenschiessen (FITA) (0.10 g/L)

P.2 BETA-BLOCKER

Bogenschießen (FITA) (auch außerhalb des Wettkampfes verboten)

Beta-Blocker schließen folgende Substanzen ein, beschränken sich aber nicht darauf:

acebutolol, alprenolol, atenolol, betaxolol, bisoprolol, bunolol, carteolol, carvedilol, celiprolol, esmolol, labetalol, levobunolol, metipranolol, metoprolol, nadolol, oxprenolol, pindolol, propranolol, sotalol, timolol.

DAS BEOBACHTUNGS PROGRAMM 2010

Im WADA Kodex heißt es unter 4.5 *“In Absprache mit anderen Mitunterzeichnenden Verbänden und Regierungen richtet die WADA ein Beobachtungsprogramm ein in Bezug auf Substanzen, welche nicht auf der Verbotsliste geführt werden aber welche die WADA beobachten lassen möchte, um Missbrauch im sportlichen Bereich aufzudecken.”*

Die Beobachtungsliste 2010 schließt folgende Substanzen ein:

Stimulanzien

Narkotika

5. DOPINGTESTS

5.1 Berechtigung zu Dopingtests

Alle Wettkämpfer, welche einem Mitgliedsverband angehören, unterliegen Dopingtests im Wettkampf durch die FITA, ihrem Mitgliedsverband und jeder anderen Anti-Doping Instanz, welche für Dopingtests bei dem Wettkampf oder der Veranstaltung, an welcher sie teilnehmen, verantwortlich ist. Alle einem Mitgliedsverband angeschlossenen Wettkämpfer unterliegen außerdem jederzeit und an jedem Ort mit oder ohne Vorwarnung Dopingtests außerhalb des Wettkampfes durch die FITA, die WADA, den Mitgliedsverband des Wettkämpfers, der Nationalen Anti-Doping Agentur jeden Landes in welchem sich der Wettkämpfer aufhält, des IOC während der Olympischen Spiele und des IPC während der Paralympischen Spiele.

5.2 Verantwortung für FITA Dopingtests

Das Komitee für Medizin und Sportwissenschaften der FITA führt die Aufsicht über alle Dopingtests der FITA. Dopingtests können von Mitgliedern des Komitees für Medizin und Sportwissenschaften durchgeführt werden oder von anderen von der FITA beauftragten, qualifizierten Personen.

5.3 Richtlinien für Dopingtests

Dopingtests der FITA, ihrer Mitgliedsverbände und Kontinentalen Verbände werden in grundlegender Übereinstimmung mit den zum Zeitpunkt der Tests gültigen Internationalen Richtlinien für Dopingtests durchgeführt (siehe: www.wada-ama.org).

- 5.3.1 Blutproben dürfen genommen werden, um Verbotene Substanzen oder Verbotene Methoden aufzuspüren oder allein zu Untersuchungszwecken. Blutproben allein zu Untersuchungszwecken bedeuten für den Wettkämpfer nach diesen Anti-Doping Regeln lediglich, ihn/sie für einen Urintest auszuwählen. Die FITA kann nach eigenem Ermessen bestimmen welche Blutparameter in der Probe gemessen werden und welche Messwerte dieser Parameter dazu führen, dass ein Wettkämpfer für einen Urintest ausgewählt wird.
- 5.3.2 Alkohol Tests: Alkohol wird als Dopingsubstanz betrachtet. Alkohol darf vor und während des Wettkampfes nicht zu sich genommen werden.
 - 5.3.2.1 Wenn ein Alkoholtest bei einem Wettkämpfer vor dem Ende der Veranstaltung zu einem Nachteiligen Untersuchungsergebnis führt, so wird der Wettkämpfer aus dem Wettkampf genommen und der Fall wird dem Anti-Doping Beauftragten übergeben, um die Folgen des Ergebnisses zu behandeln.
 - 5.3.2.2 Der Alkoholtest wird durch die Kontrolle der Atemluft durchgeführt.
 - 5.3.2.3 Die Auswahl zu Alkoholtests mit dem Alkometer erfolgt nach dem Zufallsprinzip nach Abschluss eines Matches oder nach dem Schießen einer Distanz am gleichen Tag. Wettkämpfer, welche für eine Urinprobe ausgewählt wurden werden auch auf

Alkohol kontrolliert. Zusätzliche Tests können im Ermessen des Verantwortlichen der Dopingkontrollen jederzeit während des Wettkampfes durchgeführt werden.

- 5.3.2.4 Wenn das Untersuchungsergebnis der Atemluft eine höhere Blut Alkoholkonzentration als 0.1 Promille (Teile pro Tausend) ergibt, wird 10 Minuten später eine zweite Kontrolle der Atemluft mit einem anderen Alkometer durchgeführt. Wenn die zweite Kontrolle der ausgeatmeten Luft immer noch zu einem Messergebnis führt, welches einer Blut Alkoholkonzentration von 0.1 Promille (Teile pro Tausend) entspricht, wird dies als Nachteiliges Untersuchungsergebnis gewertet.

5.4 Abstimmung von Dopingtests

Die FITA und ihre Mitgliedsverbände berichten unverzüglich über abgeschlossene Tests an das WADA Informationszentrum, um eine unnötige Überschneidung von Tests zu verhindern.

5.5 Verpflichtung zu Aufenthaltsangaben durch den Wettkämpfer

- 5.5.1 Die FITA verfügt über eine eingetragene Kontrollgruppe jener Wettkämpfer (RTP), welche verpflichtet sind, der FITA aktuelle Informationen über ihren Aufenthaltsort zu liefern. Die FITA kann nach Bedarf von Zeit zu Zeit die Zusammensetzung der eingetragenen Wettkämpfer Kontrollgruppe abändern. Jeder Wettkämpfer der eingetragenen Kontrollgruppe berichtet vierteljährlich auf dem online WADA System „ADAMS“ (Anti Doping and Management System) wann er täglich regelmäßig trainiert. Jeder Wettkämpfer der Kontrollgruppe berichtet vierteljährlich gemäß Artikel 11.3 der Internationalen Richtlinien über Dopingkontrollen über seinen Aufenthaltsort und aktualisiert diese Informationen nach Bedarf, im Einklang mit Artikel 11.4.2 der Internationalen Richtlinien für Dopingkontrollen, so dass sie jederzeit vollständig und richtig ist. Gemäß Artikel 11.4 der Internationalen Richtlinien für Dopingkontrollen hat er am Aufenthaltsort zur Dopingkontrolle zur Verfügung zu stehen. Die letztliche Verantwortung für die Aufenthaltsangaben liegt bei jedem Wettkämpfer, jeder Mitgliedsverband soll jedoch nach bestem Bemühen der FITA helfen, die benötigten Aufenthaltsangaben zu erhalten.

- 5.5.1.1 Die FITA Wettkämpfer Kontrollgruppe (RTP) umfasst folgende Mitglieder:
1. Aus den vorhergehenden Weltmeisterschaften auf Scheibe im Freien und in der Halle:
Alle Medaillengewinner im Einzelwettbewerb und Goldmedaillengewinner im Mannschaftswettbewerb in der Recurve Disziplin, alle Medaillengewinner im Einzelwettbewerb in der Compoundbogen Disziplin;
 2. Aus den vorhergehenden Feld Weltmeisterschaften die Goldmedaillengewinner im Mannschaftswettbewerb, Damen und Herren;
 3. Aus den vorhergehenden Jugend Weltmeisterschaften im Freien alle Goldmedaillengewinner im Einzelwettbewerb in der Recurve- und Compoundbogen Disziplin;

4. Die 20 bestplatzierten Wettkämpfer der Weltrangliste, im Einzelwettbewerb in der Recurve Disziplin sowie die 10 bestplatzierten Wettkämpfer der Weltrangliste, im Einzelwettbewerb der Compoundbogen Disziplin;
5. Im Qualifikationszeitraum für die Olympischen Spiele (von der Weltmeisterschaft im Freien vor den Olympischen Spielen bis zu den Olympischen Spielen) jeder Wettkämpfer, der einen Quotenplatz für sein Land erreicht hat, unabhängig davon ob er/sie an den Olympischen Spielen teilnimmt;
6. In den Jahren der Paralympischen Spiele die Goldmedaillengewinner in Einzelwettkämpfen der Paralympischen Spiele. Diese werden in den folgenden Jahren durch die Weltmeister des Para-Bogenschießens im Einzelwettbewerb der Recurve ARW1, ARW2, ARST und Compound Offenen Klassen ersetzt.
7. Das FITA Komitee für Medizin und Sportwissenschaften kann jeden anderen Wettkämpfer, der an einem internationalen Wettkampf teilnimmt, in die eingetragene FITA Wettkämpfer Kontrollgruppe aufnehmen indem sie den Mitgliedsverband und den betroffenen Wettkämpfer schriftlich benachrichtigt;
8. Wenn ein Wettkämpfer nicht länger eins der oben aufgeführten Kriterien erfüllt, verbleibt er/sie bis zum Ende des Kalenderjahrs in der Kontrollgruppe, mit Ausnahme der Wettkämpfer, die unter Punkt 1, 2, 3 und 5 dieses Artikels aufgeführt sind. Diese scheiden nach den folgenden Weltmeisterschaften aus der Wettkämpfer Kontrollgruppe aus, vorausgesetzt sie unterliegen zu dem Zeitpunkt oder zu Beginn des Kalenderjahres nicht den Bedingungen anderer aufgeführter Punkte.

Die Liste der Wettkämpfer, die der Kontrollgruppe (RTP) angehören, ist auf der FITA Webseite zugänglich (www.archery.org).

- 5.5.2 Versäumt es ein Wettkämpfer, die Aufenthaltsangabe einzureichen, so wird sein Verhalten als Verstoß gegen die Meldeverpflichtungen gemäß Artikel 2.4 betrachtet, welcher den Bedingungen von Artikel 11.3.5 der Internationalen Richtlinien für Dopingkontrollen entspricht. 3 gemeinsame Verstöße gegen die Meldeverpflichtung und versäumte Kontrollen im Zeitraum von 18 Monaten gelten als Verstoß gegen die Anti Doping Regeln gemäß Artikel 2.4.
- 5.5.3 Wenn ein Wettkämpfer an seinem angegebenen Aufenthaltsort nicht zu Dopingtests zur Verfügung steht, wird sein Verhalten als versäumte Dopingkontrolle gemäß Artikel 2.4, welcher den Bedingungen von Artikel 11.3.5 der Internationalen Richtlinien für Dopingkontrollen entspricht betrachtet. 3 gemeinsame Verstöße gegen die Meldeverpflichtung und versäumte Kontrollen im Zeitraum von 18 Monaten gelten als Verstoß gegen die Anti Doping Regeln gemäß Artikel 2.4.
- 5.5.4 Jeder Mitgliedsverband soll ebenfalls seine Nationale Anti-Doping Agentur unterstützen indem auf nationaler Ebene eine eingetragene Kontrollgruppe von nationalen Spitzenschützen eingerichtet wird, welche noch nicht der eingetragenen Wettkämpfer Kontrollgruppe (RTP) angehören. Der Mitgliedsverband/Die Nationale Anti-Doping Agentur kann seine/ihre eigenen Bedingungen für Aufenthaltsangaben sowie Kriterien für Anti-Doping Verstöße gemäß Artikel 2.4 aufstellen, welche für diese Wettkämpfer gelten.

5.5.5 Aufenthaltsangaben gemäß Artikel 5.5.1 und 5.5.4 werden der WADA und anderen Anti-Doping Instanzen, welche berechtigt sind Dopingtests durchzuführen, mitgeteilt unter der strengen Auflage, diese nur zum Zweck der Doping Kontrolle zu benutzen.

5.6 Rücktritt vom Wettkampf und Rückkehr

5.6.1 Ein Wettkämpfer, welcher als Zugehöriger der eingetragenen Wettkämpfer Kontrollgruppe (RTP) bestimmt wurde, unterliegt solange den Anti-Doping Regeln, einschließlich der Verpflichtung, für unangemeldete Dopingtests außerhalb des Wettkampfes zur Verfügung zu stehen, bis der Wettkämpfer die FITA schriftlich davon informiert, dass er sich aus dem Wettkampfsport zurückgezogen hat oder bis die FITA ihm bestätigt hat, dass er nicht mehr den Kriterien für die Zugehörigkeit zur eingetragenen Wettkämpfer Kontrollgruppe (RTP) entspricht.

5.6.2 Ein Wettkämpfer, welcher der FITA seinen Rücktritt mitgeteilt hat, darf erst dann wieder an Wettkämpfen teilnehmen, wenn er die FITA mindestens 3 Monate, bevor er wieder an Wettkämpfen teilnehmen will, davon benachrichtigt und in diesem Zeitraum vor der Wiederaufnahme der Wettkämpfe jederzeit für unangemeldete Dopingtests außerhalb des Wettkampfes zur Verfügung steht.

5.6.3 Mitgliedsverbände/Nationale Anti-Doping Agenturen können ähnlich Bedingungen für den Austritt und Wiedereintritt in die eingetragene nationale Kontrollgruppe aufstellen.

5.7 Auswahl der Wettkämpfer für Dopingtests

5.7.1 Bei Internationalen Wettkämpfen bestimmt das Komitee für Medizin und Sportwissenschaften die Anzahl der Tests aus der Endergebnisliste, die Anzahl der Zufallstests sowie die Anzahl zielgerichteter Tests.

5.7.1.1 Bei Weltmeisterschaften im Freien und in der Halle finden wenigstens 35 Dopingtests statt. Die folgenden sind verpflichtend:

1. Jeder Medaillengewinner im Einzelwettbewerb in jeder Disziplin;
2. Ein nach dem Zufallsprinzip ausgewähltes Mitglied jedes Medaillengewinners im Mannschaftswettbewerb in jeder Disziplin;
3. 11 andere Dopingtests, von denen 2 nach dem Zufallsprinzip stattfinden, die anderen können zufällig oder vom Komitee für Medizin und Sportwissenschaften aus zielgerichtet erfolgen. Sie sind nicht notwendigerweise an die Endplatzierung gebunden sondern sollen ein möglichst große Vielfalt an Wettkämpfern erfassen, sie können auch Informationen des WADA Informationszentrums über vorausgegangene Tests zu Grunde legen.

Die Zahl der Dopingtests wird vom Komitee für Medizin und Sportwissenschaften gemeinsam mit dem Koordinationskomitee der jeweiligen Weltmeisterschaft festgelegt.

5.7.1.2 Bei Jugendweltmeisterschaften im Freien und bei Feldweltmeisterschaften finden wenigstens 15 Dopingtests statt. Die folgenden sind verpflichtend:

1. Jeder Medaillengewinner im Einzelwettbewerb einer nach dem Zufallsprinzip gewählten Kategorie;
2. Ein nach dem Zufallsprinzip ausgewähltes Mitglied jedes Medaillengewinners im Mannschaftswettbewerb in einer nach dem Zufallsprinzip gewählten Kategorie;
3. 9 andere Dopingtests, von denen 2 nach dem Zufallsprinzip stattfinden, die anderen können zufällig oder vom Komitee für Medizin und Sportwissenschaften aus zielgerichtet erfolgen. Sie sind nicht notwendigerweise an die Endplatzierung gebunden sondern sollen ein möglichst große Vielfalt an Wettkämpfern erfassen, sie können auch Informationen des WADA Informationszentrums über vorausgegangene Tests zu Grunde legen.

Die Zahl der Dopingtests wird vom Komitee für Medizin und Sportwissenschaften gemeinsam mit dem Koordinationskomitee der jeweiligen Weltmeisterschaft festgelegt.

- 5.7.1.3 Bei Weltmeisterschaften für andere Schießarten finden wenigstens 5 Dopingkontrollen statt. Die Zahl der Dopingtests wird vom Komitee für Medizin und Sportwissenschaften gemeinsam mit dem Koordinationskomitee der jeweiligen Weltmeisterschaft festgelegt.
- 5.7.1.4 Bei den Kontinentalen Qualifikationsturnieren für die Olympischen Spiele müssen sich diejenigen Wettkämpfer, welche Quotenplätze erringen, zwangsläufig Dopingtests unterziehen.
- 5.7.1.5 Bei Weltranglistenturnieren mit 150 vorläufigen Anmeldungen sind wenigstens 6 Dopingtests vorgeschrieben. Bei allen anderen Weltranglistenturnieren wird ein Minimum von 6 Dopingtests empfohlen.
- 5.7.1.6 Bei Kontinentalen Meisterschaften legt der Kontinentale Verband die Zahl der Wettkämpfer fest, welche sich Dopingtests unterziehen sollen und legt ihren Vorschlag dem Komitee für Medizin und Sportwissenschaften vor der Meisterschaft zur Billigung vor.
- 5.7.2 Bei nationalen Veranstaltungen bestimmt jeder Mitgliedsverband selbst, wie viele Wettkämpfer sich in jedem Wettkampf einem Dopingtest unterziehen müssen und bestimmt die Bedingungen für ihre Auswahl.
- 5.7.3 Zusätzlich zu den oben in den Artikeln 5.7.1 und 5.7.2 beschriebenen Auswahlbedingungen können bei Internationalen Veranstaltungen das Komitee für Medizin und Sportwissenschaften und bei Nationalen Veranstaltungen der Mitgliedsverband zusätzlich gezielt einzelne Wettkämpfer oder Mannschaften zu Dopingtests heranziehen. Diese gezielten Dopingtests dürfen keinem anderen Zweck dienen als einem legitimen Dopingtest.
- 5.7.4 Wettkämpfer werden vom Komitee für Medizin und Sportwissenschaften und von den Mitgliedsverbänden für Dopingtests außerhalb des Wettkampfes nach Verfahrensregeln ausgewählt, die grundsätzlich den derzeit gültigen Internationalen Richtlinien für die Durchführung von Dopingtests entsprechen.

5.8. Unabhängige Beobachter

Mitgliedsverbände sowie die Organisationskomitees von Veranstaltungen der Mitgliedsverbände haben Unabhängigen Beobachtern bei Wettkämpfen nach Maßgaben der FITA Zutritt zu gewähren. Die FITA und ihre Kontinentalen Verbände haben bei ihren jeweiligen Internationalen Wettkämpfen Unabhängigen Beobachtern Zutritt zu gewähren.

- 5.9 Ein Wettkämpfer, der kein reguläres Mitglied der FITA oder eines seiner Mitgliedsverbände ist darf an keinem Wettkampf teilnehmen, es sei denn er stellt sich zur Abnahme von Proben zur Verfügung und er, soweit zutreffend, drei Monate vor dem geplanten Wettkampf, genaue, aktuelle Informationen zu seiner Anwesenheit liefert, als Teil der eingetragenen FITA Wettkämpfer Kontrollgruppe. Außerdem muss er zum Zeitpunkt des FITA Wettkampfes Mitglied des betroffenen Mitgliedsverbandes sein.

6 ANALYSE DER GENOMMENEN PROBEN

Die nach den Anti-Doping Regeln genommenen Proben werden nach folgenden Prinzipien untersucht:

6.1 Einsatz zugelassener Labore

Die FITA darf Doping Proben nur an Labore mit WADA Zulassung, oder von der WADA genehmigte Labore schicken. Die Wahl des Labors mit WADA Zulassung (oder einer anderen von der WADA genehmigten Methode) für die Analyse der genommenen Proben liegt ausschließlich in den Händen der FITA.

6.2 Substanzen nach welchen gesucht wird

Doping Proben werden auf Spuren Verbotener Substanzen und Verbotener Methoden laut Verbotliste untersucht. Die WADA kann die Untersuchung auf andere Substanzen verlangen, gemäß Beobachtungsprogramm, welches in Artikel 4.5 des Kodex beschrieben wird.

6.3 Verwendung der Proben

Ohne schriftliche Einverständniserklärung des Wettkämpfers darf eine Probe ausschließlich zur Untersuchung gemäß Artikel 6.2 herangezogen werden. Proben welche (mit Einverständnis des Wettkämpfers) zu anderen Zwecken als gemäß Artikel 6.2 dürfen keine Identifikationsmöglichkeit aufweisen, so dass sie nicht bis zu einem bestimmten Wettkämpfer zurückverfolgt werden können.

6.4 Richtlinien für die Analyse von Proben

Entsprechend der Internationalen Richtlinien für Laboranalysen (siehe: www.wada-ama.org) führen Labore die Analyse von Doping Proben durch und melden die Ergebnisse.

6.5 Wiederholung der Analyse von Proben

Auf Anweisung der Anti Doping Organisation, welche die Probe genommen hat, oder von Wada darf eine Probe jederzeit erneut einer Analyse zu den in Artikel 6.2 beschriebenen Zwecken zugeführt werden. Die Umstände und Bedingungen einer erneuten Analyse unterliegen den Bedingungen der Internationalen Richtlinien für Laboruntersuchungen.

7 UMGANG MIT TESTERGEBNISSEN

7.1 Umgang mit Ergebnissen von Dopingtests der FITA und Kontinentalen Verbänden

Der Umgang mit Ergebnissen von Dopingtests der FITA und der Kontinentalen Verbände (einschließlich von Tests, die nach Absprache mit der FITA von der WADA durchgeführt werden) richtet sich nach folgenden Bestimmungen:

- 7.1.1 Die Ergebnisse aller Analysen werden in verschlüsselter Form an die FITA gesandt. Der Bericht wird von der zuständigen Vertretung des Labors unterzeichnet. Jegliche Kommunikation erfolgt in einer Weise, dass die Vertraulichkeit der Untersuchungsergebnisse gewährleistet ist.
- 7.1.2 Wenn ein Nachteiliges Untersuchungsergebnis eine A Probe eintrifft, dann leitet der FITA Anti-Doping Beauftragte eine Überprüfung ein, um festzustellen ob: (a) eine zutreffende therapeutische Befreiung gewährt wurde oder ob es: (b) eine offensichtliche Abweichung von den Internationalen Richtlinien für Laboranalysen gegeben hat, welche die Gültigkeit des Nachteiligen Untersuchungsergebnisses in Frage stellt.
- 7.1.3 Wenn die erste Überprüfung nach Artikel 7.1.2 keine zutreffende therapeutische Befreiung ergibt, oder eine Abweichung von den Internationalen Richtlinien für Dopingtests, oder eine Abweichung von den Internationalen Richtlinien für Laboranalysen, welche zum Zeitpunkt des Tests oder der Analyse in Kraft sind, was die Gültigkeit des Nachteiligen Untersuchungsergebnisses in Frage stellt, so hat die FITA den Wettkämpfer unverzüglich in Kenntnis zu setzen von:
- (a) dem Nachteiligen Untersuchungsergebnis,
 - (b) dem Verstoß gegen welche Anti-Doping Regel, oder im Fall von Artikel 7.1.8 oder 7.1.9 einer Beschreibung der zusätzlichen Nachforschung, welche angestellt wird, um zu ermitteln, ob es einen Anti-Doping Verstoß gegeben hat,
 - (c) dem Recht des Wettkämpfers, sofort die Analyse der B Probe zu verlangen, mit dem Hinweis darauf, dass, wenn dies nicht geschieht, dies als Verzichtserklärung auf die Analyse der B Probe betrachtet werden kann,
 - (d) dem Recht des Wettkämpfers oder seines Stellvertreters, bei der Öffnung der B Probe und bei ihrer Analyse anwesend zu sein, wenn eine solche verlangt wird, und
 - (e) dem Recht des Wettkämpfers, Kopien von den Laboruntersuchungsunterlagen zu verlangen, welche die nach den Internationalen Richtlinien für Laboranalysen erforderlichen Informationen enthalten.

- 7.1.4 Innerhalb von drei Wochen nach der Benachrichtigung gemäß Artikel 7.1.3 wird die Untersuchung der B Probe angesetzt. Ein Wettkämpfer kann die Analyse der A Probe anerkennen, indem er auf die Untersuchung der B Probe verzichtet. Die FITA kann trotzdem entscheiden, mit der Untersuchung der B Probe fortzufahren.
- 7.1.5 Bei der Analyse der B Probe dürfen der Wettkämpfer und/oder sein Vertreter anwesend sein, ebenso ein Vertreter seines/ihres Mitgliedsverbandes sowie ein Vertreter der FITA.
- 7.1.6 Erweist sich der Untersuchungsbefund der B Probe als negativ, wird das Ergebnis der gesamten Dopingkontrolle als negativ betrachtet und der Wettkämpfer, sein/ihr Mitgliedsverband und die FITA werden entsprechend benachrichtigt.
- 7.1.7 Werden Spuren einer Verbotenen Substanz oder einer Verbotenen Methode festgestellt, so wird dieser Befund dem Wettkämpfer, seinem/ihrem Mitgliedsverband, der FITA und der WADA mitgeteilt.
- 7.1.8 Der Anti-Doping Beauftragte der FITA veranlasst, soweit laut Verbotensliste verlangt, weitere Untersuchungen. Nach Abschluss solcher Folgeuntersuchungen teilt die FITA dem Wettkämpfer unverzüglich das Ergebnis der Folgeuntersuchung mit und ob die FITA einen Verstoß gegen die Anti-Doping Regeln geltend macht.
- 7.1.9 Bei anscheinenden Verstößen gegen die Anti-Doping Regeln, ohne dass ein Nachteiliges Untersuchungsergebnis vorliegt, leitet der Anti-Doping Beauftragte der FITA die notwendigen Folgeuntersuchungen ein und teilt dann dem Wettkämpfer unverzüglich mit, gegen welche Anti-Doping Regel dem Anschein nach verstoßen wurde sowie die Grundlage des Verstoßes.

7.2 Umgang mit Ergebnissen von Dopingtests bei anderen Internationalen Veranstaltungen

Der Umgang mit Ergebnissen sowie die Durchführung eines Verfahrens im Anschluss an Dopingtests des IOC, des IPC oder im Rahmen einer Großveranstaltung liegt, mit Ausnahme der Disqualifikation bei dem Wettkampf und der Annullierung bei dem Wettkampf erzielten Ergebnisse, in den Händen des FITA Anti-Doping Ausschusses, wie in Artikel 8.1.1 dieser Regeln festgelegt.

7.3 Umgang mit Ergebnissen von Dopingtests von Mitgliedsverbänden

Der Umgang mit Ergebnissen von Dopingtests, welche von Mitgliedsverbänden durchgeführt werden, muss im Einklang mit den allgemeinen Prinzipien eines wirkamen und fairen Umgangs mit Untersuchungsergebnissen stehen, welche den in Artikel 7.1 aufgeführten Bedingungen zu Grunde liegen. Die Ergebnisse aller Nachteiligen Untersuchungsbefunde, einschließlich der Informationen über den betroffenen Wettkämpfer gemäß Artikel 14.3 dieser Regeln, haben der FITA innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss des Verfahrens der Ergebnisbehandlung durch den Mitgliedsverband vorzuliegen. Die Mitgliedsverbände haben die FITA über den Stand des laufenden Verfahrens und die Schlussfolgerungen auf dem Laufenden zu halten (einschließlich dem geplanten Datums einer Anhörung). Jeder anscheinende Verstoß eines Wettkämpfers, der einem Mitgliedsverband angehört, soll unmittelbar an

den Anhörungsausschuss, welcher entsprechend der Regeln des Mitgliedsverbandes oder der nationalen Gesetzgebung eingerichtet wurde, verwiesen werden. Anscheinende Verstöße gegen die Anti-Doping Regeln durch Wettkämpfer, die einem anderen Mitgliedsverbandes angehören, werden an dessen Mitgliedsverband zur Einleitung eines Untersuchungsverfahrens weitergeleitet.

7.4 Vorläufige Suspendierung

Das FITA Exekutivkomitee kann nach Rücksprache mit dem FITA Anti-Doping Beauftragten einen Wettkämpfer vorläufig von dem Wettkampf suspendieren, bevor er die Möglichkeit zu einem ordentlichen Untersuchungsverfahren bekommt, welches einen Nachteiligen Untersuchungsbefund der A Probe oder der A und der B Probe sowie die Überprüfung gemäß Artikel 7.1. zur Grundlage hat. Wenn eine Vorläufige Suspendierung verhängt wird, so wird entweder die Anhörung des Untersuchungsverfahrens nach Artikel 8 auf ein Datum vorgezogen, welches eine wesentliche Benachteiligung des Wettkämpfers vermeidet, oder dem Wettkämpfer wird die Gelegenheit zu einer Vorläufigen Anhörung vor der Verhängung der Vorläufigen Suspendierung oder unverzüglich nach der Verhängung der Vorläufigen Suspendierung eingeräumt. Mitgliedsverbände können Vorläufige Suspendierungen verhängen unter Befolgung der in Artikel 7.3 beschriebenen Prinzipien.

8 ANSPRUCH AUF EIN FAIRES VERFAHREN

8.1 Untersuchungsverfahren als Folge von Dopingtests der FITA, bei Internationalen Veranstaltungen oder bei Großveranstaltungen

8.1.1 Das FITA Exekutiv Komitee ernennt einen ständigen Ausschuss, welcher aus einem Vorsitz und 5 weiteren Experten mit Anti-Doping Erfahrung (den FITA Anti-Doping Ausschuss). Den Vorsitz übernimmt ein Volljurist (Rechtsanwalt). Jedes Ausschussmitglied ist insofern von seinem Mitgliedsverband unabhängig als er keine gewählte Position einnimmt, kein Angestellter ist und keine verantwortliche Rolle in seinem Mitgliedsverband spielt. Jedes Ausschussmitglied wird für eine Amtszeit von 4 Jahren ernannt.

8.1.2 Wenn, es gemäß dem in Artikel 7 beschriebenen Umgang mit Untersuchungsergebnissen, den Anschein hat, dass gegen diese Anti-Doping Regeln verstoßen wurde, im Zusammenhang mit Dopingtests der FITA oder bei Internationalen Veranstaltungen, dann wird der Fall an den FITA Anti-Doping Ausschuss zur Entscheidung verwiesen.

8.1.3 Der Vorsitzende des FITA Anti-Doping Ausschusses ernennt 3 Mitglieder des Ausschusses (darunter kann sich der Vorsitzende befinden) für die Untersuchung jeden Falles. Wenigstens 1 ernanntes Mitglied muss Volljurist (Rechtsanwalt) sein. Die ernannten Mitglieder dürfen zuvor nichts mit dem Fall zu tun gehabt haben und nicht der gleichen Nationalität angehören wie der Wettkämpfer oder eine andere

Person, welcher zur Last gelegt wird, gegen diese Anti-Doping Regeln verstoßen zu haben.

- 8.1.4 Verfahren gemäß diesem Artikel werden zügig nach Beendigung des in Artikel 7 beschriebenen Umgangs mit Untersuchungsergebnissen abgeschlossen. Verfahren im Zusammenhang mit Wettkämpfen können beschleunigt abgewickelt werden.
- 8.1.5 Der Mitgliedsverband des Wettkämpfers oder der anderen Person, welcher zur Last gelegt wird, gegen diese Anti-Doping Regeln verstoßen zu haben, darf der Verhandlung als Beobachter beiwohnen.
- 8.1.6 Die FITA hat die WADA genau über den Stand anhängiger Verfahren und das Ergebnis jedes Verfahrens in Kenntnis zu setzen.
- 8.1.7 Ein Wettkämpfer oder eine andere Person kann ein Verfahren vermeiden, wenn er/sie den Anti-Doping Verstoß eingesteht und die von der FITA vorgeschlagene Konsequenzen gemäß Artikel 9 und 10 akzeptiert.
- 8.1.8 Gegen die vom FITA Anti-Doping Ausschuss getroffene Entscheidung kann beim Sportgerichtshof (CAS) Berufung eingelegt werden, wie in Artikel 13 vorgesehen.

8.2 Verfahren als Folge von Dopingtests auf nationaler Ebene

- 8.2.1 Wenn es gemäß dem in Artikel 7 beschriebenen Umgang mit Untersuchungsergebnissen, den Anschein hat, dass gegen diese Anti-Doping Regeln verstoßen wurde, im Zusammenhang mit anderen Dopingtests als denen der FITA oder denen bei Internationalen Veranstaltungen, dann wird der Fall des Wettkämpfers oder einer anderen Person vor einen Disziplinarausschuss dessen Mitgliedsverbandes gebracht, um in einem Verfahren zu entscheiden, ob ein Verstoß gegen diese Anti-Doping Regeln vorliegt und welche Konsequenzen auferlegt werden.
- 8.2.2 Verfahren gemäß diesem Artikel 8.2 werden zügig abgeschlossen, auf jeden Fall innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des in Artikel 7 beschriebenen Umgangs mit Untersuchungsergebnissen. Verfahren im Zusammenhang mit Wettkämpfen können beschleunigt abgewickelt werden. Wenn sich der Abschluss des Verfahrens über drei Monate hinaus verzögert, kann die FITA entscheiden, den Fall unmittelbar dem FITA Anti-Doping Ausschuss zu übertragen. Die Verantwortung und die Kosten trägt der Mitgliedsverband.
- 8.2.3 Der Mitgliedsverband hat die FITA und die WADA genau über den Stand anhängiger Verfahren und das Ergebnis jedes Verfahrens in Kenntnis zu setzen.
- 8.2.4 Die FITA und die WADA haben das Recht, der Verhandlung als Beobachter bei-zuwohnen.
- 8.2.5 Ein Wettkämpfer oder eine andere Person kann ein Verfahren vermeiden, wenn er/sie den Anti-Doping Verstoß eingesteht und die vom Mitgliedsverband vorge-schlagenen Konsequenzen gemäß Artikel 9 und 10 akzeptiert.
- 8.2.6 Gegen die vom Mitgliedsverband getroffene Entscheidung, ob als Ergebnis eines Verfahrens oder weil der Wettkämpfer oder eine andere Person die Konsequenzen akzeptiert, kann, wie in Artikel 13 vorgesehen, Berufung eingelegt werden.

BUCH 1

FITA SATZUNG UND REGELN

- 8.2.7 Entscheidungen in Verfahren von Mitgliedsverbänden unterliegen auf nationaler Ebene keiner weiteren administrativen Überprüfung soweit nicht in Artikel 13 vorgesehen oder von der einschlägigen nationalen Gesetzgebung vorgeschrieben.

8.3 Prinzipien eines fairen Verfahrens

Alle Verfahren gemäß Artikel 8.1 oder 8.2 haben folgende Prinzipien zu respektieren:

Rechtzeitiger Beginn des Verfahrens;

Fairer und unparteiischer Untersuchungsausschuss;

Das Recht auf Vertretung durch einen Berater auf Kosten des Betroffenen;

Das Recht auf faire und rechtzeitige Information über den zur Last gelegten Verstoß gegen die Anti-Doping Regeln;

Das Recht, zu den zur Last gelegten Verstößen gegen die Anti-Doping Regeln und den sich daraus ergebenden Konsequenzen, Stellung zu beziehen;

Das Recht jeder Partei, Beweise vorzulegen, einschließlich das Recht, Zeugen zu benennen und zu befragen (es liegt im Ermessen des Untersuchungsausschusses Zeugenaussagen per Telefon oder in schriftlicher Form zu akzeptieren);

Das Recht der Person auf einen Dolmetscher bei der Verhandlung. Der Anti-Doping Ausschuss bestimmt die Identität des Dolmetschers und wer die Kosten zu tragen hat;

Eine zügige, schriftliche, wohlüberlegte Entscheidung.

9 AUTOMATISCHE ANNULLIERUNG VON EINZELERGEBNISSEN

Ein Verstoß gegen diese Anti-Doping Regeln im Zusammenhang mit Dopingtests während des Wettkampfes führt automatisch zur Annullierung der Einzelergebnisse, welche in diesem Wettkampf erzielt wurden, mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen, einschließlich des Verlustes jeglicher Medaillen, Punkte und Preise.

10 STRAFMASSNAHMEN GEGENÜBER EINZELNEN

10.1 Annullierung von Ergebnissen in einer Veranstaltung während derer ein Verstoß gegen die Anti-Doping Regeln stattfindet

Ein Verstoß gegen die Anti-Doping Regeln, welche während oder im Zusammenhang mit einer Veranstaltung stattfindet, kann zur Annullierung aller Einzelergebnisse führen, welche der Wettkämpfer in dieser Veranstaltung erzielt hat, mit allen

Konsequenzen, einschließlich des Verlustes aller Medaillen, Punkte und Preise außer wie in Artikel 10.1.1 vorgesehen.

- 10.1.1 Wenn der Wettkämpfer nachweisen kann, dass der Verstoß nicht auf eigenes schuldhaftes Verhalten oder Nachlässigkeit zurückzuführen ist, werden die Einzelergebnisse der anderen Teile des Wettkampfes nicht annulliert, es sei denn die Ergebnisse in den anderen Teilen des Wettkampfes, außer in dem Teil in welchem ein Verstoß gegen die Anti-Doping Regeln stattfand, wurden möglicherweise durch den Verstoß gegen die Anti-Doping Regeln beeinflusst.

10.2 Zulassungssperre bei Verbotenen Substanzen und Methoden

Mit Ausnahme bei Besonderen Substanzen, siehe Artikel 10.3, beträgt die Dauer der verhängten Zulassungssperre für einen Verstoß gegen Artikel 2.1 (Nachweis einer Verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Spuren), gegen Artikel 2.2 (Anwendung oder versuchte Anwendung einer Verbotenen Substanz oder Methode) und gegen Artikel 2.6 (Besitz von Verbotenen Substanzen oder Methoden):

Erster Verstoß: 2 Jahre Zulassungssperre;

Zweiter Verstoß: Lebenslange Zulassungssperre.

Jedoch hat jeder Wettkämpfer oder andere Person in jedem Fall die Möglichkeit, bevor die Zulassungssperre verhängt wird, gemäß Artikel 10.5 Umstände geltend zu machen, welche zur Aufhebung oder Verringerung dieser Strafe führen.

10.3 Strafen bei Besonderen Substanzen

Die Verbotsliste kann Besondere Substanzen ausweisen, bei welchen es besonders leicht zu unabsichtlichen Verstößen gegen die Anti-Doping Regeln kommt, da sie allgemein in Arzneimitteln vorkommen, oder welche weniger leicht erfolgreich als Dopingmittel angewendet werden können. Wenn ein Wettkämpfer nachweisen kann, dass die Anwendung einer solchen Besonderen Substanz nicht der Steigerung der sportlichen Leistung dienen sollte, so kann die Dauer der Zulassungssperre, wie in Artikel 10.2 vorgeschrieben, durch folgende Fristen ersetzt werden:

Erster Verstoß: Als Minimum: eine Verwarnung und eine Rüge und keine Zulassungssperre für künftige Wettkämpfe; als Maximum: 1 Jahr Zulassungssperre;

Zweiter Verstoß: 2 Jahre Zulassungssperre;

Dritter Verstoß: Lebenslange Zulassungssperre.

Jedoch hat jeder Wettkämpfer oder andere Person in jedem Fall die Möglichkeit, bevor die Zulassungssperre verhängt wird, gemäß Artikel 10.5 Umstände geltend zu machen, welche (bei einem zweiten oder dritten Verstoß) zur Aufhebung oder Verringerung dieser Strafe führen.

10.4 Zulassungssperre bei anderen Anti-Doping Verstößen

Bei anderen Verstößen gegen die Anti-Doping Regeln beträgt die Dauer der Zulassungssperre:

- 10.4.1 Bei Verstößen gegen Artikel 2.3 (Verweigerung einer Dopingkontrolle) oder Artikel 2.5 (Manipulation einer Dopingkontrolle) gilt die in Artikel 10.2 festgelegte Dauer der Zulassungssperre.
- 10.4.2 Bei Verstößen gegen Artikel 2.7 (Handel) oder Artikel 2.8 (Verabreichung einer Verbotenen Substanz oder Methode) beträgt die Dauer der verhängten Zulassungssperre von wenigstens 4 Jahren bis zu einer lebenslangen Zulassungssperre. Jeder Verstoß gegen die Anti-Doping Regeln, an welcher ein Minderjähriger beteiligt ist, wird als ein besonders schwerwiegender Verstoß betrachtet. Wenn dieser Verstoß von Betreuern des Wettkämpfers gegangen wurde, so wird gegen diese Betreuer eine lebenslange Zulassungssperre verhängt, mit Ausnahme von Verstößen mit Besonderen Substanzen nach Artikel 10.3. Darüber hinaus können Verstöße gegen diese Artikel, welche zusätzlich einen Verstoß gegen nicht sportbezogene Gesetze und Bestimmungen darstellen, an die zuständigen Verwaltungs-, Berufs- oder Justizbehörden weitergemeldet werden.
- 10.4.3 Bei Verstößen gegen Artikel 2.4 (Verstöße gegen Aufenthaltsbestimmungen, Versäumen von Dopingtests) beträgt die Dauer der Zulassungssperre:
Erster Verstoß: 3 Monate bis zu 1 Jahr Zulassungssperre;
Zweiter und weitere Verstöße: 2 Jahre Zulassungssperre.

10.5 Aufhebung oder Verringerung der Dauer der Zulassungssperre unter außergewöhnlichen Umständen

- 10.5.1 Wenn ein Wettkämpfer nachweisen kann, dass in einem bestimmten Fall, welcher einen Verstoß gegen Artikel 2.1 (Nachweis einer Verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Spuren), oder Artikel 2.2 (Anwendung oder versuchte Anwendung einer Verbotenen Substanz oder Methode) betrifft, dieser Verstoß nicht auf eigenes schuldhaftes Verhalten oder Nachlässigkeit zurückzuführen ist, so wird die sonst zu verhängende Dauer der Zulassungssperre aufgehoben. Wenn eine Verbotene Substanz, ihre Metaboliten oder Spuren in der Probe des Wettkämpfers nachgewiesen werden, als Verstoß gegen Artikel 2.1 (Nachweis einer Verbotenen Substanz), muss der Wettkämpfer ebenfalls beweisen, wie die Verbotene Substanz in seinen Kreislauf gelangt ist, damit die Dauer der Zulassungssperre aufgehoben werden kann. Wenn dieser Artikel zur Anwendung kommt und die sonst zu verhängende Zulassungssperre aufgehoben wird, dann wird dieser Verstoß gegen die Anti-Doping Regeln nicht als Verstoß im begrenzten Sinne der Festlegung der Dauer der Zulassungssperre für wiederholte Verstöße nach Artikel 10.2, 10.3 und 10.6 gewertet.
- 10.5.2 Dieser Artikel 10.5.2 bezieht sich nur auf Verstöße gegen die Anti-Doping Regeln nach Artikel 2.1 (Nachweis einer Verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Maskierungsmittel), nach Artikel 2.2 (Anwendung oder versuchte Anwendung einer Verbotenen Substanz oder Methode), nach Artikel 2.3 (Verweigerung einer Dopingkontrolle) oder nach Artikel 2.8 (Verabreichung einer Verbotenen Substanz oder Methode). Wenn ein Wettkämpfer nachweisen kann, dass in einem bestimmten Fall dieser Verstoß nicht auf erhebliches eigenes schuldhaftes Verhalten oder Nachlässigkeit zurückzuführen ist, so kann die Dauer der Zulassungssperre verringert werden, jedoch darf die Dauer nicht weniger als die Hälfte der sonst zu verhäng-

genden Mindestsperrdauer betragen. Würde sonst eine lebenslange Zulassungssperre verhängt, so darf die verringerte Sperrdauer nicht weniger als 8 Jahre betragen. Wird eine Verbotene Substanz, ihre Metaboliten oder Spuren als Verstoß gegen Artikel 2.1 in der Probe eines Wettkämpfers festgestellt (Nachweis einer Verbotenen Substanz), muss der Wettkämpfer ebenfalls beweisen, wie die Verbotene Substanz in seinen Kreislauf gelangt ist, damit die Dauer der Zulassungssperre verringert werden kann.

- 10.5.3 Der FITA Rat kann auf Empfehlung des Anti-Doping Ausschusses im Einzelfall ebenfalls die Dauer der Zulassungssperre verringern, wenn dieser Wettkämpfer wesentlich dazu beigetragen hat, dass die FITA einen Verstoß einer anderen Person gegen die Anti-Doping Regeln aufdecken oder nachweisen konnte, wobei es um Artikel 2.6.2 (Besitz Verbotener Substanzen durch Betreuer), Artikel 2.7 (Handel) oder Artikel 2.8 (Verabreichung einer Verbotenen Substanz) geht. Die verringerte Dauer der Zulassungssperre darf jedoch nicht weniger als die Hälfte der sonst zu verhängenden Mindestsperrdauer betragen. Würde sonst eine lebenslange Zulassungssperre verhängt, so darf die verringerte Sperrdauer nicht weniger als 8 Jahre betragen.

10.6 Bestimmungen für gewisse mögliche Mehrfachverstöße

- 10.6.1 Um Strafen nach Artikel 10.2; 10.3 und 10.4 zu verhängen, darf ein zweiter Verstoß gegen die Anti-Doping Regeln nur dann bei der Verhängung der Strafe berücksichtigt werden, wenn die FITA (oder ihr Mitgliedsverband) nachweisen kann, dass der Wettkämpfer oder eine andere Person, den zweiten Verstoß begangen hat, nachdem der Wettkämpfer oder die andere Person über den ersten Verstoß benachrichtigt wurde oder die FITA (oder ihr Mitgliedsverband) zumutbare Anstrengungen unternommen hat, diese Nachricht zu übermitteln. Kann die FITA (oder ihr Mitgliedsverband) diesen Nachweis nicht erbringen, so werden diese Verstöße als ein einziger erster Verstoß betrachtet und die zu verhängende Strafe richtet sich nach dem schwerwiegenderen Verstoß.
- 10.6.2 Wenn sich bei der gleichen Dopingkontrolle herausstellt, dass der Wettkämpfer einen Verstoß gegen die Anti-Doping Regeln begangen hat, an welchem sowohl eine Besondere Substanz gemäß Artikel 10.3 beteiligt ist als auch eine andere Verbotene Substanz oder Verbotene Methode, so wird dies als ein einziger Anti-Doping Verstoß des Wettkämpfers betrachtet, jedoch richtet sich die zu verhängende Strafe nach der Verbotenen Substanz oder der Verbotenen Methode, welche die schwerwiegendsten Strafe nach sich zieht.
- 10.6.3 Wenn sich herausstellt, dass ein Wettkämpfer zwei voneinander unabhängige Verstöße gegen die Anti-Doping Regeln begangen hat, von denen sich einer auf Spezifische Substanzen nach Artikel 10.3 bezieht, mit den entsprechenden Strafen, während es in dem anderen Verstoß um eine Verbotene Substanz oder eine Verbotene Methode geht, mit den in Artikel 10.2 vorgesehenen Strafen oder um einen Verstoß nach Artikel 10.4.1, mit den entsprechenden Strafen, so wird der zweite Verstoß wenigstens mit 2 Jahren Zulassungssperre bis zu maximal 3 Jahren Zulassungssperre belegt. Ein Wettkämpfer, welcher eines dritten Verstoßes überführt wird, in

welchem es um Besondere Substanzen nach Artikel 10.3 oder um irgendeinen anderen Anti-Doping Verstoß nach Artikel 10.2 oder 10.4.1 geht, erhält eine lebenslange Zulassungssperre.

10.7 Annullierung von Ergebnissen im Wettkampf als Folge einer Dopingkontrollen

Zusätzlich zur automatischen Annullierung der Ergebnisse des Wettkampfes, in welchem eine positive Dopingprobe genommen wurde, Artikel 9 (Automatische Annullierung von Einzelergebnissen), werden alle anderen Wettkampfergebnisse von dem Datum an, an welchem eine positive Dopingprobe genommen wurde (ob im Wettkampf oder außerhalb des Wettkampfes) oder an welchem ein anderer Anti-Doping Verstoß vorkam, durch den Beginn einer Vorläufigen Suspendierung oder den Beginn der Dauer einer Zulassungssperre annulliert, mit allen Konsequenzen, die sich daraus ergeben, Verlust jeglicher Medaillen Punkte und Preise, es sei denn das Gebot der Fairness verlangt eine andere Lösung.

10.8 Beginn der Dauer der Zulassungssperre

Die Zulassungssperre beginnt mit dem Datum der Entscheidung im Verfahren, in welchem auf Zulassungssperre erkannt wurde oder, wenn auf ein Verfahren verzichtet wurde, mit dem Datum an welchem eine Zulassungssperre akzeptiert wurde oder auf andere Weise verhängt wurde. Die Dauer einer Vorläufigen Suspendierung (ob verhängt oder freiwillig akzeptiert) wird auf die Gesamtdauer einer verhängten Zulassungssperre angerechnet. Wenn es die Fairness gebietet, wie bei Verzögerungen im Verfahrensprozess oder im Zusammenhang mit der Dopingkontrolle, welche nicht auf den Wettkämpfers zurückzuführen sind, so kann die FITA oder eine Anti-Doping Instanz, welche die Strafe verhängt, den Beginn der Dauer der Zulassungssperre vorverlegen, frühestens auf das Datum der Dopingkontrolle.

10.9 Status während der Zulassungssperre

Niemand, über den eine Zulassungssperre verhängt worden ist, darf während der Dauer der Sperre in irgendeiner Funktion an einer Veranstaltung oder einer Aktivität (außer genehmigter Anti-Doping Erziehungs- oder Rehabilitationsprogramme) welche von der FITA oder einem Mitgliedsverband genehmigt oder veranstaltet werden, teilnehmen. Außerdem werden bei jedem Anti-Doping Verstoß, bei welchem es sich nicht um Besondere Substanzen nach Artikel 10.3 handelt, ein Teil oder die Gesamtheit der sportbezogenen finanziellen Förderungsmittel, welche dieser Person zukommen, von der FITA oder ihrem Mitgliedsverband einbehalten. Wenn über jemanden eine längere als vierjährige Zulassungssperre verhängt worden ist, so darf dieser nach Ablauf von vier Jahren Zulassungssperre an örtlichen Sportveranstaltungen in anderen Sportarten teilnehmen, als denjenigen für welche die FITA und ihre Mitgliedsverbände zuständig sind, jedoch nur solange die örtlichen Sportveranstaltungen nicht auf einem Niveau stattfinden, dass eine solche Person sich direkt oder indirekt für die Teilnahme an nationalen Meisterschaften oder an

Internationalen Veranstaltungen qualifizieren (oder Qualifikationspunkte sammeln) kann.

10.10 Tests vor der Wiedezulassung

Als Voraussetzung für die Wiedezulassung am Ende einer begrenzten Dauer der Zulassungssperre muss der Wettkämpfer während der Vorläufigen Suspendierung oder der Dauer der Zulassungssperre jederzeit für Dopingtests außerhalb des Wettkampfes durch die FITA, den zuständigen Mitgliedsverband und jede andere Anti-Doping Instanz mit Berechtigung zu Dopingtests zur Verfügung stehen und aktuelle, genaue Aufenthaltsangaben, wie in Artikel 5.5 verlangt, liefern. Zieht sich ein Wettkämpfer, über den eine Zulassungssperre verhängt wurde, aus dem Sport zurück und wird aus der Kontrollgruppe für Dopingkontrollen außerhalb des Wettkampfes entfernt und will später wieder zugelassen werden, so ist eine Wiedezulassung erst dann möglich, wenn der Wettkämpfer die FITA und den zuständigen Mitgliedsverband benachrichtigt hat und in einem Zeitraum für Dopingtests außerhalb des Wettkampfes zur Verfügung stand, welcher dem längeren in Artikel 5.6 angegebenen Zeitraum entspricht oder der zum Zeitpunkt des Rücktritts verbleibenden Dauer der Zulassungssperre. Während dieser restlichen Dauer der Zulassungssperre müssen bei dem Wettkämpfer mindestens zwei Dopingtests im Abstand von wenigstens drei Monaten durchgeführt werden. Der Mitgliedsverband ist für die Durchführung der Dopingtests zuständig, allerdings genügen Dopingtests jeder Anti-Doping Instanz, um die Bedingungen zu erfüllen. Das Ergebnis dieser Tests wird der FITA mitgeteilt. Sobald die Dauer der Zulassungssperre abgelaufen ist und wenn der Wettkämpfer die Voraussetzungen für die Wiedezulassung erfüllt, wird er automatisch wieder zugelassen und kein Zulassungsantrag von Seiten des Wettkämpfers oder seines Mitgliedsverbandes ist notwendig.

11 FOLGEN FÜR MANNSCHAFTEN

Wird ein Mannschaftsmitglied bei einer Veranstaltung eines Verstoßes gegen diese Anti-Doping Regeln überführt, so wird die Mannschaft von der Veranstaltung ausgeschlossen.

12 STRAFEN GEGEN MITGLIEDSVERBÄNDE UND KOSTENERSTATTUNG

12.1 FITA hat das Recht Mitgliedsverbänden, welche sich nicht an diese Anti-Doping Regeln halten, einen Teil oder die gesamte finanzielle und nicht-finanzielle Unterstützung zu verweigern.

- 12.2 Mitgliedsverbände, welche sich nicht an die Anti-Doping Regeln der FITA halten, werden vom FITA Rat verpflichtet der FITA alle angefallenen Kosten zu erstatten (einschließlich, aber nicht darauf begrenzt, Laborkosten, Kosten des Verfahrens, Reisekosten), welche im Zusammenhang mit dem Verstoß gegen die Anti-Doping Regeln der FITA durch den Wettkämpfer oder einen anderen Angehörigen dieses Mitgliedsverbandes entstehen. Alle mit der Analyse der B Probe verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Wettkämpfer, es sei denn das Untersuchungsergebnis der B Probe ist negativ.
- 12.3 Auf Empfehlung des Anti-Doping Beauftragten kann der FITA Rat beschließen, gegen Mitgliedsverbände zusätzliche Disziplinarmaßnahmen zu ergreifen, in Bezug auf Anerkennung, die Zulassung seiner Offiziellen und Wettkämpfer zu Internationalen Veranstaltungen sowie Bußgelder auf der Grundlage folgender Sachverhalte zu verhängen:
- 12.3.1 Vier oder mehr Verstöße gegen diese Anti-Doping Regeln (mit Ausnahme von Verstößen nach Artikel 2.4 und 10.3) durch Wettkämpfer oder andere Angehörige eines Mitgliedsverbandes werden innerhalb von 12 Monaten bei Dopingkontrollen der FITA oder Anti-Doping Instanzen festgestellt, welche nicht dem Mitgliedsverband oder dessen Nationaler Anti-Doping Agentur unterstehen.
- 12.3.2 Mehr als ein Wettkämpfer oder Angehörige eines Mitgliedsverbandes begehen während einer Internationalen Veranstaltung Verstöße gegen die Anti-Doping Regeln.
- 12.3.3 Ein Mitgliedsverband versäumt es trotz entsprechender Aufforderung der FITA nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft über den Aufenthaltsort eines Wettkämpfers und/oder der Nationalmannschaft zu erteilen.

13 BERUFUNG

13.1 Berufungsfähige Entscheidungen

Gegen Entscheidungen dieser Anti-Doping Regeln kann entsprechend Artikel 13.2 bis Artikel 13.4 Berufung eingelegt werden. Diese Entscheidungen bleiben während des Berufungsverfahrens in Kraft, soweit die Berufungsinstanz nicht anders verfügt. Bevor ein Berufungsverfahren eingeleitet wird, müssen alle Möglichkeiten der Überprüfung der Entscheidung nach Artikel 8.2 (8.2.1 – 8.2.7) ausgeschöpft worden sein.

13.2 Berufung gegen Entscheidungen bei Anti-Doping Verstößen, Konsequenzen und Vorläufige Suspendierung

Gegen eine Entscheidung, dass ein Verstoß gegen eine Anti-Doping Regel stattfand, eine Entscheidung, welche Konsequenzen für einen Anti-Doping Verstoß auferlegt, eine Entscheidung, dass kein Anti-Doping Verstoß stattfand, eine Entscheidung, dass die FITA oder ihr Mitgliedsverband nicht befugt sind, über den Vorwurf eines Anti-Doping Verstoßes und über die Konsequenzen zu entscheiden sowie eine Ent-

scheidung einer Vorläufigen Suspendieren nach einer Vorläufigen Anhörung oder nach einem anders gelegenen Verstoß gegen Artikel 7.4, kann ausschließlich unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen Berufung eingelegt werden. Unabhängig von den anderen in diesem Artikel festgelegten Bedingungen können nur der von einer Vorläufigen Suspendierung betroffene Wettkämpfer oder eine andere Person gegen die Vorläufige Suspendierung Berufung einlegen.

- 13.2.1 In Fällen, welche sich aus Wettkämpfen einer Internationalen Veranstaltung ergeben oder in Fällen, in denen Wettkämpfer der Internationalen Spitzenklasse betroffen sind, kann nur bei dem Internationalen Sportsgerichtshof (CAS) entsprechend der vor diesem Gerichtshof gültigen Regeln Berufung eingelegt werden
- 13.2.2 Für solche Fälle, in denen Wettkämpfer betroffen sind, welche nicht das Recht haben nach Artikel 13.2.1 Berufung einzulegen, muss jeder Mitgliedsverband ein Berufungsverfahren vorsehen, welches folgenden Prinzipien gerecht wird: rechtzeitiger Beginn des Verfahrens; ein fairer und unparteiischer Untersuchungsausschuss; das Recht auf Vertretung durch einen Berater auf Kosten des Betroffenen; eine zügige, schriftliche, wohlüberlegte Entscheidung. Das Recht der FITA in diesen Fällen Berufung einzulegen wird unter dem folgenden Artikel 13.2.3 behandelt.
- 13.2.3 In den Fällen, welche in Artikel 13.2.1 beschrieben sind, haben folgende Parteien das Recht bei dem CAS Berufung einzulegen: (a) der Wettkämpfer oder eine andere von der angefochtenen Entscheidung betroffene Person; (b) die andere Partei in dem Fall, in welchem die Entscheidung gefällt wurde; (c) die FITA oder jede andere Anti-Doping Instanz nach deren Regeln eine Strafe verhängt werden konnte; (d) das Internationale Olympische Komitee oder das Internationale Paralympische Komitee, je nachdem was zutrifft, wenn die Entscheidung eine Auswirkung in Bezug auf die Olympischen Spiele oder die Paralympischen Spiele hat, einschließlich Entscheidungen, welche eine Auswirkung auf die Zulassung zu den Olympischen und den Paralympischen Spielen haben; (e) die WADA. In unter 13.2.2 aufgeführten Fällen gehören zu den Parteien, welche das Recht haben, bei Überprüfungsinstanzen auf nationaler Ebene entsprechend den Regeln des Mitgliedsverbandes Berufung einzulegen, wenigsten: (a) der Wettkämpfer oder eine andere von der Entscheidung, gegen welche Berufung eingelegt wird, betroffene Person; (b) die andere Partei in dem Fall in welchem die Entscheidung gefällt wurde; (c) die FITA und (e) die WADA. In den unter Artikel 13.2.2 aufgeführten Fällen haben die FITA und die WADA außerdem das Recht, bei dem CAS in Bezug auf Entscheidungen der nationalen Berufungsinstanz Berufung einzulegen..

13.3 Berufung gegen Entscheidungen, welche Befreiung wegen Therapeutischer Anwendung genehmigen oder verweigern

Berufung gegen Entscheidungen der WADA, welche die Genehmigung oder Verweigerung der Befreiung zu Therapeutischer Anwendung rückgängig machen, kann nur bei dem CAS eingelegt werden, durch den Wettkämpfer, die FITA, die Nationale Anti-Doping Agentur oder ein anderes Gremium, welche(s) vom Mitgliedsverband beauftragt wurde und welche(s) die Befreiung genehmigt oder verweigert hat. Gegen Entscheidungen, die Befreiung zu Therapeutischer Anwendung zu verwei-

gern, und welche von der WADA nicht rückgängig gemacht wurde, können Wettkämpfer der Internationalen Spitzenklasse bei dem CAS Berufung einlegen, andere Wettkämpfer bei der Nationalen Überprüfungsinstanz gemäß Artikel 13.2.2. Macht die Nationale Überprüfungsinstanz die Entscheidung, die Befreiung zu Therapeutischer Anwendung zu verweigern, rückgängig, so kann die WADA gegen diese Entscheidung bei dem CAS Berufung einlegen.

13.4 Berufung gegen Entscheidungen gemäß Artikel 12

Gegen Entscheidungen der FITA gemäß Artikel 12 kann nur bei dem CAS durch einen Mitgliedsverband Berufung eingelegt werden.

13.5 Frist für das Einlegen von Berufung

Die Frist für das Einlegen von Berufung bei dem CAS beträgt 21 Tage vom Zeitpunkt an der Entgegennahme der Entscheidung durch die Partei, welche Berufung einlegt. Unabhängig vom oben gesagten gelten folgende Fristen, wenn eine Partei Berufung einlegt, welche das Recht hat, Berufung einzulegen aber nicht an dem Vorgang beteiligt war, der zur Entscheidung führte, gegen welche Berufung eingelegt wird:

Innerhalb von 10 Tagen nach der Benachrichtigung über die Entscheidung hat die entsprechende Partei(en) das Recht, von der Entscheidungsinstanz eine Abschrift der Unterlagen zu beantragen, auf welchen die Entscheidung beruht;

Wenn der Antrag innerhalb der 10-Tage-Frist gestellt wurde, dann hat die antragstellende Partei eine Frist von 21 Tagen vom Zeitpunkt der Zustellung der Unterlagen an, um Berufung bei dem CAS einzulegen.

14 MITGLIEDSVERBÄNDE UND DIE FITA ANTI-DOPING REGELN

14.1 Pflicht zur Befolgung der FITA Anti-Doping Regeln

Alle Mitgliedsverbände haben die FITA Anti-Doping Regeln zu befolgen. Diese Anti-Doping Regeln werden unmittelbar oder durch einen Verweis in die Regeln jedes Mitgliedsverbandes aufgenommen. Jeder Mitgliedsverband nimmt in sein Regelwerk die notwendigen Verfahrensrichtlinien auf, um diese Anti-Doping Regeln wirksam umzusetzen. Jeder Mitgliedsverband sorgt dafür, dass von allen Mitgliedern der Nationalmannschaft, welche zu Dopingkontrollen verpflichtet sind, und von ihren Betreuern das unterschriebene Formular der FITA Doping Vereinbarung gemäß Artikel 20 vorliegt. Unabhängig davon ob das Formular unterschrieben wurde oder nicht verpflichten die Regeln jedes Mitgliedsverbandes alle Wettkämpfer, Betreuer und andere Personen in ihrem Zuständigkeitsbereich, sich an diese Anti-Doping Regeln zu halten.

14.2 Regelmäßiger Bericht über Dopingkontrollen

Die Mitgliedsverbände übermitteln der FITA jedes Jahr, Ende März, die Ergebnisse aller Dopingkontrollen in ihrem Zuständigkeitsbereich, nach Wettkämpfern sortiert, unter Angabe des Datums jedes Tests, wer den Test durchgeführt hat und ob es sich um Tests im oder außerhalb des Wettkampfes gehandelt hat. Die FITA kann in regelmäßigen Abständen Untersuchungsergebnisse, welche sie von Mitgliedsverbänden erhalten hat sowie vergleichbare Untersuchungsergebnisse aus ihrem eigenen Zuständigkeitsbereich veröffentlichen.

14.3 Informationszentrum für Dopingkontrollen

Wenn einem Mitgliedsverband Nachteilige Untersuchungsergebnisse über einen seiner Wettkämpfer vorgelegt werden, so hat er innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Erhalt des einschlägigen Laborberichts folgende Informationen über den Wettkämpfer an die FITA und WADA zu übermitteln: Name, Nationalität, Sportart, Unterabteilung innerhalb der Sportart (Schießart), ob der Dopingtest im oder außerhalb des Wettkampfes stattfand, Datum der Dopingkontrolle (Probe), Untersuchungsergebnis des Labors. Die Mitgliedsverbände halten die FITA und die WADA ebenfalls regelmäßig über den Stand und die Ergebnisse von jeglicher Überprüfung oder jeglichen Verfahrens auf dem Laufenden, welche(s) gemäß Artikel 7 (Umgang mit Testergebnissen), Artikel 8 (Anspruch auf ein faires Verfahren) oder Artikel 13 (Berufung) durchgeführt wird. Innerhalb von 14 Tagen nach der in Artikel 7.1.9 beschriebenen Benachrichtigung werden der FITA und der WADA entsprechende Informationen über andere Verstöße gegen diese Anti-Doping Regeln geliefert. In jedem Fall, in welchem die Zulassungssperre nach Artikel 10.5.1 aufgehoben wird (kein schuldhaftes Verhalten oder Nachlässigkeit) oder die Dauer nach Artikel 10.5.2 verringert wird (kein erhebliches eigenes Verschulden oder Nachlässigkeit), wird der FITA und der WADA eine wohlüberlegte, schriftliche Entscheidung übermittelt, welche die Begründung für die Aufhebung oder die Verringerung liefert. Die FITA und die WADA geben diese Informationen solange nur dem Personenkreis in ihrer Organisation bekannt, der informiert werden muss, bis der Mitgliedsverband den Fall veröffentlicht hat oder es versäumt hat, den Fall entsprechend Artikel 14.4 zu veröffentlichen.

14.4 Veröffentlichung von Ergebnissen

Die FITA oder ihr Mitgliedsverband dürfen die Namen von Wettkämpfern, deren Doping Proben zu Nachteiligen Untersuchungsergebnissen führten oder die im Verdacht stehen, gegen andere Artikel dieser Anti-Doping Regeln verstoßen zu haben, erst bekannt geben, wenn in einem Untersuchungsverfahren nach Artikel 8 festgestellt wurde, dass ein Anti-Doping Verstoß stattfand, oder auf ein solches Verfahren verzichtet wurde, oder der Wettkämpfer gegen den Vorwurf eines Anti-Doping Verstoßes nicht rechtzeitig Einspruch erhoben hat, oder wenn der Wettkämpfer vorläufig suspendiert worden ist. Wenn ein Verstoß gegen die Anti-Doping Regeln nachgewiesen worden ist, so wird das Ergebnis innerhalb von 20 Tagen veröffentlicht.

14.5 Die Anerkennung von Entscheidungen der FITA und ihrer Mitgliedsverbände

Jede Entscheidung der FITA oder eines Mitgliedsverbandes bezüglich eines Verstoßes gegen diese Anti-Doping Regeln wird von allen Mitgliedsverbänden anerkannt. Diese ergreifen alle notwendigen Maßnahmen, um diese Entscheidungen durchzusetzen.

15 ANERKENNUNG VON ENTSCHEIDUNGEN ANDERER ORGANISATIONEN

15.1 Dopingtests, Befreiungen zu Therapeutischer Anwendung und Ergebnisse von Untersuchungsverfahren oder andere endgültigen Entscheidungen von Organisationen, welche den Kodex unterzeichnet haben, und welche sich im Einklang mit dem Kodex befinden und in den Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Organisationen fallen, werden von der FITA und ihren Mitgliedsverbänden anerkannt und geachtet, unterliegen jedoch den in Artikel 13 dargelegten Berufungsbedingungen. Die FITA und ihre Mitgliedsverbände können gleiches Handeln anderer Körperschaften, welche den Kodex nicht unterzeichnet haben, anerkennen, wenn die Regeln dieser Körperschaften ansonsten im Einklang mit dem Kodex stehen.

15.2 Wenn behauptet wird, dass das Handeln eines Mitunterzeichners oder einer anderen Körperschaft nicht im Einklang mit dem Kodex stand, kann das FITA Exekutivkomitee beschließen, die Entscheidung als endgültig anzuerkennen oder die Angelegenheit gemäß Artikel 8 an den FITA Anti-Doping Ausschuss weiterzuleiten.

15.3 Jeder Wettkämpfer, der zu einem Mitgliedsverband gehört oder ihm beiträgt, muss dem Mitgliedsverband jedes positive Dopingtestergebnis mitteilen, für welches er von einem Nationalen, Regionalen, Kontinentalen oder Internationalen Sportverband, dem IOC oder einer Regierung oder einer rechtsstaatlichen Verfolgungsbehörde bestraft worden ist.

16 VERJÄHRUNG

Gegen einen Wettkämpfer oder eine andere Person darf nach diesen Anti-Doping Regeln kein Verfahren wegen eines Verstoßes gegen diese Anti-Doping Regeln eingeleitet werden, wenn das Verfahren nicht innerhalb von 8 Jahren nach dem Begehen des Verstoßes eingeleitet wird.

17 BERICHT DER FITA ÜBER EINHALTUNG DES KODEX

Die FITA berichtet der WADA alle 2 Jahre über die Einhaltung der Regeln des Kodex und gibt die Gründe für jede Abweichung vom Kodex an.

18 ÄNDERUNGEN UND AUSLEGUNGEN VON ANTI-DOPING REGELN

- 18.1 Diese Anti-Doping Regeln sind laut FITA Satzung Ausführungsbestimmungen und können vom FITA Rat von Zeit zu Zeit geändert werden.
- 18.2 Außer wie in Artikel 18.5 und in der FITA Satzung und Regeln vorgesehen, müssen diese Anti-Doping Regeln als unabhängiger und selbständiger Text ausgelegt werden und nicht durch Verweis auf bestehende Gesetze und Vorschriften.
- 18.3 Die Überschriften, welche für die verschiedenen Teile und Artikel dieser Anti-Doping Regeln gewählt wurden, dienen der Übersichtlichkeit, sie sind kein inhaltlicher Bestandteil dieser Anti-Doping Regeln und haben keinen Einfluss auf den Sprachgebrauch der Bestimmungen, auf welche sie sich beziehen.
- 18.4 Die **Einleitung** und der folgende Artikel 19, **Definitionen**, sind fester Bestandteil dieser Anti-Doping Regeln.
- 18.5 Diese Anti-Doping Regeln sind gemäß der einschlägigen Bestimmungen des Kodex angenommen worden und Auslegungen müssen im Einklang mit einschlägigen Bestimmungen des Kodex stehen. Kommentare im Kodex, welche einzelne Bestimmungen des Kodex erläutern, können, soweit zutreffend, beim Verständnis und bei der Auslegung dieser Anti-Doping Regeln helfen.
- 18.6 Die Benachrichtigung eines Wettkämpfers oder einer anderen Person, welche einem Mitgliedsverband angehört, kann durch die Übermittlung der Benachrichtigung an den Mitgliedsverband erfolgen.
- 18.7 Diese Anti-Doping Regeln können nicht rückwirkend auf Verfahren angewendet werden, welche zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Anti-Doping Regeln bereits anhängig waren.

19 DEFINITIONEN

ADAMS (Anti-Doping and Management System) gemäß dem Welt Anti-Doping Code ist die WADA verpflichtet, Antidoping Maßnahmen zu koordinieren und ein System zu schaffen, welches allen Beauftragten dabei hilft, dem Code Geltung zu verschaffen.

ADAMS wurde zu diesem Zweck entwickelt. Es handelt sich um ein Verwaltungssystem mit einer Internet Datenbank, welches die täglichen Aufgaben aller Beauftragten und aller vom Antidopingsystem erfassten Wettkämpfer erleichtert – seien es die Aufenthaltsinformationen von Seiten der Wettkämpfer, seien es Testanforderungen durch Antidoping Organisationen, Testergebnisse von Labors oder der Umgang mit Testergebnissen durch Antidoping Organisationen. Das System lässt sich einfach anwenden, steht in mehreren Sprachen zur Verfügung und ist für WADA Beauftragte kostenlos. Es erhöht die Kompetenz und steigert die Wirksamkeit im Kampf gegen da Doping im Sport.

Anti-Doping Beauftragter (Anti-Doping Administrator)

Der FITA Anti-Doping Beauftragte ist eine Person, welche mit der Behandlung und der Verwaltung von Anti-Doping Angelegenheiten innerhalb der FITA betraut ist. Sie wird vom Exekutiv Komitee auf Empfehlung des Generalsekretärs ernannt.

Anti-Doping Instanz (Anti-Doping Organization)

Ein Mitunterzeichner des Kodex, welcher die Verantwortung dafür trägt, dass Regeln angenommen werden, um jeden Teil des Dopingkontrollprozesses in Gang zu setzen, durchzuführen und durchzusetzen. Dazu gehören zum Beispiel das IOC, das Paralympische Komitee, andere Organisationen von Großveranstaltungen, welche bei ihren Veranstaltungen Dopingkontrollen durchführen, die WADA, Internationale Verbände und Nationale Anti-Doping Instanzen.

Anwendung (Use)

Verabreichung, Aufnahme, Injektion oder Einnahme, auf welche Weise auch immer, einer Verbotenen Substanz oder Verbotenen Methode.

Außerhalb des Wettkampfes (Out-of-Competition)

Jegliche Dopingkontrolle, welche nicht im Wettkampf stattfindet.

Besitz (Possession)

Der tatsächliche, körperliche Besitz oder der unterstellte Besitz (auf diesen kann nur erkannt werden, wenn die Person alleinigen Zugang zur Verbotenen Substanz/Methode hat oder zu dem Ort an welchem sich die Verbotene Substanz/Methode befindet); wenn die Person jedoch keinen alleinigen Zugang zur Verbotenen Substanz/Methode hat oder dem Ort, an welchem sich die Verbotene Substanz/Methode befindet, kann Besitz nur unterstellt werden, wenn die Person vom Vorhandensein der Verbotenen Substanz/ Methode wusste und beabsichtigte sich Zugang zu ihr zu verschaffen. Es wird jedoch nicht auf einen Anti-Doping Verstoß nur wegen Besitz erkannt, wenn die Person, bevor irgendein Hinweis über einen Anti-Doping Verstoß durch diese Person eingeht, bereits konkrete Maß-

nahmen ergriffen hat, welche beweisen, dass die Person den Besitz nicht länger beabsichtigt and auf den vorherigen Besitz verzichtet.

Betreuer (Athlete Support Personnel)

Jeder Betreuer, Trainer, Manager, Vertreter, Mannschaftsbetreuer, Offizieller, medizinischer Betreuer, Physiotherapeut, welcher mit Wettkämpfern zusammenarbeitet, die an einem Wettkampf teilnehmen oder sich darauf vorbereiten.

Disqualifikation (Disqualification)

Siehe unter Konsequenzen bei Anti-Doping Verstößen.

Dopingkontrolle (Doping Control)

Der Vorgang, welcher die Testverteilungsplanung, das Nehmen der Proben und den Umgang mit ihnen, die Laboruntersuchung, den Umgang mit den Ergebnissen, das Untersuchungsverfahren sowie die Berufung umfasst.

Dopingtest (Testing)

Die Teile des Dopingkontrollvorgangs, welche die Testverteilungsplanung, das Nehmen der Proben, den Umgang mit den Proben sowie den Transport der Proben ins Untersuchungslabor umfassen.

Eingetragene Dopingkontrollgruppe (Registered Testing Pool; **RTP**)

Die Gruppe von Wettkämpfern der Spitzenklasse, welche von jedem Internationalen Sportverband und den Nationalen Anti-Doping Instanzen gebildet wird und welche als Teil der Testverteilungsplanung des Internationalen Verbandes und der Nationalen Instanzen sich sowohl im Wettkampf als auch außerhalb des Wettkampfes Dopingtests unterziehen müssen.

Handel (Trafficking)

Der Verkauf, die Aushändigung, die Ausgabe, die Beförderung, der Versand, die Lieferung, die Verteilung einer Verbotenen Substanz oder einer Verbotenen Methode an einen Wettkämpfer entweder direkt oder über einen oder mehrere Mittelsmänner. Ausgenommen ist der Verkauf oder die Verteilung einer Verbotenen Substanz zu echten, legalen therapeutischen Zwecken (durch medizinisches Personal oder Personen, welche nicht zu den Betreuern des Wettkämpfers gehören).

Im Wettkampf (In-Competition)

Um zwischen Dopingtests im und außerhalb des Wettkampfes zu unterscheiden, versteht man unter einem Dopingtest im Wettkampf, soweit die Regeln eines Internationalen Verbandes oder einer anderen zuständigen Anti-Doping Instanz nichts anderes vorschreiben, einen Test für welchen ein Wettkämpfer im Zusammenhang mit einem bestimmten Wettkampf ausgewählt wird.

Für Dopingtests im Wettkampf gilt der Tag nach der Eröffnungszeremonie oder der erste Wettkampftag, je nachdem, was zuerst kommt, als Beginn des Wettkampfes. Der Wettkampf endet am letzten Wettkampftag nach Abschluss der Dopingtests.

Internationale Richtlinien (International Standard)

Richtlinien, welche von der WADA angenommen wurden, um den Kodex zu unterstützen. Das Einhalten von Internationalen Richtlinien (im Gegensatz zu alternativen Richtlinien, Praktiken oder Verfahrensweisen) reicht für die Schlussfolgerung

aus, dass die in den Internationalen Richtlinien beschriebenen Verfahren ordnungsgemäß angewendet wurden.

Internationale Veranstaltung (International Event)

Eine Veranstaltung unter der Kontrolle des IOC, des Internationalen Paralympischen Komitees, eines Internationalen Verbandes, der Organisation einer Großveranstaltung oder einer anderen internationalen Sportorganisation oder eine Veranstaltung für welche sie die Technischen Offiziellen ernennen.

Die Internationalen Veranstaltungen der FITA sind:

Weltmeisterschaften und Kontinentale Meisterschaften;

Der Bogenwettbewerb bei den Olympischen Spielen;

Weltranglisten Turniere;

Qualifikationsturniere für die Olympischen Spiele (Kontinentale Qualifikationsturniere);

Bogenwettbewerbe im Rahmen der Organisation von Großveranstaltungen;

Andere Veranstaltungen unter der Kontrolle der FITA oder für welche sie Technische Offizielle ernennt.

Kodex (Code)

Der Welt Anti-Doping Kodex.

Konsequenzen von Verstößen gegen die Anti-Doping Regeln (Consequences of Anti-Doping Rules violations)

Der Verstoß eines Wettkämpfers oder einer anderen Person gegen eine Anti-Doping Regel kann eine oder mehrere Konsequenzen haben, wie folgt: (a) Disqualifikation bedeutet: die Ergebnisse eines Wettkämpfers in einem Wettkampf oder bei einer Veranstaltung werden annulliert mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen einschließlich dem Verlust aller Medaillen, Punkte, Preise; (b) Zulassungssperre bedeutet: dem Wettkämpfer oder einer anderen Person wird für einen bestimmten Zeitraum die Teilnahme an jedem Wettkampf oder anderen Aktivität oder finanziellen Förderung entsprechend Artikel 10.9 verwehrt; [und (c) Vorläufige Suspendierung bedeutet: dem Wettkämpfer oder einer anderen Person wird vorübergehend, bis zur endgültigen Entscheidung gemäß Artikel 8 (Anspruch auf eine Faires Verfahren), die Teilnahme an jeglichem Wettkampf verwehrt.].

Manipulation (Tampering)

Veränderung mit unaufrichtiger Absicht, auf unaufrichtige Weise; dafür sorgen, dass verfälschte Auswirkungen zum Tragen kommen; unaufrichtige Einflussnahme, um Ergebnisse zu verändern oder um zu verhindern, dass Vorgänge normal ablaufen.

Mannschaftssport (Team Sport)

Eine Sportart, in welcher Wettkämpfer während des Wettkampfes ausgetauscht werden können.

Metabolit (Metabolite)

Eine Substanz, welche während des Stoffwechsels entsteht.

Minderjährige(r) (Minor)

Eine natürliche Person, welche nach den Gesetzen des Landes, in welchem sie ihren Wohnsitz hat, noch nicht volljährig ist.

Mitgliedsverband (Member Association)

Eine nationale oder regionale Einheit, welche Mitglied der FITA ist oder welche von der FITA als die Einheit anerkannt wird, welche das Bogenschießen in jener Nation oder Region bestimmt.

Mitunterzeichnende Organisationen (Verband) (Signatories)

Juristische Personen, welche den Kodex unterschreiben und einverstanden sind, den Kodex einzuhalten, einschließlich das IOC, Internationale Verbände, das Internationale Paralympische Komitee, Nationale Olympische Komitees, Nationale Paralympische Komitees, Organisationen von Großveranstaltungen, Nationale Anti-Doping Instanzen und die WADA.

Nachteiliges Untersuchungsergebnis (Adverse Analytical Finding)

Der Bericht eines Labors oder einer anderen anerkannten Dopingkontroll Instanz, welche(s) in einer Probe eine Verbotene Substanz oder ihre Metaboliten oder Spuren nachweist (einschließlich erhöhter Mengen endogener Substanzen) oder den Beweis für die Anwendung einer Verbotenen Methode.

Nationale Anti-Doping Instanz (National Anti-Doping Organization)

Die Instanz(en), welche von jedem Land als höchste Autorität eingesetzt werden mit der Verantwortung, Anti-Doping Regeln anzunehmen und durchzuführen, das Nehmen von Proben, den Umgang mit Untersuchungsergebnissen und die Durchführung von Untersuchungsverfahren auf nationaler Ebene zu leiten. Wenn dieser Einsatz nicht durch die zuständigen öffentlichen Behörden erfolgt ist, so liegt die Verantwortung in der Hand des jeweiligen Nationalen Olympischen Komitees oder der von ihr damit betrauten Einrichtung.

Nationale Veranstaltung (National Event)

Eine Sportveranstaltung, an welcher Wettkämpfer von internationalem und von nationalem Niveau teilnehmen, welche aber keine Internationale Veranstaltung ist.

Nationales Olympisches Komitee (National Olympic Committee)

Die Organisation, welche vom Internationalen Olympischen Komitee anerkannt wird. Der Begriff Nationales Olympisches Komitee schließt in Ländern, in welchen der Nationale Sportverband typische Aufgaben des Nationalen Olympischen Komitees im Anti-Doping Bereich übernimmt, den Nationalen Sportverband ein.

Veröffentlichung (öffentliche Bekanntgabe) (Public Disclosure or Public Report)

Die Verbreitung oder Verteilung von Informationen an die Öffentlichkeit über den Kreis der Personen hinaus, welche gemäß Artikel 14 Anspruch auf eine frühere Benachrichtigung hatten.

Ohne eigenes schuldhaftes Verhalten oder Nachlässigkeit

(No Fault or Negligence)

Der Nachweis durch den Wettkämpfer, dass er/sie nicht wusste oder ahnte und vernünftigerweise nicht wissen oder ahnen konnte, selbst bei äußerster Vorsicht, dass

BUCH 1

FITA SATZUNG UND REGELN

er/sie eine Verbotene Substanz oder einer Verbotene Methode anwendete oder dass diese verabreicht wurde.

Ohne erhebliche eigene Schuld oder Nachlässigkeit

(No Significant Fault of Negligence)

Der Nachweis durch den Wettkämpfer, dass sein/ihr schuldhaftes Verhalten oder die Nachlässigkeit in Bezug auf den Anti-Doping Verstoß unerheblich war, wenn man den Zusammenhang aller Umstände betrachtet und unter Berücksichtigung der Kriterien für 'kein eigenes schuldhaftes Verhalten oder Nachlässigkeit'.

Organisation einer Großveranstaltung (Major Event Organization)

Dieser Begriff bezieht sich auf den auf den Kontinentalen Verband von Nationalen Olympischen Komitees und andere internationale Multi-Sport Organisationen, welche als Dachorganisationen Kontinentale, Regionale und andere Internationale Veranstaltungen kontrollieren.

Person (Person)

Eine natürliche Person, eine Organisation oder eine andere Juristische Person.

Probe (Sample/Specimen)

Biologisches Material, welches für eine Dopingkontrolle genommen wird.

Programm Unabhängiger Beobachter ((Independent Observer Program)

Eine Gruppe von Beobachtern unter der Aufsicht der WADA, welche bei bestimmten Veranstaltungen die Dopingkontrolle beobachten und über ihre Beobachtungen Bericht erstatten. Wenn die WADA bei einer Veranstaltung im Wettkampf Dopingtests durchführt, dann werden die Beobachter von einer unabhängigen Organisation beaufsichtigt.

Spur (Marker)

Eine Verbindung, eine Gruppe von Verbindungen oder biologische Parameter, welche darauf hinweisen, dass eine Verbotene Substanz oder eine Verbotene Methode angewendet wurden.

Teilnehmer (Participant)

Jeder Wettkämpfer oder Betreuer eines Wettkämpfers.

Unangemeldet (No Advance Notice)

Eine Dopingkontrolle, welche ohne Voranmeldung bei dem Wettkämpfer stattfindet, und bei welcher der Wettkämpfer vom Augenblick der Mitteilung an bis zum Nehmen der Probe begleitet wird.

Veranstaltung (Event)

Eine Reihe von Einzelwettbewerben, welche gemeinsam im Rahmen einer Veranstaltung stattfinden.

Verbotene Methode (Prohibited Method)

Jede Methode, welche auf der Verbotsliste als solche geführt wird.

Verbotene Substanz (Prohibited Substance)

Jede Substanz, welche auf der Verbotsliste als solche geführt wird.

Verbotsliste (Prohibited List)

Die Liste, welche die Verbotenen Substanzen und die Verbotenen Methoden auf-führt.

Versuch (Attempt)

Vorsätzliches Verhalten, welches einen wesentlichen Schritt auf dem Weg zu einem geplanten Verstoß gegen die Anti-Doping Regeln darstellt. Der Versuch allein gilt jedoch nicht als Anti-Doping Verstoß, wenn die Person den Versuch aufgibt, bevor er von dritter Seite, welche nicht an dem Versuch beteiligt war, entdeckt wird.

Vorläufige Anhörung (Provisional Hearing)

Ein beschleunigtes, abgekürztes Verfahren gemäß Artikel 7.5, welches vor dem Verfahren nach Artikel 8 (Anspruch auf eine Faires Verfahren) stattfindet. Der Wettkämpfer bekommt eine Vorankündigung und die Gelegenheit, sich entweder in schriftlicher oder mündlicher Form zu äußern.

Vorläufige Suspendierung (Provisional Suspension)

Siehe oben unter Konsequenzen.

WADA (WADA)

Welt Anti-Doping Agentur

Wettkampf (Competition)

Ein einzelner Wettlauf, Kampf, ein einzelnes Spiel oder ein einzelner sportlicher Wettbewerb.

Wettkämpfer (Athlete)

In Bezug auf Dopingkontrollen jede Person, welche auf internationaler Ebene (wie von jedem Internationalen Verband definiert) oder auf nationaler Ebene (wie von jeder Nationalen Anti-Doping Instanz definiert) und jede weitere Person, welche auf einer niedrigeren Ebene Sport treibt, wenn es so von der Nationalen Anti-Doping Instanz festgelegt ist. In Bezug auf Anti-Doping Informationen und Weiterbildung jede Person, welche in einem Mitunterzeichnenden Verband, unter einer Regierung oder in einem anderen Sportverband, welcher den Kodex anerkennt, Sport treibt.

Wettkämpfer der Internationalen Spitzenklasse (International-Level Athlete)

Wettkämpfer, welche von einem oder mehreren Internationalen Verbänden als Angehörige der eingetragenen Dopingkontrollgruppe eines Internationalen Verbandes bestimmt wurden.

Zielgerichtete Dopingtests (Target Testing)

Auswahl von Wettkämpfern für Dopingtests, bei welcher spezielle Wettkämpfer oder Gruppen von Wettkämpfern gezielt ausgewählt werden, um sich zu einem bestimmten Zeitpunkt Dopingtests zu unterziehen.

Zulassungssperre (Ineligibility)

Siehe oben unter Konsequenzen von Anti-Doping Verstößen.

20 DOPING KONTROLLE

DIE WADA DOPINGKONTROLL FORMULARE WERDEN VERWENDET

(DOPING CONTROL / CONTROLE ANTIDOPAGE)

(WADA Doping Control Forms will be used)

21 DOPING CONTROL ALCOHOL TEST FORM



DOPING CONTROL ALCOHOL TEST FORM

NOTIFICATION

Name:	Surname:	ID No:
Country/Team:	Notification Date: <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> 200_	Event:
Notification Time: <input type="text"/> <input type="text"/> : <input type="text"/> <input type="text"/>		
You have been selected for an alcohol test and are required to report to the Doping Control Station no later than 1 hour from the Notification Time. At this test a breath sample will be collected under supervision. Failure to report for the test or to provide a sample may result in disqualification. You may be accompanied by an official (e.g. Team Official or Doctor).		
Signature of Independent Sampling Officer: printed: <input type="text"/>		
I acknowledge the receipt of this notice and agree to attend no later than the time indicated above.		
Signature of the athlete:		

TO BE COMPLETED AT THE DOPING CONTROL CENTER

Date of Sample: <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> 200-	Time of arrival at Station: <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
Alcometer No:	Alcometer No:
1 st Reading: <input type="text"/> , <input type="text"/> <input type="text"/> promille	2 nd Reading: <input type="text"/> , <input type="text"/> <input type="text"/> promille
Declaration of Medication and Drugs taken in the last week Name: _____ Dosage: _____ Last taken: _____ Comments: _____	
Comments:	
I declare that I am satisfied with the sample taking procedure. I acknowledge the receipt of the competitor's copy of the Doping Control Collection Form.	
Signature of the athlete:	
I certify that the alcometer readings above relate to the breath samples provided by the competitor named above.....	
The athlete did not report for the breath test: <input type="checkbox"/>	
The athlete refused to provide a breath sample: <input type="checkbox"/>	
Signature of Independent Sampling Officer:	
I certify the above information to be correct:	
.....
Signature of International Representative (if present)	Signature of Accompanying Official (if present)

BUCH 1

FITA SATZUNG UND REGELN

Anhang 6

RICHTLINIEN FÜR FITA PLAKETTEN (siehe Artikel 1.22)

1. Die FITA verleiht unter den folgenden Umständen Plaketten:

Für alle Plaketten gelten folgende Kriterien:

Nur Mitglieder oder ehemalige Mitglieder von Mitgliedsverbänden können eine Plakette erhalten. Plaketten werden nicht an andere Personen, welche der FITA auf irgendeine Weise behilflich waren, verliehen. Für diesen Personenkreis stehen andere Auszeichnungen zur Verfügung.

A Plakette kann keiner Person verliehen werden, welche gegen den FITA Ehrenkodex verstoßen hat und dafür bestraft worden ist.

Plaketten werden nicht automatisch verliehen. Jemand der eine Aufgabe erfüllt hat, für welche eine Plakette verliehen werden kann, bekommt diese Auszeichnung nicht automatisch. Der Betreffende muss vorgeschlagen werden und das Kuratorium muss einverstanden sein, ihn dem FITA Rat oder dem Kongress vorzuschlagen.

Dem Empfänger einer Plakette kann eine weitere Plakette verliehen werden, diese kann höherwertig oder von niedrigerem Wert sein.

Der Antrag auf eine Plakette sollte von einem weiteren Mitgliedsverband oder Mitglied des FITA Rats unterstützt werden.

Das Kuratorium ist verpflichtet, sich an die unten aufgelisteten Kriterien zu halten, es sei denn die Mitglieder gelangen zu einer einstimmigen Entscheidung. Die Begründung muss detailliert erfolgen.

BRONZE für:

- 1. Mitglieder des FITA Rates bei ihrem Rücktritt;*
- 2. Mitglieder von Ständigen Komitees mit besonderen Verdiensten bei ihrem Rücktritt;*
- 3. Internationale Kampfrichter, die bei mehreren FITA Meisterschaften oder Olympischen Spielen eingesetzt waren bei ihrem Rücktritt;*
- 4. Organisatoren erfolgreich durchgeführter Regionaler Meisterschaften oder von Weltrangturnieren;*
- 5. Fachleute im Entwicklungsbereich oder bei Projekten der Olympische Solidarität, die regelmäßig und erfolgreich bei mehreren Projekten mitgewirkt haben.*
- 6. Trainer und Wettkämpfer, welche durch Spitzenleistungen und ihr faires Verhalten beim Wettkampf besonders dazu beigetragen haben, das Ansehen unseres Sports zu steigern.*

SILBER für:

1. *Vizepräsidenten bei ihrem Rücktritt;*
2. *Organisatoren erfolgreicher Weltmeisterschaften oder Olympischer Bogen-Turniere;*
3. *Technische Delegierte bei Olympischen Spielen;*
4. *FITA Amtsträger mit besonderen Verdiensten, die der FITA langjährig und erfolgreich gedient haben.*

GOLD für:

1. *Präsidenten bei ihrem Rücktritt;*
2. *FITA Amtsträger, welche der FITA besonders herausragende Dienste erwiesen haben.*

Die obigen Richtlinien gelten nicht als automatische Verleihungskriterien. Das Kuratorium überprüft bei jedem einzelnen Vorschlag sorgfältig, ob er sich im Einklang mit den Richtlinien befindet.

Anhang 7

Da dieser Anhang ein Ausschnitt der Olympische Charta ist, welche sich zwischen den FITA Kongressen ändern kann, wird dieser Anhang als Ausführungsbestimmung zur FITA Satzung betrachtet im Bewusstsein, dass in dieser Hinsicht der FITA Rat und der Kongress an die Entscheidungen des IOC gebunden sind. Änderungen können nur von der Vollversammlung des IOC beschlossen werden und nicht vom FITA Kongress.

OLYMPISCHE CHARTA, REGEL 41- ZULASSUNGSBESTIMMUNGEN

(Auszug aus der Olympischen Charta, Ausgabe 2008)

Ein Wettkämpfer, Betreuer, Trainer oder Funktionsträger, der zur Teilnahme an den Olympischen Spielen zugelassen werden möchte, muss sowohl die Olympische Charta als auch die Regeln des jeweiligen Internationalen Verbandes befolgen, so wie sie vom IOC gebilligt worden sind. Der Wettkämpfer, Betreuer oder Trainer muss von seinem Nationalen Olympischen Komitee gemeldet werden.

Die oben genannten Personen verpflichten sich vor allem:

- Den Geist der Fairness und der Gewaltlosigkeit achten , und sich entsprechend verhalten;
- Den Welt Anti-Doping Kodex in jeder Hinsicht zu achten und einzuhalten.

Ausführungsbestimmungen zu Regel 41

1. Jeder Internationale Verband stellt die für seine Sportart eigenen Zulassungsbestimmungen im Einklang mit der Olympischen Charta auf. Diese Bestimmungen müssen dem Exekutiv Ausschuss des IOC zur Billigung vorgelegt werden.
2. Die Anwendung der Zulassungsbestimmungen obliegt den Internationalen Verbänden, den ihnen angeschlossenen Nationalen Verbänden und den Nationalen Olympischen Komitees in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich.
3. Soweit es nicht ausdrücklich vom Exekutiv Ausschuss des IOC genehmigt wurde, darf kein Wettkämpfer, Betreuer, Trainer oder Funktionsträger, der an den Olympischen Spielen teilnimmt, gestatten, dass seine Person, sein Name, Bild oder sportliche Leistungen während der Olympischen Spiele zu Werbezwecken herangezogen werden.
4. Die Meldung zu oder Teilnahme eines Wettkämpfers an den Olympischen Spielen darf an keine finanziellen Bedingungen geknüpft sein.

OLYMPISCHE CHARTA, REGEL 51 PROPAGANDA UND WERBUNG

(Auszug aus der Olympischen Charta, Ausgabe 2008)

1. Der Exekutivausschuss des IOC bestimmt die Prinzipien und Bedingungen unter welchen Werbung und andere Reklame gestattet werden.
2. Keinerlei Werbung und andere Reklame ist in oder über den Stadien, Sportstätten oder anderen Wettkampfstätten, die als Teil des Olympischen Geländes betrachtet werden, zulässig. Kommerzielle Werbeträger oder Reklameschilder sind in den Stadien oder anderen Wettkampfstätten nicht zulässig.
3. Keinerlei Demonstrationen oder politische, religiöse oder rassische Propaganda sind auf dem Gelände der Olympiade, Sportstätten sowie anderen Bereichen zulässig.

Ausführungsbestimmungen zu Regel 51

1. Keinerlei Art von Werbung oder Propaganda, ob kommerzieller oder anderer Art darf auf Personen, auf Sportkleidung, Zubehör oder ganz allgemein auf jedem beliebigen Kleidungsstück oder Ausrüstungsgegenstand, der von Sportlern oder anderen Teilnehmern an der Olympiade getragen oder benutzt wird, erscheinen. Ausgenommen ist das Markenzeichen des Herstellers, wie unter Abschnitt 8 unten definiert, des jeweiligen Artikels oder Ausrüstungsgegenstandes, vorausgesetzt, dass das Warenzeichen nicht auffällig zu Werbezwecken zur Schau getragen wird.
 - 1.1 Das Markenzeichen des Herstellers darf nicht mehr als einmal pro Kleidungsstück und Ausrüstungsgegenstand erscheinen.
 - 1.2 Ausrüstungsgegenstände: Markenzeichen, die größer sind als 10% der Gesamtoberfläche des Ausrüstungsgegenstandes, der während des Wettkampfes zu sehen ist, gelten als auffällig. Kein Markenzeichen darf jedoch die Größe von 60 cm² überschreiten.
 - 1.3 Kopfbekleidung (z.B. Hüte, Helme, Sonnenbrillen, Schutzbrillen) und Handschuhe: Markenzeichen, die größer sind als 6 cm², gelten als auffällig.
 - 1.4 Kleidung (z.B. T-Shirts, Shorts, Trainingsbekleidung): Markenzeichen, die größer sind als 20 cm² gelten als auffällig.
 - 1.5 Schuhe: Es ist zulässig, dass diese das typische Muster des Herstellers aufweisen. Der Name und/oder das Logo des Herstellers darf zusätzlich erscheinen, maximal 6 cm² groß, als Bestandteil des typischen Musters oder unabhängig davon.
 - 1.6 Für den Fall, dass von einem Internationalen Sportverband Sonderregelungen getroffen wurden, kann der Exekutivausschuss des IOC Ausnahmen zu den obigen Regeln genehmigen.

Jeder Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Artikels können die Disqualifikation oder den Entzug der Akkreditierung der betroffenen Person nach sich ziehen. Die Entscheidungen des Exekutivausschusses des IOC in dieser Angelegenheit sind endgültig.

Die Nummern, die von Wettkämpfern getragen werden, dürfen keinerlei Werbung zeigen, sie müssen das Olympische Emblem des OK der Olympischen Spiele tragen.

2. Damit sie rechtskräftig sind, müssen alle Verträge des Organisationskomitees, die etwas mit Werbung zu tun haben, einschließlich der Rechte oder der Lizenz für die Benutzung des Emblems oder des Maskottchens der Olympischen Spiele, in Übereinstimmung mit der Olympische Charta stehen und den Anweisungen des Exekutivausschusses des IOC entsprechen. Das gleiche gilt für Verträge bezüglich der Anlage für die Zeitnahme, Anzeigetafeln und der Einblendung von Kennsignalen bei Fernsehprogrammen. Verstöße gegen diese Bestimmungen fallen unter die Kompetenz des Exekutivausschusses des IOC.
3. Jedes Maskottchen, welches für die Olympischen Spiele geschaffen wird, gilt als Olympisches Emblem, der Entwurf muss durch das Organisationskomitee dem Exekutivausschuss des IOC zur Genehmigung vorgelegt werden. Derartige Maskottchen dürfen in einem Land nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Nationalen Olympischen Komitees kommerziell genutzt werden.
4. Das Organisationskomitee sichert die Besitzrechte des Emblems und des Maskottchens der Olympischen Spiele im Interesse des IOC sowohl national als auch international. Während der Vorbereitungszeit der Olympischen Spiele, während der Spiele und während der Zeit bis zum Ende des Kalenderjahres in welches die Olympischen Spiele fallen hat allein das Organisationskomitee und nach Auflösung des Organisationskomitees das Nationale Olympische Komitee des Gastgeberlandes das Recht auf Nutzung des Emblems und des Maskottchens sowie anderer Zeichen, Muster, Abzeichen, Plakate, Gegenstände und Dokumente die mit den Spielen in Verbindung stehen. Nach Ablauf dieses Zeitraums gehen alle Nutzungsrechte in Bezug auf dieses Emblem und das Maskottchens sowie andere Zeichen, Muster, Abzeichen, Plakate, Gegenstände und Dokumente allein in den Besitz des IOC über. Das Organisationskomitee und/oder das Nationale Olympische Komitee, je nach Fall und soweit notwendig, handeln in dieser Hinsicht als Vermögensverwalter (in treuhänderischer Funktion) zum alleinigen Nutzen des IOC.
5. Die Bestimmungen dieser Ausführungsbestimmungen gelten, mutatis mutandis, für alle Verträge, die vom Organisationskomitee einer IOC Sitzung oder eines Olympischen Kongresses unterzeichnet werden.
6. Auf den Uniformen der Wettkämpfer und aller Personen mit einer offiziellen Funktion darf die Flagge oder das Emblem ihres Nationalen Olympischen Komitees getragen werden, oder mit Genehmigung des Organisationskomitees das Olympische Emblem des Organisationskomitees. Die Vertreter der Internationalen Verbände dürfen die Uniform und das Emblem ihres Verbandes tragen.
7. Markenzeichen auf technischer Ausrüstung, Einrichtungen und anderen Geräten, welche weder von den Wettkämpfern noch von anderen Teilnehmern an den Olympischen Spielen benutzt werden, einschließlich der Zeitnahmeanlage und Anzeige-

BUCH 1

FITA SATZUNG UND REGELN

tafeln, dürfen auf keinen Fall größer als 1/10 von der Höhe des jeweiligen Ausrüstungsgegenstandes, der Einrichtung oder des Gerätes sein und insgesamt die Höhe von 10 cm nicht überschreiten.

8. Unter 'Markenzeichen' ist die normale Darstellung des Namens, der Bezeichnung, des Warenzeichens, des Logos oder irgendeines anderen typischen Zeichens des Herstellers auf einem Gegenstand, der nicht mehr als einmal auf diesem Gegenstand erscheint, zu verstehen.

Ausnahmeregelung für das Bogenschießen

Köcher, Taschen:

Ein Markenzeichen des Herstellers pro Ausrüstungsgegenstand ist gestattet, nicht größer als 10% der Oberfläche des Gegenstandes, maximal 60 cm².

Pfeile:

Zwei Markenzeichen des Herstellers pro Pfeil sind zulässig, nicht größer als 10% der Oberfläche des Gegenstandes, maximal 60 cm².

Bogen, Griffstück, Stabilisator:

Ausnahme: Das Markenzeichen des Herstellers darf auf beiden Seiten des Bogens, des Griffstücks und des Stabilisators erscheinen, so wie es im Jahr der Olympischen Spiele im Handel erworben werden kann.

Anhang 8

PARA-BOGENSCHIESSEN

1 **EINLEITUNG**

- 1.1 Dieser Anhang besteht nur aus Ausführungsbestimmungen. Er erklärt welche zusätzlichen Regeln für **klassifizierte Para-Wettkämpfer** bei allen FITA Veranstaltungen gelten.

2 **KLASSIFIZIERER**

- 2.1 Wettkämpfer mit **körperlichen Behinderungen** werden von einem Gremium, welches aus 3 Internationalen Klassifizierern besteht eingeteilt. Die Klassifizierer ordnen jedem Wettkämpfer eine Wettkampfklasse zu und stellen eine Klassifikationskarte aus mit Angabe der Hilfsmittel, welche der Wettkämpfer benutzen darf.

3 **KLASSIFIZIERUNG BEI EINGESCHRÄNKTEM SEHVERMÖGEN**

- 3.1 Wettkämpfer mit **eingeschränktem Sehvermögen** müssen über eine internationale Sicht Klassifikationskarte verfügen. Diese Karte wird von einem Internationalen Sicht Klassifizierer ausgestellt.

4 **KLASSEN**

Die FITA erkennt folgende **Klassen für Para-Wettkämpfer** in Disziplinen des Bogenschiessens an (internationale Bezeichnungen):

4.1 Für die **Recurve Disziplin**

Einzelwettbewerb

<u>Recurve Women Wheelchair 1</u>	<u>RWW1</u>	<u>mit Klassenuntergliederung</u>	<u>RWW1-C</u>
<u>Recurve Men Wheelchair 1</u>	<u>RMW1</u>	<u>mit Klassenuntergliederung</u>	<u>RMW1-C</u>
<u>Recurve Women Wheelchair 2</u>	<u>RWW2</u>		
<u>Recurve Men Wheelchair 2</u>	<u>RMW2</u>		
<u>Recurve Women Standing</u>	<u>RWST</u>	<u>mit Klassenuntergliederung</u>	<u>RWST-C</u>
<u>Recurve Men Standing</u>	<u>RMST</u>	<u>mit Klassenuntergliederung</u>	<u>RMST-C</u>

Mannschaftswettbewerb

<u>Recurve Women Open</u>	<u>RWO</u>
<u>Recurve Men Open</u>	<u>RMO</u>

BUCH 1

FITA SATZUNG UND REGELN

<u>Recurve Women Wheelchair 1</u>	<u>RWW1</u>
<u>Recurve Men Wheelchair 1</u>	<u>RMW1</u>

Klassenuntergliederungen werden nicht international, nur bei nationalen Turnieren verwendet.

Bezüglich der Ausrüstung gelten die FITA Regeln, ausgenommen die mögliche Verwendung von Ablasshilfen wie unter Abschnitt 6.1.8 aufgeführt.

4.2 Für die **Compound Disziplin**

Einzelwettbewerb

<u>Compound Women Open</u>	<u>CWO</u>
<u>Compound Men Open</u>	<u>CMO</u>
<u>Compound Women Wheelchair 1</u>	<u>CWW1</u>
<u>Compound Men Wheelchair 1</u>	<u>CMW1</u>

Mannschaftswettbewerb

<u>Compound Women Open</u>	<u>CWO</u>
<u>Compound Men Open</u>	<u>CMO</u>
<u>Compound Women Wheelchair 1</u>	<u>CWW1</u>
<u>Compound Men Wheelchair 1</u>	<u>CMW1</u>

Bezüglich der Ausrüstung gelten die FITA Regeln mit folgenden Ausnahmen:

Compound W1 Klasse, das Spitzen Zuggewicht des Bogens ist bei

- Herren 45 lbs
- Damen 35 lbs

kein Peepsight, kein Scope.

4.3 Disziplin für **Sehbehinderte** (VI)

<u>Visually Impaired Women</u>	<u>WVI</u>
<u>Visually Impaired Men</u>	<u>MVI</u>

Bezüglich der Ausrüstung für diese Disziplin siehe Artikel 12

5 KLASSIFIKATIONS KARTEN

- 5.1 Alle Wettkämpfer sind verpflichtet, eine gültige internationale Klassifikations Karte zu besitzen, welche den Kampfrichtern bei der Gerätekontrolle vorzuzeigen ist. Dadurch sind die Kampfrichter in der Lage bei der Überprüfung der Ausrüstung alle Hilfsmittel zu überprüfen.

- 5.2 Die internationalen Klassifikations Karten können Plastikkarten oder Papierblätter sein. Neue Wettkämpfer, die noch keine internationale Klassifikations Karte haben dürfen am Wettkampf teilnehmen, aber Ergebnisse von Wettkämpfern ohne internationale Klassifikations Karte zählen nicht für die Weltrangliste oder für Weltrekorde.

6 HILFSMITTEL

- 6.1 Hilfsmittel sind nur erlaubt, wenn sie von einem Internationalen Klassifizierer zugelassen worden sind und auf der Klassifikations Karte eingetragen sind. Hilfsmittel gliedern sich wie folgt:

6.1.1 Rollstuhl

- Ein Rollstuhl beliebiger Art kann verwendet werden, vorausgesetzt er entspricht dem Prinzip und der Bedeutung des Wortes ‚Rollstuhl‘.
- Kein Teil des Rollstuhls darf beim Schießen den Bogenarm stützen.
- Für W2 Wettkämpfer gilt, dass kein Teil der Rückenlehne oder seiner vertikalen Stütze seitwärts weiter nach vorn reichen darf als bis zur Hälfte des Rumpfes.



- Alle Teile des Stuhl müssen wenigstens 110 mm unter der Achselhöhle enden beim Schießen auf alle Entfernungen.
- Der Rollstuhl darf nicht länger als 1,25 Meter sein.

6.1.2 Stuhl oder Schemel

- Ein Stuhl beliebiger Art kann verwendet werden, vorausgesetzt er entspricht dem Prinzip und der Bedeutung des Wortes ‚Stuhl‘.
- Kein Teil des Stuhls darf beim Schießen den Bogenarm stützen.
- Kein Teil des Stuhls darf den Rumpf des Wettkämpfers berühren (d.h. der Wettkämpfer darf sich nicht an die Rückenlehne anlehnen).
- Die Kontaktfläche auf dem Boden, die durch die Stuhlbeine und die Füße des Wettkämpfers eingenommen werden, darf entlang der Schießlinie die Breite von 60 cm x 80 cm nicht überschreiten.

6.1.3 Block

Wettkämpfer mit verschiedenen langen Beinen dürfen unter einen Fuß eine erhöhte Plattform aus beliebigem Material anbringen – oder als Teil des Schuhs –

BUCH 1

FITA SATZUNG UND REGELN

um einen stabileren Stand zu erreichen. Begrenzungen in Bezug auf Größe und Position entsprechen den in Buch 2, Artikel 7.3.1.10.1 beschriebenen Mitteln.

6.1.4 Zulässige Körperstütze

- Die Körperstütze, die vom vertikalen Hauptrahmen der Rückenlehne des Stuhls nach vorne reicht, darf 100 mm nicht überschreiten und muss wenigstens 110 mm unter der Achselhöhle des Wettkämpfers enden.
- Nur W1 Wettkämpfer dürfen gleichzeitig sowohl eine vorspringende Stütze als auch Gurte verwenden. Sie dürfen ein beliebiges Maß an Stütz und Gurtsystem verwenden, um den Körper stabil zu halten, solange der Bogenarm beim Schießen nicht gestützt wird.

6.1.5 Prothese

Eine Armprothese, einschließlich Hand, darf verwendet werden und darf am Bogen befestigt werden, vorausgesetzt die Befestigung ist weder völlig steif noch dauerhaft befestigt.

6.1.6 Gurte

- W2 Wettkämpfer dürfen einen einzigen Gurt um ihren Brustkorb tragen, wenn auf ihrer internationalen Klassifikations Karte die Verwendung von Gurten zugelassen ist.
- Für manche Wettkämpfer sind auch Gurte an den Beinen zulässig.

6.1.7 Ablasshilfe

Wettkämpfer mit Behinderungen an den Fingern der Zughand dürfen eine mechanische Ablasshilfe verwenden. Diese Ablasshilfe darf am Handgelenk oder an der Schulter befestigt sein oder mit dem Mund gehalten werden.

6.1.8 Bogen Bandage

Wettkämpfer mit einer Behinderung des Bogenarms dürfen den Bogen für das Schießen mit einem Band oder einer Bandage an der Hand befestigen.

6.1.9 Bogenarm Schiene

Wettkämpfer mit einer Behinderung des Bogenarms dürfen eine Ellbogen oder Handgelenkschiene verwenden.

6.1.10 Zugarm Handgelenkschiene

Wettkämpfer mit einer Behinderung des Zugarms dürfen eine Handgelenkschiene verwenden.

6.1.11 Assistenten

W1 und ST-C Wettkämpfer, welche nicht in der Lage sind ihre Pfeile selbst zu nocken dürfen die Hilfe einer anderen Person in Anspruch nehmen, um die Pfeile aufzulegen. Diese Personen dürfen den Wettkämpfern auch verbal und auf andere Weise behilflich sein, besonders beim Feststellen der Trefferlage und beim Verstellen des Visiers. Diese Personen dürfen andere Wettkämpfer nicht stören.

Der Wettkämpfer und sein Assistent müssen als Partner erkenntlich sein, indem sie die gleiche Uniform tragen, und wenn Wettkampfnummern getragen werden, müssen sie die gleiche Nummer tragen.

7 RUNDEN

- 7.1 Die Runden, welche geschossen werden, entsprechen den Runden für Wettkämpfer mit gesundem Körper, ausgenommen die Disziplin für sehbehinderte Wettkämpfer, welche über eigene Runden verfügen.
- 7.2 Besondere Vorkehrungen für den Mannschaftswettbewerb:
- 7.2.1 Im Mannschaftswettbewerb bleiben alle Wettkämpfer auf der Schießlinie;
- 7.2.2 Wenn ein Wettkämpfer mit dem Schießen fertig ist hebt er 1 Arm, um anzuzeigen, dass er fertig ist. Der nächste Wettkämpfer darf keinen Pfeil auflegen, bevor das Zeichen gegeben wurde;
- 7.2.3 Wenn ein Wettkämpfer, bedingt durch seine Behinderung, keinen Arm heben kann, vereinbart er mit dem Linienkampfrichter ein geeignetes Signal.
- 7.3 In der Recurve Disziplin werden Wettkämpfer der Einzelwettbewerbsklassen W2 und ST für den Mannschaftswettbewerb zusammengefasst.
- 7.4 In der Compound Disziplin können die Wettkämpfer der W1 Klasse und die Wettkämpfer der offenen Compound Klasse zusammengefasst werden, wenn sie die gleiche Qualifikationsrunde geschossen haben, sonst können die W1 Klasse und die offene Klasse getrennte Mannschafts Runden schießen.

8 PARA-BOGEN WETTBEWERBE

- Paralympische Spiele;
- Para-Bogen Weltmeisterschaften;
- Gast Turniere (internationale Turniere mit Beteiligung von mehr als 4 Ländern)

9. WELTREKORDE UND LEISTUNGSABZEICHEN

- 9.1 Rekorde können für alle Klassen für selben Runden aufgestellt werden, die auch von Wettkämpfern mit gesundem Körper geschossen werden, zusätzlich gibt Rekorde für der Runden für VI Wettkämpfer.
- 9.2 Rekorde, die bei Weltmeisterschaften und bei Paralympischen Spielen aufgestellt werden, gelten als bestätigt, sobald die Ergebnisse offiziell sind.
- 9.3 Rekorde, die auf anderen anerkannten Turnieren erzielt wurden, müssen dem FITA Büro binnen 10 Tagen nach Ende des betreffenden Turniers vom Mitgliedsverband, dem der Wettkämpfer angehört, zusammen mit der Ergebnisliste und einer Erklärung, dass alle Bedingungen für Weltrekorde wie ind Buch 1, Artikel 5.5 beschrieben, zugeschickt werden.

10 PARA-BOGEN WELTRANGLISTE

- 10.1 Eine Para-Bogen Weltrangliste wird gemäß den Regeln, die vom Para-Bogen Komitee erstellt wurden, geführt.

BUCH 1

FITA SATZUNG UND REGELN

11 WETTKAMPFFELD

- 11.1 Die Wettkampf- und Trainingsfelder verfügen über alle notwendigen Einrichtungen sowie für Rollstuhlfahrer geeignete Zugangsbedingungen, wie sie in den Richtlinien des IPC festgelegt sind (diese Richtlinien werden vom Para-Bogen Komitee überarbeitet).
- 11.2 Der Zugang vom Eingang des Wettkampffeldes zu den Warte- und Schiesslinien muss ohne Hilfe rollstuhlgerecht sein.
- 11.3 Bei Para-Bogen Veranstaltungen werden pro Scheibe 2-3 Wettkämpfer eingeteilt. Rollstuhl Wettkämpfer oder andere sitzende Wettkämpfer dürfen jederzeit auf der Schiesslinie bleiben.
- 11.4 Bei allen Para-Bogen Veranstaltungen wird der Boden des Wettkampffeldes so markiert, wie in den FITA Regeln beschrieben mit folgenden Ausnahmen:
- Jeder Wettkämpfer bekommt wenigstens 1,25 m Platz;
 - Die Schussbahnen sind im Einzelwettbewerb wenigstens 2,60 m (oder 3,90 m breit);
 - Im Mannschaftswettbewerb sind die Bahnen mindestens 3,90 m breit.

12 SEHBEHINDERTE WETTKÄMPFER

- 12.1 Alle Wettkämpfer tragen Augenblenden und verwenden tastbare Visiere.
- 12.2 Die Augenblenden können entweder Schlafmasken, Panoramablenden oder Schutzbrillen sein, sie werden von den Kampfrichtern vor und während des Wettkampfes überprüft.
- 12.3 Die Augenblenden müssen vor der Wartelinie ständig getragen werden, auch beim Einstellen der Ausrüstung und während des Trainings.
- 12.4 Zu Schießbeginn wird vor jeder Distanz die Augenblende angelegt, bevor die Wartelinie überschritten wird und nicht vor Abschluss der 36 Pfeile abgelegt.
- 12.5 Sobald das tastbare Visier eingerichtet worden ist, darf es den ganzen Tag auf dem Wettkampffeld bleiben muss aber über Nacht entfernt werden.
- 12.6 In der VI Olympischen Runde wird die Scheibeneinteilung so vorgenommen, dass Wettkämpfer ihre Scheibe nicht zu wechseln brauchen, auch wenn das bedeutet, dass ihr Gegner nicht auf der benachbarten Scheibe schießt.
- 12.7 Wettkämpfer dürfen in der gleichen Klasse entweder Recurve oder Compound schießen, letzteren entweder mit den Fingern oder mit Ablasshilfe. Compound Bögen sind für Damen und Herren auf ein maximales Zuggewicht von 45 lbs beschränkt.
- 12.8 Runden die geschossen werden können:
- 12.8.1 Die VI Runde im Freien besteht aus 4 x 36 Pfeilen auf 30 m, welche auf die folgenden Scheibenaufgaben in dieser Reihenfolge geschossen werden:
- die ersten 36 Pfeile auf die 60 cm Auflage;
 - die nächsten 36 Pfeile auf die 80 cm Auflage;
 - die folgenden 36 Pfeile auf die 80 cm Auflage;

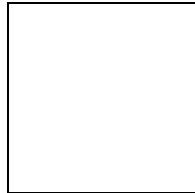
- die letzten 36 Pfeile auf die 122 cm Auflage.
- 12.8.2 Die VI 30 m Runde besteht aus 72 Pfeilen auf 30 m auf die 80 cm Auflage.
- 12.8.3 Die VI Olympische Runde wird auf 30 m auf die 80 cm Auflage geschossen.
- 12.8.4 Die VI Hallen Runde besteht aus 60 Pfeilen auf 18 m auf die 60 cm Auflage.
- 12.8.5 Die VI Match Runde wird auf die 60 cm Auflage geschossen und folgt den Regeln der Hallen Match Runde.
- 12.9 Assistenten
- 12.9.1 Ein VI Wettkämpfer darf die Hilfe einer Person in Anspruch nehmen.
- 12.9.2 Die Aufgabe des Assistenten besteht darin, dem Wettkämpfer die Position der Pfeile in der Scheibe anzusagen und sie auf Sicherheitsprobleme aufmerksam zu machen.
- 12.9.3 Der Assistent darf andere Wettkämpfer nicht stören, wenn er unterstützende Hinweise gibt.
- 12.9.4 Sobald der Wettkämpfer seinen Wertungsdurchgang beendet hat muss der Assistent hinter die Wartelinie zurückkehren. Der Wettkämpfer kann ihn begleiten oder auf der Schießlinie bleiben.
- 12.9.5 Nach dem Signal für das Ende der Pässe darf der Assistent dem Wettkämpfer mit seiner Ausrüstung helfen, das Visier einstellen und den Wettkämpfer zur Scheibe führen. Er kann sich auch mit dem Wettkämpfer unterhalten.
- 12.9.6 Der Assistent führt für dem Wettkämpfer die Trefferaufnahme durch und unterschreibt für ihn.
- 12.9.7 Der Wettkämpfer und sein Assistent müssen als Partner erkenntlich sein, indem sie die gleiche Uniform tragen, und wenn Wettkampfnummern getragen werden, müssen sie die gleiche Nummer tragen.

BUCH 1

FITA SATZUNG UND REGELN

Anhang 9

FITA FANFARE



Komponiert von Herrn Jiri L. Bastar für die Weltmeisterschaften von 1957 in Prag

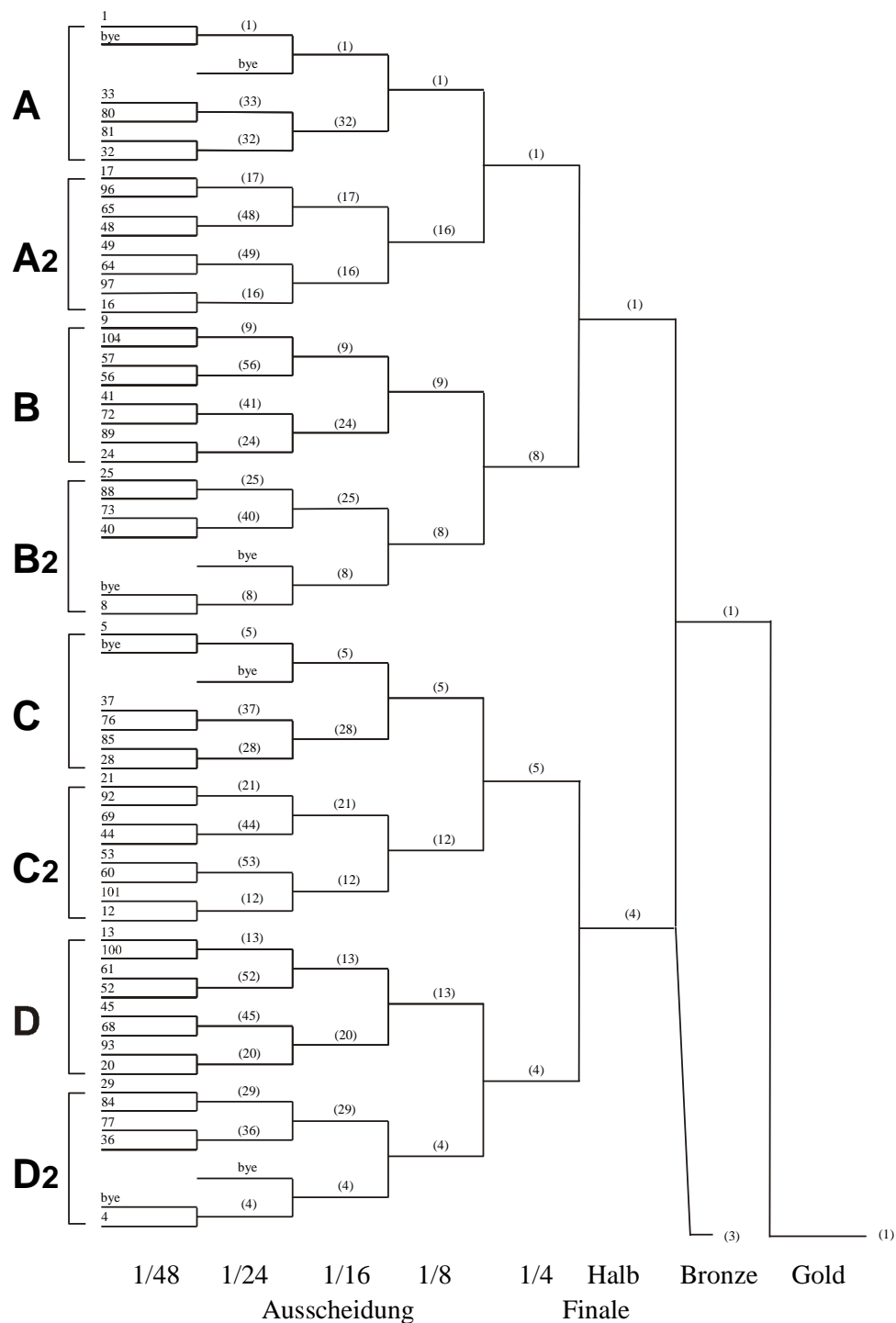
BUCH 1

FITA SATZUNG UND REGELN

Anhang 10

AUSWAHLTABELLEN

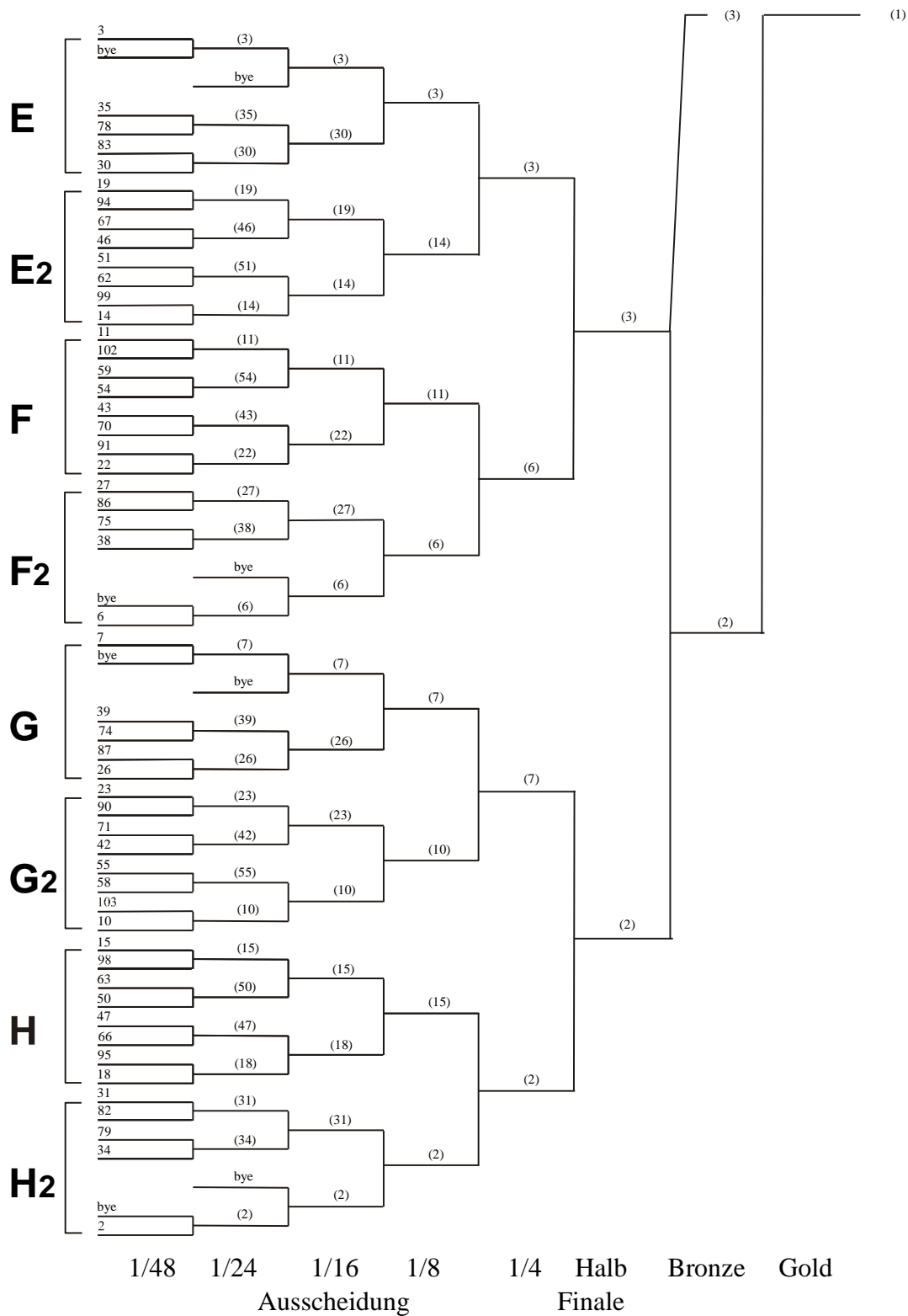
1 A. EINZELWETTBEWERB 104 Wettkämpfer, Freilose sind erlaubt (die 8 bestplatzierten Wettkämpfer haben Freilose)



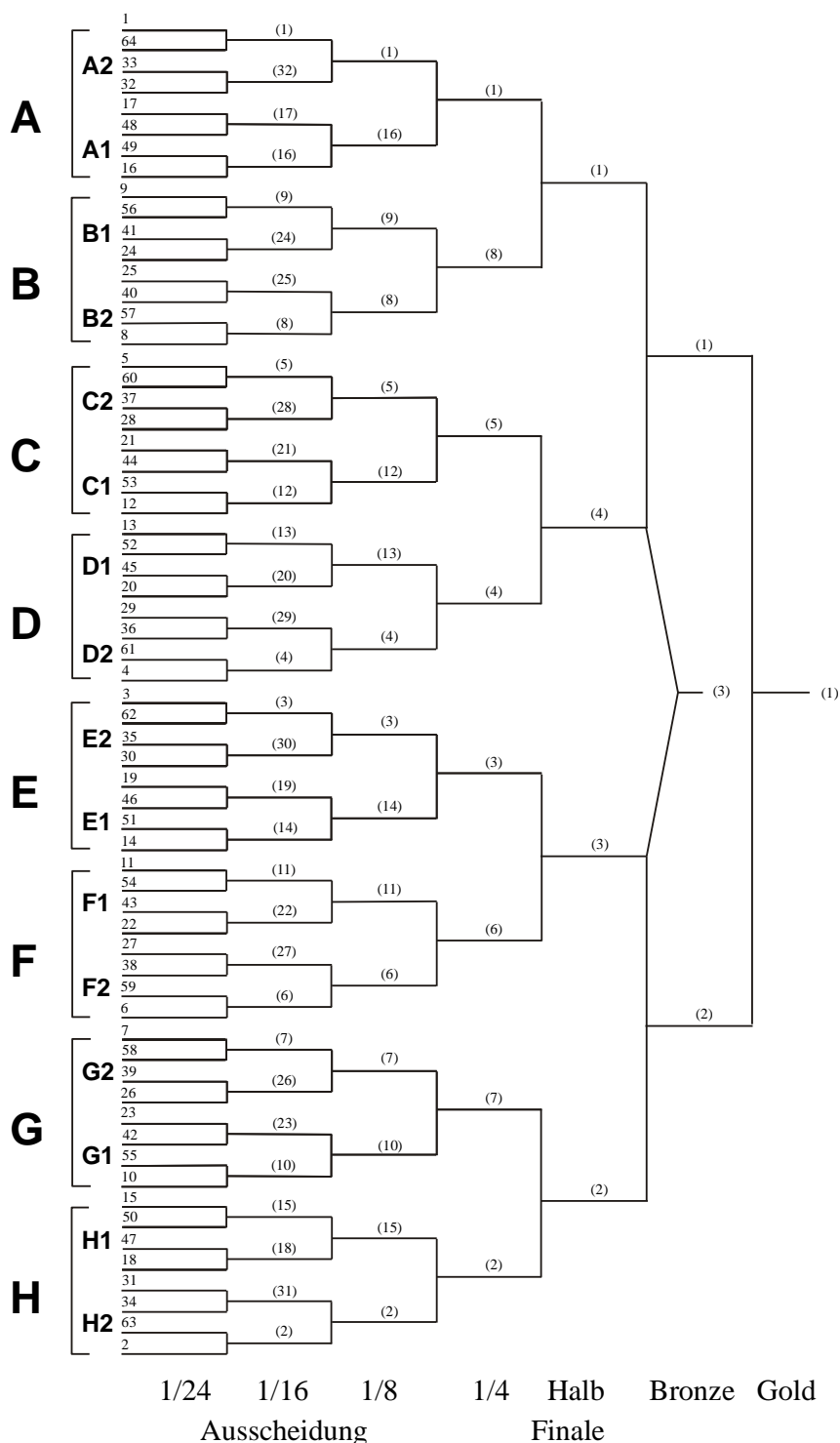
BUCH 1

FITA SATZUNG UND REGELN

1 B. EINZELWETTBEWERB 104 Wettkämpfer, Freilose sind erlaubt (die 8 bestplatzierten Wettkämpfer haben Freilose)

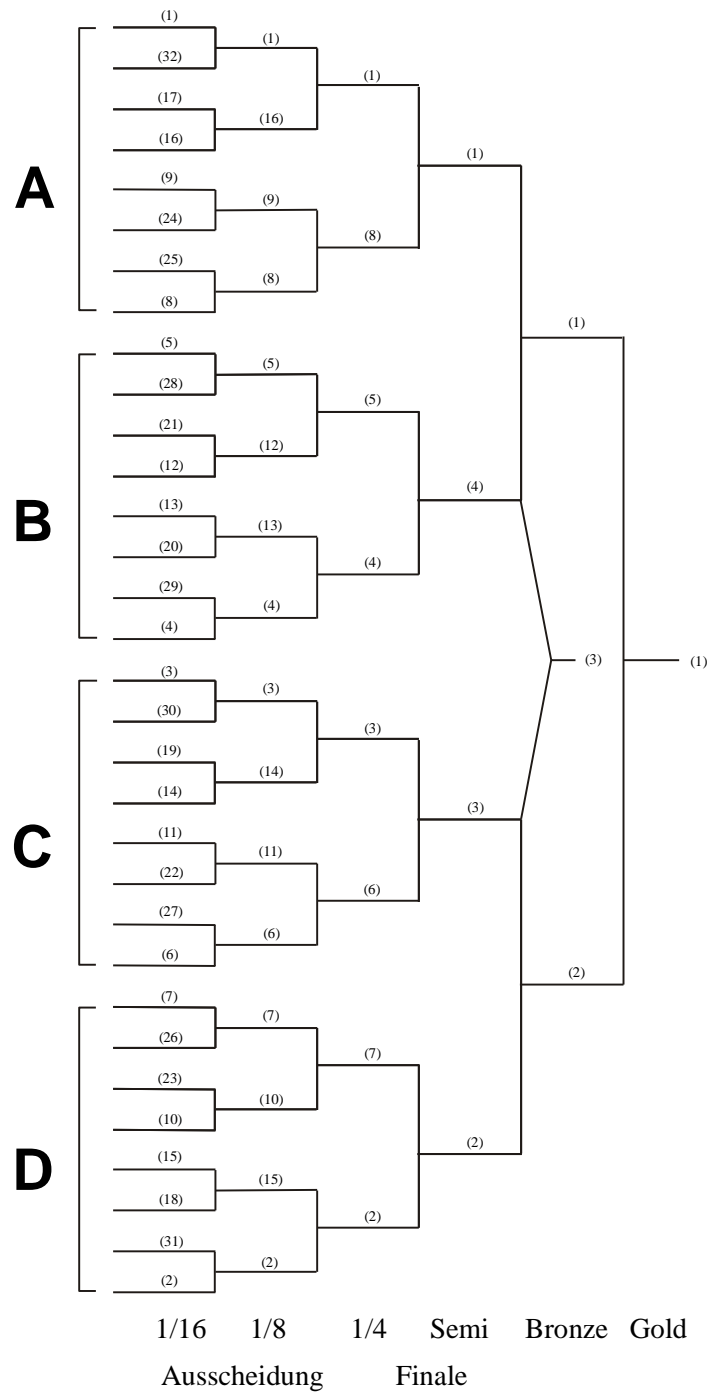


2. EINZELWETTBEWERB 64 Wettkämpfer, Freilose sind erlaubt

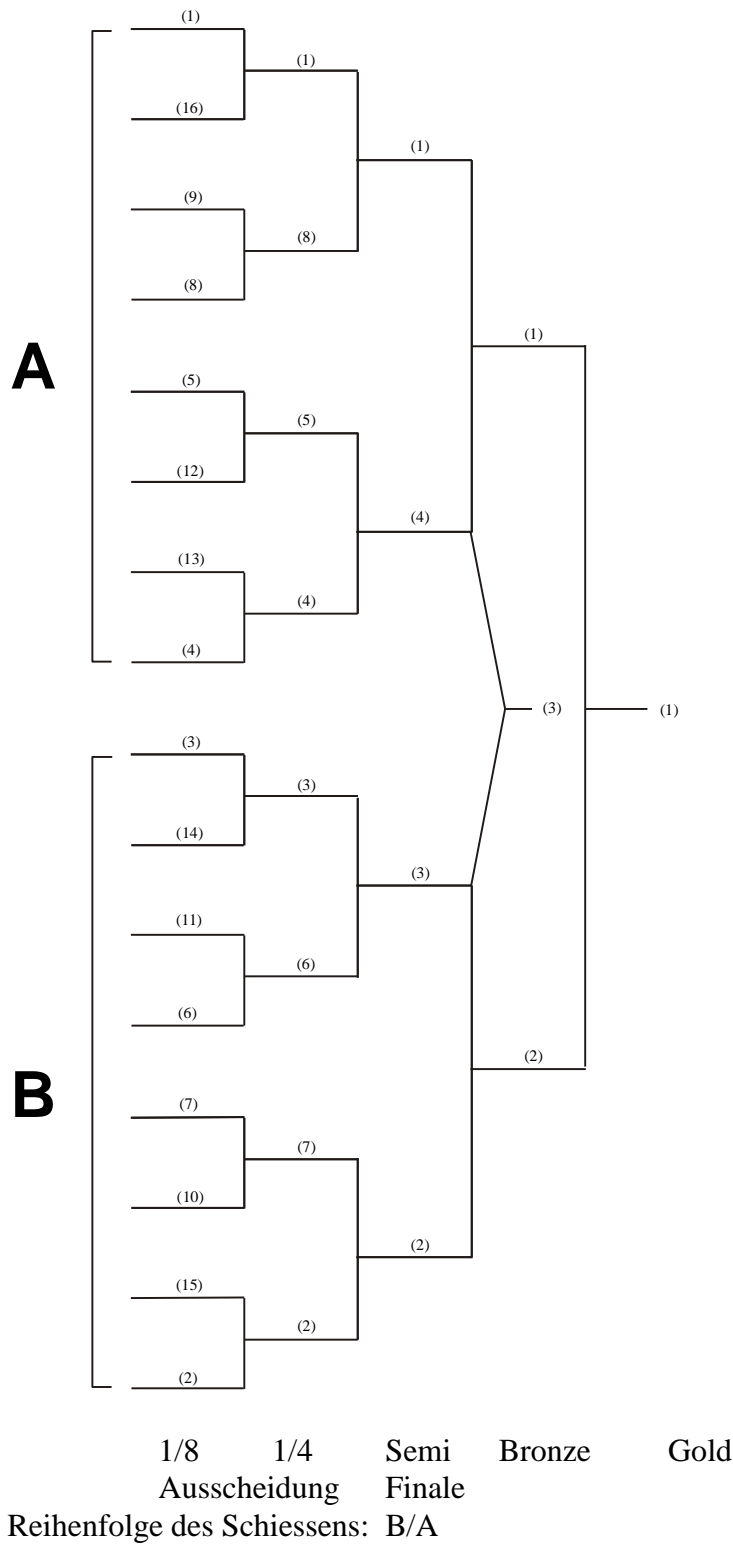


Reihenfolge CD/EF EFGH
 Schießen: alle alle alle GH/AB ABCD

3. EINZELWETTBEWERB 32 Wettkämpfer, Freilose sind erlaubt



**4. MANNSCHAFTSWETTBEWERB 16 Teilnehmer,
Freilose sind erlaubt**



BUCH 1

FITA SATZUNG UND REGELN

Anhang 11

FITA TURNIERE FÜR DIE WELTRANGLISTE

1. Katalog der Mindestanforderungen (MSC)

- 1.1 Unbehinderte Einreise für alle Wettkämpfer und ihre Sportgeräte;
- 1.2 Befolgen von FITA Regeln Buch 1; Artikel 3.4, 3.4.1-3, 3.4.5;
- 1.3 Ernennung von mindestens 2 FITA oder Kontinentalen Kampfrichtern;
- 1.4 Kontrolle und Beaufsichtigung durch einen Technischen Delegierten;
- 1.5 Turnier wird vom jeweiligen Kontinentalen Verband befürwortet und garantiert;
- 1.6 Der Veranstalter liefert für jeden Wettkämpfer folgende Informationen, um sicherzustellen, dass in der Datenbank keine Doppelinformationen gespeichert werden:
ID Nummer;
Name (Familienname, Vorname);
Kategorie;
Geburtsdatum (TagXX/MonatXXX/JahrXXXX);
Akronym (Kürzel) des Mitgliedsverbandes.
- 1.7 Ergebnisse im von der FITA vorgegebenen Format, welche auf dem Turnier von einem dafür eingesetzten Offiziellen überprüft und als richtig erklärt werden. Die Ergebnisse müssen innerhalb 1 Woche nach dem Turnier in elektronischem Format im FITA Büro vorliegen.

2. Antrag auf ein Weltranglistenturnier

- 2.1 Mitgliedsverbände stellen durch ihren jeweiligen Kontinentalen Verband den Antrag auf Genehmigung für ein Ranglistenturnier auf dem entsprechenden Formular. Kein anderes Formular wird akzeptiert. Pro Jahr können bis zu 6 Weltranglistenturniere innerhalb von einem Kontinentalen Verband veranstaltet werden.
- 2.2 Der Kontinentale Verband leitet den Antrag für das Turnier bis spätestens 1. November des vorausgehenden Jahres an das FITA Büro weiter, wo dieser vom Welt-rangkoordinator geprüft wird.
- 2.3 Das Exekutiv Komitee billigt den endgültigen Veranstaltungskalender.

3. Weltranglistenturnier Status

- 3.1 gilt für die Olympischen Spiele, Weltmeisterschaften und World Cup Turniere.
- 3.2 Für andere Turniere, die nicht automatisch anerkannt sind gilt:
Es wird empfohlen, dass der Vorsitzende der Kampfrichter Kommission nicht dem gastgebenden Mitgliedsverband angehört. Die übrigen Mitglieder der Kampfrichter Kommission können sich aus Nationalen, Kontinentalen und FITA Kampfrichtern des Mitgliedsverbands, der sich bewirbt, zusammensetzen. Ernennungen von au-

BUCH 1

FITA SATZUNG UND REGELN

- ßerhalb des Mitgliedsverbands werden durch den Kontinentalen Verband in Absprache mit dem FITA Kampfrichter Komitee geregelt.
- 3.3 Es wird empfohlen, dass ein Technischer Delegierter ernannt wird. Der Kontinentale Verband trägt die Kosten für vorbereitende und folgende Besuche. Wenn der Kontinentale Verband dies ablehnt, kann der Veranstalter einen TD ernennen und trägt die Kosten. In beiden Fällen übernimmt die FITA keine anfallende Kosten.
- 3.4. Es wird empfohlen, dass das offizielle Auswertungsprogramm der FITA für die Auswertung herangezogen wird. Wenn ein anderes Programm zum Einsatz kommt, so muss es den Ansprüchen der FITA und von ORIS (Olympic Results and Information Services) genügen.

Anhang 12

FITA ANTI-DOPING VEREINBARUNG

Als Mitglied eines Mitgliedsverbandes der FITA oder als Teilnehmer an einem von der FITA genehmigten oder anerkannten Wettkampf erkenne ich folgende Bedingungen an und stimme ihnen zu:

- 1. Ich habe von den FITA Anti-Doping Regeln Kenntnis erhalten und hatte Gelegenheit, mich mit ihnen vertraut zu machen.
- 2. Ich erkläre mich einverstanden alle Vorgaben der FITA Anti-Doping Regeln anzuerkennen und sie zu befolgen, einschließlich, aber nicht darauf beschränkt, aller Änderungen der Anti-Doping Regeln*, und aller darin enthaltenen Internationalen Standards*.
- 3. Ich erkläre mich einverstanden, dass, gemäß dem Abkommen mit der FITA über den Austausch von Informationen, im WADA Doping Kontrollzentrum (ADAMS) mein Profil angelegt wird und/oder in einem ähnlichen System anderer dazu befugten Nationalen Anti Doping Organisationen (NADOs), und ebenso dass die Daten über meine Doping Kontrollen und Therapeutische Befreiung in diese Systeme aufgenommen werden
- 4. Ich erkenne an und stimme zu, dass die FITA und ihre Mitgliedsverbände das Recht haben, die in den FITA Anti-Doping Regeln vorgesehenen Strafen zu verhängen.
- 5. Des weiteren bin ich einverstanden, dass bei jeglichem Streit, welcher sich aus einer Entscheidung infolge der Anwendung der FITA Anti-Doping Regeln ergibt, sich eine Berufung ausschließlich an eine Berufungsinstanz gemäß Artikel 13 der FITA Anti-Doping Regeln wendet, um einen endgültigen, verbindlichen Schiedsspruch zu erreichen, nachdem alle Möglichkeiten, welche ausdrücklich in den FITA Anti-Doping Regeln vorgesehen sind ausgeschöpft wurden. Für Teilnehmer an internationalen Wettkämpfen ist die Berufungsinstanz der Schiedsgerichtshof für Sport (CAS).
- 6. Ich bin einverstanden, dass die Entscheidungen der oben genannten Berufungsinstanz endgültig und wirksam sind. Ich werde kein staatliches oder überstaatliches Gericht mit Ansprüchen, Forderung nach Schiedssprüchen, Klagen bemühen oder dort ein Verfahren anstrengen.
- 7. Ich habe diese Vereinbarung mit Anerkennungserklärung gelesen und verstehe sie.
-

Datum

Druckbuchstaben (Nachname, Vorname)

Geburtsdatum
(Tag/Monat/Jahr)

Unterschrift (bei Minderjährigen,
Unterschrift des gesetzlichen Vormundes)

siehe Rückseite

* bezüglich der FITA Anti-Doping Regeln und der gültigen Internationalen Richtlinien siehe: 'www.archery.org' und/oder 'www.wada-ama.org'

BUCH 1

FITA SATZUNG UND REGELN

ANHANG 13



APPEAL FORM / FORMULAIRE D'APPEL

This is an intention of Appeal / *Ceci est une intention de faire appel*

This is an appeal from / *Ceci est un appel*

(please tick appropriate box / *cochez la case appropriée*)

the Team Captain of the following country :
/ *du capitaine d'équipe du pays suivant:*

Name of the Team Captain: / *Nom du capitaine d'équipe:*

a Team (please name country): / *d'une équipe (précisez le pays):*

an individual (name) : / *d'une personne individuelle (nom):*

other (please specify) / *autre (précisez):*

This appeal is against / *cet appel est dirigé contre:*

Description of Appeal or Protest / *Description de l'appel ou de la plainte:*

I believe this action is against the following rules (state article if known) :
/ *je pense que cette action viole les règles suivantes (citez l'article si connu):*

Signature : Name in printing / *nom en capitales:*

Article 3.13.2.1: An intention to appeal when it might affect the progression of an athlete from one stage of the competition to the next, must be expressed in writing and lodged with the Chairperson of the Tournament Judge Commission and/or the Jury within 5 minutes of the end of the relevant round or match, whichever comes first. During the Finals of Match play rounds, the notice of intent to file an appeal must be given within 5 minutes of the end of the match, or prior to the start of the next match, whichever comes first. Article 3.13.2.1: The written appeal must be lodged with the Jury within 15 minutes of the end of the relevant round or match, whichever comes first.

L'intention de faire appel dans le cas où cela pourrait affecter la progression d'un concurrent entre une phase de la compétition et la phase suivante doit être exprimée par écrit au Président des Juges du Tournoi et/ou au Jury dans les 5 minutes suivant la fin de l'épreuve ou du match en question, peu importe celui qui arrive en premier. Pendant les finales des épreuves de match l'intention de faire appel doit être exprimée dans les 5 minutes suivant la fin du match en question ou avant le début du match suivant, peu importe celui qui arrive en premier. Cet appel écrit doit être présenté au Jury dans un délai de 15 minutes suivant la fin de l'épreuve ou du duel en question, peu importe celui qui arrive en premier.

Article 3.13.6: Jury decisions shall be minuted and submitted to the appellant, the Chairperson of the Tournament Judge Commission and the Organizers before the beginning of the next stage of the competition or before the awarding of prizes.

Le procès-verbal des décisions du jury d'appel est soumis au requérant, au Président des Juges du Tournoi et aux organisateurs avant le début de la phase suivante de la compétition ou avant la remise des prix.

Received on / *reçu le:* time / *heure:*
by Chairperson of the Tournament Judge Commission / *par le Président des Juges du Tournoi:*

Signature: Name in printing / *nom en capitales:*

BUCH 1

FITA SATZUNG UND REGELN

Anhang 14

OLYMPISCHE SPIELE – BESONDERE REGELN

1. BEKLEIDUNGSVORSCHRIFTEN

siehe Buch 1; Kapitel 3; Artikel 3.22

2. WETTKAMPFFELD

siehe Buch 1; Kapitel 3; Artikel 3.23

3. VERFAHRENSWEISE BEI DER TREFFERAUFNAHME

siehe Buch 2, Kapitel 7; der folgende Text ersetzt Artikel 7.6.1.5 bis 7.6.1.7

Bei den Olympischen Spielen wird in den Ausscheidungs- und Finalrunden der Wert der Pfeils vom Scheibenbeobachter und dem Schreiber in der Reihenfolge niedergeschrieben in welcher sie geschossen werden. Diese inoffiziell festgehaltenen Werte werden bei der offiziellen Trefferaufnahme überprüft und wenn der Vertreter des Schützen es verlangt abgeändert. Der Vertreter des gegnerischen Schützen/Mannschaft überprüft die Wertung von strittigen Pfeilen auf der Scheibe seines Gegners. Bei Meinungsverschiedenheit oder wenn ein offensichtlicher Fehler gemacht wird, trifft der zuständige Scheibenkampfrichter die endgültige Entscheidung. Zur Überprüfung des Resultats gibt der Scheibenkampfrichter die Werte der Pfeile in fallender Reihenfolge an. Der Schreiber und der Vertreter des Schützen überprüfen die Richtigkeit der eingetragenen Werte auf dem Schusszettel. Der Scheibenkampfrichter zeichnet jeden geänderten Wert ab.

BUCH 1

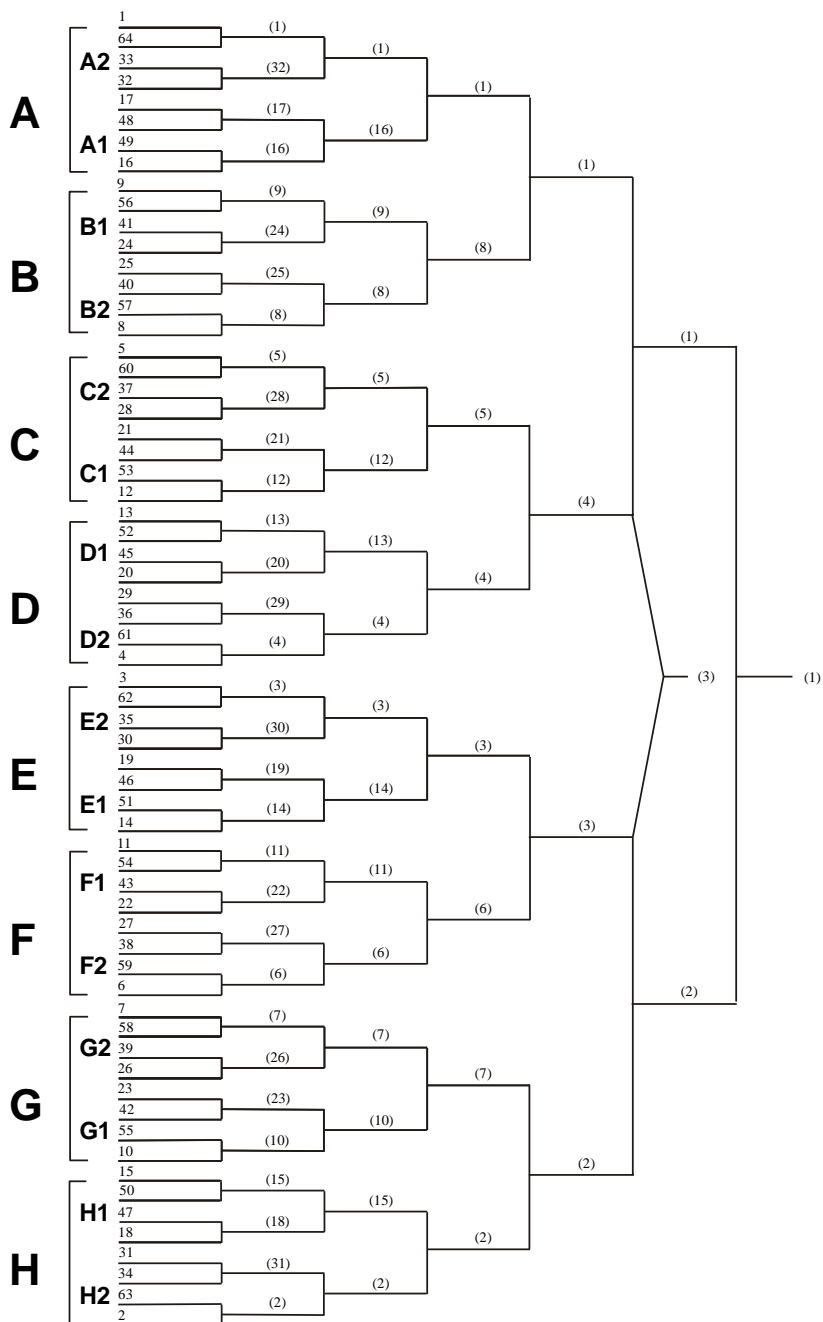
FITA SATZUNG UND REGELN

4. AUSWAHLTABELLE (64 Wettkämpfer)

Es wird vormittags (AM) und nachmittags (PM) geschossen. Wenn nur 4 Scheiben auf dem Wettkampffeld stehen wird in 4-er Gruppen zu je 2 Matches wie aus der Startliste hervorgeht.

Reihenfolge des Schießens: AM: E F G H

Reihenfolge des Schießens: PM: D C B A



	1/32	1/16	1/8	1/4	Semi	Bronze	Gold
	Ausscheidung			Finale			
Reihenfolge Des Schießens	alle	alle	alle	CD/EF	GH/AB	EFGH	ABCD

Anhang 15

WAHL DES WETTKÄMPFER KOMITEES – VERFAHREN

1. WAHL DER MITGLIEDER

- 1.1 4 Mitglieder des Wettkämpfer Komitees werden bei den Weltmeisterschaften im Jahr vor den Olympischen Spielen von den Wettkämpfern gewählt und ein Mitglied des Komitees wird bei den Feldbogen Weltmeisterschaften im Jahr der Olympiade gewählt.
- 1.2 Die 4 Mitglieder, die bei den Weltmeisterschaften gewählt werden setzen sich aus einem Mitglied pro Kategorie zusammen: 1 Recurve Dame, 1 Recurve Herr, 1 Compound Dame, 1 Compound Herr.
Der Kandidat, welcher von den Teilnehmern der Feldbogen Weltmeisterschaften gewählt wird, kann beiden Geschlechtern und einer beliebigen Kategorie angehören.
- 1.3 Dem Komitee gehören nicht mehr als 3 weibliche oder männliche Mitglieder und nicht weniger als 2 weibliche oder männliche Mitglieder an.
- 1.4 Die Kandidaten brauchen bei der Weltmeisterschaft, auf welcher die Wahlen stattfinden nicht anwesend zu sein.

2. NOMINIERUNGEN

- 2.1 Ein Kandidat muss:
 - 2.1.1 Die Unterstützung eines Mitgliedsverbandes haben. Die schriftliche Nominierung muss spätestens 30 Tage vor dem ersten Wettkampftag der Weltmeisterschaften, an welchen die Wahl stattfindet, dem FITA Büro vorliegen.
 - 2.1.2 Zum Zeitpunkt der Wahl 18 Jahre alt sein.
 - 2.1.3 Eine Erklärung abgeben, welche Kategorie er zum Zeitpunkt der Wahl vertritt.

3 WAHLEN

- 3.1 Nur Wettkämpfer, die an der Weltmeisterschaft teilnehmen, sind wahlberechtigt.
- 3.2 Stimmen können nicht von Stellvertretern abgegeben werden.
- 3.3 Jeder Wettkämpfer wählt den Vertreter seiner Kategorie und seines Geschlechts (d.h. Compound Schützinnen können nur für den Kandidatin der Compound-Schützinnen stimmen). Daraus folgt, dass nach der Wahl jede Kategorie von 1 Komitee Mitglied vertreten wird, es gibt also 2 weibliche und 2 männliche Komiteemitglieder.

BUCH 1

FITA SATZUNG UND REGELN

- 3.4 Wenn möglich gibt es pro Kategorie 2 Kandidaten. Stellt sich nur 1 Kandidat, so muss dieser mehr als 50% der abgegebenen Stimmen, einschließlich der Enthaltungen, auf sich vereinigen. Erhält dieser Kandidat weniger als 50% der Stimmen, so gilt der erste nicht gewählte Kandidat mit der höchsten Prozentzahl der Stimmen aller anderen Kategorien als gewählt.
- 3.5 Besteht bei einer Wahl Stimmgleichheit, so kann der Wahlausschuss nach Rücksprache mit den betroffenen Kandidaten eine erneute Abstimmung organisieren.